[redacted]

F. Pieper.

Geschichte

der

evangelischen Kirchenverfassung

in dem

Fürstenthum Waldeck.

Von

Carl Curtze.

Arolsen, 1850.

Speyer'sche Buchhandlung.

Druck von Th. Fischer in Cassel.

Vorwort.

Schon seit einer Reihe von Jahren beschäftigt die evangelische Kirche Deutschlands die Frage wegen der Fortbildung und Neugestaltung ihrer Verfassung. Nie ist dieselbe jedoch allgemeiner und mit größerer Lebendigkeit besprochen und erörtert worden, als in den letztverflossenen zwei Jahren. Und es mag wohl als ausgemacht gelten, daß binnen eines nicht zu langen Zeitraums alle Theile der einen evangelischen Kirche Deutschlands in mehr oder minder von ihren bisherigen verschiedenen Formen auftreten und wirken werden. Wir blicken nicht ohne Hoffnung auf das Herannahen dieser Zeit: wir erwarten auch von ihr eine kräftige Mitwirkung zu einem neuen Aufschwung des kirchlichen Lebens. Zwar sind wir weit davon entfernt, in den Formen der Verfassung, seien es nun solche des Staates oder der Kirche, das Heil finden zu wollen; aber wir verkennen nicht die Wahrheit des Wortes, welches jüngst einer der ausgezeichnetsten unserer Theologen gesprochen hat. „Die Form", sagt Ullmann, „ist nicht blos Ausdruck des Lebens, sondern sie wirkt auch zugleich auf dasselbe zurück, indem die unangemessene es hemmt und verdirbt, die angemessene es steigert und fördert. — Der Geist erzeugt die Form, aber die Form erhält und nährt auch hinwiederum den Geist; der Glaube bildet die Kirche, aber die Kirche pflegt und belebt auch den Glauben. Eine neue Bildung kirchlicher Formen kann uns freilich nicht mit einem Schlage den wahren Geist bringen; aber wenn aus dem rechten Geiste, der in dem Kerne der evangelischen Christenheit gewiß nicht erstorben ist, eine entsprechende Gestaltung der Kirche herauswächst,

Subscribenten-Verzeichniß.

Adorf.

Herr Schullehrer Genuit . . . . 1 Ex.

Arolsen.

Ihro Hochf. Durchl. die regierende Fürstin zu Waldeck und Pyrmont 6 „
Ihro Durchl. die verwittwete Fürstin zu Waldeck und Pyrmont 1 „
Herr Regierungsrath Bauer . . . 1 „
„ Kammerrath Dreves . . . . 1 „
„ Finanzrath Dreves . . . . . 1 „
„ Rector Groscurth . . . . . 1 „
„ Geh. Hofrath Dr. Kreusler 1 „
„ Candidat Ad. Kreusler . . 1 „
„ Lehrer Schmincke . . . . . 1 „
„ Staatsrath Schumacher . . 1 „
„ Consistorialrath Steinmetz . 1 „
„ Regierungsrath Winterberg 1 „

Böhne.

„ Pfarrer Cranz . . . . 1 „

Bringhausen.

„ Pfarrer Kleinschmit . . . . 1 „

Corbach.

„ Subconrector Beck . . . . . 1 „
„ Kircheninspector Brandt . . 1 „
„ Prorector Curtze . . . . . . 1 „
„ Candidat H. Ebersbach . . 1 „
„ Schullehrer Hoffmann . . . 1 „
„ Musikdirector Kühne . . . . 1 „
„ Kaufmann W. Müller . . . 1 „
„ Obergerichtsrath Varnhagen 1 „
„ Collaborator Varnhagen . . 1 „
„ Pfarrer Weigel . . . . 1 „

Giebringhausen.

„ Schullehrer Bangert . . . . 1 „

Landau.

Se. Durchl. Prinz Hermann zu Waldeck und Pyrmont . . . . . 1 „
Herr Pfarrer Langenbeck . . . . . 1 „

Mengeringhausen.

Ihro Durchl. Prinzessin Carl zu Waldeck und Pyrmont . . . . . 1 Ex.
Herr Pfarrer Albracht . . . . . . 1 „

Neersen.

Herr Kircheninspector Albracht . . 1 „

Pyrmont.

„ Justizrath Herwig . . . . . 1 „
„ Rector Rösener . . . . 2 „
„ Forstsecretair Schröter . . . 1 „
„ Pfarrer Wolff . . . . 1 „

Rhoden.

„ Schullehrer Fornier . . . . 1 „
„ Justizrath Kneuper . . . . . 1 „
„ Pfarrer Schotte . . . . 1 „

Sachsenhausen.

„ Erheber Varnhagen . . . . 1 „

Selbach.

„ Dr. H. Backhaus . . . . . 1 „

Usseln.

„ Schullehrer Genuit . . . . 1 „

Vasbeck.

„ Pfarrer Fincke . . . . 1 „

Waldeck.

„ Pfarrer Waldschmidt . . . . 1 „

Ober-Waroldern.

„ Pfarrer Fincke . . . . 1 „

Wellen.

„ Schullehrer Gottmann . . . 1 „

Alt-Wildungen.

„ Cantor Emde . . . . 1 „

Nieder-Wildungen.

„ Pfarrer Becker . . . . 1 „
„ Pfarrer Freybe . . . . 1 „
„ Conrector Pflücker . . . . . 1 „
„ Rector Schneider . . . . . 1 „
„ Pfarrer Schott . . . . 1 „

I.

Einleitung.

Kurze Uebersicht der Verfassungen der christlichen Kirche bis zum Jahre 1848.

I. Die apostolische Gemeindeverfassung.

Christus hat eine Verfassung für seine Kirche nicht aufgestellt. Er mochte dieses nicht in der Ueberzeugung thun, daß die Kirche schon aus ihrem Inneren heraus ihre äußere Form finden werde [1]). Aber er sprach doch Grundsätze aus, welche der Kirche stets als leitende gelten sollten. Seine Kirche sollte nur ihn, den verklärten Weltheiland, als Oberhaupt anerkennen, alle ihre Glieder sollten unter einander gleich (Matth. 23, 8. 20, 25—28), und die letzte und höchste Entscheidung über Dinge, die sie beträfen, nur in der Gesammtgemeinde sein. Matth. 18, 15—20.

Von diesen Grundsätzen sind auch die Apostel durchdrungen. Sie erklären alle Christen für ein „königliches Priesterthum" und sich für „Mitälteste" (1. Petr. 2, 9. 5, 1), die nicht Herren wären über den Glauben, sondern Gehülfen der Freude (2. Cor. 1, 24). — Mit dem Pfingstfest trat erst eine Gemeinde in's Leben. Die Leitung derselben übernahmen die Apostel, nach dem Auftrage, der ihnen geworden war (Marc. 16, 15). Sie wurden dabei von freiwilligen Dienern aus den jüngeren Gliedern der Gemeinde unterstützt (Ap. Gesch. 5, 6. 10) [2]). Bald wurde jedoch die Bestellung mehrer Aemter in der Gemeinde nothwendig.

1. Das Diakonat. Als die Apostel nicht mehr im Stande waren, die Armen- und Krankenpflege selbst zu besorgen, wurde die

---

[1]) Rothe, die Anfänge der christl. Kirche und ihrer Verfassung. 1. Band Wittenberg, 1837. S. 141 f. Marheineke, die Reform der Kirche durch den Staat. Leipz. 1844 S. 16.

[2]) Neander, Geschichte der Pflanzung und Leitung der christl. Kirche durch die Apostel. Hamburg 1847 4. Aufl. Band I. S. 47 ff. Rothe, a. a. O. S. 163.

Sorge für dieselbe Diakonen übertragen. Es entstand so das erste regelmäßige Gemeindeverwaltungsamt. Die Diakonen wurden von der Gemeinde gewählt und von den Aposteln zu ihrem Amte mit Gebet und Handauflegung eingeweiht. (Ap. Gesch. 6, 1—6) [1]). Später hatten sie auch noch Hülfleistung bei dem Kultus zu übernehmen.

2. Das Presbyterat. Bald nach Entstehung des Diakonats treffen wir in den christlichen Gemeinden als zweites Amt das der Aeltesten (Presbyter). Es war dieses durch die weitere Verbreitung des Christenthums bedingt. Die Apostel konnten nicht in allen von ihnen gegründeten Gemeinden die ordnungsmäßige Verwaltung des Lehramts und die Leitung der gottesdienstlichen Versammlungen übernehmen. „Da sie auch wol, wie es der Geist des Christenthums mit sich brachte, nicht allein regieren, sondern lieber veranlassen wollten, daß die Gemeinde unter ihrer Leitung sich selbst regierte; so theilten sie deshalb die Kirchenleitung, welche sie bisher allein ausgeübt hatten, mit bewährten Männern, welche aus der Mitte der Gemeinde selbst, einen vorsitzenden Rath der Aeltesten zu bilden, gewählt wurden“ [2]). Die Presbyter traten an ihre Stelle. Sie wurden bis zum Anfange des 2. Jahrhunderts auch Bischöfe genannt. Ihre Bestimmung war nicht, unbeschränkte Monarchen, sondern Vorsteher und Leiter einer kirchlichen Gemeinschaft zu sein, mit Zuziehung der Gemeinden, als deren Diener, nicht Herren sie handeln sollten, Alles zu betreiben. So sahen die Apostel dies Verhältniß an [3]). Vgl. Ap. Gesch. 20, 17. 28. Tit. 1, 5. 7. Phil. 1, 1. 1. Tim. 3, 1.

Von wem die Wahl der Presbyter vorgenommen sei, darüber sind die Meinungen verschieden. Es kommt hier besonders auf die Auslegung der Stelle Ap. Gesch. 14, 23 an. Einige legen diese Stelle so aus, daß in derselben klar enthalten sei, es sei die Wahl der Presbyter durch die Gemeinde erfolgt, so Luther [4]), Rothe [5]), Suckow [6]), Birnstiel [7]). Andere sagen, die Stelle sage aus, daß von den Aposteln die Presbyter erwählt worden seien, so de Wette [8]), Bretschnei-

---

[1]) Neander, Gesch. der Pflanzung I. S. 52 ff. Rothe a. a. O. S. 149 ff. 162 ff.

[2]) Neander a. a. O. S. 55.

[3]) Neander, allg. Geschichte der christl. Religion und Kirche. Bd. 1. Hamburg, 1825 S. 291 ff. S. 284 ff. Gesch. der Pflanzung I. S. 252 ff. Rothe a. a. O. S. 173 ff. Baur, über den Ursprung des Episcopats in der christl. Kirche. Tübingen, 1838 S. 73 ff. Nippe, die Presbyterialverfassung. Berlin, 1847 S. 27. Trautmann, die apostolische Kirche. Leipz. 1848 S. 336. Vgl. Planck, Geschichte der christl. kirchl. Gesellschafts-Verfassung. Hannover, 1803 Bd. I. S. 18 ff.

[4]) Luthers Schriften, herausg. v. Walch. Bd. 10, S. 1804 f.

[5]) Rothe a. a. O. S. 148 ff.

[6]) ABC evangel. Kirchen-Verfassung. Berlin, 1846 S. 47.

[7]) Birnstiel, Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Jena, 1846. S. 12 ff.

[8]) Wette, exeget. Handbuch I. 4 S. 101.

der [1]). Als ausgemacht kann angenommen werden, daß die Presbyter nur mit Zustimmung der Gemeinde angestellt wurden [2]). Clemens von Rom, Brief an die Korinther, Kap. 44, bezeugt: die Apostel hätten verordnet, daß würdige Männer, und zwar mit Zustimmung der ganzen Gemeinde nach vorhergegangener Prüfung aller Mitglieder mit der Aufsicht und Leitung der Heerde beauftragt würden. Wenn nun der Apostel Paulus dem Titus aufträgt, „zu besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten“ (Tit. 1, 5), so ist hierdurch die Berechtigung der Gemeinde bei der Wahl nicht ausgeschlossen. Es wird dem Titus und Timotheus zugleich aufgegeben, nur solche Personen zum Bischofamte zu bestellen, die unbescholtenen und guten Rufes bei der Gemeinde wären. Auch wurde selbst der Apostel Matthias von der Gemeinde gewählt. Ap. Gesch. 1, 15—26 [3]). Ohne Betheiligung der Gemeinde wurde überhaupt im Zeitalter der Apostel weder irgend etwas in Disciplinarfällen, noch in irgend einer erheblichen Gemeindeangelegenheit vollzogen. Es wurde vielmehr Alles in der Liebe zu Christo und zu einander gemeinschaftlich berathen und ausgeführt als ein gemeinsames Werk zu gemeinsamen Zwecken der Kirche [4]).

Die einzelne Gemeinde sollte sich aber auf eine höhere Einheit beziehen, hatte die Bestimmung **Kirche** zu werden. In dieser höheren Zusammenfassung soll zugleich der Mittelpunkt der Macht sein, welche über den einzelnen Gemeinden steht. In dem sog. Apostelconzil zu Jerusalem (Ap. Gesch. 15, 1—35) ist das erste Beispiel einer verfassungsmäßigen gemeinsamen Berathung in der neuen Kirche. Paulus und Barnabas, begleitet von Abgeordneten der Gemeinde zu Antiochien, gingen nach Jerusalem zu den Aposteln und Aeltesten. Und die Apostel und Aeltesten sammt der ganzen Gemeinde faßten einen Beschluß [5]).

II. Verfassung der Kirche nach dem Tode der Apostel.

Bald nach dem Tode der Apostel, im Anfange des 2. Jahrhunderts, tritt das über dem Presbyterat stehende bischöfliche Amt hervor. Es machte sich die Ansicht immer mehr geltend, es seie dieses Amt, von Christo selbst eingesetzt, dazu bestimmt, die Kirche in seinem Namen zu

[1]) Bretschneider, Votum über eine neuerlich geforderte Repräsentativ-Verfassung der ev. Kirche. Leipz. 1832 S. 7 f.

[2]) Neander, Gesch. der Pflanzung I. S. 268. K. Gesch I. S. 291. Eichhorn, Kirchenrecht. Göttingen 1831 I. S. 8 f. Bickel, über die Reform der protest. Kirchenverfassung. Marb. 1831 S. 19.

[3]) Rothe a. a. O. S. 149.

[4]) Neander Gesch der Pflanzung I. S. 248 f. Großmann, über die Reformation der protest. Kirchen-Verfassung im Königreich Sachsen. Leipz. 1833 S. 47 f. Rothe, a. a. O. S. 151 ff. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipz 1840 S. 43 ff. S. 116 ff. Birnstiel, a. a. O. S. 10 ff. Trautmann, a. a O. S. 329 ff.

[5]) Vergl. Pahl, das öffentliche Recht der ev. luth. Kirche in Deutschland. Tübingen, 1827 S. 67 ff.

regieren und so die Einheit derselben zu vermitteln [1]). Der Bischof stand an der Spitze des von der Welt (den Laien) abgeschlossenen Priesterstandes. Im vierten Jahrhundert räumte man dem Bischof von Rom auf der Synode zu Nicäa einen Ehrenvorrang ein, der sich nach und nach zu wahrer kirchlicher Gewalt erweitert. Im 5. Jahrhundert nimmt man schon an, daß in allen wichtigeren Angelegenheiten das Recht nach der bischöflichen Entscheidung in letzter Instanz in Rom geschöpft werden müsse. Im 9. Jahrhundert steht der Primat der katholischen Kirche vollendet da [2]).

Die Episkopalverfassung konnte erst nach vielen Kämpfen den Gemeinden die Rechte, die ihnen ursprünglich zugestanden hatten, nehmen. Noch im 3. Jahrhundert konnten die Bischöfe keine wichtige kirchliche Angelegenheit beschaffen, ohne die Presbyterien zuzuziehen, und noch im 4. Jahrhundert erschienen diese, als die Vertreter ihrer Gemeinden, auf den Synoden mit bestimmter Berechtigung. Eben so mußte der Bischof in den ersten Jahrhunderten nach der apostolischen Zeit in gewissen Fällen seiner Amtsverwaltung die ganze Gemeinde befragen. Noch lange Zeit galt der Grundsatz, daß die Zustimmung der Gemeinde zur Gültigkeit der Wahl zu einem Kirchenamte nöthig sei, und daß die Gemeinde dagegen zu protestiren ein Recht habe. Selbst die Wahl des Papstes geschah ursprünglich durch die Bischöfe unter Zustimmung der Geistlichkeit und des Volkes. Cyprian und A. bezeugen, daß nicht blos die Presbyter, sondern auch die Bischöfe durch die Gemeinde gewählt wurden [3]). Und auch noch in späterer Zeit finden wir noch Wahlen von Bischöfen, die nur vom Volke ausgingen, z. B. die des Ambrosius zu Mailand und die des Chrysostomus zu Konstantinopel. Gewöhnlich scheint jedoch der zu Wählende von dem abgehenden Bischofe oder Presbyter, von dem Klerus in Vorschlag gebracht zu sein, und das Volk abgestimmt zu haben. Es fand entweder eine vollständige Abstimmung statt, oder man stimmte blos durch die Formel: Würdig oder Unwürdig! Noch Leo der Große, Bischof von Rom, forderte, daß wer Allen vorstehen solle, auch von Allen gewählt werde. Chrysostomus († 407) schildert noch die Uebelstände, welche mit einer reinen Wahl durch das Volk verbunden zu sein pflegten. Nichts destoweniger blieb die Betheiligung der ganzen Gemeinde bei der Wahl der Geistlichen, namentlich der Bischöfe, noch lange Zeit unbestritten. Um jedoch die verderblichen Einflüsse der Volkshaufen bei den Wahlen zurückzuweisen, wurden

---

[1]) Richter, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts. 2. Aufl. Leipz. 1844 S. 50. Rothe a. a. O. S. 392 nimmt an, daß das Episcopat schon c. 70 n. Chr. von den Aposteln in's Leben gerufen sei, um als Organ der kirchlichen Einheit zu dienen. S. dagegen Baur, über den Ursprung des Episkopats. S. 41 ff.

[2]) Richter, K. R. S. 51 ff.

[3]) A. Müller, Handbuch des kath. und prot. Kirchenrechts. Erfurt, 1829 Bd. I. S. 133 f. Nippe, die Presbyterialverfassung. S. 56.

mehrfache Anordnungen getroffen. So verordnete Justinian († 565), daß bei einer Bischofswahl die Geistlichen und die vornehmsten Personen der Stadt über 3 Subjecte eine Abstimmung vornehmen sollten. Der consecrirende Bischof, in der Regel der Erzbischof, gab dann bei der Wahl den Ausschlag. Nach und nach eigneten sich theils die Regenten, theils die Geistlichkeit das Wahlrecht zu. Gegen die weltliche Macht protestirt die geistliche oft sehr nachdrücklich. Eine Kirchenversammlung zu Paris 557 forderte, daß nach alter Gewohnheit und den kirchlichen Verordnungen kein Bischof wider den Willen der Bürger, „nicht durch Befehle des Fürsten, sondern durch Wahl des Volks und der Kleriker eingesetzt werde." Selbst noch im karolingischen Zeitalter war das Volk von der Berechtigung, den Bischof zu wählen, nicht ganz ausgeschlossen. Erst Innozenz III. (1198—1216) machte die Wahl der Geistlichen von dem Kapitel abhängig und schloß das Volk gänzlich aus. Die orientalische Kirche that dieses schon im 8. und 9. Jahrhundert [1]).

Die Synoden. Die kirchliche Einheit wurde zu Anfang unseres Zeitraums noch durch Synoden vermittelt. Sie finden sich, beschickt von allen Kirchen als regelmäßige Einrichtung zuerst im 2. Jahrhundert in Griechenland und im 3. Jahrhundert in Nord-Afrika und Kappadozien als wesentliches Element der Verfassung [2]). Sie entschieden über Reinheit oder Falschheit der christlichen Lehre, und verhandelten über sonst wichtige Dinge. Anfänglich erschienen auf denselben neben den Bischöfen auch die Presbyter mit bestimmter Berechtigung. Auf der Synode zu Karthago nahmen außer Bischöfen, Presbyteren und Diakonen auch die Confessoren und Laien Theil. Eben so waren auf dem Konzil zu Rom 251 auch Laien. Dionysius, Bischof von Alexandrien, wird berichtet, „hielt mit sämmtlichen Presbytern, Lehrern und anderen Christen, die dabei sein wollten, eine Unterredung von den christlichen Lehrsätzen des Nepotis. Es ging auf dieser Versammlung sehr erbaulich zu. Ein Jeder hatte die Freiheit, seine Meinung zu vertheidigen. Man ließ sich weisen und durch die Aussprüche der Schrift zu einer Aenderung seiner Gedanken bringen. Der Ausgang war auch gesegnet, und die Brüder schieden nach 3 Tagen mit der Ueberzeugung von der Wahrheit von einander." Auf die Zustimmung des Volks zu den gefaßten Beschlüssen wurde auch Gewicht gelegt. Je mehr sich indessen die Idee von dem im Episkopate fortpflanzenden heil. Geiste Anhang verschaffte, desto mehr trat der Antheil des Volkes und die Berechtigung der Presbyter zurück [3]). Nichtsdestoweniger trat im Laufe

---

[1]) Vergl. Richter in Weiske's Rechtslexikon s. v. Kirchenämter B. IV, S. 80 ff. Neander, Kirchen-Geschichte. I. S. 292 ff. IV, S. 325 ff. Nippe a. a. O. S. 54 ff.

[2]) Planck, Geschichte d. christl. kirchl. Gesellschafts-Verfassung I. S. 90 ff. Richter, K. R. S. 28.

[3]) Planck a. a. O. Bd. I, S. 433 ff.

der Jahrhunderte immer wieder die Ansicht hervor und wußte sich Geltung zu verschaffen, daß die höchste Autorität des kirchlichen Lebens, unter welche sich selbst der Papst beugen müsse, allgemeine Synoden seien. Die Synode zu Pisa (1409), auf der nicht blos 22 Kardinäle, 200 Bischöfe und 300 Aebte, sondern auch als Abgeordnete der Universitäten 120 Lehrer der Theologie und 300 Doctoren des Rechts gegenwärtig waren, erkannte diesen Satz an. Nicht weniger behauptete sich die Kirchenversammlung von Konstanz (1414—18), auf welcher die Fürsten und weltlichen Abgeordneten entschiedenen Einfluß erhielten, ausdrücklich als Trägerin der höchsten von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt in der Kirche. Die Synode zu Basel (1431 bis 1443) verlangte Aenderung der bisherigen Verfassung, und zwar eine von unten aufsteigende Synodal-Verfassung. Es ist bekannt, wie es den Päpsten gelang, nichts destoweniger ihre Gewalt über die Kirche zu behaupten [1]).

III. Verfassung der katholischen Kirche.

Der Papst ist das Haupt aller Gläubigen. An Christi Statt lenkt er das kirchliche Leben mit ausschließlicher Macht. Er ist der Monarch, der Allen gebietet, „der monarchische Hohepriester, der monarchische Lehrer, der monarchische Herrscher und Richter, gegen den Alle zum Gehorsam verpflichtet sind. Was er, der Hohepriester gebunden hat, kann Niemand lösen; es wird nicht bloß auf Erden, sondern auch im Himmel gebunden sein und was er gelös't hat, kann Niemand binden; es wird nicht bloß auf Erden, sondern auch im Himmel gelöset sein. Was er, der höchste Lehrer, die Kirche gelehrt hat, wird wahr bleiben in alle Ewigkeit, was er als Irrthum verworfen hat, bleibt ewig verworfen. Was er als höchster Herrscher und Richter entschieden hat, bleibt entschieden und es gibt keine andere Autorität auf Erden, an welche eine Appellation eingelegt werden kann, und es ist daher hier, wie bei der Schlüssel- und Lehrgewalt, keine Berufung von seinem Ausspruche an ein allgemeines Concilium zulässig; umgekehrt ist jeder Ausspruch des Conciliums ohne den Papst widerruflich und wird erst durch die Anerkennung durch den Papst verbindlich. An ihn darf stets, von ihm nie appellirt werden" [2]). Dem Papste steht die aufsehende, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt zu. Bei der Leitung der Kirche wird er unterstützt von dem Cardinalscollegium, das nach einer Bestimmung Sixtus V. aus nicht mehr als 6 Bischöfen, 50 Priestern und 14 Diakonen bestehen soll. In der Ordnung der Aemter schließen sich zunächst an ihn die Erzbischöfe. Diesen folgen die Bischöfe, deren

---

[1]) Planck, Gesch. d. christl. kirchl. Gesellschafts-Verf. V, S. 257 ff. Gieseler, Kirchengeschichte. II. 4. S. 52 ff. Richter, K. R. S. 27. Puchta, a. a. O. S. 48 ff. Nippe, a. a O. S. 58 ff. Birnstiel, a. a. O. S. 17 ff.

[2]) Phillips, Kirchenrecht. Regensburg 1845. I. S. 241.

Gehülfen für die Jurisdictionsrechte die Archidiakonen, Generalvikare, Officiale, Coadjutoren sind. Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer [1]).

IV. Verfassung der griechischen Kirche.

1. Im Osmanischen Reiche. Zu der höheren Geistlichkeit in der griechischen Kirche gehören die Bischöfe, die Erzbischöfe und die Patriarchen. Der Patriarchen gibt es 4: zu Konstantinopel, Antiochien, Jerusalem und Alexandrien. Dem „ökumenischen" Patriarchen zu Konstantinopel sind, als allgemeinem kirchlichen Oberhaupte, die übrigen unterworfen. Es steht demselben die sogenannte heilige Synode zur Seite. Sie ist ein ursprünglich aus sämmtlichen Erzbischöfen der Patriarchaldiöcese bestehendes Collegium, dessen Mitglieder jedoch später auf 12 beschränkt worden sind. Die heilige Synode ist der oberste Gerichtshof über den Klerus und die Appellationsinstanz für die von den Bischöfen gesprochenen Urtheile. Auch hat sie das Recht den Patriarchen zu wählen und nöthigenfalls zu entsetzen. Der Sultan hat das Bestätigungsrecht der von dem Patriarchen und der heiligen Synode neuerwählten Bischöfe [2]).

2. In Rußland. An der Spitze der griechisch-russischen Kirche befand sich seit 1589 der Patriarch von Moskau. Im Jahre 1702 erklärte jedoch Peter der Große sich selbst zum Oberhaupte der russischen Kirche, unter nachträglicher Genehmigung des Patriarchen von Konstantinopel. Im J. 1721 übertrug sodann Peter die höchste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der sogenannten heiligen dirigirenden Synode. Diese besteht gegenwärtig aus den Erzbischöfen von Petersburg, Moskau, Signach und Twer, zwei Protohierois, einem weltlichen Oberprocurator und einem Substituten desselben. Der kaiserliche Minister, welcher als Oberprocurator Mitglied der Synode ist, hat das Recht des Veto bei allen Beschlüssen. Dieses Recht wird jedoch sehr selten in Anwendung gebracht. Bei Erledigung von Bisthümern präsentirt die Synode 2 Candidaten, der Kaiser ernennt von diesen einen zum Bischof [3]).

3. Im Königreich Griechenland. Für das Königreich Griechenland besteht seit 1833 eine eigene heilige Synode. Sie ist gebildet von einem Bischof-Präsident und anderen Bischöfen, welche von sämmtlichen Bischöfen des Reichs erwählt, vom Könige bestätigt werden. Die Synode ist in allen inneren Angelegenheiten der Kirche völlig unabhängig, führt die Oberaufsicht über die Bischöfe des Reichs und hat

---

[1]) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 51 ff. Phillipps a. a. O. S. 234 ff. Clausen, Kirchenverfassung des Katholicismus und Protestantismus. S. 16 ff. Eichhorn, Kirchenrecht. I, S. 455 ff. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Bonn 1833 S. 243 ff.

[2]) Wiggers, kirchliche Statistik. Hamburg 1842 Bd. I. S. 164 ff.

[3]) Wiggers a. a. O. S. 211 ff.

das Recht, diese zu wählen. Dem Könige steht das Recht der Bestätigung zu [1]).

V. Die Verfassungen der evangelischen Kirche.

Der Organismus der evangelischen Kirche hat sich von der Reformation her in 3 verschiedenen Hauptformen entwickelt. In der englischen, schwedischen und dänischen Kirche ist die Episkopal-Verfassung die herrschende. Auch die böhmische Brüderkirche und die evangelische Brüderkirche haben in ähnlicher Weise ein Episkopat bei sich aufgerichtet. In der reformirten Kirche der Schweiz, Schottlands, Frankreichs, der Niederlande und der niederrheinischen Gegenden Deutschlands beruht der Organismus der Kirche auf der Synodal-Verfassung. Auch die lutherische Kirche am Niederrhein hat sich diese Verfassung angeeignet. Die dritte Entwickelungsform der evangelischen Kirche ist die Consistorial-Verfassung, die vorzüglich der lutherischen Kirche Deutschlands angehört Doch hat auch die reformirte Kirche in einzelnen Gegenden die Consistorial-Verfassung, insbesondere die deutsch-reformirte, später auch die französisch-reformirte Kirche in Brandenburg und Preußen [2]).

A. Die Episkopal-Verfassung.

1. Die Englische Episkopalkirche.

a. Die Episkopalkirche in England. Die Verfassung der englischen Kirche ist äußerlich fast ganz dieselbe geblieben, wie sie im Anfange des 16. Jahrhunderts war; nur der Primat des Papstes ging an den König über. Man behielt die bischöfliche Verfassung bei, weil man in Continuität mit der apostolischen Kirche bleiben wollte. Unter dem Könige stehen die Erzbischöfe von Canterbury und York, deren jeder seine Provinz hat. Diese zwei erzbischöflichen Provinzen zerfallen in 27 Bisthümer. Bei jedem Bisthume befindet sich ein Kapitel, welches den Bischof mit seinem Rathe in allen kirchlichen Angelegenheiten unterstützt. Die Bisthümer zerfallen in Archidiakonate, unter denen die Landdechanten stehen. An der Spitze der Episkopalkirche von Irland stehen 2 Erzbischöfe und 10 Bischöfe. Die Kolonien sind in 16 bischöfliche Sprengel getheilt. Nämlich 3 in Nordamerika, 4 in Westindien und Südamerika, 3 in Neuseeland und Australien, 1 in Gibraltar, 1 in Jerusalem. Theils durch Bewilligungen des Parlaments, theils durch Privatbeiträge werden in den Kolonien so viel wie möglich neue Bischofssitze gegründet. Alle sind zunächst dem Erzbischof von Canterbury, als Metropolitan, unterworfen.

---

[1]) Wiggers a. a. O. S. 179 ff.

[2]) Verhandlungen der evang. General-Synode zu Berlin. Berlin 1846. 2. Abth. S. 103 ff.

In der Episkopalkirche Englands sind die Gemeinden in demselben rechtlosen Zustande, wie in der römisch-katholischen Kirche. Die alleinigen geistlichen Vorstände und Vertreter der Gemeinden sind die Geistlichen. Die Gemeinden haben gar keinen Antheil an der Wahl ihrer Geistlichen. Es steht ihnen nicht einmal ein Veto zu. Bei der Wahl des Bischofs versammelt sich zwar noch jetzt, wie vor der Reformation, das Kapitel, erhält von der Krone ein Ausschreiben mit der Erlaubniß zu wählen, zugleich nennt aber der König in einem andern Schreiben die bestimmte Person, die er zum Bischof gewählt haben will. Wählt das Kapitel nicht innerhalb 12 Tagen, so steht dem Könige die Ernennung zu; will das Kapitel den Vorgeschlagenen nicht wählen, so kann der König die sämmtlichen Temporalia einziehen. Derselben Strafe ist der Erzbischof unterworfen, welcher auf erhaltene Aufforderung vom König den Bischof nicht bestätigen oder weihen wollte.

Die Synoden von Geistlichen (das kirchliche Parlament), denen eigentlich das oberste Kirchenregiment zukäme, sind ebenfalls seit länger als einem Jahrhundert zu einer leeren Form geworden. Sie bestanden lange vor der Reformation, wahrscheinlich seit Eduard VI. Zu ihnen gehören alle Bischöfe, Archidiakone und Dechanten, sodann Abgeordnete der Kapitel und der Pfarrgeistlichkeit. Im J. 1717, wo die Synode einen der Regierung mißfälligen Beschluß faßte, wurde sie aufgelös't, und ist seitdem nicht wieder gehalten worden, weil der König die Erlaubniß hierzu nicht ertheilt hat. Aber die Form ist ihr sorgfältig bewahrt worden. Mit jedem neuen Parlament wird auch die Synode berufen, die Wahlen finden statt, der Erzbischof eröffnet die Sitzung und es wird eine Adresse an den König beschlossen; dann aber vertagt sich die Versammlung. Jetzt muß jedes kirchliche Gesetz eben so wie jedes bürgerliche vor beide Häuser des Parlaments gebracht werden, in dessen Oberhause die Bischöfe sitzen [1]).

b. Die Episkopalkirche Schottlands steht mit der Kirche von England und Irland in keiner unmittelbaren Verbindung. Das Haupt der Kirche ist der älteste Bischof, mit dem Namen Primus. Von der Kirche von Schottland werden die Episkopalen nur als Dissenters angesehn und behandelt. Ihre Bischöfe führen daher offiziell diesen Namen nicht, ihre Kirchen heißen Kapellen. Die Bischöfe bilden eine Synode. An sie kann man aus den Diözesen appelliren; ihre Entscheidungen sind schließlich. Die höchste gesetzgebende Gewalt beruht in einer Generalsynode, welche 2 Kammern hat. In der ersten sitzen die Bischöfe, in der zweiten die Dechanten und ein Abgeordneter aus jeder Diözese. Ein Kirchengesetz kann nur mit Beistimmung beider Kammern

[1]) Uhden, die Zustände der anglikanischen Kirche. Leipz. 1843 S. 37 ff. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 6. Aufl. Bonn 1833 S. 312 ff. Wiggers, kirchl. Statistik II. S. 300 ff. R. Rothe, die wahren Grundlagen der christl. Kirchen-Verfassung. Berlin 1844 S. 93 ff.

gegeben oder aufgehoben werden. Die bischöfliche Synode wird jährlich gehalten. Die Generalsynode ist in diesem Jahrhundert erst viermal gehalten worden. Die Geistlichen werden durch die Verwalter des Kirchenvermögens der Gemeinden den Bischöfen präsentirt [1]).

c. Die Episkopalkirche Nordamerika's. — Nachdem die Freistaaten von N. Amerika ihre politische Selbstständigkeit errungen hatten, wünschten die Episkopalen auch zu einer kirchlichen Selbstständigkeit zu gelangen, ohne den Zusammenhang mit der Mutterkirche zu zerreissen. Auf ihren Wunsch wurden daher 1786 drei ihrer Glieder von der englischen Episkopalkirche zu Bischöfen ordinirt, so daß sie nun die erforderlichen Ordinationen in Amerika vornehmen konnten. Namentlich seit den letzten 30—40 Jahren hat sich die Episkopalkirche N. Amerika's besonders gehoben. Ihre gegenwärtige Blüthe verdankt sie der besonderen Weise, in welcher sie das episkopale mit dem presbyterialen Elemente verbunden hat. Sie gestattet nämlich auch den Laien eine ähnliche Vertretung, wie die Presbyterialkirche. Jede Gemeinde hat ihr Presbyterium, an dessen Spitze der Geistliche steht. Der Bischof versammelt jährlich einmal die Geistlichen und Laiendeputirten seines Sprengels zu einer Synode. Alle 2 Jahre tritt die Generalsynode zusammen. Sie besteht aus 2 Häusern. Im Oberhause sitzen die Bischöfe (jetzt 20), im Unterhause die andern Geistlichen und Laiendeputirten. Diese beiden Häuser bilden für alle kirchlichen Angelegenheiten die höchste Entscheidung und ihre Beschlüsse haben Gesetzeskraft. Dem Oberhause steht ein Veto gegen die Beschlüsse des Hauses der Presbyter, und wiederum innerhalb desselben den Geistlichen gegen die Laien zu [2]).

2. Schwedische Episkopalkirche. — „Die Fürsten von Preußen, Dänemark und Schweden standen, sobald sie sich der Beihülfe ihrer Stände und ihres Volkes vollkommen versichert hatten, auch in kirchlicher Hinsicht vollkommen unabhängig da. Niemand konnte sie hindern, eine protestantische Hierarchie in die Berechtigungen der ehemaligen katholischen eintreten zu lassen. Ja, wo wie in dem ehemaligen Ritterstaat Preußen und in dem Adelsstaat Schweden die aristokratischen Elemente der ständischen Verfassung so sehr lebenskräftig und in einer höchst antimonarchischen Richtung begriffen waren, konnten und wollten die Stände den Einfluß, welchen sie durch gewohnte Einverleibung der Kirchenhäupter in ihre Reihen in Händen hatten, weder darangeben, noch viel weniger an die Fürsten übergehen lassen" [3]). Nach dem schwedischen Kirchengesetz ist der König „von Gott gesegnet", die Aufsicht über die Kirche zu haben. Seine Rechte übt derselbe durch die so

---

[1]) Uhden, die Zustände der anglikan. Kirche. S. 198 ff. Sack, die Kirche von Schottland. Heidelberg 1844 Bd. I. S. 285.

[2]) R. Rothe die Grundlagen der christl. Kirchen-Verfassung. S. 98 ff. Bunsen, die Verfassung der Kirche der Zukunft. Hamburg 1845. S. 140.

[3]) (Hundeshagen,) der deutsche Protestantismus. Von einem deutschen Theologen. Frankfurt. 1847. S. 381 f.

genannte königliche Expedition aus, eine Abtheilung der königlichen Kanzelei, deren Vorsitzender der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist. Nach dem Könige kommen ein Erzbischoff, die Bischöfe, Pröpste, Pastoren und Comministri. Erzbischof ist der jedesmalige Bischof von Upsala und als solcher nur primus inter pares. Ihm kommt es zu, die Bischöfe zu weihen, den Vorsitz in den Concilien zu führen, und den König zu salben. Jeder Bischof hat in seinem Stifte ein Domkapitel oder geistliches Consistorium zur Seite.

Jede Gemeinde hat ihre vollzähligere Vertretung in einem so genannten Kirchspielrath, in welchem alle Grundeigenthümer unter Vorsitz des Predigers Sitz und Stimme haben. Der Kirchspielrath hat für diz öffentlichen kirchlichen Gebäude zu sorgen, das Vermögen der Kirche ue verwalten, über das Schul- und Armenwesen, die Krankenpflege u. s. w. zu wachen. Außerdem ist noch in jeder Gemeinde ein Kirchenrath, der aus einer Anzahl der angesehensten von der Gemeinde gewählten Männer des Kirchspiels besteht. Die Bestimmung dieses Raths ist besonders, über die Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, Störungen des Gottesdienstes, Versäumung des öffentlichen Gottesdienstes oder anderes öffentliches Aergerniß zu rügen. Von dem Spruche dieses Rathes wird an den Propst oder das Domkapitel appellirt. Das Ernennungsrecht der Pfarrer steht entweder dem Könige, den Domkapiteln oder Patronen zu. Nur in dem letzten Falle ist die Gemeinde ohne Antheil an der Wahl. Wo der König oder die Kapitel das Ernennungsrecht haben, da werden den Gemeinden 3 Kandidaten vorgeschlagen. Der Propst macht die Gemeinde mit den 3 Kandidaten bekannt und läßt dieselben an 3 folgenden Sonntagen den Gottesdienst verrichten. Hierauf erfolgt die Wahl durch Stimmgebung. Hat das Domkapitel die Stelle zu vergeben, so nimmt dasselbe den, der die meisten Stimmen der Gemeinde erhalten hat. Hat der König die Stelle zu vergeben, so präsentirt das Kapitel die 3 Kandidaten in der Ordnung der Stimmenmehrheit; der König kann dann die Stelle geben, wem er will.

Mit der Besetzung der Dompropsteien hat es dieselbe Bewandniß: die Gemeinde wählt, das Domkapitel präsentirt, der König ernennt. Die Distriktspröpste werden nach vorausgegangenem Vorschlage der Prediger des Districts von dem Bischofe ernannt. Zur Wahl eines Bischofs müssen alle Prediger des Stifts 3 Kandidaten nennen; diejenigen 3 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden von dem Kapitel dem Könige präsentirt, und dieser ernennt einen zum Bischof. Bei Ernennung eines Erzbischofes wird eben so verfahren, nur daß dabei alle Kapitel des Reichs unmittelbar Theil an der Wahl nehmen und ihre Vorschläge sogleich an den König senden. Die königliche Kanzelei schlägt alsdann diejenigen 3, welche die meisten Stimmen erhalten haben, dem Könige zur Wahl vor.

Kein Kirchengesetz darf ohne Genehmigung der Reichsstände von dem Könige abgeändert werden. Die Geistlichkeit nimmt daher an den

Reichstagen ihren Platz unter den Reichsständen ein. Außer den Bischöfen sendet jedes Stift eine bestimmte Anzahl Geistlicher als Abgeordnete, im Ganzen 44 [1]).

Die Kirche in Norwegen ist in 4 Bisthümer eingetheilt. Jedem Bischofe steht ein Kapitel zur Seite, in welchem der Bischof mit dem Stiftsamtmann den Vorsitz führt. Dem Kapitel steht die geistliche Gerichtsbarkeit zu [2]).

3. Die Kirchenverfassung in Dänemark und Island. Die kirchliche Verfassung Dänemarks ist zwar noch auf Bischöfe begründet, aber sie haben keine Jurisdiction mehr. Der König ist der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter. Die Organe, durch welche der König die Regierung der Kirche ausübt, sind die Bischöfe, die unmittelbar unter ihm stehen. Der Bischof von Seeland ist der Metropolitanbischof, er ordinirt daher die übrigen und salbt den König. Jedem Bischof steht ein Stiftsamtmann als Commissarius des Königs zur Seite. Er hat alle äußere Angelegenheiten des Stifts zu besorgen. Die Pröpste werden von den Pfarrern ihres Districtes erwählt; der Bischof hat das Bestätigungsrecht Jährlich treten die Pröpste eines jeden Stiftes zu einer Synode zusammen, auf welcher der Stiftsamtmann mit dem Bischof den Vorsitz hat. Jede Gemeinde wählt eine gewisse Zahl von Gehülfen, welche den Pfarrer besonders bei Ausübung der Kirchenzucht unterstützen [3]).

4. Die böhmische Brüderkirche. Die böhmischen Brüder bildeten ihre bischöfliche Kirchenverfassung 1467 durch die Beschlüsse der Versammlung zu Chota aus. In ihrer höchsten Blüthe, kurz vor der Reformation, hatten sie etwa 200 Kirchen und Kapellen. An ihrer Spitze standen 4—6 Bischöfe, deren jeder von einem Rathe geistlicher Aeltesten umgeben war. Sie wurden durch das Stimmrecht sämmtlicher Pfarrer zur Beaufsichtigung der ganzen Unität gewählt. Jedem Bischofe wurde eine bestimmte Anzahl von Gemeinden und Pfarrern überwiesen. Von Zeit zu Zeit hielt er Visitation und Synoden in seinem Kreise, zu denen alle geistlichen Mitglieder hinzugezogen wurden. Alle 3—4 Jahre wurde eine Generalsynode abgehalten. Auf dieser erschienen alle Bischöfe und alle Pfarrer mit ihren Gehülfen. Die Gemeinde wählt Aelteste, Almosenpfleger und Aedilen, welchen letztern die Sorge für die Gotteshäuser und für die Wohnhäuser der Kirchendiener obliegt. Die Kirchenzucht wird von dem Pfarrer mit dem Presbyterium nach Matth. 18, 15 ff. geübt. Die Pfarrer werden den Gemeinden von den Bischöfen gesetzt [4]).

---

[1]) Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen. Greifsw. 1821. 2 Bde. S. 80 ff. Claussen, Kirchenverfassung. S. 278 ff. Wiggers, kirchl. Statist. II. S. 396 ff. Bunsen, die Verfassung der Kirche. S. 132 ff.

[2]) Walter, Kirchenrecht. S. 316. Wiggers, kirchl. Statist. II. S. 419 ff.

[3]) Walter, Kirchenrecht. S. 314 f. Wiggers, kirchl. Statist. II. S. 377 ff.

[4]) Köppen, die Kirchenordnung und Disciplin der alten hussit. Brüderkirche in Böhmen, Mähren und Polen. Leipz. 1845. S. 41. Rothe, die wahren Grundlagen u. s. w. S. 126 f. Gieseler, Kirchengeschichte. II. 4. S. 463.

5. Die deutsche Brüderkirche. — Christus ist Herr und Haupt der Brüdergemeinde, in so fern sie ein Theil der Gemeinde Gottes, ein Glied der allgemeinen Kirche Christi auf Erden ist. — Zur Berathung der Angelegenheiten der Gemeinde sind in derselben 3 Conferenzen beauftragt: die Aeltesten-Conferenz, das Aufseher-Collegium und der Gemeinderath. Der Aeltesten-Conferenz ist die Direction der inneren und äußeren Angelegenheiten der Gemeinde übertragen. Die übrigen Conferenzen sind ihr untergeordnet. Sie besteht aus dem Gemeindehelfer, dem Prediger, dem Gemeindevorsteher und einigen andern Mitgliedern der Gemeinde. Die Berathung und Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der Brüder-Unität ruht in den allgemeinen Synoden. Zu einer Synode gehören die Mitglieder der bisherigen Unitäts-Aeltesten-Conferenz, die Bischöfe, Abgeordnete der Gemeinden, der Aeltesten-Conferenzen und Provinzial-Synoden, und solche Brüder, welche Unitäts-Aemter bekleiden. Jede allgemeine Synode wird von der Unitäts-Aeltesten-Conferenz zu der entweder auf der vorhergehenden Synode oder von ihr selbst bestimmten Zeit zusammenberufen. Von einer Synode bis zur nächstfolgenden wird die Aufsicht und Leitung der Unität einem von sämmtlichen Synodalen erwählten Collegium, der „Unitäts-Aeltesten-Conferenz," übertragen. Dieses Collegium hat die Verpflichtung, dahin zu sehen, daß die allgemeinen Grundsätze und Ordnungen der evangelischen Brüder-Unität, so wie sie in den Beschlüssen der Synoden festgestellt sind, allenthalben treulich befolgt werden. Eben so hat dasselbe die Anstellung der Prediger, Lehrer, Missionare und anderer Beamte der Unität. Für die Leitung der Angelegenheiten der entfernteren Gemeinden (in Großbrittanien und N. Amerika) stehen ihm „Helfer-Conferenzen" zur Seite. Diese sind ihm jedoch untergeordnet und verantwortlich.

Der Geistliche ist in der Brüderkirche nur der predigende Bruder. Er steht nicht an der Spitze der Gemeinde, sondern die Aeltesten-Conferenz. Das Bischofthum hat in der erneuerten Brüderkirche auch eine andere Bedeutung, als in der alten. In dieser ruhte das Kirchenregiment in den Händen der Bischöfe, welche ihre besonderen Sprengel hatten, und die Aufsicht und Leitung der ganzen Kirche nur mit Zuziehung der Synoden besorgten; in der erneuerten Brüderkirche war nur das Bedürfniß rechtmäßig ordinirter Kirchendiener die Veranlassung zur Einführung der bischöflichen Ordination [1]). Bei der Aufnahme der Brüderkirche in Preußen wurde das königliche Ober-Aufsichtsrecht vorbehalten [2]).

---

[1]) Verlaß des Synodus der evangelischen Brüder-Unität gehalten zu Herrnhut im J. 1848. Gnadau 1848. S. 50 ff. Wiggers, kirchl. Statist. II. S. 238 ff. Rothe, d. wahren Grundlagen u. s. w. S. 150 f.

[2]) Simon, das Kirchenrecht und die Kirchenverfassung von Schlesien. Breslau 1847. S. 26 ff.

B. Die Synodalverfassung.

Die Waldenser [1]) hatten schon von Alters her eine kirchliche Gemeindeverfassung mit Aeltesten, so wie jährliche Generalsynoden von Geistlichen zur Berathung und Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten. Wilhelm Farel, aus der Dauphine gebürtig, in welcher auch Waldenser wohnten, brachte die Presbyterial-Verfassung 1525 nach Straßburg und, in Verbindung mit Calvin, auch nach Genf. Calvin war alsdann für die Verbreitung dieser Verfassung in vielen andern Ländern Europa's von dem größten Einflusse. Straßburger Geistliche wurden 1548 nach England eingeladen, um daselbst bei Einführung der Reformation behülflich zu sein. Sie, im Verein mit andern Geistlichen aus Frankreich und Deutschland, die sich nach England geflüchtet hatten, führten auch hier die Presbyterial-Verfassung ein. Und als nun unter der katholischen Königin Marie viele Protestanten aus England wieder nach Deutschland, namentlich an den Niederrhein flüchteten, brachten diese die Verfassung auch nach Deutschland. Calvin, seine Freunde und Schüler verbreiteten sie mit der Reformation in den Niederlanden, in Frankreich (1539) und Schottland (1560) [2]).

1. Verfassung der Waldensergemeinden. — In den Thälern von Piemont leben jetzt etwa noch 22,000 Waldenser. Sie bilden eine für sich abgeschlossene Kirche. Eine Synode ist die oberste kirchliche Behörde. Mitglieder dieser Synode sind alle Geistliche und von jeder Gemeinde 2 abgeordnete Laien, jedoch nur mit einer Stimme. Die emeritirten Geistlichen haben nur berathende Stimmen. Eine ordentliche Synode findet höchstens alle 5 Jahre statt. Während sie nicht versammelt ist, wird sie von einem Kirchenrathe vertreten. Dieser ist zusammengesetzt aus 3 Geistlichen, dem Moderator, dem Vice-Moderator, dem Actuar und 2 weltlichen Mitgliedern, alle von der Synode gewählt. Das Amt dauert von einer Synode zur andern. In jeder Gemeinde besteht ein Presbyterium (Consistorium.) Es ist zusammengesetzt aus dem Pfarrer und den Quartierältesten. Zur Wahl desselben versammelt sich jedes Quartier einzeln und wählt durch geheimes Stimmenmehr.

---

[1]) Neuere Forschungen behaupten, es sei die einfache evangel. Lehre bei den Waldensern wenigstens schon mit dem Beginne des 12. Jahrhunderts herrschend gewesen, so daß sie ihre Benennung nicht von Peter Waldus, der später lebte, erhalten hätten, sondern vielleicht umgekehrt dieser seinen Namen von den Thalleuten. Sie selbst beriefen sich auch gern auf Claudius, der durch Ludwig den Frommen 814 zum Bischof von Turin erhoben und dessen Streben auf Reinigung und Wiederherstellung der apostolischen Kirche gerichtet war. Weiß, die Kirchenverfassung der Piemontesischen Waldensergemeinden. Zürich. 1844. Einl. S. 5. Baumgarten-Crusius, Lehrbuch der christl. Dogmengeschichte. Jena 1832. Bd. I. S. 410 ff.

[2]) Bickel, die Presbyterial- und Synodal-Verfassung der evangelischen Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen, in: Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. und Landeskunde. Kassel. 1835. H. 1. S. 43 ff.

Die Gemeinden wählen ihren Pfarrer selbst, unter Vorbehalt der Bestätigung der Synode [1]).

2. Grundsätze Zwingli's und Calvin's. Zwingli legte schon im Jahr 1526 durch seine Ehesatzungen den Grund zu den Presbyterien in den Gemeinden. Nach diesen Ehesatzungen ordnete nämlich die Gemeinde selbst dem Pfarrer 2—4 redliche Männer bei, um über die Haltung der Ehe u. s. w. zu wachen. Aber erst im Jahre 1532 kam Zwingli's Entwurf einer Kirchenverfassung für Zürich zum Vorschein. Nach diesem trat die Synode einmal im Jahre zusammen. Diese bestand aus den Predigern und 8 Repräsentanten der Regierung. Abgeordnete der Gemeinden zu den Synoden hatte Zwingli nicht. Bei weitem einflußreicher auf die Verfassung der Kirche sind die Grundsätze Calvins geworden.

Calvin stellte das Prinzip auf, daß hinsichtlich der kirchlichen Verfassung nur die heilige Schrift und die Urkirche entscheiden müsse. Die Kirche ist ihm eine Gemeinschaft der Heiligen. „Zur Zurichtung der Heiligen, zum Werke des Dienstes (zum Ausbau der Gemeinde, zur Erkennung des Leibes Christi, bis Alle gelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniß des Sohnes Gottes) hat Gott Lehrer eingesetzt. Er, der die Seinigen augenblicklich vollenden könnte, will sie doch nicht zum Mannesalter erziehen, als durch die Erziehung der Kirche. Das geistliche Amt ist göttlicher Einsetzung, es ist der Mittelpunkt der Kirche, von dem aus Gott seine Segnungen austheilt." Um die sichtbare Kirche zu erkennen, hat uns Gott 2 Kennzeichen gegeben: da wo das Wort des Herrn rein verkündigt und die Sakramente geehrt werden, da ist die Kirche, nach Matth 18, 20. Der Gemeinde will Calvin den ihr rechtmäßig zukommenden Antheil an der Verwaltung zukommen lassen. Er geht auchbei diesem Verlangen auf das Wort Gottes zurück. Von Anfang an, sagte er, habe jede Kirche ihren Senat gehabt, aus frommen, ehrbaren, heiligen Männern bestehend, vom Volke gewählt, welche mit den Bischöfen zugleich der Censur der Sitten und der Handhabung der Disciplin vorgestanden. Die Wählbarkeit, so wie die Art der Wahl der Bischöfe (Pfarrer) bestimmt er wiederum aus dem Worte Gottes und richtet sich nach dem Verfahren der alten Kirche. Die Stellen Tit. 1, 5 u. 1. Timoth. 5, 22 ff. versteht er so, daß Titus und Timotheus jene Kirchen nur durch gute und heilsame Vorschläge regierten, und nicht mit Ausschließung aller Andern, nur was ihnen beliebte gethan hätten. Ap. Gesch. 14, 23 erklärt er dahin, daß Paulus und Barnabas selbst wählten, aber die ganze Menge bestimmte nach griechischer Sitte durch Aufhebung der Hände, wen sie haben wollte. Als die geeignetste Art die Nachtheile der Wahl durch das Volk zu verhüten, führt

---

[1]) Weiß, die Kirchenverf. der Piemont. Waldensergemeinden S. 5 ff. Wiggers, kirchl. Statist. II. S. 30 ff.

[2]) Henry, das Leben Johann Calvins. Hamburg 1835. B. 2. S. 83 ff.

er die Bestimmungen des Kapitels zu Laodicäa an, daß die Geistlichen den Kanditaten wählen und ihn dann den Gemeindevorstehern zur Annahme oder Verwerfung vorschlagen sollen. Die letzte Entscheidung habe darauf die Gesammtheit der Gemeinde.

Die Ausübung der Zucht soll einem Senate von Aeltesten übertragen werden, von denen die Einen, wie in der alten Kirche, die Diener des Wortes sind, die Andern ausschließlich die Censur der Sitten haben. Bei dieser Ausübung soll Matth. 18, 15 u. 17 u. 1 Timoth. 5, 20 maßgebend sein. Um die Einheit der Kirche sicher zu stellen, verlangte Calvin Synoden, welche den ursprünglichen Kirchenversammlungen zu entsprechen hätten. Doch sollen diese nicht herrschen über die Gewissen. Nur das Wort Gottes soll herrschen [1]). Aber diese Grundsätze Calvins traten in Genf nicht vollständig in's Leben.

A. Synodalverfassung in der reformirten Kirche.

3. Die Verfassung der Genfer Kirche. — Im Jahr 1541 entwarf Calvin mit 6 Räthen das kirchliche Gesetzbuch, welches durch eine General-Versammlung der Bürger angenommen wurde. Fünf Prediger mit 3 Gehülfen wurden zu Anfang angestellt. Sie sollten mit 12 Kirchenältesten, von denen 2 aus dem kleinen Rathe, 4 aus dem Rathe der 60, und 6 aus dem Rathe der 200 genommen waren, das Consistorium (Presbyterium) bilden. Dieses versammelte sich jede Woche einmal. Sein Amt war, die Sitten der Bürger zu beaufsichtigen und Alle, welche gegen die Gesetze der Reformation sündigen würden, zur Verantwortung zu ziehen. Die nicht geistlichen Aeltesten, in doppelter Zahl als die Geistlichen, wurden auf ein Jahr, nicht von der Gemeinde, sondern von dem kleinen Rathe aus den übrigen Mitgliedern des Rathes erwählt, von den Geistlichen vorgeschlagen und von dem Volke bestätigt. Das Consistorium, das so überwiegend aus weltlichen Magistratspersonen zusammengesetzt war, stand auch an der Spitze des kirchlichen Regiments, das eben durch diese Verbindung in der Hand des Staates blieb. Dem Consistorium stand auch die Predigerwahl, doch mit Genehmigung des Raths und der Gemeinde zu. Große Synoden konnten wegen der Kleinheit des Staates nicht gehalten werden. Um den geistlichen Stand in seiner Reinheit zu erhalten, sollten sich die Geistlichen wöchentlich einmal versammeln und jeder einen Spruch der heil. Schrift auslegen. Entstehen Streitigkeiten über die Lehre, so entscheidet der Rath [2]).

Freier entwickelte sich nach Calvins Grundsätzen die presbyteriale Verfassung in der reformirten Kirche Frankreichs und Schottlands.

---

[1]) Henry, das Leben Joh. Calvins. Bd. II. S. 79. Dessen, das Leben Calvins. Ein Zeugniß für die Wahrheit. Hamb. 1845. S. 177 ff. S. 493 ff. Rothe, die wahren Grundlagen. S. 71 ff. Nippe, die Presbyterialverfassung. S. 72 ff.

[2]) Henry, a. a. O. Bd. II. S. 108 ff.

4. Die reformirte Kirche Frankreichs. — Die reformirte Kirche Frankreichs gab sich auf der Synode zu Paris 1559 ihre Verfassung. Durch die Verfassung wurde die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate ausgesprochen. Die Einheit und Kraft der Kirche lag in der allgemeinen Landessynode, die sich jährlich einmal versammelt. Ein Commissarius der Regierung wohnt ihr bei und verbindet so die Kirche mit dem Staate. Aber seit 1559 bis 1659, wo die letzte gehalten wurde, hat sich diese General-Synode wegen der Hindernisse, die ihr der Staat entgegensetzte, nur 29 Male versammeln können. Sie wurde von den Provinzial-Synoden beschickt, deren jede 2 Geistliche und 2 Laienälteste sandte. Da es nun 16 kirchliche Provinzen gab, so betrug die Zahl der Mitglieder der Nationalsynode 64. Zu der Provinzialsynode, die jährlich 2 Male zusammentritt, sandte jede Kirche ihre Abgeordneten. Der Prediger muß immer mit 1 oder 2 Laienältesten erscheinen, sonst wird seine Sendung nicht als gültig betrachtet. Das Presbyterium (Consistorium) der Gemeinde bestand aus dem Geistlichen, den Aeltesten und den Diakonen. Ueber ihm stand das Kreispresbyterium.

Die Wahl der Geistlichen geschah im Presbyterium durch die Aeltesten und Diakonen. Die Erwählten wurden der Gemeinde vorgestellt. Im Falle des Widerspruchs von Seiten der Gemeinde richtet das Kreispresbyterium, noch weiter die Provinzialsynode, „nicht um die Gemeinde zu zwingen, den erwählten Geistlichen anzunehmen, sondern damit dieser sich rechtfertigen könne“ [1]).

Durch das organische Gesetz von 1802 hat zwar die reformirte Kirche Frankreichs ihre Repräsentativ-Verfassung behalten, ist aber in ihr von dem Staate beschränkt worden. Die Aeltesten müssen aus der Klasse der höchst Besteuerten gewählt werden. Die Synoden dürfen nur in kleineren Kreisen (von 10 Mitgliedern) zusammentreten und stehen mit einander in keinem offiziellen Verbande. Außerdem dürfen sie sich nur nach vorangegangener Genehmigung der Regierung versammeln, und müssen derselben zum Voraus alle Fragen, welche besprochen werden sollen, zur Begutachtung vorlegen. Alle ihre Beschlüsse müssen erst von der Regierung gutgeheißen werden [2]).

5. Die reformirte Kirche Schottlands. Der erste Reformator der Schotten war Patrik Hamilton, der zu Marburg ein Schüler Lamberts von Avignon gewesen war. Nach dem Tode Hamiltons wurde John Knox, der zu Genf ein inniger Freund Calvins und seines Glaubens geworden war, der bedeutendste Förderer der neuen Lehre. Er verpflanzte denn auch die Grundsätze Calvins über Kirchen-

---

[1]) Henry, d. Leben J. Calvins. Bd. II. S. 120 ff. Rothe, die wahren Grundlagen u. s. w. S. 90 ff. Rippe, Presbyt.-Verf. S. 91 ff.

[2]) Steinheis, der Protestantismus in Frankreich. Heilbronn 1844 S. 21 ff. Kniewel, Reiseskizzen, vornehmlich aus dem Heerlager der Kirche. Leipz. 1844 Bd. 2 S. 23 ff. Pressel, Zustände des Protestantismus in Frankreich. Tübingen 1848. S. 24 ff.

verfassung nach Schottland. Im Auftrage des geheimen Rathes entwarf er 1560 mit einigen anderen Geistlichen die Grundzüge der Kirchenverfassung. Die höchste Instanz in kirchlichen Dingen bildet die Reichssynode (General-Assembly). Von ihrer Entscheidung kann an keine höhere Autorität appellirt werden. Sie gibt alle Bestimmungen über die äußere oder innere Verfassung der Kirche in gänzlicher Unabhängigkeit von den Staatsbehörden. Die Mitglieder der Generalsynode werden von den Kreissynoden gewählt. Jede Kreissynode pflegt von 12 Kirchspielen 2 Geistliche und 1 Laienältesten, von 12—18 drei Geistliche und 1 Laienältesten, von 18—24 Kirchspielen 4 Geistliche und 2 Laienälteste u. s. w. zu senden. Jede der Universitäten, sowie jeder der königlichen Burgflecken sendet einen Abgeordneten So besteht die General-Versammlung aus 361 Abgeordneten. Die Versammlungen finden jährlich in Edingburg statt und dauern etwas über 8 Tage. Jeder Gesetzesvorschlag muß mit Gründen dargelegt, sodann den 78 Kreissynoden zur speziellen Abstimmung zugewiesen werden. Ist er angenommen, so erhält er in der nächsten Jahressitzung Gesetzeskraft, ohne daß er der königlichen Sanction bedarf.

Sämmtliche Pfarrer und Aelteste eines größeren Districts bilden eine Provinzialsynode. Diese hat die Aufsicht über die ihr untergeordneten Kreissynoden. Letztere werden gebildet aus den Geistlichen des Kreises mit eben so vielen Laienältesten, als Gemeinden im Kreise sind, und haben die Aufsicht über die einzelnen Gemeinden, Prüfung der Candidaten des Kreises u. s. w. Sie pflegen sich 4—6 Male des Jahres zu versammeln. In der Regel sind ihre Sitzungen öffentlich.

An der Spitze der einzelnen Gemeinde steht eine „Kirchenversammlung“ (Kirksession), bestehend aus dem oder den Pfarrern und den Aeltesten der Gemeinde. Der Pfarrer ist Vorsitzender, kann aber in Gemeindeangelegenheiten ohne die freie Zustimmung des Kirchenvorstandes nichts für sich thun. Er schlägt indessen die Mitältesten vor, der Kirchenvorstand wählt alsdann. Die Wahl wird der Gemeinde angezeigt. Die Amtsdauer der Aeltesten ist lebenslänglich. Die Zahl derselben richtet sich nach der Größe der Gemeinde. Vorschrift ist, daß sich der Kirchenvorstand wöchentlich einmal versammelt.

In Folge eines Streites mit dem Staate wegen des Patronatsrechts der Geistlichen, in welchem die Kirche ihr Recht behauptete, daß ihr kein Geistlicher wider ihren Willen aufgedrängt werden dürfe, hat sich im J. 1843 die „freie protestirende Kirche von Schottland“ gebildet. Zu derselben gehören jetzt schon über 600 Gemeinden [1]).

---

[1]) Gemberg, die schottische Nationalkirche. S. 60 ff. Wiggers, kirchl. Statist. II. S. 334 ff. Sack, die Kirche von Schottland. I. S. 117 ff. Sydow, die schottische Kirchenfrage. Potsdam 1845 S. 9 ff. Ehlebus, Schottland und die freie Kirche, in: Allgem. Repertor. f. d. theol. Lit. u. kirchl. Statist. Bd. I. 1845 S. 81 ff. Hellmar, die heutige Verfassung der freien schottischen Kirche,

6. Die reformirte Kirche in den Niederlanden. An der Spitze der reformirten Kirche in den Niederlanden steht die Synode, als die oberste Gerichts- und gesetzgebende Behörde. Jede Provinzialsynode ernennt zu derselben jährlich ein Glied aus ihrer Mitte. Die Synode tritt jährlich einmal zusammen. Es wohnt ihr ein Commissarius der Regierung bei und ihre Verordnungen müssen dem Könige durch das Ministerium des Kultus zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Oberaufsicht über die Provinzen haben die sogenannten Provinzalregierungen. Jeder Kreis entsendet zu ihr einen Prediger und es wird noch aus einer Klasse, die jährlich wechselt, ein Aeltester gesandt. Den Präsidenten ernennt der König aus den Geistlichen. Die Provinzialregierung versammelt sich jährlich einmal. Mehre Kreise bilden eine Klasse. Diese wird durch einen Ausschuß von Moderatoren verwaltet. Dieser Ausschuß versammelt sich jährlich 6 mal und führt die Aufsicht über die Gemeinden der Klasse, namentlich auch über die Wahl und Entlassung der Prediger.

In jeder Gemeinde besteht ein Kirchenrath, bestehend aus dem oder den Predigern, Aeltesten und Diakonen. Die Aeltesten werden von der Gemeinde gewählt.

Dafür, daß diese Kirche, obwol autononisch und selbstständig in ihren inneren Angelegenheiten, dennoch dem Staate gewisse Rechte einräumt, erhält sie von demselben eine gebührende Fürsorge und Pflege [1]).

7. Die reformirte Kirche im nördlichen Deutschland Durch die aus Frankreich vertriebenen Reformirten wurde die Presbyterial-Verfassung auch im Anfange des 18. Jahrhunderts im nördlichen Deutschland heimisch. Die reformirten Gemeinden, welche sich hier niedergelassen hatten, gaben sich auf der Synodal-Versammlung in Göttingen 1839 auf den Grund der bestehenden Synodal-Beschlüsse eine neue Kirchenordnung. Die Kirchengewalt über die Gemeinden der Conföderation steht nur der Synode zu. Sie wird gebildet durch die von den Presbyterien abgesandten Abgeordneten. Jede Kirche sendet 2 Deputirte, den Geistlichen und einen von dem Presbyterium gewählten Laien. Der Regel nach soll alle 6 Jahre eine Synode gehalten werden. Um in der Zwischenzeit die Verbindung zwischen den Gemeinden zu erhalten, wird der von der einen zur andern Synode gewählte Vorsitzende zum Wächter über die Synodal-Ordnung bestellt.

Die einzelne Gemeinde wird durch das Presbyterium vertreten. Die Aeltesten werden von dem Presbyterium auf Lebenszeit gewählt. Ihre Wahl wird jedoch 2 Sonntage hinter einander der Gemeinde an-

---

in: Geschichte, Wesen und Vorzüge der Presbyterialverfassung, v. H. Hellmar Halle 1849 S. 163 ff.

[1]) Walther, Kirchenrecht. S. 310 ff. Wiggers kirchl. Statist. II. S. 260 ff. Ullmann, die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Confessionen. Stuttgart 1848. S. 44. Hellmar a. a. O. S. 198

gezeigt, ob Jemand etwas wider dieselbe einzuwenden habe. Die Prediger werden von den Gemeinden gewählt. Von den Candidaten hat das Presbyterium 3 auf die enge Wahl zu setzen, damit von diesen die Gemeinde einen erwähle. Die Wahl findet nach Mehrheit der Stimmen statt. Jedes männliche Mitglied der Gemeinde, das einen eigenen Haushalt hat und keine Almosen empfängt, ist stimmfähig [1]).

B. Synodalverfassung in der lutherischen Kirche.

8. In Rheinland und Westfalen. Die lutherische Kirche in Jülich und Berg hat schon vor 1609 die oberste Kirchengewalt selbst ausgeübt. Sie hatte Synoden, denen auch Gemeindeälteste beiwohnten. Die Reformirten am Rhein beschlossen schon auf der Synode zu Wesel 1568, daß sie eine Presbyterialkirche sein wollten. Im J. 1609 vereinigten sich die Reformirten von Jülich, Cleve und Berg zu einer General-Synode. Seitdem blieb die Synodalverfassung, sowol in der reformirten als auch in der lutherischen Kirche fort und fort bestehen. Als diese Länder jedoch unter französische Herrschaft kamen, achteten die Staatsbehörden das Institut der Synoden nicht hoch. Sie bestanden zwar noch, aber das eigentliche Kirchenregiment war doch mehr in den Händen der weltlichen Behörden [2]). Seitdem diese Länder unter preußische Herrschaft kamen, wurden königliche Consistorien errichtet, doch wurden Kreis- und Provinzial-Synoden gehalten. Nachdem dann seit 1818 mit diesen Synoden wegen Feststellung der kirchlichen Verfassung für die Rheinprovinzen verhandelt war, wurde endlich 1835 der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz" vom Könige Gesetzeskraft ertheilt [3]). In dieser Kirchenordnung hat jedoch das Episkopalrecht des Landesherrn einigermaßen Platz gegriffen [4]). Jede Ortsgemeinde wird durch ein Presbyterium vertreten, und hat außerdem noch eine größere Repräsentation. Die Kreissynode besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen abgeordneten Aeltesten. Jeder Kreissynode ist ein von derselben

---

[1]) Kirchen-Ordnung für die conföderirten Gemeinden evang. reform. Confession in Niedersachsen, zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, bei Richter, Kirchenrecht. Anhang. S. 104 ff.

[2]) v. Oven, die Presbyterial- und Synodal-Verfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark. Essen 1829. S. 19 ff. Snethlage, die ältern Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark. Leipz. 1837. S. 7 ff. S. 59 ff. S. 119 ff. Jacobson, Urkunden-Sammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844 S. 242 ff. Beck, Statistik der evangelischen Kirche in der Rheinprovinz. Neuwied, 1848. I. S. 11 f.

[3]) v. Oven a. a. O. S. 51. Verhandlungen der Provinzial-Synode von Jülich, Cleve, Berg v. J. 1830. Barmen 1830 S. 39 Snethlage a. a. O. S. 73 ff. Delius, Kirchen-Ordnung für d. evangelischen Gemeinden der Provinzen Rheinland und Westfalen mit den seit ihrer Publication erlassenen Declarationen, zusätzl. Bestimmungen u. s. w. Münster 1844. Jacobson, a. a. O. S. 651 ff.

[4]) Richter, Kirchenrecht. S. 66. Grundzüge der Geschichte und Verfassung der rhein. evangel. Kirche. Neuwied 1844 S. 9 ff.

auf 6 Jahre gewählter Vorstand vorgesetzt, aus dem Superintendenten, dem Assessor und Scriba bestehend. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessor wird durch das königliche Consistorium dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Die Kreissynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal. Die Provinzial-Synode besteht aus den Abgeordneten der Kreissynoden. Jede wählt einen Pfarrer und einen Aeltesten. Die Provinzialsynode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre. Ihre Beschlüsse treten erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der betreffenden Staatsbehörden erlangt haben. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und die Provinzial-Consistorien und Regierungen. Neben diesen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter General-Superintendent (Bischof), welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihren Geistlichen zu wählen. Die Wahl geschieht durch Abgabe der Stimmen der Gemeinde oder deren Repräsentanten [1]).

9. Lutherische Kirche in Ungarn. In Ungarn fand die Reformation früh Anhänger. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren jenseits der Donau 300, diesseits derselben 600 Gemeinden lutherischen Bekenntnisses. Sie regelten ihre Angelegenheiten auf Synoden [2]). Nachdem den Ungarn 1608 unter Matthias freie Religionsübung gegeben war, traten 1610 10 Komitate zu einer Generalsynode zu Solna zusammen. Die Beschlüsse dieser Synode bilden die Grundlage der Verfassung der evangelischen Kirche in Ungarn.

Die General-Synode ist die gesetzgebende Körperschaft der Kirche. Ihre Beschlüsse haben für alle Gemeinden verbindende Kraft. Die Synode wird von Geistlichen und Laien gebildet. Die Anzahl der Abgeordneten zur Synode soll 100 nicht überschreiten, aber auch nicht unter 72 sein. Sie soll sich alle 10 Jahre versammeln.

Die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Gerichtsbehörde ist der sogenannte General-Convent in Pesth. Er besteht aus Geistlichen und Weltlichen und tritt in der Regel jährlich einmal zusammen, gebildet aus Abgeordneten aller Superintendenturen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte durch die sogenannten Inspectoren besorgt, welche auf Lebenslang gewählt werden.

Die Superintendenturen bestehen aus dem Superintendent, einem weltlichen Inspector und geistlichen Deputirten. Sie treten nicht regel-

---

[1]) Vergl. Kling, die Verhandlungen der rhein. Provinzialsynode von 1844. Bonn 1844. S. 11 S. 36 f. S. 55 ff.

[2]) Szeberinyi, Corpus maxime memorabilium Synodorum evangelicarum aug. conf. in Hungaria, cum praef. histor. Pesth 1848 S. 3. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserl. österr. Staaten. Wien 1849 S. 28 f. S. 82f. S. 121 f.

mäßig zusammen. Die Geschäfte in der Zwischenzeit werden von dem Superintendent und Inspector besorgt.

In den Gemeinden bestehen Presbyterien, aus den Geistlichen und von der Gemeinde gewählten Aeltesten bestehend. Die Pfarrer werden von der Gemeinde gewählt. Das Presbyterium schlägt der Gemeinde 3 Candidaten vor; die Wahl geschieht nach abgehaltener Probepredigt durch Stimmenabgabe. Das Presbyterium stellt die Vocation aus, die der Inspector durch Unterschrift bestätigen muß.

Der König hat nur das Oberaufsichtsrecht und das placetum regium [1]).

10. Lutherische Kirche in Nordamerika. Die lutherische Kirche in Nordamerika umfaßt in 1371 Gemeinden mit 424 Predigern 400,000 Mitglieder. Die Gemeinden sind in Synodalbezirke getheilt. Die Mehrzahl dieser sind zu einer Generalsynode verbunden, welche alle 2 Jahre zusammenkommt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Größe der Synoden. Es sind gleich viele Geistliche als Laien. Die Generalsynode führt die Aufsicht über alle Spezialsynoden des Verbands (die jährlich zusammentreten), urtheilt als Appellationsbehörde u. s. w. Veränderungen in der Verfassung können nur unter Zustimmung von 2 Drittheilen der Synoden und nach 2jähriger Erwägung des Antrags angenommen werden. Die Generalsynode wählt einen Präsidenten, einen Secretär und einen Schatzmeister, welche bis zur nächsten Synode im Amte bleiben. Jede Gemeinde hat einen Kirchenrath, welcher aus dem Pfarrer, 2—9 Vorstehern und 3—9 Aeltesten besteht [2]).

11. Altlutherische Kirche in Preußen. Die auf dem Gebiete der Verfassung angestrebte Union zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche ist wol noch nirgends so vollständig vollzogen, als durch die Verfassnng, welche sich die sogenannten Altlutheraner in Preußen gegeben haben. Nach derselben ist das Ober-Kirchenkollegium die Centralbehörde der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen. Dieses besteht, mit Einschluß des Directors, aus wenigstens 4 ordentlichen Mitgliedern (Räthen), einem Secretär und einem Rendanten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes. Die Besetzung geschieht so: Das Ober-Kirchenkollegium schlägt einen oder mehre Candidaten durch die Superintenden den Kirchenkollegien jeder einzelnen Gemeinde vor. Diese entscheiden durch einfache Stimmenmehrheit über Annahme oder Zurückweisung des Vorgeschlagenen. Das Amt im Ober-Kirchenkollegium wird lebenslänglich übertragen.

---

[1]) Szeberinyi a. a. O. S. 11 ff. S. 106. Ulbricht, die merkwürdigsten Verfassungen evangelischer Landeskirchen Europa's. Dresden 1845 S. 2 ff. Im J. 1848 hielten die General-Synoden der luth. und der reform. Kirche in Ungarn zum ersten Male wieder seit Jahrhunderten eine vereinte Synode. Berliner Allg. Kirchenzeitung 1849 N. 12.

[2]) Wiggers, kirchl. Statistik. Bd. 2 S. 465. Thümmel, die Natur und das Leben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Erlangen 1848 S. 21 f.

Es finden General- und Particularsynoden statt. Jede Generalsynode beschließt, wann das Ober-Kirchenkollegium die nächste berufen soll. Sämmtliche Pfarrer sind im Namen und in Vertretung ihrer Gemeinden berechtigt zu kommen. Außerdem wird eine Anzahl von Laien von den Gemeinden gewählt. Den Beschlüssen der Generalsynoden sind die Gemeinden Folge zu leisten schuldig, so lange nicht nachgewiesen werden kann, daß diese an sich Sünde seien. Die Superintendenten ernennt das Ober-Kirchenkollegium. In den Gemeinden besteht ein Vorsteheramt. Dieses hat gemeinschaftlich mit dem Pfarrer die Regierung und Pflege der Gemeinde. Ist ein Vorsteher zu wählen, so schlägt der Pfarrer dem Kirchenkollegium ein Gemeindeglied dazu vor. Tritt die Mehrzahl bei, so wird dasselbe der Gemeinde vorgeschlagen. Die Gemeinde wählt dann durch Abgabe von Stimmzetteln nach Stimmenmehrheit. Die Wahl der bei einer Gemeinde anzustellenden Geistlichen kommt gleichfalls den Gemeinden zu. Das Ober-Kirchenkollegium hat aber den Gewählten, der ihm durch den Superintendenten anzuzeigen ist, durch Unterschrift der Vocation zu bestätigen. Die Besoldung der Pfarrer besteht in einem aus der Kirchenkasse zu gewährenden Firum und aus Accidentien [1]).

C. Die Consistorial-Verfassung [2]).

1. Ansichten der Reformatoren.

Den Reformatoren mußte inmitten des Kampfes für die Freiheit der Gewissen in dem Evangelium die Pflege der Verfassungslehre der Kirche als etwas Untergeordnetes erscheinen [3]) „Der germanische Reformator glaubte an die Bildungsfähigkeit der Menschheit, und die göttliche Kraft der Gesinnung und des allgemeinen Gewissens zu sehr, um

---

[1]) Beschlüsse der von der evangel. luth. Kirche in Preußen 1841 zu Breslau gehaltenen Generalsynode. Leipzig 1842 S. 8 ff. Krabbe, die evangelische Landeskirche Preußens. Berlin 1849 S. 44 ff.

[2]) Vergl. Schuderoff, über die Consistorial-Verfassung in der deutsch-protest. Kirche. Neustadt 1831 S. 24 ff. Schwabe, Grundzüge einer constitutionellen Kirchenverfassung. Neustadt 1832. S. 21 ff. Bretschneider, Votum 2c. S. 11 ff. Bickell, über die Reform der prot. Kirchenverf. S. 12 ff. Eichhorn, Kirchenrecht. I. S. 711 ff. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840 S. 157 ff. Klamerides, über die Nothwendigkeit einer Verbindung der Consistorial-Verfassung mit der Presbyterial- und Synodalordnung in der evangel. Kirche. Leipz. 1841. S. 51 ff. Bunsen, die Verfassung der Kirche der Zukunft. S. 135 ff. Ullmann, für die Zukunft der evangel. Kirche Deutschlands. Stuttg. 1845 S. 35 f. J. Müller, die nächsten Aufgaben für die Fortbildung der deutsch-prot. Kirchenverfassung. Breslau 1847 S. 26 ff. Der deutsche Protestantismus. S. 379. Phillips, Kirchenrecht. B. 3 S. 430.

[3]) Richter, die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, von Reyscher und Wilda. Leipz. 1840. Bd. 4. S. 14 ff. Puchta, das Recht der Kirche S. 61.

[4]) Bunsen, a. a. O. S. 83

sich vor Kämpfen zu fürchten, deren Ausgang ihm im Glauben nicht zweifelhaft sein konnte“ [4]). Es läßt sich daher auch ein vollständiges System der Verfassungslehre der Kirche, welches die Reformatoren aufgestellt, nicht geben. Wohl aber haben sie ihre Grundanschauungen derselben niedergelegt. Und diese sollen zunächst gegeben werden.

a) Die Reformatoren haben vor allen Dingen zwei Postulate aufgestellt, welche wirklich den Grund aller Herstellung einer freien Kirchenverfassung enthalten. Es sind dieses die Postulate vom allgemeinen Priesterthum und von der Trennung der geistlichen und weltlichen Regierung [1]). Es gibt keine Lehre, welche die Reformatoren öfter und ernstlicher eingeschärft haben, als die von der Trennung des geistlichen und weltlichen Regiments [2]). Conf. Aug. de potest. eccl. „Non igitur commiscendae sunt potestas ecclesiastica et civilis“ [3]). „Ich muß immer solchen Unterschied dieser zweien Reiche einbläuen und einkäuen, eintreiben und einkeilen, ob es wohl so oft, daß verdrießlich ist, geschrieben und gesagt ist; denn der leidige Teufel höret auch nicht auf, diese zwei Reiche in einander zu brauen und zu kochen“ [4]).

b) Die Kirche ist den Reformatoren „eine geistliche Versammlung der Seelen in Einem Glauben unter einem einigen, himmlischen Haupte Christus“ [5]), eine congregatio sanctorum, in qua recte docetur evangelium et recte administrantur sacramenta [6]). „Dabei soll man die Christliche Gemeinde gewißlich erkennen, wo das lautere Evangelium gepredigt wird. — Daher sind wir sicher, daß unmöglich ist, daß nicht Christen sein sollten, da das Evangelium gehet, wie wenig ihr immer sei, und wie sündlich und gebrechlich sie auch sein“ [7]). „Wir wissen, daß die christliche Kirche da ist, da Gottes Wort recht gelehret wird“ [8]).

c) Da die Reformatoren anerkannten, daß die Kirche einer die Einheit ihres Wirkens sichernden Lebensordnung bedürfe, so erklärten sie für absolut wesentlich das Lehramt. Dieses Lehramt ist ihnen aber durchaus nicht eine potestas ordinis im Sinne des Katholicismus. Es ist ihnen nur ein Dienst, ein Amt in der Gemeinde, das die Stetigkeit aller der Thätigkeiten sichern soll, zu denen der allgemeine priesterliche Beruf jedes wahre Glied der Gemeinde berechtigt. „Ein jeglicher Christ hat und übet Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt,

---

[1]) Bunsen a. a. O. S. 87 ff.

[2]) Clausen, Kirchenverfassung des Kathol. und Protestantismus Bd. I. S. 228 ff.

[3]) Walch, Christliches Concordienbuch. Jena 1750 S. 54.

[4]) Luther, Auslegung des 101. Ps. b. Walch, M. Luthers sämmtl. Schriften. Bd. 5, S. 1249.

[5]) Luther, b. Walch Bd. 15, S. 1072 ff.

[6]) Apolog. Conf. IV. de eccles. b. Walch Concordienbuch S. 145 ff.

[7]) Luther, Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine Christl. Versammlung Recht habe alle Lehre zu urtheilen, b. Walch Bd. 10 S. 1794.

[8]) Apolog. Conf., b. Walch Concordienb. S. 199.

so die Lehre öffentlich führet und treibet, dazu gehören Pfarrherrn und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht Alle des Amts gewarten; so schicket sich's auch nicht in einem jeglichen Hause zu taufen und das Sacrament zu reichen. Darum muß man etliche dazu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbige vertheidigen können; item also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem Andern predigte, oder unter einander ohne Ordnung alles thäten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. h. Christen sind" [1]). „Was seid ihr anders, denn Diener des Volks? Wie St. Paulus spricht 2 Kor. 1, 24. Wir sind nicht Herren eures Glaubens, sondern eure Diener um Jesu Christi willen. 2 Kor. 4, 5" [2]).

Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen haben daher auch die Laien ein Recht mitaufzurichten. „Ich habe zusammengetragen etliche Stücke, ob Gott wollte doch durch den Laienstand seiner Kirche helfen; sintemal der geistliche Stand, dem es billiger gebühret, ist ganz unachtsam worden" [3]). „Nachdem ihr eine neue Ordnung des Gottesdienstes, und ein gemein Gut, dem Exempel der Apostel nach, vorgenommen habt; habe ich solche eure Ordnung für gut angesehen, daß sie durch den Druck ausginge, ob Gott seinen gnädigen Segen dazu geben wollte, daß sie ein gemein Exempel würde, dem auch viel andere Gemeinden nachfolgten" [4]).

Das Lehramt an sich ist göttlicher Einsetzung. „Ich will reden von dem Pfarrstand, den Gott eingesetzt hat, der eine Gemeinde mit Predigen und Sacramenten regieren muß, bei ihnen wohnen und zeitlich haushalten" [5]).

Das Lehramt ist aber nicht blos ein Amt *in* der Gemeinde, sondern auch *mit* der Gemeinde. Insbesondere bei Ausübung der Zucht und des Bannes sollen Pfarrer und Gemeinde zusammenwirken. „Restituatur", sagen die Reformatoren 1540, „excommunicatio — sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus inqualibet ecclesia", und Melanchthon schreibt: „Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Utenim vocantur haec

---

[1]) Luther, b. Walch. Bd. 5, S. 1509.

[2]) Luther, vom äußerlichen Gottesdienst, b. Walch. Bd. 10 S. 292.

[3]) Luther, Schrift an den christl. Adel deutscher Nation, b. Walch Bd. 10 S. 297 f.

[4]) Luther, an alle Christen der Gemeinde zu Leißnig, b. Walch Bd. 10 S. 1149.

[5]) Luther, Schrift an den christl. Adel deutscher Nation, b. Walch Bd. 10, S. 355 u. oft.

judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae“ [1]).

Was nun die Besetzung des Pfarramts betrifft, so sagen die Reformatoren Folgendes. Die Bauern hatten in dem Bauernaufruhr unter ihren 12 Beschwerden als ersten Artikel, „sie begehrten, eine ganze Gemeinde solle Gewalt und Macht haben, einen Pfarrer selbst zu erwählen und zu kiesen“ [2]). Hierauf antwortete Melanchthon: „wo eine gottesfürchtige Oberkeit das Evangelium will predigen lassen, wäre gut, daß die Kirchen allenthalben selbst Macht hätten, Pfarrer zu wählen und zu rufen, wie Ap. Gesch. 6 die Election derer Diakonen geschahe. Denn auch einer ganzen Kirchen befohlen ist, zu richten von der Prediger Lehre. 1. Cor. 14. Und Paulus will den Corinther 1. Cor. 5. 1 ff. nicht allein bannen, sondern mit der ganzen Kirche. Daß also Einsetzen und Absetzen in der Kirchen Gewalt gewesen ist. Doch muß bei solcher Wahl ein Fürst auch sein, dem zustehet ein Einsehen zu haben, daß man nichts Aufrührerisches predige, vornehme. Dann ein Fürst ist gesetzt zu Schutz der Frommen und Strafe der Bösen. Röm. 12, 3. 4.“ [3]). Luther sagte zu diesem Artikel: „Eine ganze Gemeinde soll Macht haben, einen Pfarrherrn zu wählen und zu entsetzen. Dieser ist recht, wenn er nur auch christlich würde vorgenommen, ohne daß die Capitel, am Raude angezeigt, nichts dazu dienen. Wenn nun die Güter der Pfarrer von der Oberkeit kommen, und nicht von der Gemeinde, so mag die Gemeinde nicht dieselben Güter zuwenden dem, den sie erwählet, denn das wäre geraubt und genommen, sondern will sie einen Pfarrherrn haben, daß sie zuerst solchen demüthiglich bitte von der Oberkeit. Will die Oberkeit nicht, so wähle sie einen eigenen, und nähre denselben von ihren eigenen Gütern“ [4]).

„Es soll kein Bischof jemand einsetzen, ohn der Gemeinde Wahl, Willen und Beruffen; sondern soll den Erwählten und Beruffenen von der Gemeinde bestätigen. Thut ers nicht, daß derselbe dennoch bestätiget sei, durch der Gemeinde Beruffen. Denn es hat weder Titus, noch Timotheus, noch Paulus, je einen Priester eingesetzt, ohne der Gemeinde Erwählen und Beruffen. Das beweiset sich klärlich daraus, daß er Tit. 1, 7. und 1 Tim. 3, 2. spricht: Ein Bischof oder Priester solle untadelich sein Item: Die Diacon soll man zuerst prüfen. Nun wird je Titus nicht gewußt haben, welche untadelich gewesen sind; sondern solch Gerücht muß aus der Gemeinde kommen, die muß einen solchen

---

[1]) S Richter, die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächs. Reformatoren, bei Reyscher und Wilda S. 16 f.

[2]) Planck, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Bd. 2 S. 185 ff. Tutzschmann, Friedrich der Weise, Kurfürst v. Sachsen. Grimma, 1848 S. 528 ff.

[3]) Melanchthon, Schrift wider die Artikel der Bauerschaft, b. Walch Bd. 16 S. 45.

[4]) Luther, Ermahnung zum Frieden auf d'e 12 Artikel der Bauerschaft, b. Walch Bd. 16 S. 84.

angeben. Item, lesen wir doch Ap. G. 6, 3. 6., daß in gar viel einem geringern Amt auch die Apostel selbst nicht durften Personen zu Diacon einsetzen, ohne der Gemeinde Wissen und Willen; sondern die Gemeinde erwählete und berief die sieben Diacon, und die Apostel bestätigten sie. So nun ein solch Amt, das nur über zeitliche Nahrung auszutheilen, die Apostel nicht durften von eigener Obrigkeit einsetzen; wie sollten sie so kühn gewesen sein, daß sie das höchste Amt, zu predigen, jemand aus eigener Gewalt, ohne der Gemeinde Wissen, Willen und Beruffen hätten aufgelegt?" [1])

Auch nachdem den Fürsten das Kirchenregiment übertragen war, hielten die Reformatoren den Satz noch fest, daß die Kirche das Recht habe, die Pfarrer zu wählen und zu berufen. „Ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii. Quare necesse est ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. — Idque etiam communissima ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos" [2]). Und 1536 sagen sie: „Zum andern, das ist wahr, daß kein Mensch sich des öffentlichen Predigtamts ohne einen öffentlichen Beruf und Vocation unterstehen soll, und dieser Beruf stehet vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung der Kirche desselben Orts, da einem zu predigen befohlen wird" [3]). Die Thätigkeit des Landesherrn bei der Besetzung des Lehramts konnte mithin nach den Reformatoren nur als eine Vollziehung dessen, was die Kirche verlangte, betrachtet werden, aus welchem Gesichtspunkte auch Luther die Besetzung des Lehramts durch Wahl der Gemeinde der kirchlichen Ordnung für angemessen hielt [4]). Es ist bekannt, wie es politische Rücksichten waren, welche das von den Reformatoren anerkannte Recht der Gemeinden zum größten Theile denselben nicht zu Theil werden ließ [5]).

d. Das Kirchenregiment eignen die Reformatoren der Kirche zu. Sie geben zu, daß dasselbe, im Fall einer Ausgleichung, von der Kirche den Bischöfen übertragen werden könne [6]). Während jedoch die katholischen und evangelischen Stände noch wegen der bischöflichen Jurisdiction unterhandelten, erklärten die Reformatoren die Landesherrn zur Annahme des Kirchenregiments verpflichtet. Sie thaten dieses, weil sie bei den

---

[1]) Luther, Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu beruffen, b. Walch Bd. 10. S. 1804 f. Vergl. Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, b. Walch Bd. 10. S. 303 ff.; Luthers Sendschreiben, wie man Kirchendiener wählen und einsetzen soll, an den Rath und Gemeinde der Stadt Prag, b. Walch Bd. 10. S. 1821. Luthers Ordnung eines gemeinen Kastens der Gemeinde zu Leißnigk, b. Walch Bd. 10. S. 1156 f.

[2]) Artic. Schmalc. b. Walch, Christl. Concordienbuch. S. 345.

[3]) Richter, die Grundlagen der Kirchenverfassung a. a. O. S. 39.

[4]) Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 248. Richter, Kirchenrecht. S. 89. Vergl. Krabbe, über die kirchl. Verfassungsfrage der Gegenwart, in: Mecklenburg. Kirchenblatt. Jahrg. 1846 S. 160.

[5]) Richter, d. Grundlagen rc. S. 40. Derselbe in: Weiske, Rechtslexikon, Bd. 6. S. 90.

[6]) Richter, die Grundlagen der Kirchenverfassung a. a. O. S. 26 ff.

Landesfürsten allein den Schutz der äußeren Macht und Rettung vor dem Verfall der Kirche finden konnten [1]). Sie betrachteten aber diese Thätigkeit der Regenten als einen Dienst in der Kirche [2]) und nennen die Regenten „Nothbischöfe" [3]). In einem Bedenken von 1530 sagen sie: „Es werden die weltlichen Fürsten des Kirchenregiments in der Länge nicht warten, ist ihnen auch nicht möglich, dazu kostet es sie viel" [4]) und Melanchthon: Fingunt homines politici humano more, ecclesiam esse regnum, in quo unus sit monarcha, qui tribuit episcopis et sacerdotibus per gradus auctoritatem — haec tota pictura est imago humani regni, et nequaquam est verae ecclesiae definitio [5]). Für die Gemeinden verlangen die Reformatoren vielmehr schlechthin eine Mitwirkung bei der Ausübung der Disciplin und der Berufung des Lehramts, erklären aber zu jeder Entscheidung im Gebiete der Lehre nur allein die Kirche berechtigt. Als die Form, in welcher das Bewußtsein der Kirche sich aussprechen sollte, bezeichneten sie die apostolische der Synoden [6]). Melanchthon sagt: „Siquidem synodi sunt judicia ecclesiae, et, cum errant episcopi, laici habent mandatum, ut ab eis dissentiant juxta illud: Cavete a Pseudoprophetis ..... Hoc mandatum pariter ad omnes pertinet, ut pro suo loco de doctrina ex verbo Dei judicent ..... Neque enim in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod oporteat laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu, quae decreverint episcopi. — Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi judices non tantum episcopi, non tantum secerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem censentur idonei" [7]). Für das Kirchenregiment forderten sie besondere kirchliche Behörden oder Consistorien. Auf der Grundlage eines von den Wittenberger Theologen im J. 1538 ertheilten Gutachtens wurde dann zuerst in Sachsen 1542 ein Consistorium als landesherrliche Behörde für die obere Aufsicht und Verwaltung, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und das kirchliche

---

[1]) Ueber das bischöfliche Recht in der evang. Kirche in Deutschland. Berlin 1828. S. 9. ff. Richter, Vortrag über die Berufung evang. Synoden. Berlin 1848. S. 10. Phillips, Kirchenrecht. Bd. 3. S. 428 ff.

[2]) Luthers Vorrede zu dem: Unterricht der Visitatoren, in Phil. Melanchthon's Kirchen- und Schulordnung. Herausg. v. Weber. Schlüchtern, 1844. S. 43. Richter, d. Grundlagen &c. S. 81.

[3]) Bickell, über die Reform der protest. Kirchenverfassung. Marbung 1831. S. 20.

[4]) Richter, d. Grundlagen der Kirchenverfassung u. s. w. S. 16.

[5]) Clausen, Kirchenverfassung der Kath. und Prot. S. 273. S. 291 f.

[6]) Richter, Kirchenrecht. S. 61.

[7]) Richter, die Grundlagen der Kirchenverfassung u. s. w. S. 18 f. Luther, b. Walch Bd. 15. S. 1912 ff.

Strafamt errichtet [1]). Getreu dem Streben jener Zeit, rücksichtlich der Verfassung sich an das Vorbild der unmittelbar von Wittenberg aus reformirten Länder anzuschließen, wurden die Consistorien nach und nach Gemeingut der lutherisch-evangelischen Kirchenverfassung [2]).

Die Consistorialverfassung einiger evang. Kirchen.

I. Preußen. — In den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen war von Anfang an das System der Consistorialverfassung das herrschende, anfangs jedoch nicht ohne Beimischung synodaler Elemente [3]). In der Mark Brandenburg wurde schon 1543 ein Consistorium errichtet [4]); in der Provinz Preußen bestand noch längere Zeit die bischöfliche Würde [5]). Vom J. 1637 erhielt auch ein deutsch-reformirter Geistlicher in dem Consistorium Sitz und Stimme. Nach und nach ging das Kirchenregiment immer mehr in die Hände weltlicher Behörden über [6]). Im J. 1808 wurden sowol die kirchlichen Centralbehörden, wie das lutherische Consistorium, das reformirte Kirchendirectorium und das französische Oberconsistorium, so wie auch die Consistorien in den Provinzen aufgehoben. An ihre Stelle trat in dem Ministerium des Innern eine Abtheilung für den Cultus und Unterricht. Die Kirche wurde unter die alleinige Pflege des Staates genommen [7]). 1815 wurden die Consistorien in den Provinzen wieder hergestellt, manches Kirchliche aber den Regierungen überlassen; 1817 wurde ein eigener Minister der geistlichen und Unterrichtssachen angestellt [8]). 1845 wurde durch eine Verordnung das Prinzip an die Spitze gestellt, daß die Gesammtheit der kirchlichen Verwaltung auf die Consistorien übergehen solle. Die Regierungen behielten das Kirchenbauwesen, Verwaltung des Kirchenvermögens, Aufsicht über die Kirchenbücher und Kirchhöfe [9]). Unter dem Ministerium stehen in den 8 Provinzen eben so viele Generalsuperintendenten. Mehre von diesen haben den Titel eines

---

[1]) Richter, die Grundlagen ꝛc. S. 62. Derselbe Kirchenrecht, S. 61. Rothe, die wahren Grundlagen ꝛc. S. 130 ff.

[2]) Richter a. a. O. S. 86. Stahl, die Kirchenverfassung. S, 157 ff.

[3]) Verhandl. der evang. General-Syn. zu Berl. Anh. S. 104. Diese Synoden bestanden jedoch nur aus Geistlichen. Gebauer, die Reform der Kirchenverfassung. Königsb. 1845. S. 86 ff.

[4]) Mühler, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenb. Weimar 1846. S. 60 ff.

[5]) Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preuß. evang. Kirche. Königsb. 1834. S. 11 ff.

[6]) Krabbe, d. evang. Landesk. Preuß. S. 9 ff.

[7]) Moll, d. gegenwärtige Noth der evang. Kirche Preuß. Pasewalk, 1843. S. 255 ff. Mühler, a. a. O. S. 293 ff. Krabbe, S. 13 ff.

[8]) Ueber die schon im J. 1817 beabsichtigte Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in Preußen vergl. Schleiermacher, über die für die protest. des preuß. Staates einzurichtende Synodalverfassung. Berlin, 1817. S. 54 ff. Pischon, Rückblicke auf die beabsichtigte Einführung einer Synodalverfassung im preuß. Staate. Magdeburg, 1845. S. 16 ff.

[9]) Krabbe a. a. O. S. 64 ff.

Bischofs. Unter den Generalsuperintenden stehen 386 Superintendenten [1]). Im Jahre 1846 wurde eine Generalsynode berufen, die aber ihre Arbeiten nicht beendet hat [2]).

2. Sachsen. Das landesbischöfliche Recht in Sachsen ist seit dem 1697 erfolgten Uebertritt des Kurfürsten Friedrich August zur katholischen Kirche mehren Staatsministern übertragen [3]). Von den Zeiten der Reformation her nehmen auch die Landstände an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Kirchensachen unmittelbaren Theil, und so darf auch noch jetzt kein Gesetz in Kirchensachen ohne ihre Zustimmung erlassen, abgeändert oder authentisch erklärt werden [4]). Im J. 1830 wurde ein Ministerium des Kultus errichtet, unter dessen Oberaufsicht die geistlichen Behörden aller Confessionen gestellt sind. Auch stehen die reformirten Gemeinden, so lange sie nicht von dem Befugnisse, eine eigene Kirchenbehörde zu errichten, Gebrauch machen, unter den evangelisch-lutherischen Landesbehörden. Wenn jedoch Glaubenssätze oder besondere Prinzipien des reformirten Kirchenrechts in Frage kommen, so sollen mehre Beisitzer reformirter Confession zugezogen werden [5]). Die Gemeinden sind ohne Kirchenvorstand. Allen steht eine gewisse Theilnahme bei der Anstellung ihrer Pfarrer durch das ihnen gesetzlich zukommende Gehör bei der öffentlich abzugebenden Probe zu [6]).

3. Hannover. Auch in diesem Lande wurde im Zeitalter der Reformation das Kirchenregiment dem Landesherrn übertragen. Doch steht demselben die kirchliche Gesetzgebung nicht ausschließlich zu, sondern er ist hierbei an die Zustimmung der Landstände gebunden [7]). Die Aufsicht über die Consistorien hat das Kabinets-Ministerium. Den Consistorien sind Generalsuperintendenten untergeordnet, diesen Superintendenten. Die Reformirten sind den lutherischen Consistorien untergeben. Bei den Pfarren königlichen Patronats haben die Gemeinden bei der Besetzung ein votum negativum; dieses ist aber „fast nur leere Form, und oft hat ihnen ihr lautes, wenn auch nicht immer juristisch begründetes Protestiren nichts geholfen" [8]).

---

[1]) Vergl. Schmidt, der Wirkungskreis des Superintendenten in der evang. Kirche. Mit bes. Rücksicht auf die Kirchenverwaltung im Preuß. Staate. Leipz. 1837. S. 15 ff.

[2]) Vergl. Verhandlungen der evang. General-Synode zu Berlin. Berl. 1846. Krüger, Berichte über die erste evang. General-Synode Preußens. Leipz. 1846. S. 15 ff. J. Müller, die erste General-Synode der evang. Landeskirche Preußens. Breslau 1847. S. 3 ff.

[3]) Weber, Darstellung der öffentlichen Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen. Leipz. 1843. S. 35 ff.

[4]) Weber a. a. O. S. 31. 37. 45. 87.

[5]) Weber a. a. O. S. 277 ff. S. 49. Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipz. 1840. S. 312 ff.

[6]) Weber, S. 79. S. 123.

[7]) Ueber die Verwaltung und Verfassung der luther. Kirche im Königreich Hannover. Von einem Juristen. Hannover 1832. S. 3 ff. S. 49.

[8]) Beiträge zur Statistik der deutschen protest. Landeskirchen im [illegible]

4. Würtemberg. Auch hier haben die Landstände mit über kirchliche Dinge zu entscheiden. In der 2. Kammer haben daher die 6 protestantischen Generalsuperintendenten Sitz und Stimme. Eben so übte der Geheime-Rath und der Ober-Studienrath Einfluß auf das Kirchenwesen aus. Den Uebergang zu den eigentlich kirchlichen Stellen bildet das Ministerium des Kirchenwesens. Unter ihm steht das Consistorium. Werden von diesem wichtige Angelegenheiten berathen, so treten die 6 Generalsuperintendenten des Landes hinzu (Synode). Dies geschieht jährlich wenigstens einmal. In jeder Gemeinde besteht ein s. g. Stiftungsrath und Rath der Kirchenältesten (Kirchen-Convent). Stiftungsrath heißt der ganze bürgerliche Gemeinderath, wenn er unter Vorsitz des Ortsgeistlichen über Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu entscheiden hat. Der Kirchen-Convent ist ein engerer, von dem Gemeinderath aus seiner Mitte erwählter Ausschuß zur Aufsicht über kirchliche Sitte u. s. w. Mitglieder desselben sind außer dem Ortsgeistlichen der Schultheiß mit 2 oder 3 Gemeinderäthen. Die Gemeinden haben bei Besetzung von Pfarrstellen gar keine Betheiligung. Das Ministerium schlägt dem Könige 3 Candidaten vor, aus welchen dieser einen ernennt [1]). Schon im J. 1845 beantragte die Synode eine Presbyterial- und Synodalordnung für die evang. Kirche von Würtemberg [2]).

5. Kurhessen. Die evang.-lutherische und reformirte Kirche Kurhessens ist erst nach und nach zur Verfassung einer Consistorialkirche gekommen. Im J. 1526 erhielt die hessische Kirche, unter Mitwirkung Philipps des Großmüthigen, eine reine Presbyterial- und Synodalverfassung [3]). Aber schon 1531 wurden von dem Landgrafen statt der abwechselnden Visitatoren 6 beständige Superintendenten angeordnet [4]).

Leipz. 1846. S. 13. Petri, die Bedürfnisse und Wünsche der protest. Kirche in Hannover. Hannover 1832. S. 29.

[1]) Eisenlohr, Sammlung der würtembergischen Kirchengesetze II. Theil. Tübingen, 1835. Einleitung S. 43 ff. Wolff, die Zukunft der protest. Kirche in Deutschland. Vom Standpunkt der würtemberg. Verhältnisse aus. Stuttg. 1840. S. 121 ff. Süskind, die Gebrechen und Heilmittel der protest. Kirche in Würtemberg. Blaubeuren, 1842. S. 9 ff. Köhle, über die Reform der protest. Kirchenverfassung mit bes. Beziehung auf Würtemberg. Tübingen, 1843. S. 11 ff. Die Repräsentation der protest. Kirche in Würtemberg. Stuttg. 1845. S. 18 ff.

[2]) Entwurf einer Presbyterial- und Synodalordnung für d. ev. Kirche von Würtemberg. Stuttg. 1848.

[3]) S. die Verfassungs-Urkunde bei Schminke, Monumenta hass. Cassel, 1748. II. S. 588 ff. Richter, die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar, 1846. Band I. S. 56 ff. — Ueber die Verfassung selbst vergl. Martin, Nachrichten von der Synode zu Homberg. Cassel, 1804. S. 44 ff. Rommel, Philipp der Großmüthige. Gießen, 1830. I. S. 151. Bickell, über die Reform der protest. Kirchenverfassung in besonderer Beziehung auf Kurhessen. Marburg, 1831 S. 10 ff. Rettig, die freie protestantische Kirche. Gießen, 1832. S. 97 ff. Rothe, die wahren Grundlagen rc. S. 69 f. Hassenkamp, Hessische Kirchengeschichte. Marburg, 1847. I. S. 81 ff.

[4]) Bach, kurze Geschichte der kurhess. Kirchenverfassung. Marburg, 1832. S. 37 ff.

Die episcopale Macht der Superintendenten hob aber schon im J. 1599 Landgraf Moritz dadurch auf, daß er ein Consistorium zu Cassel errichtete, aus den Kanzleiräthen, dem Superintendenten und dem geistlichen Ministerium daselbst bestehend [1]). 1685 wurde auch ein reformirter geistlicher Consistorialrath bestellt [2]). Die (3) Consistorien stehen unter dem Ministerium des Innern. Unter den Consistorien stehen Superintendenten und Inspectoren. Von sämmtlichen Pfarrstellen (486) werden etwa $^{5}/_{8}$ von dem Landesherrn frei besetzt. Die Consistorien schlagen zur Bestätigung vor. „Nach Beschaffenheit der Umstände" soll der Prediger erst vor der Gemeinde predigen, damit diese sich erklären könne; aber es ist dieses jetzt außer Brauch gekommen [3]). 24 Städte, Gemeinden und Kirchenschaften haben das Wahlrecht. Die Städte üben dieses Recht meistens durch ihre Magistrate aus, die Gemeinden entweder durch ihre Vorsteher, oder unmittelbar durch die Hausväter [4]).

6. Großherzogthum Darmstadt. — Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche steht unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern. Die evangelische Kirche begreift die lutherische, die reformirte und die unirte Confession in sich. Unter der obersten Leitung des Ministeriums ist die Verwaltung der Kirche einem Ober-Consistorium, 3 Superintendenten, den Kreisräthen und Dekanen übertragen. In den Gemeinden besteht ein Kirchenvorstand, zur Mitwirkung der Führung der äußeren Kirchenaufsicht und bei Verwaltung des Kirchenvermögens. Bei Besetzung der Pfarren steht den Gemeinden ein Recht der Mitwirkung nicht zu [5]).

7. Braunschweig. — Hier übt der Landesherr seine Kirchengewalt unmittelbar unter Mitwirkung des Consistoriums aus. Unter dem Consistorium stehen die Generalsuperintendenten, denen wiederum die Spezialsuperintendenten untergeordnet sind [6]). — In allen übrigen Ländern Deutschlands besteht gleichfalls die Consistorialverfassung [7]).

8. Die lutherische Kirche in Frankreich. — Die lutherische Kirche in Frankreich hat Presbyterien, Inspectionen und ein General-Consistorium. In den Inspectionen bestehen Synoden, aus sämmtlichen Geistlichen und aus je einem Laien für jede Kirche zusammenge-

[1]) Heppe, die Einführung der Verbesserungspunkte in Kurhessen. Cassel, 1849. S. 5, nicht 1610, wie Ledderhose, kurhess. Kirchenrecht. Marburg, 1821. S. 16 u. Bach a. a. O. S. 43 ff. anführen.

[2]) Ledderhose a. a. O. S. 18.

[3]) Ulbricht a. a. O. S. 75.

[4]) Bach a. a O. S. 48.

[5]) Sammlung der organ. Edicte, Verordnungen und Instructionen, welche sich auf die neue Verfassung der Administration des Kirchen- und Schulwesens im Großherzogthum Hessen beziehen. Darmstadt, 1832. S. 34 ff. Köhler, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großh. Hessen. Darmstadt, 1847. Bd. I. S. 16 ff.

[6]) Ludewig, die Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig. 1831. S. 57 ff.

[7]) S. Beiträge zur Statistik rc. S. 22 ff.

setzt. Diese Versammlungen dürfen jedoch nur nach Erlaubniß der Regierung zusammentreten und müssen derselben ihre Beschlüsse zur Genehmigung vorlegen. Das General-Consistorium hat seinen Sitz in Straßburg. Es besteht aus einem weltlichen Deputirten jeder Inspection, aus 2 von der Regierung dazu gewählten geistlichen Inspectoren und einem ebenfalls von der Regierung gewählten weltlichen Präsidenten. Es muß zur Abhaltung seiner Sitzungen die Genehmigung der Regierung einholen und darf nicht länger als 6 Tage zusammenbleiben. Ein Directorium bildet den permanenten Ausschuß des General-Consistoriums [1])

Die Consistorial- mit Synodalverfassung.

1. Baden. Im J. 1821 vereinigte sich die lutherische und reformirte Kirche in Baden. In Folge dieser Vereinigung wurde auch eine neue Verfassung der Kirche aufgestellt. Nach derselben übt der Landesherr sein bischöfliches Recht durch den evangelischen Oberkirchenrath aus, welcher dem Ministerium des Kultus untergeordnet ist. Unter dem Kirchenrath stehen 28 Dekane. Eine Generalsynode repräsentirt die gesammte evangelische Landeskirche. Sie besteht aus gewählten Geistlichen und Weltlichen. Der Landesherr kann die Beschlüsse derselben verwerfen. In Beziehung auf Verfassung, Lehre und Kultus kann aber kein Gesetz ohne ihre Mitwirkung gegeben werden. Sie tritt alle 7, die Diöcesansynoden treten alle 3 Jahre zusammen. Jede Gemeinde hat einen Kirchenrath. Die Pfarrer und Kirchenrechner sind ständige Beisitzer desselben. Die übrigen Aeltesten werden auf bestimmte Zeit gewählt. Bei Pfarrwahlen steht den Gemeinden eine Mitwirkung nicht zu [2]). Seit 1843 darf die Generalsynode ihre Verhandlungen veröffentlichen [3]).

2. Baiern. Die oberste Kirchenbehörde ist das Ober-Consistorium. Diesem sind 3 Consistorien untergeordnet. Seit 1822 soll alle 4 Jahre am Sitze eines jeden Consistoriums eine allgemeine Synode stattfinden. Aus jedem District wird ein Geistlicher gewählt; auf 2 Districte kommt ein Weltlicher. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden muß die Entschließung des Königs eingeholt werden. Es bestehen auch Diöcesansynoden. In Rheinbaiern sind in den Gemeinden auch Presbyterien [4]).

3. Die evangelische Kirche in Rheinland und Westphalen s. oben.

---

[1]) Pressel, die Zustände des Protestantismus in Frankreich. S. 18. S. 80 ff. Kniewel, Reiseskizzen II. S. 22.

[2]) Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protest. Kirchenwesen im Großh. Baden. Offenburg, 1834. Bd. I. S. 54 ff.

[3]) Mittheilungen aus den Verhandlungen der General-Synode der evang. protest. Kirche im Großh. Baden v. J. 1843. S. 49 ff.

[4]) v. Dobeneck, systematische Zusammenstellung der geltenden allgemeinen Bestimmungen für die protest. Kirche im Königreich Baiern. Ansbach, 1844. S. 28 ff.

4. Die lutherische Kirche in Siebenbürgen. — Der Landesherr ist höchster Schutzherr und Schiedsrichter — summus arbiter. Unter einem Ober-Consistorium stehen Bezirks-Consistorien. In den Gemeinden sind Presbyterien. Die Gemeinde wählt die Aeltesten. Eine Synode verhandelt alle rein geistlichen Sachen in oberster Instanz. Ihre Beschlüsse werden dem Ober-Consistorium zur Bestätigung vorgelegt. Die Geistlichen werden von den Gemeinden gewählt, doch so, daß ihnen immer 6 Geistliche von den Presbyterien zur Wahl vorgeschlagen werden. Von diesen muß einer gewählt werden [1]).

Anhang. Die Independenten oder Congregationalisten. Die Independenten-Gemeinden in England und Nord-Amerika halten den Grundsatz fest, daß jede Gemeinde von Christen die volle Kirchengewalt in sich selbst habe. Jede Independenten-Gemeinde regiert sich daher allein, wählt und besoldet ihre Geistlichen selbst durch freiwillige Beiträge oder durch den Verkauf oder das Vermiethen der Kirchenstühle. Auch die Gesellschaften für innere Mission, Privatpersonen oder für besondere Fälle gebildete Gesellschaften bringen die Besoldung auf. Die einzelnen Kirchen stehen jedoch mit einander in einer gewissen Verbindung. Aber ihre „Concilien oder Synoden sind nur rein rathgebende Körper und werden durch Abgeordnete von den verschiedenen Kirchen innerhalb gewisser Bezirke gebildet. Sie sind eine Art Congreß, auf dem die Vertreter unabhängiger Kirchen zusammenkommen, um Gegenstände von allgemeinem Interesse zu berathen. Es steht jeder Kirche frei, die Entscheidungen dieses Congresses anzunehmen oder zu verwerfen. Als Urtheile unpartheiischer, weiser und frommer Männer haben sie natürlich ein großes Gewicht; aber sie sind nicht Gesetze, sondern nur Empfehlungen. Diese Concilien sind gewöhnlich aus je einem Prediger und Gemeindegliede der benachbarten, durch Sendbriefe besonders aufgeforderten Kirchen zusammengesetzt. Ständige Concilien finden sich in Connecticut" [2]).

---

[1]) Heyser, die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großh. Siebenbürgen. Wien, 1836. S. 46 ff.

[2]) Uhden, Geschichte der Congregationalisten in Neu-England. Leipz. 1842. S. 24 ff. Rothe, die wahren Grundlagen rc. S. 60 ff. Hache, der Amerikanische Congregationalismus, in: Zeitschrift für die unirte evang. Kirche. 1849. Nr. 465.

II.

1. Die Einführung des Christenthums in das jetzige Fürstenthum Waldeck.

Das Christenthum ist zuerst durch die Römer nach Deutschland gebracht worden. Durch diese aber in unsere Gegenden noch nicht. Nur so weit Rom auf deutschem Boden seine Gewalt befestigt hatte, war auch die Predigt des Evangeliums möglich. Dies war aber nur in den Rhein- und Donauländern der Fall, so wie in dem durch römische Befestigungslinien geschützten, zwischen beiden Flüssen liegenden Vorland (Zehntland). Dieses reichte nur bis an den Vogelsberg, bis in die Gegend von Gießen [1]). Es ist wahrscheinlich, daß schon in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts in dem rheinischen Deutschland sich christliche Gemeinden gebildet haben. Schon 314 können Bischöfe in Köln und Trier nachgewiesen werden, und Mainz war schon 368 eine überwiegend christliche Stadt [2]).

Zur Zeit der Einführung des Christenthums in unsere Gegenden waren an die Stelle der Cherusker und Katten, die wir hier einheimisch finden, die Namen der Sachsen und Franken getreten [3]). Es scheint, als sei das Christenthum in unseren Gegenden zuerst bei den dem kölnischen Süderland (Sauerland) zunächst wohnenden Sachsen verkündigt worden. Hier wirkte bis zur Lippe und Ruhr von etwa 700 an Suibert aus Britannien († 713), der Gründer des Klosters zu Kaiserswerth [4]). Als nun Karl der Große die Bisthümer für Sachsen errichtete, da wurde dieser Theil Westfalens diesen Bisthümern nicht zugetheilt. Dies kann nur in älteren Verhältnissen vor der sächsischen Besitznahme des Landes seinen Grund haben. Karl der Große achtete das ältere Recht Kölns, von dem diese Erwerbungen sicher ausgingen, ließ daher diese Theile des sächsischen Landes unter dem fränkischen Bischofsstuhl zu Köln [5]). Da auch Ortschaften unseres Landes zu dem Kölnischen Bisthum gehörten [6]), so wird hierdurch unsere Annahme gerechtfertigt, daß zu ihnen das Christenthum in unserem Lande am frühesten gekommen sei.

Hiernach scheint das Evangelium zuerst an der Eder verkündigt worden zu sein. Schwerlich ist dieses aber vor Anfang des 8. Jahrhunderts geschehen. Erst Bonifazius, der Apostel der Deutschen, hat

[1]) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. I. Göttingen, 1848. S. 54 ff.
[2]) Rettberg, Kirchengeschichte D. I. S. 180. 200. 208.
[3]) C. Curtze Beiträge zur ältesten waldeckischen Geschichte. 1841. S. 13 ff.
[4]) Rettberg, II. S. 395. 419 423. Vergl. Göbel, Geschichte d. christl. Lebens in d. rhein. westphäl. evang. Kirche. Coblenz, 1849. I. S. 17 ff.
[5]) Rettberg, II. S. 419.
[6]) Varnhagen, Wald. Geschichte. S. 74 ff.

das Licht des Evangeliums zu den fränkischen Bewohnern unseres Landes gebracht [1]).

Im Jahre 722 errichtete Bonifazius zu Amöneburg, unweit Marburgs, ein Kloster für Mönche, und dehnte schon seine Umschau auf Niederhessen aus, an die Grenzen der Sachsen, auf völlig heidnisches Gebiet. Er that dies mit solchem Erfolge, daß er schon jetzt mehre Tausend Heiden taufen konnte [2]). Nachdem er dann 724 zu Rom zum Bischof geweiht worden war, fällte er 724 die Wodanseiche bei Geismar, wodurch er wiederum Viele dem von ihm verkündigten Gott gewann. Aus der gefällten Eiche errichtete er ein Bethaus zu Ehren St. Peters [3]). Diese berühmte Eiche stand auf jetzigem Waldeckischen Grund und Boden, auf dem s. g. Johanniskopfe bei Wellen, $^1/_2$ Stunde von Geismar. Noch findet man auf dem Gipfel dieses Berges eine ringförmige Umwallung, so wie Ueberbleibsel einer Kapelle. Auch bezeichnet die Volkssage noch den Ort, auf welchem die Wodans-Eiche einst stand [4]). Als Sitze der Mission zur ersten Bekehrung heidnischer Länder wurden auf germanischem Boden viele Klöster errichtet. Um die Bekehrung der Franken an der Eder zu fördern, gründete Bonifazius 732 das Kloster und die Peterskirche zu Fritzlar, der er anfangs selbst vorstand [5]).

Es liegt wol in der Natur der Sache, daß Bonifazius mit seinen Gehülfen aus dem Kloster zu Fritzlar, das nur 1 Stunde von dem jetzigen Fürstenthum Waldeck entfernt liegt, den damaligen Bewohnern desselben das Christenthum werde verkündigt haben [6]). Hierfür spricht aber auch die genaue kirchliche Verbindung, in der wir verschiedene Ortschaften unseres Fürstenthums mit diesem Kloster finden. Der Propst desselben hatte das Patronat der Kirche in Bergheim und deren Filial Anraf [7]). Eben derselbe hatte schon 1085 die Einkünfte der Mutterkirchen zu Urf und Bergheim zu seinem Nießbrauche [8]), und bis zum J. 1267 Zehnten zu Wildungen. Das Stift hatte 1291 Zehnten auf dem Landsberge bei Ehringen, 1371 bei Billingeshusen (bei Rhoden), bei Mandern, Flachszehnten zu Mehlen, zu Züschen, 1561. Ferner

---

[1]) Es ist dieses zuerst ausführlicher dargethan in dem Werke meines Bruders: Geschichte u. Beschreibung des Fürstenth. Waldeck. Arolsen, 1850. S. 322 ff.

[2]) Rettberg, I. S. 339. 340. 600 f.

[3]) Rettberg, I. S. 344.

[4]) L. Curtze, Geschichte. S. 243. Falkenheiner, Geschichte Hessischer Städte und Stifter. I. Cassel, 1841. S. 7 ff. Rettberg. I. S. 344.

[5]) Rettberg. I. S. 303 f. S. 594 ff. Falckenheiner, a. a. O. S. 4 ff.

[6]) Von Sturmi, den Bonifazius in dem neugestifteten Kloster zu Fritzlar hatte unterrichten und erziehen lassen, wird ausdrücklich berichtet, daß er von hieraus dem umliegenden Volke 3 Jahre lang gepredigt habe. Raumer, die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. Stuttg. 1845. S. 187.

[7]) Falke Trad. Corb. I, 140.

[8]) Falkenheiner a. a. O. I. S. 81.

hatte dasselbe noch 1290 Fruchteinkünfte aus den ihm zugehörigen Hufen zu Berich, Mandern, Wellen, Züschen, Cenre (Kleinern). Im Jahre 1396 wurde auch Geldzins an das Stift entrichtet: von Adorf (?), Bergheim, Bulen, Cappel (?), Gasterfeld, Giflitz (1321), Nilach (bei Bergheim), Reinhardtshausen, Wege, Werbe, Wellen, Wildungen, Kleinern, Züschen [1]. Läßt sich nun auch diese Verbindung so mancher unserer Ortschaften mit dem Kloster zu Fritzlar urkundlich erst aus späterer Zeit nachweisen, so ist doch wahrscheinlich, daß dieselbe zum Theil bei weitem früher, wol schon zu des Bonifazius Lebzeiten, geschlossen ist.

Wir können aber auch urkundlich nachweisen, daß kurz nach dem Tode des Bonifazius schon Christen in unserem Lande gelebt haben, die durch Bonifazius oder seine Schüler bekehrt waren. Lullus, ein Landsmann des Bonifazius, und noch bei dessen Lebzeiten zum Bischof von Mainz ernannt (754), stiftete um 768 das Kloster Hersfeld. Namentlich seitdem die Gebeine Wigberts († 747), des ersten von Bonififazius erwählten Abtes von Fritzlar, durch Lullus nach Hersfeld gebracht waren, wurden diesem Kloster reiche Schenkungen zu Theil [2]. Auch durch Bewohner unseres Fürstenthums. Noch zu Lebzeiten des Lullus († 786), der eine Zeit lang in Fritzlar gelebt hatte, wurden Geschenke an Hersfeld gegeben aus Giflitz, Nilach, Wildungen [3].

Im J. 747 stiftete Bonifazius das Kloster Fulda. Auch diesem Kloster flossen Schenkungen aus unseren Gegenden zu. Im Jahre 850 schenkte ein gewisser Gozmar seine Güter und Leute in den Dörfern Affoldern und Mehlen dem heil. Bonifazius, der in Fulda ruht [4].

Als Bonifazius nach seiner 3. römischen Reise und nach dem Tode Karl Martells zur Errichtung von Bisthümern in den neubekehrten Gegenden schreiten konnte, da bestimmte er den Ort Buraburg bei Fritzlar zu einem Bischofssitze für Hessen (741). Aber nur 2 Bischöfe haben hier ihren Sitz gehabt, Wigbert und Witta, beide Landsleute des Bonifaz. Riculf, der Nachfolger des Lullus, ließ das hessische Bisthum eingehen und vereinigte dasselbe mit seinem Mainzer Sprengel. Hierauf zog sich die Bevölkerung allmälig nach Fritzlar herab. Schon kurz nach 1300 war hier nur noch die Kirche und das Pfarrhaus; 1581 werden noch Ringmauern erwähnt. Die Kirche erhielt sich bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges [5]. Diese von Bonifazius gestiftete Kirche war die Mutterkirche einiger waldeckischer Dörfer. Im J. 1300 werden die Dörfer Wege und Mandern als Filiale von Burberg genannt, und noch kurz vor der Reformation auch Braunau und Wenzigerode [6].

---

[1]) Falckenheiner, I. S. 175. 179.

[2]) Rettberg, I. S, 573. 602 ff.

[3]) Wenck, Hess. Landesgesch. Urkundenb. II. S. 17.

[4]) Schannat Corp. Trad. p. 191. Rehm, Geschichte beider Hessen. Marburg, 1842. I. S. 72.

[5]) Falckenheiner, I. S. 14 ff. Rettberg, I. S. 598.

[6]) Bach, Geschichte der hessischen Kirchenverfassung. Marburg, 1832. S. 12. Falckenheiner, I. S. 81. L. Curtze Geschichte S. 324.

Der Pfarrer von Buraburg bezog Fruchtzinsen in Wege und Berich, Braunau hatte aber früher bei der Kirche daselbst seinen Begräbnißplatz [1]). Da nun die genannten Ortschaften nur eine Stunde Weges von Buraburg entfernt liegen, so läßt sich bei alle dem Beigebrachten wol nicht daran zweifeln, daß ihre heidnischen Bewohner von Bonifazius und seinen Gehülfen bekehrt und dann zu der Kirche zu Buraburg eingepfarrt worden sind. Freilich wird hierbei vorausgesetzt, daß diese Orte zur Zeit des Bonifazius schon vorhanden gewesen seien. Da aber gerade die Gegend der Eder, in welcher diese Orte liegen, in der heidnischen Vorzeit den Mittelpunkt Hessens bildete, wo die Wodanseiche stand, der Wodansberg und Mattium (Maden) [2]) lag; so ist es doch keinesfalls unwahrscheinlich, daß damals wenigstens ein Theil der genannten Ortschaften schon bestand. Daß schon vor Bonifazius Dörfer in der Edergegend bestanden, ist sicher [3]). Noch lebt aber auch die Erinnerung an das Wirken des Bonifazius in der Edergegend im Munde des Volkes. In Bergheim, berichtet die Sage, habe Bonifazius von der an der Kirche angebrachten Kanzel das Evangelium verkündet. Sodann sagt man, er habe von dieser Zeit an all das Land, welches im Thale bis Mehlen und Affoldern hin vor ihm gelegen habe, mit Zehnten belegt. In Wellen, Wege und A. Wildungen zeigt man Aecker, Bonifaziusäcker genannt, von denen man sagt, sie seien deßhalb frei von Zehnten, weil Bonifazius auf denselben ausgeruht [5])

Als Ergebniß des Bisherigen kann, denke ich, angesehen werden, daß Bonifazius mit seinen Gehülfen das Christenthum bei den in der Edergegend wohnenden Franken eingeführt habe Untersuchen wir nun, wer dasselbe wol zu den diesseits der Eder, gegen die Diemel hin wohnenden Sachsen gebracht habe. Daß aber hier die früher wohnenden Cherusker später in die Einheit des Sachsennamens aufgenommen seien, ist genugsam erwiesen [5]).

Der Weg des Evangeliums zu den einzelnen deutschen Stämmen war je mehr nördlich, desto schwieriger. Hier hörten die Berührungspunkte mit den Römern je mehr und mehr auf, so wie auch keine Beziehungen zu dem Frankenreiche statt finden. Wie derselbe Nordwesten Deutschlands, noch ehe er den Namen Sachsen führte, durch Hermanns Siege den römischen Legionen das Vordringen auf immer, damit auch der römischen Kultur und in deren Gefolge dem Christenthum den Eingang auf längere Zeit verschloß; eben so setzte er den Franken, den Erben

---

[1]) Curtze Geschichte S 324.

[2]) Falckenheiner I S. 4.

[3]) Falckenheiner I. S 4 ff.

[4]) Curtze Geschichte S. 323 f

[5]) C. Curtze, Beiträge S. 13 ff. L. Curtze, Geschichte S. 193 ff. Grimm, Geschichte d. deutsch. Sprache. II. Leipz. 1848. S. 565 ff.

der Römermacht, und ihren Missionaren den Kampf der Verzweiflung entgegen [1]).

Welche Boten des Evangeliums kamen nun zu den Sachsen, welche in der Diemelgegend unser Land bewohnten? Schwerlich werden wir irren, wenn wir annehmen, es sei dieses auch schon Bonifaz und seine Gehülfen gewesen.

Wir wissen von Bonifazius, daß er auch bei den Sachsen das Evangelium predigte. Schon im J. 724 erließ Gregor II. ein Schreiben an das Volk der Alt-Sachsen, worin er dasselbe ermahnt, dem Götzendienste zu entsagen, und ihm den Bischof Bonifazius empfahl [2]). Es hat sich ferner ein Schreiben desselben Papstes erhalten, worin die Verdienste des Bonifazius um die Predigt des Evangeliums in Sachsen gerühmt werden [3]). Endlich erließ 738 Gregor III. ein Schreiben an mehre deutsche Völkerschaften, in welchem er sie zum Gehorsam gegen den Bischof Bonifazius ermahnt. Das Schreiben war gerichtet an die „Thüringer, Hessen, Borthärer, Nistreser, Lognaer, Suduoser und Grabfelder" [4]).

Daß damals ein Theil unseres Waldeckischen zu dem Gau Hessen gehörte, steht fest [5]). Ein anderer Theil unseres Landes lag aber auch in dem Ittergau, der auch Nithersi genannt wurde, vielleicht durch eine falsche Schreibart [6]). In einem Diplome des Kaisers Arnulf vom J. 888 gibt dieser sein Eigenthum in „Godeloveshem in pago qui dicitur Nithersi" an das Kloster Corvei [7]) Kaiser Otto gibt 780 sein Eigenthum „in villis Budineveldon, Brungeringhuson, Lellibechi, Rehon, Curbechi et in Halegehuson dictis in pago Nihtherse" ebenfalls dem Kloster Corvei [8]). Alle diese Orte lagen aber in dem jetzigen Fürstenthum Waldeck, und zwar in demjenigen Theile desselben, der auch jetzt noch von dem sächsischen Stamme bewohnt wird [9]). Wir werden daher mit vollkommenem Rechte mit denen übereinstimmen können, welche die Nithreser oder Nistreser, an welche das Schreiben mit gerichtet ist, für Bewohner des Ittergaues erklären [10]). Thun wir dieses mit Recht,

---

[1]) Rettberg, II. S. 374. Westphäl. Archiv. Herausg. v. Ehrhard und Rosenkranz. I. 1849. S. 18 ff.

[2]) Bonifac. Epist. Erhard Regecta Histor. Westphal. Münster. 1847. p. 60.

[3]) Erhard a. a. O. S. 60. Ueber die Aechtheit des Schreibens vergl. jedoch Rettberg, I. S. 399.

[4]) Bonif. epp. ed. Würdtwein. p. 95. Erhard. Regest. p. 61.

[5]) Varnhagen, Gesch. S. 8.

[6]) Varnhagen, Gesch. S. 15.

[7]) Erhard Cod. diplom. p. 30.

[8]) Erhard. Cod. diplom. p. 50. Boehmer. Regesta. 1831. Francf. 1831. p. 30.

[9]) Varnhagen, Geschichte. S. 8. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern. Hamburg, 1823. S. 147.

[10]) Schmidt, Kirchengeschichte. Gießen, 1806. Bd. 4. S. 49. Erhard Reg. hist. West. p. 61. Rehm sagt, schwerlich möchte der Ittergau gemeint

dann auch gewiß, daß Bonifazius und seine Gehülfen von Buraburg und Fritzlar aus das Christenthum in dem benachbarten Ittergau auszubreiten versucht haben [1]). Und warum sollten diese Versuche nicht auch hier an der Grenze von einigem Erfolge begleitet gewesen sein?

Nicht unwahrscheinlich ist es ferner, daß auch von dem durch Bonifazius 722 gestifteten Kloster zu Amöneburg sächsische Bewohner unseres Landes zum Christenthum bekehrt worden sind. Noch im J. 1467 erhielt die Stadt Sachsenberg ihren Pfarrer durch den Officialis zu Amöneburg [2]). Hieraus kann man wol nicht ohne Berechtigung den Schluß ziehen, daß Sachsenberg, welches sicherlich ein alter Ort ist, von Amöneburg aus das Christenthum erhielt. Freilich läßt sich die Zeit, wann dieses geschah, nicht mehr bestimmen.

Wenn jedoch ein gewisser Anfang der Kunde von Christo auf sächsischem Boden vor Karl d. Gr. angenommen werden kann, so ist doch damit auf keinen Fall über die dem fränkischen Gebiete zunächst gelegenen Grenzstriche hinauszugehen. Erst Karls d. Gr. Bemühungen und blutige Kriege haben die Sachsen vermocht, das Christenthum anzunehmen. Denn obgleich Karls Krieg gegen die Sachsen, der 33 lange Jahre geführt wurde (772—805), nicht als bloßer Religionskrieg aufgefaßt werden darf, so lag doch ihre Bekehrung ausdrücklich in seinem Plane. Gleich mit dem ersten Einfalle in das Gebiet der Diemel 772 zur Zerstörung der Eresburg (Stadtberg) und der benachbarten Irmensäule brachte er deshalb ein geistliches Gefolge mit, um das Evangelium zu verkündigen. Schon 776 übergab Karl dem Abte Sturmius zu Fulda die geistliche Aufsicht über den Bezirk der Diemel. Sturm selbst predigte hierauf in diesen Gegenden und wirkte unter dem Schutze der fränkischen Waffen nicht ohne Erfolg [3]). Nöthigten ihn auch die wiederholten Aufstände der Sachsen nicht selten, die Predigt einzustellen, so begann er dennoch, sobald die fränkischen Heere wieder vordrangen, die Arbeit auf's Neue. Sturm war ein Baier, Schüler des Bonifazius und im Kloster Fritzlar erzogen. Er stand bei Karl d. Gr. in hohem Ansehn, und erhielt von demselben bereits 777 für seine Verdienste um die Bekehrung der Sachsen bedeutende Gütergeschenke [4]). Als Karl 779 wiederum gegen die Sachsen zog, ließ er Sturm mit seinen Gehülfen während des Feldzuges in Eresburg zurück. Nach der

---

sein. Geschichte beider Hessen. Marb. 1842. Bd. 1. S. 26. Rettberg denkt an die Nister. K. Gesch. I. S. 592.

[1]) Rettberg sagt, Bonifazius habe früh sein Augenmerk auf das Volk der Sachsen geworfen, seine Bemühungen seien aber schwerlich über Wünsche und etwaige Versuche, ihre Grenze zu überschreiten, hinausgekommen. K. Gesch. II. S. 34

[2]) L. Curtze, Geschichte S. 326.

[3]) Rettberg. I. S. 303. Erhard Regest. hist. Westph. p. 66. Schmidt, Kirchengeschichte Bd. 4. S. 101. Falckenheiner I. S. 26 ff. II. S. 249. f.

[4]) Rettberg I. S. 372. 607. 622 ff.

Rückkehr des Königs kehrte Sturm in sein Kloster Fulda zurück und starb daselbst 779. Mit Recht verdient er, den er erhielt, den Namen eines Apostels der Sachsen [1]). Auch der Nachfolger Sturms, Abt Baugolf, scheint noch die Mission in der Diemelgegend betrieben zu haben. Schon 780 begann Karl Kirchen in Sachsen zu erbauen [2]).

Im J. 784 brachte Karl in Eresburg in den Winterquartieren zu, feierte daselbst, nachdem er seine Gemahlin Festrada und seine Kinder dahin hatte kommen lassen, das Osterfest und verweilte hier bis in den Juni 785. Während dieser Zeit ließ er auch eine Kirche hier bauen, hielt dann eine große Versammlung in Paderborn und gab strenge Gesetze für die unterworfenen Theile Sachsens. Auf Beraubung der Kirchen, auf Verweigerung der Taufe, Verschwörung gegen die Christen wurde die Todesstrafe gesetzt. Auch wurde bestimmt, daß jede Kirche von den zu ihr gehörigen Landes-Eingesessenen mit einer curtis und 2 Hufen Landes (mansis) ausgestattet, und von allem Ertrage des Landes der Zehnten an sie und die Priester entrichtet werden solle [3]). Von Eresburg aus, dieser Missionsstation Sturms, wird derselbe mit seinen Nachfolgern das Christenthum auch in der angrenzenden Gegend des jetzigen Fürstenthums Waldeck gepredigt haben. Und an die Kirche daselbst haben auch Orte des Waldeckischen, wahrscheinlich schon zu Karls d. Gr. Zeit, Zehnten entrichten müssen [4]). Ludwig der Fromme schenkte nämlich diese Kirche mit reichem Besitz an Knechten und Zehnten im J. 826 an das Kloster Corvey [5]). Letzteres hatte aber erweislich schon 1043 zu Heringhausen, 1113 zu Eilhausen [6]) und das Stift noch in neuerer Zeit Zehnten in Heiperinghausen. Auch die Wüstungen Hafferhausen, Herthausen und Eilhausen gehörten noch 1507 dem Abt zu Corvey [7]).

Schon 777 erbaute Karl d. Gr. auch eine Kirche zu Paderborn, das von nun an ebenfalls eine Missionsstation abgab, und später von Karl sogar zum Bichofssitz erhoben ward. Hierdurch wurde es in kirchlicher Beziehung noch bedeutsamer, als Eresburg, und wird seine Boten zur Verkündigung des Evangeliums auch noch in unser Land ausge-

---

[1]) Rettberg, II. S. 404. Erhard Regest. p. 67. Pertz Monum. Germ. Tom. II. p. 342. Falckenheimer a. a. O. I. S. 26. ff.

[2]) Rettberg, II. S. 404. 416.

[3]) Erhard Regist. hist. Westph. p. 74. Rettberg, II. S. 443.

[4]) Eine Urkunde aus dem J. 799, welche Fürstenberg, Monumenta Paderbornensia p. 106 sq. u Seibertz, Urkundenbuch des Herz. Westphalen, S. 1 mittheilen, in welcher der Kirche zu Eresburg die Zehnten, die an dieselbe auf 2 Meilen in der Runde geschenkt worden waren, bestätigt werden, ist unächt. s. Erhard. Reg. p. 80. Rettberg, II. S. 443. Ein Kloster ist in Eresburg nicht gewesen.

[5]) Fürstenberg. Monumenta Paderbornensia. 1713 p. 104. Seibertz, Urkundenbuch. S. 2. Erhard Reg. p. 96 Rettberg, II, 443.

[6]) Falke Corp. Trad. Corb. p. 408. 210.

[7]) L. Curtze, Geschichte. S. 328.

sendet haben. Wenigstens lassen sich schon früh Besitzungen Paderborns bei uns nachweisen. Schon um 1030 hatte Paderborn Zehnten in Lelbach und Rhena [1]); 1021 hatte es Güter zu Alt-Rhoden, Rhoden und Eilhausen [2]), 1036 zu Külte, Corbach mit 4 Vorwerken (Dalwig, O. und N. Ense, Lengefeld) und Billinghausen [3]). Außerdem möchte noch für diese Wirksamkeit Paderborns in unserer Gegend das sprechen, daß von Corbach, Dalwig, Itter und Adorf eine s. g. Obedienz an dasselbe gezahlt werden mußte [4]).

Endlich hat sich auch wol das Kloster Corvei um die Predigt des Evangeliums in unserem Lande Verdienste erworben. Es hat dasselbe, schon unter Ludwig dem Frommen 822 errichtet, viel für Ausbreitung des Christenthums gewirkt [5]) und so wahrscheinlich auch bei uns. Wenigstens lassen sich schon früh bedeutende Besitzungen Corvei's in unserem Lande nachweisen. Im J. 888 besaß Corvei Goddelsheim, Immighausen, Münden [6]); 980 Corbach, Lelbach, Rhena, Budinefeld [7]), 1053—1071 Güter in Vorst, Frederinghausen, Helsen, Massenhausen, Mühlhausen, Twiste, Wirmighausen, Dehausen, Weten, Eilhausen, Mederich, Rhadern, Berndorf, Ense, Flechtdorf, Helmscheid und A. [8]).

In welcher Zeit alle Bewohner unseres jetzigen Fürstenthums zum Christenthum bekehrt gewesen, läßt sich nicht angeben. Nach Beendigung des Sachsenkrieges wird indessen die Bekehrung des Volkes einen stillen, aber gewiß raschen Verlauf genommen haben [9]).

Noch will ich erwähnen, daß sich zur Zeit des Bonifazius und Karls d. Gr. in unserem Lande noch keine Städte, und gewiß auch bei weitem weniger Dörfer fanden, als jetzt. Einige Dörfer scheinen erst durch die seit c. 1125 bei uns errichteten Klöster entstanden zu sein. So wol Volkhardinghausen, Flechtdorf, Netze. Armsfeld scheint von dem Kloster Haina erbaut zu sein. Wenigstens wird dasselbe 1281 „villa dilectorum in Christo dn. Abbatis et Conventus in Hegene“ genannt [10]).

---

[1]) Vita Meinwerci. Neuhusii 1681 p. 68. Erhard Reg. S. 174.

[2]) Schaten Ann. Pad. I. p. 441 sqq.

[3]) Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde von Erhard und Rosenkranz. Paderborn IV. 117.

[4]) L. Curtze Gesch. S 332. L. Curtze Gesch. und Beschreibung der St. Kilianskirche. Arolsen 1843. S. 47. 48.

[5]) Schmidt, Handbuch der Kirchengeschichte Gießen 1806 IV. S. 107. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks. Göttingen, 1839. S. 347.

[6]) Schaten A. P. I. 474.

[7]) Falcke Trad. Corb. p. 293. 270.

[8]) Falcke l. l. p. 210. 407.

[9]) Rettberg II. S. 412.

[10]) Ledderhose, Beiträge zur Beschreibung des Kirchen-Staats der Hess. Cass. Lande. Cassel 1780 S. 382.

2. Die Verfassung der Kirche im Fürstenthum Waldeck vor der Reformation.

Vor der Reformation stand das oberste Kirchenregiment in unserem Lande dem Papste zu. Es war Bonifazius, der die deutsche Kirche dem römischen Stuhle unterwarf [1]). Der Papst wachte daher über die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung bei uns, ließ allgemeine Erlasse für die kirchliche Verwaltung ergeben, bestätigte oder hob kirchliche Institute auf u. s. w. So bestätigte Papst Honorius II. das Kloster Werbe c. 1130; Honorius III. 1223 dem Papst und Convent zu Schaken ihr Kloster, nahm das Kloster Volkhardinghausen in Schutz (1223); Papst Bonifazius IX. bestätigte 1404 dem Commenthur und den Brüdern des Johanniterhospitales bei Wildungen mehre Kirchen [2]) u. s. w. u. s. w.

Unter dem Papste standen die Erzbischöfe und Bischöfe. Das kirchliche Regiment des Bischofs begreift die oberste Aufsicht und Verwaltung in der Diözese, und erstreckte sich auf alle in derselben befindlichen kirchlichen Personen, Sachen und Angelegenheiten. Im J. 1101 bestätigte ein Bischof Heinrich von Paderborn die Stiftung des Klosters zu Flechtdorf, 1131 der Bischof Bernhard I. von Paderborn die des Klosters Arolsen; 1273 that der Bischof Werner von Mainz die Gräfin Mechthilde von Waldeck in den Bann und belegte das ganze Land mit dem Interdict [3]).

Der große Umfang der dem Bischofe zugewiesenen kirchenregimentlichen Rechte machte eine Unterstützung desselben nothwendig. Jedes Bisthum war daher wiederum in eine Anzahl Archidiakonate eingetheilt, deren jedem ein Archidiakonus als Stellvertreter des Bischofs vorstand. Da jedoch die Archidiakonen nach und nach eine selbstständige Stellung einzunehmen suchten, so waren die Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert bemüht, die Gewalt derselben zu brechen. Die Archidiakonate wurden wieder in kleinere Sprengel oder Präposituren zerlegt, oder es wurden besondere bischöfliche Richter, Officiale genannt, zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiction ernannt. Die Archidiakonate zerfielen wieder in Dekanate [4]).

Unser Land war unter drei verschiedene Bisthümer vertheilt. Ein Theil des Landes gehörte in die Kölnische, der zweite in die Mainzische, der dritte in die Paderborner Diözese [5]).

---

[1]) Vergl. Raumer, die Einwirkung des Christenthums. S. 185 f.

[2]) Varnhagen, Gesch. S. 89. 92. 97.

[3]) Varnhagen, Gesch. S. 86. 322. Guden Cod. dipl. I. 747. Varnh. Urkundb. S. 5.

[4]) Vergl. Planck, Geschichte d. christl. kirchl. Gesellschafts-Verf. Bd. II. S. 584 ff. III. S. 768 ff. Kopp, Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in Hessen. 1769. I. S. 166 ff. Wenck, Hess. Landesgeschichte. I. S. 146 ff.

[5]) Varnhagen, Gesch. S. 64 ff. Einf. d. Reform. S. 38. L. Curtze, Gesch. d. Kil. Kirche. S. 45.

Diözese Köln. Das Bisthum in Köln war ein sehr altes [1]). Zu dem kölnischen Archidiakonat Soest gehörten unter anderen auch die Dekanate Medebach und Meschede. Zu dem Dekanat Medebach gehörte die von Waldeck zu Lehen gehende Freigrafschaft Züschen, die Freigrafschaft Düdinghausen, worin die Kirche zu Deseld mit den Filialen Ditmaringhausen und Referinghausen; Düdinghausen, mit dem Filial O. Schleidorn; Eppe, mit dem Filialen N. Schleidorn und Hillershausen. Auch die Kirchen zu Münden und zu Neukirchen scheinen zu dem Dekanat Medebach gehört zu haben [2]).

Diözese Mainz. Schon im 4. und 5. Jahrhundert war Mainz der Sitz eines Bischofs. Nun errichtete zwar Bonifazius im J. 741 4 Bisthümer für seine neuen Erwerbungen, Erfurt für Thüringen, Würzburg für Ostfranken, Buraburg für Hessen und Eichstädt für den baierischen Nordgau. Das Bisthum Buraburg ging aber schon 787 wieder ein und wurde zum größten Theile mit Mainz vereinigt [3]). Die Eintheilung der Diözese Mainz wird uns, so weit sie unser Land angeht, erst im Jahre 1125 bekannt [4]). Ein Theil unseres Landes stand unter dem Archidiakonat zu Fritzlar, ein anderer unter dem zu Mainz. Der Archidiakonat Fritzlar zerfiel wieder in mehre Diakonate: in den zu Bergheim, zu Fritzlar und zu Schützeberg. Zu dem Dekanat Bergheim gehörten die Kirchen zu Bergheim, Nilach, Sachsenhausen, Waldeck, Affoldern, Böhne, Bringhausen, Kleinern, Hemfurt, Netze, N. und A. Wildungen, Armsfeld, Fronhausen, Hüddingen, Odershausen, Reizenhagen und Wellen. Zu dem Dekanat Fritzlar gehörte die Kirche in Züschen, und wahrscheinlich auch die zu Mandern. Zu dem Dekanat Schützeberg gehörte die Kirche zu Gasterfeld. — Zu dem Archidiakonat des Propstes in Mainz, der seinen Official in Amöneburg hielt, gehörte der Dekanat Geismar (bei Frankenberg). Unter diesem stand Sachsenberg.

Außer diesen Kirchen standen auch die Klöster Berich, Hönscheid, Netze und Werbe, ferner das Johanniterhaus bei Wildungen und die Hospitäler in Sachsenhausen und Waldeck unter dem Bischof von Mainz [5]).

Diözese Paderborn. Nach Beendigung der Kriege mit den Sachsen gründete Karl der Große mehre Bisthümer in Sachsen, wobei er die alte Eintheilung des Landes nach den Stämmen beobachtete [6]). Anfangs war Paderborn gewiß nur ein Missionsplatz. Wahrscheinlich seit dem Tode des Abts Sturm übergab Karl der Große die geistliche Aufsicht über einen Theil des mittleren Sachsens, die nachmalige Diözese

---

[1]) Rettberg, II. S. 533 ff.

[2]) Varnhagen, Gesch. S. 74 f.

[3]) Hassenkamp, Hessische Kirchengeschichte seit den Zeiten der Reformation. Marburg, 1847 I. S. 30. Rettberg I. S. 570. 350 II. S. 442.

[4]) Falckenheiner II. 214. 222.

[5]) Varnhagen, Gesch. S. 64 ff. Falckenheiner I. S. 77 f.

[6]) Rettberg II. S. 415 ff. Bessen, Gesch. des Bisthums Paderborn. Paderborn 1820 I. S. 78 ff.

Paderborn mit umfassend, dem Bischofe von Würzbnrg. Da jedoch diese Aufsicht von Würzburg aus mit genügendem Erfolge nicht ausgeübt werden konnte, so ernannte Karl 795 auch für diese Gegend einen eigenen Bischof, Hathumar, einen geborenen Sachsen. Zu seinem Bischofssitz wurde ihm Paderborn angewiesen [1]). Im J. 1231 kamen päpstliche Visitatoren nach Paderborn und machten eine neue Diözesan-Einrichtung [2]). Es wurden jetzt 6 Archidiakonate errichtet. Einer der Archidiakone hatte seinen Sitz in Horhusen bei Stadtberg und diesem waren folgende Kirchen untergeordnet: Flechtdorf, Vasbeck, Heringhausen, Usseln, Nerdar, Rhena, Adorf, Schweinsbül, Corbach, Ense, Immighausen, Goddelsheim, Fürstenberg, Meineringhausen, Volkhardinghausen, Freienhagen, Deringhausen, Mühlhausen, Twiste, Berndorf, Mengeringhausen, Volkhardinghausen [3]). Unter dem Archidiakonus zu Horhusen standen 2 Vicearchidiakonen, einer in Corbach, der andere in Adorf. Auch die Klöster Arolsen, Corbach, Flechtdorf, Schaken und Volkhardinghausen gehörten in die Paderborner Diözese.

3. Die Einführung der Reformation in das jetzige Fürstenthum Waldeck.

Es scheint, als haben die von Luther verkündigten Grundsätze bei Einzelnen der Bewohner unseres Landes bald Eingang gefunden. Ditmar Westenuten, Pfarrer in Nerdar, bekehrte sich schon 1518 [4]). Aber wenn auch Einzelne, selbst wol unter den Geistlichen, bald Anhänger der neuen Lehre wurden, so wurde doch die Einführung der Reformation bei uns vor allen durch die ihr bald sich zuwendenden Grafen bewirkt. Auf dem Reichstage zu Worms waren 3 unserer Grafen gegenwärtig, Philipp III., Philipp IV. und Franz [5]). Schwerlich werden wir irren, wenn wir behaupten, daß dieser Aufenthalt der beiden Philippe zu Worms den Entschluß nach und nach zur Reife kommen ließ, die Reformation auch in ihren Landestheilen einzuführen. Luthers kraftvolles, entschiedenes Auftreten hatte ihm ja so viele neue Freunde gewonnen, und daß er sich erboten, seine Lehre zu widerrufen, wenn man ihn widerlege, aber Niemand sich an ihn gewagt hatte, erschien als großes Zeugniß für die Wahrheit seiner Lehre [6]). Eben so

---

[1]) Erhard Reg. S. 76. 84. Rettberg, II. S. 417. 440 ff.

[2]) Curtze, Gesch. d. Kilianskirche. S. 51.

[3]) Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn. I. S. 71 ff. 206. Varnh Gesch. S. 71 ff.

[4]) Joh. Trygophorus in Libell. Visitatt. d. a. 1563. Archiv.

[5]) Prasser in vit. Phil. IV. Knipschild, Corb. Chronik. S. 153. Klettenberg, Waldeckischer Helden- und Regenten-Saal. M.S. II. S. 177. Walch, Luthers Schriften, Bd. 15. S. 2228. Varnhagen, Gesch. M.S. S. 52.

[6]) Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 2. Aufl. Berlin, 1842. Bd. II. S. 3 ff. Marheineke, Geschichte der teutschen Reformation. 2. Aufl. Berl. 1831. B. I. S. 262 ff. B. 2. S. 168. Auch auf Philipp den

wenig möchten wir irren, wenn wir annehmen, daß es der erleuchtete Geist und die Entschließungen Philipps des Großmüthigen, Landgrafen von Hessen waren, die auf den Fortgang der Reformation in unserem Lande den größesten Einfluß ausgeübt haben [1])

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522 war beschlossen, es solle nichts gelehrt werden, als das rechte, reine, lautere Evangelium, gütig, sanftmüthig und christlich, nach der Lehre und Auslegung der bewährtesten und von der christlichen Kirche angenommenen Schriften. Hierdurch waren die Beschlüsse von Worms in der That und Wahrheit widerrufen. Die religiöse Bewegung konnte sich nun ungehindert entwickeln. „Es war keine Anstalt zu treffen, kein Plan zu verabreden, einer Mission bedurfte es nicht: wie über das beackerte Gefilde hin bei der ersten Gunst der Frühlingssonne die Saat allenthalben emporschießt, so drangen die neuen Ueberzeugungen, durch Alles, was man erlebt und gehört hatte, vorbereitet, in die gesammten Gebiete, wo man deutsch redete, jetzt ganz von selbst oder auf den leichtesten Anlaß zu Tage" [2]). Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 hielt man an dem Beschlusse von 1522 fest. Schon am 18. Juli 1524 erließ Philipp der Großmüthige ein Mandat, worin er befahl, daß das Evangelium rein und lauter gepredigt werden solle [3]). Dasselbe befahl der Markgraf von Brandenburg mit seinen Ständen am 1. Oct. 1524; der Kurfürst von Sachsen im August 1525. Andere folgten ihnen nach [4]).

Auch unsere Grafen Philipp der Aeltere und Philipp der Jüngere verordneten in der 1525 erlassenen Landordnung, daß jeder an den 4 hochzeitlichen Fest- und Sonntagen, auch an allen unserer lieben Frauen- und Aposteltagen in seiner Pfarrkirche das Amt der heil. Messe und das heil. Evangelium von seinen Pfarrern hören solle. Die Pfarrer aber sollten das heil. Evangelium lauter und rein predigen, sich aller disputirenden Lehren entschlagen, allein die Lehre und Auslegung bewährter

---

Großm. hatte Luther in Worms einen tiefen Eindruck gemacht. S. Hassenkamp, Hess. Kirchengeschichte. I. S. 38

[1]) Hessische Schriftsteller bemerken ausdrücklich, daß Philipp der Großm. sich bemüht habe, die Ausbreitung der reinen Lehre auch im Auslande, „wie namentlich in Lippe, Hoya, Wittgenstein u. Waldeck zu fördern." Vergl. Rommel, Philipp der Großmüthige. Gießen, 1830. Bd. II. S. 221 Denhard, Geschichte der Entwicklung des Christenthums in den hessischen Ländern. Frankfurt, 1847. S. 260. Hassenkamp. Hess. Kirchengeschichte. I. S 298. Martini, Conspectus Historiae primordia emendatae in Valdeccia religionis continens. Vinariae. 1726. p. 12. — Graf Philipp der Aeltere war Philipps des Großmüthigen Pathe und später auch Vormund. Eine Tochter Philipps des Großm. war verheirathet an den Waldeckischen Grafen Daniel. Vergl. Lauze, Leben und Thaten Philipps Magnanimi I. Kassel, 1841. S. 1. Dilich, Hess. Chronik. 1608. S. 274. 323.

[2]) Ranke, deutsche Geschichte II. S. 63 ff.

[3]) Hartmann, Histor. Hassiaca. I. p. 247. Rommel, Philipp der Großm. I. S. 130 ff. Ranke, deutsche Gesch. II. S. 179 ff.

[4]) Ranke, deutsche Gesch. II. S. 173.

Doctoren gebrauchen, und besonders aufrührerische Materien meiden, wodurch das gemeine Volk in Empörung und Auflehnung gegen seine Obrigkeit sich begeben möchte [1]). In der ebenfalls in dem Jahre 1525 von denselben beiden Grafen gegebenen Ordnung über die Examination der Pastoren ꝛc. erklären sie, da sie sich vor Gott schuldig erkännten, daß die Ihren mit dem reinen Wort versehen würden, so verordneten sie, daß ihre Pfarrer in Städten und Dörfern sich der göttlichen Wahrheit mit Ernst befleißigen und also durch's Wort ihre Pfarrkinder von Sünden, Lastern und jeder Untugend abwenden sollten. Da sie indessen leider! in ihrer Landschaft dergleichen Pfarrer, denen die Sache zu Herzen gehe oder die in der Schrift erfahren seien, gar wenige hätten, so wollten sie zuvörderst einen jeden besonders examiniren und verhören lassen, um dadurch fernere Ungeschicklichkeit in der Lehre und im Leben zu vermeiden. Es solle nun auch in ihrer Landschaft kein Pfarrer ohne vorhergegangene Erkundigung seiner Lehre und seines Lebens angenommen noch zugelassen, und nicht länger geduldet noch gehalten werden, als so lange er in christlicher Lehre und gutem Leben gefunden werde [2]).

Es scheint, es habe hierauf die reformatorische Bewegung bei uns einen immer rascheren Gang genommen. Namentlich muß auch die Klöster die Bewegung schon jetzt ergriffen haben. Es wird dieses durch ein Schreiben Philipps des Aelteren vom Jahre 1526 an Philipp den Jüngeren zur Gewißheit erhoben. In diesem Schreiben sagt Philipp, nachdem was sich jetzt unter der Geistlichkeit ereigne, sei wol zu besorgen, daß die Briefe, Siegel, Kleinodien an Silberwerk und Anderes, was ihre Vorfahren, die Ritterschaft und andere Unterthanen bei den Klöstern der Herrschaft hinterlegt hätten, verbracht und veräußert werden möchten. Es seie daher sein Rath, daß man etwa 4 Männern den Auftrag ertheile, alle Briefe, Siegel und Kleinodien, die sich in den Klöstern befänden, aufzuzeichnen, damit sie nicht von den Mönchen und geistlichen Personen verbracht und veräußert würden, wie schon von denselben geschehen solle [3]). Da beide Grafen aber von Philipp von Hessen zum nächsten Reichstag mit ihm zu reisen „verschrieben" seien, so räth Philipp, es möchte das fr. Inventarium schon in künftiger Woche vor ihrer Abreise aufgenommen werden. Der Brief ist zu Landau am Tage Philippi und Jakobi 1526, also am 1. Mai, geschrieben [4]). Der Reichstag, welchen unsere Grafen mit Philipp dem Großmüthigen

---

[1]) Landordnung von 1525. M.S. Diese Landordnung wird auch wol „Gerichtsordnung" genannt. Es war aber von Alters her gebräuchlich, daß die weltlichen Gesetzbücher auch kirchliche Bestimmungen enthielten. Dies war z. B. schon in der lex Alemannorum und der lex Bajuvariorum (c. 620) der Fall. S. Raumer, die Einwirkung des Christenthums. S. 177.

[2]) S. d. Ordnung von 1525.

[3]) Dieselbe Masregel hatte Philipp der Großm. schon 1524 u. 1525 in Ausführung gebracht. Denhard a. a. O. S. 174.

[4]) S. d. Urkunden. Vergl. Varnhagen, Erste Einführung. S. 72.

besuchten [1]), war also der Reichstag zu Speier. Es war derselbe auf den 1. Mai 1526 ausgeschrieben und ausdrücklich bestimmt, daß jeder Fürst in Person erscheinen solle. Auf diesem Reichstage machte sich ein Prinzip geltend, welches schon eine Zeit lang in den Ereignissen mitgewirkt hatte, wenn auch ohne zu allgemeinerem Bewußtsein gekommen zu sein. Der Gedanke brach sich Bahn, jeder Landschaft, jedem Reichsstand in Hinsicht der Religionsangelegenheit die Autonomie zu gewähren, die sie einmal auszuüben begonnen hatten. In dem Reichstagsabschiede vom 27. August 1526 wurde der Satz aufgenommen, bis zu der allgemeinen Kirchenversammlung werde jeder Reichsstand in Sachen das Wormser Edict betreffend so „leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und kaiserlicher Majestät zu verantworten sich getraue", d. h. er möge thun, wie er es selber für rathsam erachte. Diese Worte sind von unendlicher Wichtigkeit geworden. Sie enthielten die gesetzliche Grundlage der Ausbildung der deutschen Landeskirchen; enthielten freilich aber auch zugleich, obwol sie die Möglichkeit dereinstiger Wiedervereinigung offen lassen, die Trennung unseres deutschen Vaterlandes in religiöser Hinsicht [2]).

Die Fürsten Deutschlands, welche der Reformation günstig waren, trafen nun kräftige Anstalten, dieselbe in ihren Ländern einzuführen. So berief Philipp d. Gr. sofort nach seiner Rückkehr von Speier die Synode zu Homberg [3]). Auch die Grafen unseres Landes suchten von jetzt an entschiedener der neuen Lehre Eingang zu verschaffen. Johannes Hefenträger (Trygophorus) trat schon am 17. Juni 1526, von den Grafen hierzu berufen, als evangelischer Prediger sein Amt in Waldeck an [4]). Wahrscheinlich ist auch in diesem Jahre schon in Altwildungen das Evangelium gepredigt worden [5]). In demselben Jahre zog auch Philipp III. das Kloster Arolsen ein, welches Philipp der Großmüthige nach dem Tode des letzten General-Präzeptors der Antoniterhäuser zu Grünberg und zu Arolsen einem Sohn Philipps, Philipp V., seinem Pathen, mit allen seinen Zubehörungen zum Geschenk gemacht hatte [6]).

---

[1]) Philipp d. Großm. zog mit 200 Reitern in Speier ein. Rommel, Phil. d. G. II. S. 101. Auch hatte er schon seinen evang. Prediger Kraft bei sich. Derselbe I. S. 142. Denhard a. a. O. S. 117.

[2]) Ranke, deutsche Geschichte. II. S. 366 ff. Planck, Geschichte der Entwickelung des prot. Lehrb. II. S. 382 ff. Marheineke, Gesch. teutsch. Reform. B. 2. S. 218. Guericke, Kirchengeschichte. 6. Aufl. B. III. S. 153.

[3]) Lauze, Leben und Thaten Phil. Magnanimi. I. S. 126 ff. Teuthorn, Geschichte der Hessen. 1777. Bd. 8. S. 39 f. Hassenkamp, Hess. Kirchengeschichte. I. S. 61 f.

[4]) Varnhagen, Erste Einführung. S. 17 u. S. 31 ff. — Ueber Joh. Hefenträger vrgl. den Brief des Grafen Wolrad II. bei Martini l. l. p. 14 sq. u. Varnhagen a. a. O.

[5]) Varnhagen a. a. O. S. 50.

[6]) Heff. Artic. Deduct. et Probat. Beil. 65. S. 106 u. 107. S. 184. Rommel, Philipp der Großm. I. S. 167. II. S. 27. Knipschild Corb. Chronik. S. 185 Varnhagen, Erste Einf. S. 85. Derselbe, Wald. Geschichte. S. 63.

Im folgenden Jahre 1527 schrieb Graf Philipp IV. dem letzten Commenthur des Johanniterhauses zu Wildungen, Hermann Mehlen, der die Pfarre in Niederwildungen und einigen andern Orten zu besetzen hatte [1]): der Fürst von Hessen habe die Messe und andere Gebräuche abgestellt und befohlen, in seinem Lande das Evangelium rein zu predigen; darum solle er, statt der Messe und anderer Pracht, das Evangelium predigen lassen. Solches wolle ihm der Graf befohlen haben [2]). 1528 finden wir auch schon einen evangelischen Prediger, Johannes Blome, in Schmillinghausen [3]). Es scheint, als habe das Gespräch der Reformatoren in Marburg 1529 auf die fernere Ausbreitung der Reformation auch in unserem Lande seinen Einfluß ausgeübt. Es sollen bei demselben mehre Prediger unserer Grafschaft gegenwärtig gewesen sein. Namentlich werden Johannes Hefenträger und Reinekirchen genannt [4]). In demselben Jahre, in welchem das Gespräch gehalten wurde, wurde die Reformation in den Städten Mengeringhausen und Nieder-Wildungen eingeführt; es soll dies in diesem Jahre auch in Landau, Berndorf und vielleicht in Usseln der Fall gewesen sein. Eben so wurden 1529 mehre Klöster in landesherrliche Aufsicht und Verwaltung genommen [5]). Und so ist denn dieses Jahr vielfach als dasjenige angesehen worden, in welchem die Reformation im Waldeckischen fast allgemein eingeführt gewesen sei [6]). Es fehlte jedoch noch viel hieran, und nur allmälig konnten die Schwierigkeiten, die entgegentraten, überwunden und das Werk von den Fürsten, die sich ihm hingaben, völlig zu Ende geführt werden. Namentlich hat sich Wolrad II. auch in dieser Beziehung die größten Verdienste erworben [7]).

Im Jahr 1530 wurde der so höchst bedeutsame Reichstag zu Augsburg gehalten. Auch diesen besuchte Philipp III. mit Philipp dem Großmüthigen [8]), und wie letzterer den Bischof von Münster, Franz,

---

[1]) Varnhagen, Wald. Gesch. S. 77.

[2]) Veit Weinbergk, Reimchronik. M.S. Varnhagen, Erste Einführung. S. 32. 72.

[3]) Varnhagen, Erste Einf. S. 54.

[4]) Martini, Conspectus Historiae p. 15. Schuchard, einige Nachrichten von der waldeckischen Reformationsgeschichte, Anhang zu der Schrift: Kanzelrede über den 19. Art. d. Augsburg. Glaubensbek. im J. 1755 gehalten auf das Andenken des vor 200 Jahren angestellten ersten Waldeckischen Synodus von A. Schuchard. S. 43. Reinekirchen hatte eine Zeit lang in Wittenberg studirt. s. Martini l. l. p. 11. Varnhagen, Erste Einführung S. 35.

[5]) Prasser Chron. in vita Samuelis p. 80. Rauchbar, Waldeckischer Kirchen und Religions Staat 1727. M.S. Varnhagen, Erste Einführung. S. 51 ff.

[6]) Nicolai, Seelen-Trost. Frankf. 1606. Vorrede. Varnhagen, Wald Gesch. S. 76. Varnhagen, Erste Einführung. S. 17. L. Curtze, Gesch. d. Kilianskirche. S. 143.

[7]) Vrgl. Martini l. l. p. 18 sq.

[8]) Rommel, Phil. d. Großm. I. S. 256. II. S. 238. Denhard, Gesch. d. Entwickelung u. s. w. S. 215.

einen Bruder unseres Philipp d. III., 1534 und 1535 mit Hülfstruppen gegen die Wiedertäufer unterstützte, so thaten dies auch unsere Grafen [1]). Während wir nun 1531 in Münden, 1535 in Dehringhausen, 1537 in Ense, Hemfurth und Hefferinghausen evangelische Pfarrer angestellt sehn [2]), geschieht 1539 ein Schritt, der die evangelische Kirche unseres Landes auch äußerlich mehr zu ordnen beabsichtigt.

Am 20. Juni 1539 war Philipp III. in Arolsen gestorben. Schon seit 1537 hatte ihm sein Sohn Wolrad II. in der Regierung zur Seite gestanden, und folgte ihm jetzt nach. Wol besonders auf Veranlassung dieses ausgezeichneten Fürsten wurde am 26. August 1539 eine Synode in Wildungen gehalten. Auf dieser Synode wurden Artikel von „Superintendentibus pro ecclesiae Christi aedificatione" aufgestellt [3]). Durch diese Artikel wurden erst die kirchlichen Verhältnisse, wenigstens für einige Landestheile, mehr geregelt, sie enthalten gleichsam eine Kirchenordnung im Auszuge. Wer nun diejenigen Superintendenten gewesen, welche diese Artikel verfaßt, ist nicht mit völliger Gewißheit anzugeben. Schwerlich möchten wir indessen irren, wenn wir annehmen, daß einer derselben Joh. Hefenträger gewesen sei. Dieser stand damals als Prediger in Wildungen, es wird von ihm angegeben, daß er, wie er es verdiente, bei Graf Wolrad in hohem Ansehn stand, und endlich hat Wolrad mit eigener Hand unter die fr. Artikel geschrieben, „zu der Zeit" habe J. Hefenträger von ihm Befehl der Visitation und Examination gehabt. Aber wol als ausgemacht kann angesehen werden, daß der berühmte Adam Krafft, der genaue Freund Luthers und Melanchthons, Superintendent und Professor in Marburg und einer der ausgezeichnetsten Männer Philipps, bei der Aufstellung der fr. Artikel mit thätig war, um das Reformationswerk im Waldeckischen fester begründen und fördern zu helfen. Denn haben sich bis jetzt auch urkundliche Belege für diese Annahme bei uns nicht gefunden, so wird doch von bewährten Geschichtschreibern gemeldet, Krafft habe 1539 auf Ersuchen des Grafen Wolrad die Reformation in dessen Kirchen eingerichtet und eingeführt [4]), und wie er 1543 bei Einführung der Reformation in Corbach thätig war, wird bald erzählt werden. Im J. 1539 wurde nun auch die Visitation, wenigstens in Graf Wolrads Landestheile vorgenommen [5]). 1540 sind evangelische Pfarrer in Freienhagen und Netze nachzuweisen [6]).

---

[1]) Dilich, Hess. Chron. S. 305. Hartmann, Hist. Hass. I. p. 277. Rommel, Phil. d. Gr. I. S. 386. Veit Weinbergk, Reimchronik. M.S. Varnhagen, Wald. Gesch. 2r Th. M.S. S. 150.

[2]) Varnhagen, Erste Einführung. S. 50 52. 53. 55.

[3]) Vrgl. über den Inhalt dieser Artikel. I. Ver. F. Pfarrer.

[4]) Strieder, Hessische Gelehrtengeschichte. Martin, Nachrichten von der Synode zu Homberg. S. 82. Rommel, Philipp d. Großm. II. S. 107. Bach, Gesch. d. hess. Kirchenverfassung. S. 137. Ueber Krafft selbst ist auch noch besonders zu vergl. Hassenkamp, Hess. Kirchengeschichte. S. 76 ff.

[5]) Varnhagen, Erste Einf. S. 59.

[6]) Varnhagen, a. a. O. S. 56. Urk. d. Fundation d. Pfarre zu Netze v. 1540.

1541 wohnte Graf Philipp dem Reichstage zu Regensburg bei und unterschrieb mit vielen andern evangelischen Fürsten eine Schrift an Kaiser Karl [1]). In dem Arolsischen Landestheile muß das Werk der Reformation langsameren Fortgang genommen haben. Nach dem Tode Philipps III. im J. 1539 nahm dessen Gemahlin Anna von Cleve Theil an der Regierung ihres Sohnes. Auch sie hat sich um die Einführung der Reformation in unser Land große Verdienste erworben [2]). Sie berief 1541 die Pfarrer ihres Landestheiles [3]) zu einer Synode nach Arolsen und befahl ihnen, das Evangelium rein und lauter zu predigen und die Sacramente nach dem Worte Gottes und nicht mehr nach dem alten Gebrauche zu gebrauchen. Eben so gab sie den Pfarrern auf, eine Kirchen- und Pfarrordnung, wornach sie sich zu halten hätten, aufzustellen [4]), und erließ 1542 eine Kastenordnung. In derselben verordnete sie unter Anderem, daß jeder Pfarrer mit Rath der Visitatoren eine Ordnung in seiner Kirche in Bezug auf das Predigen des göttlichen Worts, der h. Taufe, des h. Abendmahls, der christlichen Gesänge, des Lernens des Katechismus und anderer christlichen Ceremonien aufstellen solle [5]). In Folge dieser Anordnungen Anna's wird denn auch die Reformation in den Gemeinden ihres Landestheils eingeführt worden sein. Von Külte läßt sich dieses vom J. 1542 nachweisen [6]). Als nun die Visitatoren Hermann Sundern, Pfarrer in Landau, und Rotger Reinekirchen, Pfarrer in Mengeringhausen, der Gräfin Anna ihren Visitationsbericht erstattet hatten, da erklärte sie 1543, daß sie weder einer geistlichen Stiftung, noch den Kirchen, den Kirchendienern und Hospitälern etwas an ihren Einkünften weder selbst nehmen, noch nehmen lassen wolle, daß sie vielmehr mit Fleiß daran sein wolle, daß ihnen das, was ihnen entzogen sei, zurückgegeben werde [7]).

Wie Anna in ihrem Landestheile, so war Graf Wolrad bemüht, in dem seinigen die Reformation überall einzuführen. Gewiß wol auf seine Veranstaltung mußte von etwa 1542 an die Pfarre zu Immighausen von dem evangelischen Pfarrer in Ense mit verwaltet werden, um auch hier die Reformation gegen den katholischen Pfarrer von Schaken, zu dem Immighausen gehörte, durchzusetzen [8]). Hatte dieselbe um diese Zeit wol in den meisten Dorfschaften des von Wolrad regierten Landestheiles Eingang gefunden, so doch noch nicht in der Stadt Corbach. Zwar soll hier schon 1529 evangelisch gepredigt worden sein,

---

[1]) Lauze, Leben und Thaten Philipp Magnanimi. I. S. 456.
[2]) Martini Conspectus. p. 12 sq.
[3]) Es waren die Pfarrer von Mengeringhausen, Twiste, Mühlhausen, Wasbeck, Massenhausen, O. Waroldern, Elleringhausen, Lütersheim, Schmillinghausen, Külte, Rhoden und Wethen.
[4]) Urk. v. 1541.
[5]) Kastenordnung der Gräfin Anna v. 1542.
[6]) Varnhagen, Erste Einführung. S. 56.
[7]) Urk. v. 1543.
[8]) Varnhagen, Erste Einführung. S. 53.

doch war dies ohne weiteren Erfolg [1]). Doch wol schon 1539 oder 1540 hatte Graf Wolrad dem katholischen Pfarrer an der St. Kilianskirche, Gerhard von Elberfeld, aufgegeben, seine Pfarrkinder, besonders das junge Volk, in dem Katechismus zu unterweisen. Doch erst im J. 1543 wurde die Reformation förmlich in Corbach durch den Superintendenten Adam Krafft zu Stande gebracht. Der alte katholische Pastor erhielt einen Jahrgehalt und es wurden zwei evangelische Prediger angestellt und 1545 eine Kirchenordnung für diese gegeben [2]). Nachdem die Grafen Philipp und Wolrad mit dieser Kirchenordnung das Reformationswerk in Corbach im August zum völligen Schlusse gebracht hatten, reis'te Wolrad Anfangs (2.) Dezember zu dem in Regensburg zu haltenden Religionsgespräch ab. Er, der fromme und gelehrte Mann, war von Philipp dem Großmüthigen als Abgeordneter dorthin gesandt [3]), und lernte dort einige der ausgezeichnetsten evangelischen Theologen seiner Zeit persönlich kennen, z. B. Major, Schnepf, Brenz, Bucer, Dietrich. Das Friedenswerk, das hier nochmals versucht werden sollte, kam nicht zu Stande. Die Dinge hatten eine solche Gestalt angenommen, daß der Ausbruch eines Krieges zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Parteien nicht mehr zu vermeiden war. Die Häupter des schmalkaldischen Bundes, Landgraf Philipp und der Kurfürst von Sachsen, rüsteten sich daher zum Kampf. Philipp forderte auch sämmtliche Grafen von Waldeck zur Hülfleistung auf [4]). Die Grafen Samuel und Johann zogen selbst mit Philipp dem Großm. Graf Samuel ward in der Schlacht bei Mühlberg, wie es scheint, ziemlich gefährlich verwundet [5]). Nach dem unglücklichen Ausgang dieser Schlacht faßte der kaiserliche Hof den Gedanken, Niemanden zur Aussöhnung zuzulassen, der nicht dem Kaiser eine eben so große Abtragssumme zahle, als dieser im Kriege wider ihn aufgewendet. Man ergriff gern dieses Mittel, um sich pecuniäre Hülfsmittel zu verschaffen [6]). So mußten denn auch die Grafen von Waldeck bedeutende Summen bezahlen. Graf Wolrad mußte, weil er sich vor und während des Krieges mehr als die andern Grafen durch That und Wort gegen den Kaiser feindselig bewiesen habe, 8000 Gulden zahlen und den Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg fußfällig

---

[1]) Varnhagen a. a. O. S. 36. Knipschild, Corb. Chron. S. 182.

[2]) L. Curtze, Geschichte der Kilianskirche. S. 143 ff.

[3]) Knipschild, Corb. Chronik. S. 192. Klettenberg, Waldeckischer Helden- und Regenten-Saal. Franckfurt 1713. S. 130 f. Planck, Gesch. d. protest. Lehrb. III. 2. S. 290 ff. Rommel, Phil. d. Großm. I. S. 499. Vrgl. die Berichte Wolrads an Philipp in: Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation. I. Nürnberg 1838. S. 664 ff. S. 727 ff. Wolrad traf am 2. April 1546 wieder auf dem Schlosse Waldeck ein.

[4]) Deductio in Contin. p. 83.

[5]) Corb. Chron. S. 193. Weinbergk, Reimchron. M.S. Lauze, Leben und Thaten Phil. I. S. 163. Rommel, Phil. d. Großm. II. S. 492. 615. Varnhagen, Wald. Gesch. 2. Th. M.S. S. 249.

[6]) Ranke, deutsche Geschichte. IV. S. 459.

um Verzeihung bitten (21. Juni 1548). Wegen Graf Philipps und Graf Johanns mußten 2500 Gulden gegeben werden, neben Verzichtleistung auf eine große Forderung an den Kaiser. Graf Samuel aber mußte 1549 zu Brüssel Abbitte thun und sein Vater 3000 Gulden erlegen [1]).

Am letzten Juni 1548 unterschrieb Kaiser Carl zu Augsburg das sog. Interim. Bekanntlich bestimmte dasselbe, wie es in den Religionssachen bis zur endlichen Festsetzung gehalten werden solle. Dieses Interim wurde allen deutschen Reichsständen, daher auch den Grafen von Waldeck, zugeschickt [2]). Graf Wolrad versammelte hierauf am 14. Aug. 1548 die Prediger seines Landestheiles, um von ihnen zu erfahren, was sie von demselben hielten. Wie wenig er selbst gesonnen war, sich den Bestimmungen des Interim zu unterwerfen, geht daraus hervor, daß er seinen Pfarrern sagte, wenn sie etwa durch des Kaisers Macht von ihren Gemeinden vertrieben würden, so wolle er sie als seine Gäste und Angehörigen so lange als möglich nicht verlassen, wenn ihn selbst auch gleiches Unglück treffen sollte. Wolrad hatte die Freude, daß nur 3 Pfarrer seines Landestheiles das Interim annahmen, die von Defeld, Düdinghausen und Goddelsheim [3]). Als die Katholischen das Interim in Corbach mit Gewalt einführen wollten, gab dies Wolrad nicht zu [4]). Ob nun nach dem Befehle des Kaisers das Interim in den übrigen Landestheilen angenommen sei oder nicht, darüber finden sich bis jetzt keine sichere Nachrichten. Nur scheint es, als habe Philipp der Großmüthige, so wie er für Hessen die Einführung des Interims befahl [5]), so auch bei uns dies gethan. Wenigstens findet sich noch ein desf. Schreiben des Landgrafen v. J. 1548 aus Schwäbisch Hall. Wie jedoch die hessischen Pfarrer sich gegen das Interim erklärten und an der Reinheit der Lehre streng festhielten, wenngleich Einige an den Ceremonien Einiges änderten [6]), so scheint dieses auch bei uns der Fall gewesen zu sein. Es wird wenigstens von Zeitgenossen berichtet, obwol die Lehre nicht geändert sei, so seie doch Einiges in den Ceremonien geändert [7]).

Nachdem der Passauer Vertrag 1552 festgestellt hatte, daß innerhalb Jahresfrist ein Reichstag zu halten sei, auf welchem aller Zwiespalt getilgt, bis dahin aber Niemandes Gewissen der Religion halber

---

[1]) Waldeckische Ehrenrettung. S. 242 ff. Knipschild, Corb. Chron. S. 194 f Deduct. in Contin. p. 84 sqq. Klettenberg II. S. 264 ff.

[2]) Deduct. in Contin. p. 59. Martini l. l. p. 22.

[3]) Joh. Trygophorus in Annall. M.SS. s. a. 1548.

[4]) Varnhagen, Wald. Gesch. 2. Th. M.S. S. 294 f.

[5]) Rommel, Phil. d. Großm. II. S. 530.

[6]) Lauze, Leben und Thaten Philipp Magnanimi. II. S. 263 ff. Denhard a. a. O. S. 342 ff. Winkelmann, Beschreibung d. Fürstenth. Hessen u. Hersfeld. 1711. S. 417.

[7]) Hamelmann Histor. renat. evang. in Comit. Wald. in Opp. Hist. Geneal. p. 851.

angegriffen werden solle, und die protestantischen Fürsten und Stände in dem Besitze der erworbenen geistlichen Länder bleiben sollten, wurden auch die Zustände in unserem Lande ruhiger und befriedigender [1]). Endlich kam am 25. September 1555 der Religionsfriede zu Stande. Durch diesen Frieden wurde bestimmt, daß kein Stand den andern oder dessen Unterthanen zur Annahme seiner Religion nöthigen solle. Hierdurch war endlich den Protestanten vertragsmäßige Bürgschaft für ihre selbständige kirchliche Existenz und gesetzliche Freiheit, Sicherheit und Schutz gegen alle künftigen Angriffe gewährt. Nun gingen die Grafen unseres Landes, durch Woldrad angeregt, sofort daran, die kirchlichen Verhältnisse schließlich zu ordnen. Es wurde eine Synode nach Volkhardinghausen berufen und eine Kirchenordnung für das ganze Land aufgestellt. Erst mit dieser ist die Einführung der Reformation in unserem Lande als vollendet anzusehn. Es wurden nun auch nach und nach noch diejenigen Klöster aufgehoben, welche die Reformation bisher nicht angenommen hatten: Schaken 1557 [2]), Corbach 1566 [3]), Flechtdorf 1579 [4]).

Die Reformation ist diesemnach bei uns ganz in friedlichem Wege, wenn auch nur erst allmälig, bei uns eingeführt worden. Es scheint nicht, als seie es ihrer Einführung wegen mit den Erzbischöfen von Mainz und Cöln und dem Bischofe zu Paderborn zu ernstlichen Conflicten gekommen. Wahrscheinlich war in dem Vertrage, zu welchem Philipp der Großmüthige schon 1528 den Bischof von Mainz zwang, die Grafschaft Waldeck mit einbegriffen. In diesem Vertrage leistete der Erzbischof auf die geistliche Gerichtsbarkeit, welche er bisher in Hessen geübt hatte, bis zu einem allgemeinen Religionsvergleiche Verzicht [5]). Wäre aber Waldeck nicht mit eingeschlossen gewesen, so bestimmte der Augsburger Religionsfriede, obgleich die Bande des kanonischen Gehorsams gegen die Diözesanbischöfe in dem protestantisch gewordenen Deutschlande der Wirklichkeit nach längst und völlig gelöst waren, daß die geistliche Jurisdiction in den Landen der Augsburger Confessionsverwandten, bis zu endlicher christlicher Vergleichung, eingestellt und suspendirt sein und bleiben solle [6]). Der Abt von Corvei machte auf Schaken noch 1568, der Erzbischof von Köln auf Flechtdorf noch 1570 Ansprüche [7]).

---

[1]) Hamelmann l. l. p. 852.

[2]) Joh. Trygophori Annal. M.SS. ad h. a. Varnhagen Gesch. S. 91.

[3]) L. Curtze, Gesch. d. Kilianskirche. S. 126 ff.

[4]) Varnhagen, Gesch. S. 86. Doch war in diesem Kloster schon seit 1556 die evangelische Lehre gepredigt worden.

[5]) Kopp, von den Geistlichen- und Civil-Gerichten. I. S. 107 f. Tenthorn a. a. O. S. 344. Denhard a. a. O. S. 193. Hassenkamp, Hess. Kirchengesch. I. S. 125 ff.

[6]) Pahl, das öffentliche Recht der evangelisch-lutherisch. Kirche. Tübingen 1827. S. 223.

[7]) Hess. Artic. Deduct. et Prob. Beil. S. 203 ff. 218 ff. Varnhagen, Gesch. S. 86.

Daß die Reformation sich nur allmälig bei uns Bahn brach, daran war gewiß auch unsere Geistlichkeit Schuld. Die katholische Geistlichkeit Deutschlands stand überhaupt im Zeitalter der Reformation auf einer niedrigen Stufe geistiger und sittlicher Bildung [1]). Dasselbe wird auch ausdrücklich von den Geistlichen in Hessen gemeldet [2]). Daß es bei uns nicht besser war, geht aus Folgendem hervor. Schon 1525 klagen die Grafen, daß sie leider wenig Pastoren hätten, welchen die Sache des Evangeliums zu Herzen gehe oder die in der Schrift erfahren seien; die Gräfin Anna verbietet aber 1541 ihren Pfarrern, sie sollten keine Bierkrüger sein, und nicht bei gemeinen Gelagen und Bierzechen gefunden werden; auch werden diejenigen, welche in öffentlicher Unzucht „gelegen sein", verwarnt, davon abzustehen. Als aber Joh. Hefenträger 1539 von Graf Wolrad den Befehl zur Visitation und Examination erhalten hatte, gab er diesen wegen „der Ungeschicklichkeit etlicher Pfarrer" wieder zurück.

III.

Verfassung der evangelischen Kirche im Fürstenthum Waldeck.

Erste Periode.

Verfassung von Einführung der Reformation bis zur Kirchenordnung von 1556.

In diesem Zeitraum kann von einer ausgebildeten Verfassung unserer Kirche noch nicht die Rede sein. Es bildet diese Zeit noch eine Uebergangsperiode der kirchlichen Zustände unseres Landes, das Neue stand noch im Kampfe mit dem Alten, und konnte erst nach und nach den Sieg gewinnen. In unserem Zeitraume wird aber die Grundlage des später aufgeführten Gebäudes gelegt. Sehen wir denn, wie diese Grundlage beschaffen war.

1. Die Kirchenordnungen. Die Lehren und Grundsätze, welche Luther seit 1517 verkündigte, mußten bewirken, daß auch der Gottesdienst eine andere Form annahm. Luther selbst ließ Anfangs noch

---

[1]) Luther, Vorrede zum kl. Katechism. in: Walch, Christl. Concordienb. S. 361. Johannsen, die Anfänge des Symbolzwangs. S. 16 ff.

[2]) Martin, die Synode zu Homb. S. 12 ff. Denhard, a. a. O. S. 169. Vrgl. Heppe, Geschichte der hess. Generalsynoden. B. 1. Kassel 1847. S. 14 f.

die alte Form bestehen. Als aber die Augustiner Mönche seines Klosters erst den Anfang mit der Veränderung gemacht hatten, als das Volk selbst immer mehr die Aenderung verlangte, oft mit Ungestüm sie durchsetzte und hierdurch Verwirrung anrichtete; da suchte Luther auch in dieser Beziehung Alles wieder auf den Weg der Ordnung zu führen [1]). So gab er zuerst 1523 heraus: Von der ordnung gottesdienst ynn der gemeyne; Formula missae et communionis pro eccles. Vuittenb.; das tauff buchlin; 1526 aber: Deutsche Messe vnd ordnung gottisdiensts; und Melanchthon 1528: Vnterricht der Visitatorn an die Pfarrhern [2]). Als nun immer mehr Einzelne und ganze Gemeinden Bekenner des reinen Evangeliums wurden, da wurden Einrichtungen und Bestimmungen festgesetzt, wie fortan der Gottesdienst eingerichtet, das ganze Kirchenwesen geregelt und geordnet werden solle. Solche Bestimmungen und Einrichtungen wurden nun entweder für einzelne Gemeinden, oder für ganze Länder gegeben, von Einzelnen oder von Mehren. In den Städten traten oft der Rath und „gemeine Einwohner" oder „gemeyne Bürger" zusammen, und „voreynigten" sich wegen der kirchlichen Ordnung [3]), die eintreten solle; oder es richtete dieselbe der Rath mit der größeren Gemeindevertretung auf, „ein ersame rad vn de acht vn vertigen" [4]), „ein erbar Radt mit velen vorstendigen, erenwerden vnde redeliken borgern im namen der ganzen gemeynen" [5]); oder es erließen sie die Bischöfe, nachdem sie von dem Landesherrn und den Landständen „für gut angesehen, bewilligt vnnd angenommen" [6]), oder die Landesfürsten [7]). Verfaßt waren diese Ordnungen meistens von einem Geistlichen, doch grade nicht immer [8]). Es geht aus diesem hervor, daß viele Kirchen-Ordnungen ihre Geltung einer förmlichen Konstitutionsakte der Gemeinden verdanken [9]). Man sieht aber auch ferner, es sollen diese Ordnungen nur als Mittel zur Beförderung des Evangeliums angesehn, darum auch nicht als nothwendige Gesetze aufgedrungen werden. Sie werden daher zum bei weitem größten Theile als freies Uebereinkommen zu Stande gebracht, und sollten nicht als ein alle Zeiten und Gegenden verbindliches Werk aufgestellt, sondern vielmehr nach dem religiösen Zustande jedes Ortes verfaßt und geändert werden. So ward jeder Gemeinde die Freiheit der eigenen Einrichtung; so jede Ordnung zugelassen, welche das Evangelium als das Wesen und den Mittelpunkt der

---

[1]) Planck, Gesch. d. prot. Lehrbegr. II. S. 4 ff. S. 143 ff.

[2]) Richter, die evang. Kirchen-Ordnungen. I. S. 1 ff.

[3]) S. d. Ordnung für die kurf. Stadt Leisnig v. 1523. b. Richter, K. O. I. S. 10; für die Stadt Magdeburg v. J. 1524; Hamburg v. 1529 b. Richter I. S. 127.

[4]) Kirchenordnung f. Stralsund v. 1525, bei Richter I. S. 22.

[5]) Kirchen-Ordnung von Braunschweig v. 1528, bei Richter, I. S. 107.

[6]) Ordnung des Bischofs zu Samland v. 1525, bei Richter I. S. 28.

[7]) K. O. von Schlesien v. J. 1527, bei Richter I. S. 72.

[8]) Richter, Kirchen-Ordnungen I. S. 22.

[9]) Richter, Vortrag über die Berufung einer evang. Landessynode. S. 18.

Kirche in lebendiger Wirksamkeit unbehindert erhält [1]). Und dieses war ganz den Grundsätzen der Reformatoren gemäß. Als die Gemeinde zu Leisnig eine Ordnung nach „gehabtem zeittigem rathe der gottlichen schrifftgelerten" aufgerichtet und angenommen hatte, da schrieb ihr Luther: „Nachdem — ihr eine neue Ordnung des Gottesdienstes, und ein gemein Gut, dem Exempel der Apostel nach, vorgenommen habt; habe ich solche eure Ordnung für gut angesehen, daß sie durch den Druck ausginge, ob Gott seinen gnädigen Segen dazu geben wolle, daß sie ein gemein Exempel würde, dem auch viel andere Gemeinden nachfolgeten" [2]). Und in der deutschen Messe sagt er (1526): Vor allen Dingen will ich gar freundlich gebeten haben, auch um Gottes willen, alle diejenigen, so diese unsere Ordnung im Gottesdienst sehen oder nachfolgen wollen, daß sie ja kein nöthig Gesetz daraus machen, noch jemandes Gewissen damit verstricken oder fahen, sondern der christlichen Freiheit nach ihres Gefallens gebrauchen, wie, wo und wann und wie lange es die Sachen schicken und fordern, denn wir auch solches nicht der Meinung lassen ausgehen, daß wir jemand darinnen meistern oder mit Gesetzen regieren wollten. — Summa, diese und alle Ordnung ist also zu gebrauchen, daß wo ein Mißbrauch draus wird, daß man sie flugs abthue und eine andere mache — denn die Ordnungen sollen zu Förderung des Glaubens und der Liebe dienen, und nicht zu Nachtheil des Glaubens. Wenn sie nun das nicht mehr thun, so sind sie schon todt und ab und gelten nichts mehr, gleich als wenn eine gute Münze verfälscht, um des Mißbrauchs willen aufgehoben und geändert wird, oder als wenn die neuen Schuh alt werden und drücken, nicht mehr getragen, sondern weggeworfen und andere gekauft werden. Ordnung ist ein äußerlich Ding, sie sei wie gut sie will, so kann sie in Mißbrauch gerathen. Dann aber ists nicht mehr eine Ordnung, sondern eine Unordnung, darum stehet und gilt keine Ordnung von ihr selbst etwas, wie bisher die päpstlichen Ordnungen geachtet sind gewesen, sondern aller Ordnung Leben, Würde, Kraft und Tugend, ist der rechte Brauch, sonst gilt sie und taugt gar nichts" [3]). Wohl aber wünschte Luther, daß des Volkes wegen möglichste Einheit in den Ordnungen der Kirche herrschen möge. Schön äußert er sich hierüber in seiner Vermahnung an die Christen in Liefland folgendermaßen: „Ob nun wol die äußerlichen Ordnungen in Gottesdiensten, als Messen, singen, lesen, taufen, nichts thun zur Seligkeit; so ist doch das unchristlich, daß man drüber uneinig ist, und das arme Volk damit irre machet, und nicht vielmehr achtet die Besserung der Leute, denn unsern eigenen Sinn und Gutdünken. So bitte ich nun euch alle, meine lieben Herren, lasse ein

[1]) (Funk), die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche Deutschlands. Berlin 1824. S. 4.

[2]) Luthers Schriften, bei Walch, X. S. 1149.

[3]) S. bei Richter, Kirchen-Ordnungen I. S. 35.

jeglicher seinen Sinn fahren, und kommt freundlich zusammen, und werdet fein eins, wie ihr die äußerlichen Stücke wollet halten, daß es bei euch in eurem Strich gleich und einerlei sei, und nicht so zerrüttet, anders hie, anders da gehalten werde, und damit das Volk verwirret und unlustig macht" [1]).

Dieselben Grundsätze sprechen auch die symbolischen Bücher aus. So heißt es z. B. in der Augb. Conf. Art. 7: „Dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium geprediget und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden" [2]).

Man nahm indessen vielfach die von den Reformatoren gegebenen Kirchenordnungen an, oder hielt sich wenigstens an die von denselben aufgestellten Grundsätze, schickte ihnen auch oft die angefertigten Ordnungen zur Durchsicht und zum Gutachten zu [3]). Es war so in der freien Einrichtung, welche sich die Kirche geben sollte, einer selbstthätigen Entwickelung Raum gegeben, so aber auch erklärlich, wie die vielen Kirchenordnungen und Agenden, welche die kirchlichen Verhältnisse in der protestantischen Kirche ordneten, oft eine so auffallende Aehnlichkeit und Uebereinstimmung zeigen.

Den Grundsätzen der Reformatoren gemäß, sind auch in unserer Kirche vor 1556 verschiedene Kirchenordnungen aufgestellt worden.

1. Kirchenordnung für Waldeck und Wildungen. — Die Kirchenordnung für die Städte Waldeck und Wildungen ist von dem Pfarrer Johannes Hefentreger (Trygophorus), im Auftrage des Grafen Philipp [4]), und zwar schon von dem Jahre 1529 an aufgestellt worden. Sie ist aber mehr eine Agende im engeren Sinne, indem sie zum größten Theile Formulare für die gottesdienstlichen Handlungen enthält. Diese Formulare sind theils selbstständig ausgearbeitete, theils entlehnte (auch von Luther). Diese Ordnung war in dem Landestheile des Grafen Philipp und Wolrads eingeführt [5]).

2. Ordnung für Corbach. — Im J. 1545 wurde für Corbach von den Grafen Philipp und Wolrad eine „Ordenung wie die predicanten zu Corbach In Administration Ires ampts gleicheit halten sollen" gegeben. Diese Ordnung setzt eigentlich nur fest, welches Verhältniß unter den beiden Pfarrern in Corbach in Beziehung auf die Verwaltung ihres Amtes statt finden soll, gibt dabei aber manchen er-

---

[1]) Luthers Schriften, Walch X. S. 290.

[2]) Walch, Christl. Concordienbuch. S. 30. Apolog. ib. S. 145 ff. Vrgl. Planck, Gesch. d. prot. Lehrbegr. B. VI. S. 349 ff.

[3]) Mühler, Gesch. d. evang. Kirchenverfassung in d. Mark Brandenb. S. 44. Richter, Kirchenordnungen.

[4]) Ulner, Rede auf der Synode zu Volkhardinghausen. s. Urk.

[5]) Ulner a. a. O. Schreiben des Grafen Wolrad v. 30. Oct. 1556. s. Urk

wünschten Aufschluß über die inneren kirchlichen Einrichtungen. Der Verfasser dieser Ordnung ist nicht bekannt [1]). Als Agende scheint die Wildunger gebraucht zu sein. Wenigstens hatte Adam Krafft vorgeschlagen, diese beizubehalten [2]).

3. Kirchenordnung für N. Ense. — Auf dem Titelblatt dieser Ordnung steht: „Jonas Trygophorus pro Ecclesia in Ensa collegit ab anno 1547.“ Im J. 1580 ist das Letzte, ein „Komm heiliger Geist“ mit den Noten und der 119. Psalm eingeschrieben. Diese „Kirchenordnung“ ist hauptsächlich eine Gottesdienstordnung. Leider ist von derselben nur noch ein Theil, die „Kirchenordnunge zur Metten vff die gemeinen Sonntage durchs Jar“ vorhanden.

In der Stadt Rhoden wurde der Gottesdienst nach der sächsischen Kirchenordnung gehalten [3]), in der Stadt Mengeringhausen und „anderswo“ waren ebenfalls aus dieser sächsischen Ordnung „viele Dinge“ im Gebrauch [4]). Es ist wol gewiß unter der hier genannten Kirchenordnung die von Justus Jonas, Georg Spalatin u. A. für Sachsen entworfene und 1539 dortselbst eingeführte zu verstehen, die in weiten Kreisen Eingang gefunden hat [5]). Varnhagen [6]) gibt an, vor 1557 hätten sich die Prediger unseres Landes vorzüglich an die zu Wittenberg 1552 gedruckte Mecklenburgische Kirchenordnung gehalten. Ein urkundlicher Beweis hierfür kann bis jetzt nicht beigebracht werden.

2. Die Vertreter der Gemeinden. — Wie es überhaupt in der lutherischen Kirche im Allgemeinen zu keiner organischen Vertretung der kirchlichen Gemeinden gekommen ist, so auch bei uns nicht. Es wurde die bürgerliche Obrigkeit als die Vorsteherin und Vertreterin auch der kirchlichen Gemeinde betrachtet. So wurde in Corbach Burgemeister und Rath aufgegeben, ein fleißiges Aufsehen zu haben, daß jeder, der gesund und stark sei, zu dem Wort Gottes gehe und dasselbe mit Andacht und innigem Herzen höre, sonderlich des Sonntags und auf alle andere ordentliche evangelische heil. Feiertage [7]). Ferner sollen Burgemeister und Rath darauf sehen, daß nach der gestellten Kirchenordnung gelebt werde. Und wenn sie etlichen Mangel bei den Pfarrern finden, den ihnen hinzulegen ohne Ersuchen der Grafen gebühre, so soll ihnen das mit Glimpf und Bescheidenheit vorzunehmen und zu vergleichen zugelassen sein [8]). Auch mußten die Kastenherrn vor Burgemeister und Rath, im Beisein der Pfarrer, jährlich ihre Rechnung ablegen [9]). Doch

---

1) Die fr. Ordnung ist vollständig abgedruckt in: L. Curtze, Gesch. d. Kilianskirche. S. 161 ff.

2) L. Curtze, Gesch. d. Kilianskirche. S. 156.

3) Tasche's Bedenken v. 1556. Ungedr. Urk.

4) Hombergks Bedenken v. 1556. Ungedr. Urk.

5) Richter, Kirchenordnungen. I. S. 307 ff.

6) Erste Einführung des Christenthums. S. 73.

7) Corb. Kastenordnung v. J. 1544.

8) Corb. Kirchenordnung in: Gesch. d. Kilianskirche. S. 167 f.

9) Corb. Kastenordnung.

finden wir auch, daß die kirchliche Gemeinde als solche durch Einzelne aus ihrer Mitte mit vertreten werden solle. Die Gräfin Anna bestimmte, daß in den Dörfern die Kastenrechnung im Beisein der Richter und „etzlicher des Dorffs" abgenommen werden soll [1]).

3. Die Verwaltung. — Zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Gemeinden wurden Kastenmeister, „Kirchendiener um Christus willen" berufen. Es sollen dieses gottesfürchtige, verständige und tugendsame Bürger sein. Wer aber zu diesem „heiligen Kirchenamt" berufen wird, soll dasselbe annehmen bei Ungnade und Strafe. Alle Jahre sollen andere Kastenmeister gesetzt werden, doch allezeit so viel möglich einer der alten bleiben. Sie werden von Burgemeister und Rath mit Wissen des Pastors gesetzt, und eidlich auf die Kastenordnung in Pflichten genommen. Jährlich haben sie Rechnung abzulegen [2]). Bei Abnahme der Kirchenrechnungen sind öfters die Grafen gegenwärtig und unterschreiben dieselben [3]).

4. Die Pfarrer. — Da die Grafen in ihrem Lande gar wenige solcher Pfarrer hatten, welchen die Sache des Evangeliums zu Herzen ging oder die in der Schrift erfahren waren, so verordneten sie, daß jeder erst examinirt und verhört werden solle, damit hierdurch ferner Ungeschicklichkeit der Lehre und des Lebens vermieden werde. Auch sollte in Zukunft Keiner länger geduldet werden, als so lange er christlich lehre und gut lebe [4]). Was das Recht der Berufung anlangt, so beriefen die Landesherrn zu denjenigen Stellen, zu denen ihnen auch schon früher die Collatur zustand. So beriefen sie z. B. J. Hefenträger 1526 nach Waldeck, H. Kornekamp 1535 nach Dehringhausen [5]). Bei Corbach behielten sie sich ausdrücklich das Berufsrecht (jus collationis) vor [6]). In anderen Fällen hatte aber auch die Gemeinde Antheil an der Wahl ihres Pfarrers. In der Berufungsurkunde für D. Rafflenboel nach Mengeringhausen (1552) heißt es: Wir haben mit Wissen und Willen Burgemeister, Rath und Gemeinde zu Mengeringhausen Herrn Diederich als Pfarrer auf und angenommen [7]). Durch die Artikel, welche von den Superintendenten auf der Synode zu Wildungen vorgeschrieben waren, wurde den Pfarrern aufgegeben, das Wort Gottes rein (sinceriter) zu lehren und fromm zu leben. Außerdem sollten sie

[1]) Kastenordnung der Gräfin Anna v. J. 1542.

[2]) Kastenordnung der Gräfin Anna v. J. 1542.

[3]) So waren z. B. 1543 bei der Abnahme der Kirchenrechnung von Mengeringhausen die Grafen Johann und Philipp gegenwärtig, ferner Wilhelm von Fleckenbuel, Hofmeister, W. Colbacher, Burgemeister, der alte und neue Rath, so wie auch die Vieren von der Gemeinde. Mengeringhäuser Kirchenrechnung v. 1543.

[4]) Ordnung über Examination Pastorn.

[5]) Varnhagen, Erste Einführung ꝛc. S. 32. S. 57.

[6]) Corb. Kastenordnung von 1544.

[7]) Urk. v. 1552. Weigel, Einleitung in das Waldeckische Landesrecht. Mengeringhausen, 1846. S. 111.

die Taufe und das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt austheilen, aber diejenigen vom Genusse desselben ausschließen, welche Paulus 1. Cor. 5 u. 6 auszuschließen vorschreibe, es seie denn, daß sie umkehrten. Statt der letzten Oelung sollen sie die Kranken mit Anreden und frommen Ermahnungen besuchen und für die Verstorbenen Messen nicht mehr lesen. An den Sonntagen sollen sie Vor- und Nachmittags predigen, aber Keinen zum Predigen lassen, der nicht von den dazu Verordneten geprüft sei und Erlaubniß dazu erhalten habe. Sie sollen zur Buße, zur Gottesfurcht, zur Liebe gegen den Nächsten und zur Mittheilung an Arme eifrigst ermahnen und für den glücklichen Fortgang des göttlichen Worts und die Bekehrung der Gottlosen in allen Predigten getreulich beten. Die Knaben sollen sie im Katechismus Luthers treu unterrichten und einen besonderen Tag zum Unterweisen in demselben ansetzen. Anerkannt gute deutsche Lieder sollen die Pfarrer ihren Gemeinden vorlesen und auslegen, dann auch zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gemeinde lehren. Von der Eucharistie sollen sie nichts bewahren oder in Prozessionen mit herumtragen, im Uebrigen aber von den Ceremonien nichts ändern, bis daß es von den Vorgesetzten vorgeschrieben werde [1]). In der Kirchenordnung für Corbach wird den Pfarrern aufgegeben, sie sollten sich „in der Leer nach der Richtschnur Gotlichs seligmachenden Worts, einig, fridsam, vnd sunst, wie diesem Bischofflichen Ampt geburt vnd eigent, haltenn“ [2]). In dem Landestheile der Gräfin Anna war bestimmt, jeder Pfarrer habe mit Rath der Visitatoren eine Ordnung aufzustellen, wie es in seiner Kirche mit Predigen des Wortes Gottes, mit der h. Taufe, dem Abendmahl Christi, mit christlichen Gesängen, mit Lernung des Katechismus und Anderem gehalten werden solle [3]).

Die Pfarrer hatten mit Burgermeister und Rath und den Kastenherrn die Aufsicht über die Schule zu führen, nicht weniger auch mit dem Rathe und dem Kastenmeister das Armenwesen zu besorgen [4]).

Ihre Besoldung sollen die Pfarrer zuerst aus dem sog. Kasten erhalten, der überall errichtet werden soll [5]). In der Kirchenordnung von Corbach wurde aber ausdrücklich bemerkt, daß die Pfarrer von der Taufe, den Sacramenten, dem Begräbniß und Anderem nichts fordern sollten [6]). Auch verlangten die Grafen, die Pfarrer von Corbach sollten gar keinen Ackerbau treiben, „weil ein vhleissiger Seelsorger nit zugleich seines Stu-

---

[1]) Articuli.
[2]) Corb. Kirchenordnung v. 1545 in: Gesch. der Kilianskirche S. 167.
[3]) Kastenordnung der Gräfin Anna v. J. 1542.
[4]) Kastenordnung von Corb. v. J. 1544.
[5]) Kastenordn. d. Gräfin Anna v. 1542. Kastenordn. v. Corb. Urk. v. Mengeringhausen. 1543.
[6]) Kirchenordn. v. Corb. in: Gesch. d. Kilianskirche. S. 167.

direns vnd des ackerbawens oder arbeitsamer Haußhaltung gewarten mag" [1]).

5. Die Visitatoren. — Um Ordnung in das ganze Kirchenwesen zu bringen und sich von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe gänzlich frei zu machen, hatte Luther schon im J. 1525 dem Kurfürsten von Sachsen gerathen, eine allgemeine, über alle Pfarren im Fürstenthum sich erstreckende Visitation anstellen zu lassen [2]). Aber die Kühnheit der Handlung erschreckte. Luther ließ sich jedoch von seinem Verlangen nicht abbringen. Im J. 1526 wiederholte er dasselbe noch dringender. „Nun aber", schrieb er an den Kurfürsten, „in Ew. Kurf. Gn. Fürstenthum päpstlicher und geistlicher Zwang und Ordnung aus ist, und alle Klöster und Stifter Ew. Kurf. Gn., als dem obersten Haupte, in die Hände fallen, kommen zugleich mit auch Pflicht und Beschwerde, solches Ding zu ordnen, denn sichs sonst Niemand annimmt, noch annehmen kann, noch soll. Derhalben — will es vonnöthen sein aufs förderlichst von Ew. K. Gn., als die Gott in solchem Fall dazu gefordert — vier Personen lassen das Land visitiren; zween, die auf die Zinse und Güter, zween, die auf die Lehre und Person verständig sind, daß dieselbigen aus Ew. K. G. Befehl die Schulen und Pfarren, wo es noth ist, anrichten heißen und versorgen" [3]). Im folgenden Jahre (1527 und 1528) wurde nun die Visitation in Sachsen durch landesherrliche Räthe und angesehene Theologen nach einer bestimmten Instruction vollzogen [4]). Um nun eine beständige Aufsicht über die Kirche zu haben, wurden jährliche Visitationen der Pfarren und Gemeinden angeordnet und diese Visitatoren oder Superintendenten übertragen [5]). So finden wir Visitatoren in Hessen 1526 [6]), in Würtemberg 1546 [7]), in Preußen 1540 [8]).

Bei uns finden wir ständige Visitatoren seit 1539. In dem Wildungischen Landestheile war Johannes Hefentträger, Pfarrer zu N. Wildungen, von 1539 bis an seinen Tod (1542) Visitator. Von 1548—1551 kommt Jost Abel, gleichfalls Pfarrer in N. Wildungen, als Visitator vor. — In den dem Grafen Wolrad zugefallenen Eisenbergischen Landestheile hatte ebenfalls J. Hefenträger 1539 den Auf-

[1]) Gesch. d. Kilianskirche. S. 154.

[2]) Planck, Gesch. d. protest. Lehrbegr. II. S. 352 ff. Weber, Ph. Melanchthons evang. Kirchen- und Schulordnung v. J. 1528. 1844. S. 9 ff.

[3]) Weber a. a. O. S. 15.

[4]) Planck, Gesch. d. prot. Lehrbegr. II. S. 389. Weber, Kirchenverf. d. Königr. Sachsen. S. 33. Die „Instruction und Befelch darauff die Visitatores abgefertigt sein 1527" s. b. Richter, d. Grundlagen ꝛc. in Zeitschr. f. deut. Recht v. Reyscher u. Wilda. IV. S. 45 ff.

[5]) Die Kirchenordnung d. evang.-luth. K. Deutschlands. 1824. S. 308 ff.

[6]) Seip, von der Verfassung des Hessischen Kirchenwesens, in: Marburgische Beiträge. V. 1750. S. 146. Bach, Gesch. d. Kirchenverfassung. S. 36 ff.

[7]) Eisenlohr, Würt. Kirchengesetze. II. S. 48.

[8]) Mühler, Gesch. d. evang. Kirchenverf. in d. Mark Brandenburg. S. 57.

trag zur Visitation und Prüfung erhalten, gab aber diesen Auftrag bald wieder zurück. Hierauf wurden zu Visitatoren und Examinatoren vom Grafen Wolrad ernannt Ditmar Westenuten, Pfarrer in Nerdar, und M. D. Hecker, Pfarrer zu Ense, und nach dessen Tode Jost Monich oder Münch, Pfarrer zu Berndorf. — In dem neuen Landauer oder Arolser Landestheile kommen 1543 als Visitatoren vor Rotger Reinekirchen, Pfarrer in Mengeringhausen, und Hermann Sundern, Pfarrer in Landau [1]).

Die Visitatoren wurden von dem Landesherrn ernannt, und hatten die Kirchen ihres Kreises jährlich einmal zu visitiren [2]). Sie richten sich hierbei nach gewissen Artikeln [3]) oder nach den 1539 von den Superintendenten aufgestellten [4]), und berichteten über den Befund der Visitation an die Landesherrn [5]). Nach den Visitationsartikeln hatte der Visitator nach der Lehre und dem Lebenswandel des Pfarrers, nach dem Verhalten der heiligen Meister in ihrem Amt und nach dem der Gemeinde gegen das Wort Gottes zu fragen. War dies genugsam erforscht, so wurde von den Kirchengefällen gehandelt; man ordnet wozu dieselben gebraucht werden sollen und wie man es mit der Armen Versehung halten soll, so wie mit den Bauten der Kirche. Darnach fragt man nach den Pfarrgütern und des Pfarrers Versehung, und wenn man findet, daß derselbe nicht ziemlicher Maße versehen ist, so ordnet man ihm etwas Weiteres aus dem Kasten. Was von Kleinodien in der Kirche gefunden wird, heißt man verkaufen und das Geld für die Armen in den Kasten legen und zum Gebrauche der Kirche. Ferner fordert man eine Abschrift eines jeden Kirchen- und Pfarrregisters, untersteht sich alle Gebrechen bei der Pfarre und Kirche zu bessern, und was man nicht berichtigen kann, sagt man der Obrigkeit an. Was man Weiteres mit dem Pfarrer in seinem Amt zu reden hat, das thut man besonders und nicht vor der Gemeinde, außer daß man ihm den Katechismus vor der Gemeinde befiehlt und wie er's mit den äußerlichen Ceremonien halten soll, so weit dies die Gemeinde mitbetrifft. Endlich erforscht man vom Opfermann und seinem Amt und Lohn, ob er auch dem Pfarrer dienlich sei und seinen Dienst treulich ausrichte, und ob ihm auch sein Lohn werde wie vor Alters. Daneben befiehlt man der Gemeinde, einen Kirchendiener ohne der Obrigkeit und der Visitatoren Wissen und Willen nicht zu entsetzen [6]). Die Visitatoren hatten auch die Aufsicht über die Schulen [7]).

---

[1]) Varnhagen, Erste Einführung rc. S. 59 ff. Schreiben d. Gräfin Anna v. 1543. Jonas Trygophorus Visitationsprotokolle von 1556. fol. 1. —

[2]) Kasten-O. v. 1542. Schreiben der Gräfin Anna v. 1543.

[3]) Wahrscheinlich aus dem J. 1539.

[4]) Nach diesen verrichtete Jonas Trygophorus 1556 die Visitation; s. d. Protok.

[5]) Urk. von 1543 u. Visit. Protok. v. 1556.

[6]) S. die Visitations-Artikel v. 1539.

[7]) Corb. Kastenordnung v. J. 1544.

6. Die Superintendenten. — An die Kirchenvisitation im Kurfürstenthum Sachsen knüpfte sich unmittelbar die Bestellung der Superintendenten. In der Instruction für die Visitation in Sachsen hieß es in Beziehung auf diese: „Und damit die Prediger, Pfarrer und die andern Personen Scheu haben, sich ungegründeter Lehre, oder anderer Ungleichheit, dem wie vorangezeigt ist, entgegen, zu unterstehen oder vorzunehmen; so achten wir noth sein, daß in etlichen und den vornehmsten Städten die Pfarrer zu Superintendenten und Aufseher verordnet, und denselbigen befohlen werde, in die umliegende Kreise der Städte, darinnen sie sind Aufsehen und Aufmerken zu haben, wie diesen Allen von den andern Pfarrern nachgegangen und gelebt, auch wie von denselbigen Pfarrern, Predigern und Andern des Kreises in Predigen, Ceremonien, Sacramentreichungen und ihres Wandels halben gehandelt wird" [1]). Hiernach wurden denn auch schon 1528 Superintendenten in Sachsen angestellt als geistliche Beamtete für die Beaufsichtigung des Wandels und der Lehre der Geistlichen, so wie auch der Mitwirkung bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch die weltlichen Richter [2]). Sie treten, wenigstens theilweise an die Stelle der katholischen Officiale; finden aber sonst in der katholischen Kirchenverfassung keine Analogie. Namentlich können sie nicht, wie von Manchen geschehen ist [3]), mit den Bischöfen gleichgestellt werden, da sie schon bei ihren Eintritt in die evangelische Kirchenverfassung als Organe des Landesherrn erscheinen [4]). Nach dem Beispiele Sachsens finden wir nun auch bald in den übrigen Städten und Ländern, die sich der Reformation anschlossen, Superintendenten. In Hamburg 1529 [5]), in Hessen 1531 [6]), in Brandenburg 1540 [7]).

Wir wissen nicht bestimmt das Jahr anzugeben, in welchem zuerst Superintendenten bei uns ernannt worden sind, wahrscheinlich ist dieses aber 1539, vielleicht auf der Synode zu Waldeck geschehen. In diesem Jahre wurden die oben genannten Artikel von „den Superintendenten" vorgeschrieben. Aber schon 1556 lebten keine der Superintendenten mehr, denn auf der Synode zu Volkhardinghausen (1556) wurde von den Gesandten der Grafen gesagt, es müßten neue Superintendenten an die Stelle der verstorbenen erwählt werden [8]).

Den Superintendenten lag gewiß auch bei uns ob, die Lehre und den Wandel der Geistlichen, so wie das kirchliche Leben ihres Kreises

[1]) Zeitschr. f. deutsches Recht, v. Reyscher u. Wilda. IV. S. 54 f.
[2]) Planck a. a. O. II. S. 462. Richter, Kirchenrecht. S. 63.
[3]) Schmidt, der Wirkungskreis des Superintendenten in der ev. Kirche. 1837. S. 6 ff. Suckow, A. B. C. Evangel. Kirchenverfassung. S. 126 ff.
[4]) Richter b. Reyscher u. Wilda a. a. O. S. 60.
[5]) Richter, d. Kirchenordnungen, I. S. 128.
[6]) Bach, Gesch. d. Kirchenverf. S. 37.
[7]) Mühler, Gesch. d. Kirchenverf. S. 52.
[8]) Ulner, Rede b. d. Eröffnung der Synode zu Volkh. s. Urk.

zu beaufsichtigen. Auch mußten sie wol Ehestreitigkeiten schlichten und entscheiden helfen, die Geistlichen prüfen, ordiniren und in das Amt einführen [1]). Eine Instruction für dieselben ist nicht mehr vorhanden.

9. Die Synoden. — Damit die Einigkeit im Geiste und die evangelische Wahrheit in Lehre und Leben unter den Lehrern der Gemeinden desto besser erhalten, und dadurch ihr Amt gefördert werde, wurden in der lutherischen Kirche Synoden, doch meistens nur für sie, eingerichtet [2]). Es sind dieselben schon früh von den Kirchenordnungen vorgeschrieben. Für Preußen z. B. schon (1525) [3])

Bei uns sind solcher Synoden ebenfalls schon früh gehalten worden. Es ist jedoch nur Weniges was wir von den in unserer Periode bei uns gehaltenen zu berichten vermögen. Es gab allgemeine und Particularsynoden, nur für einen Landestheil bestimmte. Die einen wie die andern bestanden aber auch nur aus Geistlichen.

Eine Particularsynode wurde von dem Grafen desjenigen Landestheiles, in dem sie gehalten werden sollte, berufen. So berief 1541 die Gräfin Anna die 13 Pfarrer ihres Gebietes nach Arolsen, weil sie mit ihnen „Sonderliches zu reden und zu befehlen" habe. Es wurde denselben nun auf der Synode befohlen, das Evangelium rein und lauter zu predigen, die Sacramente nach dem Worte Gottes und nicht nach dem alten Gebrauche zu gebrauchen, ferner zwei aus ihrer Mitte zu erwählen, die eine Kirchen- und Pfarrordnung setzten, wonach sie sich halten sollten. Sodann wurden diejenigen, die in öffentlichen Unpflichten standen, gewarnt, davon abzustehen, und Allen wurde befohlen, sich mit Lehre, Leben, Wesen und Wandel zu halten, wie sie Paulus lehre; auch sollten sie keine „Bierkrüger" sein und in gemeinen Gelagen und Bierzechen nicht befunden werden [4]). Eine 2te Particularsynode, von der wir wissen, war die im Juni 1542 zu Waldeck gehaltene. Auf derselben beschlossen die Pfarrer, es solle die von J. Trygophorus verfaßte Agende durch Berthold Calvus (Kael) zum Druck befördert werden [5]). Es scheinen auch in diesen Synoden Arbeiten der Pfarrer geliefert worden zu sein.

Zu den allgemeinen Synoden beriefen die verschiedenen Grafen die Pfarrer, nachdem sie sich über den Ort und Tag verständigt hatten. Es wird berichtet [6]), daß im Jahre 1532 eine allgemeine Synode zu Wildungen gehalten sei, jedoch fehlen bis jetzt wenigstens gehörige Be-

---

[1]) Vgl. Melanchton im Visitationsbüchlein v 1528, b. Weber S. 104 ff. Die Kirchenordnung der ev. luth. Kirche. S. 304 ff.

[2]) Die Kirchenordnung der ev. luth. Kirche. S. 317.

[3]) Richter, die Kirchenordnungen II. S. 513.

[4]) Urk. v. 1541.

[5]) S. d. Brief Wolrads II. v. J. 1542. b. Martini l. l. p. 15.

[6]) Ovelgün, über den Wildunger Gesundbrunnen. S. 33.

lege hierfür. Weiter meldet uns Jonas Trygophorus, daß am 22. April 1539 unter Philipp dem Jüngern und Wolrad eine Synode in Waldeck gehalten sei [1]). An der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden, doch wissen wir von den Verhandlungen dieser Synode nichts. Ganz sichere Kunde von diesen allgemeinen Synoden gibt uns ein unverwerfliches Document der Gräfin Anna vom Jahr 1543. In demselben sagt sie: Als ein gemeiner Synodus je zum wenigsten unter den Pastoren und Lehrern des heiligen Wortes Gottes des Jahrs in der ganzen Herrschaft Waldeck zu halten nöthig, haben wir zu unserm Theil gewilliget, daß alle unsere Pfarrer den Tag, so sie jederzeit ansetzen werden, nach Gelegenheit besuchen [2]).

Es scheint eine allgemeine Landessynode, oder doch wenigstens eine für mehre Landestheile diejenige Synode gewesen zu sein, welche am 26. Aug. 1539 zu Wildungen gehalten wurde. Diese Synode war jedenfalls von der größten Bedeutung. Sie gab in den Artikeln, welche die Superintendenten für die Kirche aufstellten, die erste Kirchenordnung, deren Inhalt wir schon oben angegeben haben [3]). Leider wissen wir aber auch von ihr nichts Ausführlicheres (Vgl. oben Einführung d. Estenth.)

Von andern allgemeinen Synoden in dieser Periode ist bis jetzt nichts weiter bekannt. Aber wol als gewiß kann angesehen werden, daß noch mehre gehalten worden sind. Derselbe Jonas Trygophorus, dessen wir schon oben erwähnten, meldet uns, daß die Synode zu Volkhardinghausen im Jahr 1556 die zehnte allgemeine Synode gewesen, die im Waldeckischen gehalten worden sei. Und nichts berechtigt uns, an der Wahrheit dieser Angabe zu zweifeln [4]). Von den Verhandlungen der allgemeinen Synoden wissen wir, außer dem Angegebenen, ebenfalls nichts Näheres anzuführen. Die Gräfin Anna sagt im Allgemeinen von denselben, sie sollten dazu sein, um allerlei Nothdurft auf ihnen zu tractiren und zu beschließen.

10. Die Landesherrn. — Das Kirchenregiment nahmen die Landesherrn ganz in die Hand. Sie hoben die Klöster auf [5]), befahlen das Evangelium zu predigen [6]), erließen Kirchenordnungen [7]), gaben den Pfarrern auf, mit den Visitatoren Ordnungen für ihre Kirchen aufzu-

---

[1]) Joh. Trygophori Diar. ad a. 1580. Varnhagen, Erste Einführung S. 58.
[2]) S. Urk. d. Gräfin Anna v. J. 1543.
[3]) S. S.
[4]) Jon. Trygoph. Annal. MSS.
[5]) Varnhagen, Gesch. S. 83. 86.
[6]) Veit Weinbergk, Wild. Reimchronik. Varnhagen, Erste Einführung S. 33 72. L. Curtze, Geschichte d. Kilianskirche S. 168.
[7]) Kircheno. für Corb. v. 1545. Kilianskirche S. 160 ff.

stellen [1]), sie beriefen Synoden [2]), stellten Pfarrer der neuen Lehre an [3]) und gaben Befehl zur Visitation der Kirchen [4]). Die Landesherrn hielten sich „Amtshalber", „von Gotteswegen für schuldig als die Landherrn", „vor Gott schuldig, daß die Ihren mit dem reinen Wort versehen würden" [5]). An sie müssen daher auch Bürgermeister und Rath, falls sie kirchlichen Mängeln nicht selbst abhelfen können, Anzeige machen [6]). Berathen wurden die Landesherrn von ihren „Gelehrten" [7]) d. h. ihren weltlichen Räthen, welche die sg. Kanzlei bildeten [8]). Vielleicht jedoch, daß auch Geistliche hierunter verstanden werden.

Zweite Periode.

Von der Kirchenordnung im Jahr 1556 bis zur zweiten Ausgabe derselben im Jahr 1640.

1. Die Synode zu Volkhardinghausen.

Nachdem 1552 der Passauische Vertrag und 1555 der Religionsfrieden zu Augsburg geschlossen und auch unser Land von dem Drucke des kaiserlichen Interims befreit worden war, ging man auch daran, die Verfassung unserer Kirche mehr auszubilden und festzustellen [9]). Schon am 7. Jan. 1556 schrieb Graf Wolrad an Graf Philipp zu Waldeck, er und sein Bruder Johann hätten sich schon etliche Male unterredet, daß sie ihre sämmtlichen Pfarrer einmal zusammenberufen lassen wollten, damit sie sich über eine christliche, Gottes Wort gemäße einträchtliche Lehre, Gottes Wort nicht zuwiderseiende Ceremonien und andere christliche Sachen bereden möchten. Nachdem auch Graf Philipp seine Einwilligung hierzu gegeben hatte, wurde eine Synode aller Pfarrer der Grafschaft Waldeck auf den 19. Februar 1556 ins Kloster zu Volkhardinghausen ausgeschrieben. Die bedeutendsten Pfarrer dieser Synode waren Reinhard und Jonas Trygophorus, Johannes Lykaula, Jeremias Homberg, Peter Lobo, Matthäus Tasche, Bartholomäus Calvus, Justus Abel, Stephanus Spee, Jodocus Monich, Johannes Mercator und Theodor Rafflenboel [10]). Außerdem waren zu derselben erschienen

---

[1]) Kastenordnung v. J. 1542.
[2]) Urk. v. 1541.
[3]) Varnhagen, Erste Einführung. S. 32 ff.
[4]) Urk. v. 1543.
[5]) Urk. v. 1525. Kircheno. v. Corb. Kilianskirche. S. 167.
[6]) Corb. Kirchenord. Kilianskirche. S. 168. Corb. Kastenordnung. 8.
[7]) Urk. v. 1540.
[8]) Vgl. Richter, Kirchenrecht. S. 301. Afg. 2.
[9]) Deduct. in Cont. p. 96.
[10]) Herm. Hamelmann Opp. Geneal. Histor. p. 852.

von Graf Philipps des Aeltern wegen M. Hermann Ulner, Rath und Amtmann zu Numburg, und M. J. Scheffer; von Graf Wolrads wegen Hermann Nelle, Kanzler, und Calebus Trygophorus; von Graf Johannes wegen Hermann von Zerzen, Hofmeister, und Melchior Linden, Sekretär; von Graf Samuels wegen Johann Hogk, Rath. Zugleich hatte Graf Johann seinen Schwager, den Grafen Bernhard von Lippe vermocht, zwei seiner Prediger zu der Synode zu Volkhardinghausen abzuordnen. In Folge dessen erschienen auch Hermann Hamelmann, Pfarrer zu Lemgo, und Joh. Wilh. Torrentinus, Hofprediger zu Detmold, damit Lippe und Waldeck so viel möglich gleiche Kirchenordnung haben möchte [1]). Die Synode nahm um zehn Uhr ihren Anfang. Der Rath Ulner begann dieselbe mit einer lateinischen Rede an die Prediger. Er sagte in dieser Rede, die Grafen hielten es für ihre besondere Pflicht, dafür zu sorgen, daß die reine Lehre und die wahre Verehrung Gottes sich ausbreite; daß die Schulen, gleichsam die Seminare für den Staat und die Kirche, gut geleitet würden; daß die Diener der Kirche tüchtig wären und auch ihr hinreichendes Auskommen hätten. Und nun den Zustand ihrer Kirche ins Auge fassend, hätten sie gefunden, daß manches der Verbesserung bedürfe. Was erstlich die Diener des göttlichen Wortes anlange, so ließen ihre Sitten, ihre Bildung, ihre Methode des Unterrichts Vieles zu wünschen übrig, denn hier und da würden ungelehrte und schlecht gesittete Männer zur Verwaltung des Predigtamts zugelassen, ohne gesetzliche Vocation und Ordination erhalten zu haben. Sodann hätten sich auch einige Pfarrer eingedrängt, die gar nicht berufen und examinirt worden, so daß man über ihre Gelehrsamkeit und ihr Bekenntniß des christlichen Glaubens nichts Sicheres wisse. Zum Dritten zeige sich in den Ceremonien eine solche Verschiedenheit, daß unter den Unterthanen Aergerniß entstehe. Damit dieses Alles geändert und gebessert werde, hätten die Grafen für nöthig erachtet, daß an die Stelle der verstorbenen Superintendenten und Visitatoren andere gestellt, und daß jährlich Synoden gehalten würden, um auf ihnen religiöse Dinge zu verhandeln und die Reinheit des Evangeliums zu erhalten. Auch müsse eine Kirchenordnung aufgestellt werden, nach welcher sich alle gleichmäßig hielten. Die Pfarrer sollten daher erklären, ob sie bei der Lehre der Augsburger Confession verbleiben wollten, ferner darüber berathen, welche von ihnen zu Superintendenten und Visitatoren zu ernennen seien, wie viele Synoden,

---

[1]) Urk. über d. Synode. — Ueber Hamelmann vergl. Opp. Geneal. Hamelm. p. 2. Clemen, die Einführung der Reformation zu Lemgo. Lemgo 1847. S. 91 ff. Göbel, Geschichte des christl. Lebens in der rhein. westphäl. ev. Kirche I. S. 449 ff. Ueber Torrentinus, Clemen l. l. S. 71. 75. Zu Aufstellung einer lippischen Kirchenordnung wurden wiederum Waldeckische Theologen hinzugezogen. Ebendas. S. 75.

wann und wo sie zu halten, und endlich, von wem die Kirchenordnung auszuarbeiten sei.

Die Pfarrer antworteten, sie gedächten bei der bisher erkannten und bekannten Lehre der Augsburger Confession zu bleiben, bäten, daß jährlich zwei Synoden gehalten, und daß ihnen von den Landesherrn Superintendenten und Visitatoren verordnet und gesetzt werden möchten „propter vitaudam arrogantiam inter ipsos.“ Was aber die Kirchenordnung anlange, so sei früher, als das Wort Gottes zuerst in der Grafschaft Waldeck gepredigt worden, vom Grafen Philipp befohlen, eine solche zu stellen. Diese sei auch von dem Grafen Wolrad für gut befunden und daher auch noch bis jetzt in Gebrauch geblieben. Ob nun in dieser Ordnung etwas zu ändern sei, wollten sie zu der Herren Bedenken stellen, auch zur künftigen Synode ihren möglichsten Fleiß darin verwenden.

Hierauf wurde den Pfarrern geantwortet, daß wegen der geringeren Mühe und Kosten jährlich nur eine Generalsynode in der ganzen Grafschaft gehalten werden solle. Auf der nächsten, im Observanten Kloster zu Corbach zu haltenden, solle Artikelweise, was in der Kirchenordnung zu mindern, zu mehren und zu verbessern, angezeigt und verhandelt, und wie das vom Ausschuß mittlerweile begriffen, bestätigt werden. Drittens wollten die Grafen ein jeder für sich binnen 8 Tagen einen Superintendenten und zwei Visitatoren verordnen und bestätigen. Damit aber desto schleuniger zur Synode vorangeschritten und die Zeit nicht vergeblich zugebracht werde, sollten die Superintendenten und Visitatoren sammt den Räthen der Grafen auf Dienstag nach Laetare in Corbach zusammenkommen, sich über eine christliche beständige Ordnung vergleichen, dieselbe aus der alten und anderen guten Ordnungen abfassen und zusammenbringen, und sie in der künftigen Synode allen Pfarrern zu halten angeben

Zu Superintendenten wurden ernannt für die Sammtstädte von allen regierenden Grafen gemeinschaftlich Joh. Lykaula, Pfarrer an der St. Kilianskirche in Corbach; für den Wildungischen Landestheile Reinhard Trygophorus, Pfarrer in Numburg; im Landauer oder Arolser Landestheile Theodor Rafflenboel, (Nikolai), Pfarrer in Mengeringhausen; für das Eisenberger Gebiet Joh. Lykaula. Graf Wolrad hatte die Wahl des Superintendenten und der Visitatoren von den Pfarrern selbst vornehmen lassen [1]). Diese wählten Lykaula.

Zu Visitatoren wurden ernannt: Berthold Calvus, Pfarrer in Corbach, für die Sammtstädte; Justus Abel, Pfarrer in Wildungen, für Philipp den Aeltern und Samuel im Amt Wildungen und halben

[1]) Auch in Hessen erfolgte die Präsentation des Superintendenten durch die freie Wahl der Diöcesanpfarrer. S. Heppe, Geschichte der hess. Generalsynoden. 1. B. Kassel 1847. S. 3.

Amt Waldeck; Stephan Spee, als zweiter Visitator in Philipps des Aeltern Theile des Amtes Waldeck; Matthäus Tasche, Pfarrer in Rhoden für des Grafen Johann Landestheil; Jodocus Monich, Pfarrer in Berndorf, und Jonas Trygophorus, Pfarrer in Ense, für Graf Wolrads Landestheil; Johannes Mercator, Pfarrer in Vöhl, wahrscheinlich für die Herrschaft Itter, so weit diese Waldeckisch war.

2. Die Kirchenordnung von 1556.

Die genannten 3 Superintendenten und 7 Visitatoren kamen mit Hermann Ulner, Hermann Nelle, Melchior von Linden und Nikolaus Weigeln, Secretär Philipps des Aeltern, jetzt aber Abgeordneten des Grafen Samuel, am Dienstag nach Laetare (17. März) in Corbach zusammen, und verfaßten aus der alten und andern guten Ordnungen die Kirchenordnung für die Herrschaft Waldeck vom Jahr 1556. Die Arbeiten der Commission dauerten vom 17. bis zum 21. März. Am 10. Februar 1557 wurde dann, nachdem die verfaßte Ordnung ins Reine geschrieben, nochmals eine Zusammenkunft der „Prädicanten" (d. h. wol der Superintendenten und Visitatoren) in Corbach gehalten, und die Kirchenordnung hierauf in Marburg 1557 gedruckt. Auf einer Generalsynode zu Corbach (16. Nov. 1557) wurde sie alsdann publicirt, den Pfarrern zugestellt und zu halten befohlen.

Der Titel dieser Kirchenordnung ist:

Kirchen Ordnung
Wie es mit der Reynen Lehr des Euangelij, Administration der heyligen Sacrament, Annehmung, verhörung, vnd bestetigung der Priester, Ordentlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation vnd Synodis, in der Herrschaft Waldeck gehalten werden soll. Anno Domini 1556.
Mense Martio auffgericht.
(Waldeckisches Wappen.)
Paulus 1 Corinth. 14.
Πάντα εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω.

Die äußere Anordnung der Kirchenordnung ist aber folgende. Zuerst sprechen sich die Grafen Philipp der Aeltere, Wolrad, Johann und Samuel in einer Vorrede über den Erlaß der Ordnung aus. Sie sagen, sie seien vermöge ihres Amtes schuldig gewesen, diese Kirchenordnung, die sie von etlichen ihrer gelehrten und vornehmsten Pfarrer hätten aufrichten lassen, und die sie der wahrhaften christlichen Religion gemäß gefunden hätten, zu erlassen. Die Ordnung zerfällt in 17 Abschnitte. Der erste handelt von der wahrhaften christlichen Lehre. Dann folgen die Abschnitte über die Taufe, das heilige Abendmahl,

wie man die Kranken berichten soll, vom Begräbniß der Verstorbenen, von dem christlichen Bann, von Eheleuten, wie man sie einleiten soll, von Ceremonien. Ferner folgen: die Kirchenordnung auf den Dörfern, am heiligen Abend, Sonn- und Feiertagen, wenn keine Communicanten da sind, in den Städten, die precationes solennes pro singulis ordinibus et necessitatibus die Parasceues dicendae, von den Dienern des Predigtamts, von der Firmung der jungen Knaben und Mädchen. Die Abschnitte von den Schulen, von den Visitatoren, von den Superintendenten, von der Ordination und von den Synoden schließen das Werk. Unter der Kirchenordnung steht: Actum Corbach, Dienstags nach Laetare, Anno Nach Cristi vnsers erlösers geburt M. D. LVI. Praesentibus. J. Lycaula. R. Trygophoro. Th. Rafflenboel. B. Caluo. J. Abelio. St. Spee. M. Taschio. J. Monich. J. Trygophoro. J. Mercatore. H. Vlnero LL. D. H. Nellio. M. a Linden. N. Weigeln.

J. Lycaula subscripsit.
R. Trygophorus, sst.
Th. Rafflenboel, sst.

Gedruckt zu Marpurg bei Andres Colben 21. Augusti. Anno Dni. M. D. LVII. [1]).

Die Kirchenordnung ergeht an alle Pfarrer und Diener des göttlichen Wortes, so wie an alle andere Unterthanen der Grafschaft Waldeck, wes Standes und Würde sie sein möchten. Allen wird befohlen, dieselbe bei Vermeidung des göttlichen Zorns, auch sonst gebührlicher Strafe in allen ihren Punkten, Clauseln und Artikeln mit höchstem Fleiß stät, fest und einmüthiglich zu befolgen, dawider nichts vorzunehmen, noch etwas Besonderes oder Eigensinniges zu machen. Alle sollen vielmehr wachen und sorgen, die geistliche Einigkeit im Bande der Liebe und des Friedens zu erhalten.

Zur Grundlage dieser Kirchenordnung hat die von Johannes Trygophorus seit 1529 verfaßte gedient [2]). Diese „alte" Kirchenordnung war schon auf einer zu Waldeck 1542 gehaltenen Synode zum Abdruck für geeignet befunden, und in Wildungen und in dem Landestheile des Grafen Philipp eingeführt. Graf Wolrad schickte sie 1542 an den gelehrten Justus Syring zu Weilburg, damit sie von ihm durchgesehn und dann in Druck gegeben werde [3]). Nachdem sie Adam Krafft (1544) auch zur Einfüh-

[1]) Einen Auszug aus unserer Kirchenordnung gibt Richter, d. Kirchenordnungen. II. S.

[2]) S. S.

[3]) S. d. Brief des Grafen Wolrad v. 17. Juni 1542. b. Martini l. l. p. 15. J. Syring, der Lehrer Wolrads, ein Waldecker, hatte 1530 in Wittenberg studirt. s. Foerstemann, Album Academiae Vitebergensis. Lips. 1841. p. 137. Andere Waldecker, welche unter Luther und Melanchthon in Wittenberg studirten, sind folgende: Johannes Stengel (1519), Johannes Kemmer (1554), Georg Brigaeus und Franz Vopel aus Corbach, Johannes Reinmann und Joh. Weidebach aus Wildungen. s. Foerstemann l. l. p. 89. 301. 372. 291

rung in Corbach empfohlen hatte, hatte sie Graf Wolrad an Melanchthon zur Begutachtung geschickt, und da diese günstig ausgefallen war, auch in seinem Landestheil eingeführt [1]). Obwol behauptet ist, es sei nunmehr auch die von Melanchthon revidirte Agende gedruckt worden [2]), so läßt sich dieses doch mit Sicherheit nicht nachweisen. Die andern Kirchenordnungen, welche bei der Abfassung unserer Ordnung von 1556 benutzt worden, sind, so weit sich bis jetzt durch Vergleichung ergeben hat, folgende gewesen [3]):

a. Das Taufbüchlein von Luther vom Jahr 1523.

b. Die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung vom J. 1533. Diese war hauptsächlich von Osiander und Brenz verfaßt, dann von Luther und Melanchthon begutachtet, und hat sich nächst den sächsischen Visitationsartikeln in den weitesten Kreisen Geltung verschafft.

c. Die Sächsische Kirchenordnung vom Jahr 1539. Sie war von J. Jonas entworfen und hatte gleichfalls in weiten Kreisen Eingang und Nachahmung gefunden.

d. Die Mecklenburger Kirchenordnung vom Jahr 1552 entworfen von Aurifaber, Rothmann und Anderen, begutachtet von Melanchthon und so bedeutend von diesem vermehrt, daß Manche ihn als den Verfasser dieser Kirchenordnung genannt haben [4]). Sie ist von den ausländischen am meisten bei Aufstellung unserer Kirchenordnung von 1556 benutzt worden. Aus ihr sind entlehnt die Abschnitte über die Austheilung des heiligen Abendmahls, über die Kirchenordnung auf den Dörfern, über die Visitatoren, die Superintendenten, die Synoden, über die Form der Ordination [5]).

Im Allgemeinln gehört unsere Kirchenordnung zu denen, welche den sächsischen Ritus angenommen haben, der überhaupt im mittleren Deutschland am meisten ausgebreitet war [6]). Ob sie nun auch, wie von Homberger vorgeschlagen wurde [7]), wogegen auch Graf Wolrad nichts zu erinnern hatte an Melanchthon zur Begutachtung überschickt worden ist, wissen wir nicht zu sagen. Bis jetzt hat sich nichts, was dafür spräche, daß dieses geschehen sei, aufgefunden. Durch unsere Kirchenord-

---

[1]) Hamelmann Opp. Geneal. Hist. p. 853. Martini Consp. p. 20. Varnhagen, Erste Einführung. S. 34. 61. L. Curtze, Gesch. der Kilianskirche S. 189. 156.

[2]) Martini l. l. p. 21. Schuchard a. a. O. S. 44.

[3]) S. d. angeführten Kirchenordnungen bei Richter a. a. O. I. S. 7 ff. 176 ff. II. 115 ff.

[4]) Richter, d. Kirchenordnungen. II. S. 115. Johannsen, die Anfänge des Symbolzwanges unter den deutschen Protestanten. Leipz. 1847. S. 208 ff. Zeitschrift f. deutsches Recht v. Reyscher u. Wilde. IV. S. 89.

[5]) Kirchenordnung, wie es im Herzogthum zu Mecklenburg gehalten wird. Wittenberg 1552. fol. 81 u. 82 90. fol. 75 ff. 68 60 ff. 78. bei Richter, Kirchenordnungen II. S. 115 ff.

[6]) Kapp, Grundsätze zur Bearbeitung ev. Agenden. Erlangen 1831. S. 164 ff.

[7]) Hombergs Bedenken v. J. 1556.

nung von 1556 hatte nun unsere Kirche eine feste Verfassung erhalten. Sehen wir denn welche diese bis zum Jahr 1640 gewesen ist

3. Die Organisation der Gemeinden.

Auch in dieser Periode haben die Kirchengemeinden keine gehörige Organisation. Bei der Visitation wurden sie von den Kasten- oder heiligen Meistern, sammt zwei oder drei frommen Pfarrkindern, welche dazu von den Visitatoren berufen wurden, vertreten (Kirchenord.), doch wurden auf den Dörfern auch wol Richter und Vorsteher gefragt (Gembeck 1571). In den Städten werden die Gemeinden durch Bürgermeister und Rath vertreten, die aber erst mit den einzelnen Bürgern berathen (Mengeringhausen 1569), oder auch durch die Kirchenprovisoren, Kastenmeister und Aeltesten vom Rath (Corbach 1638), oder durch den Stadtrichter, Burgemeister, die Kastenherrn und den Rath (Landau 1569). Es kommt auch vor, daß die einzelnen Abtheilungen der städtischen Gemeinde (Mengeringhausen 1593) oder die ganze Gemeinde gefragt wird.

Nur in Landau bestand auf Anordnung des Visitators Zysenheim gewissermaßen ein Presbyterium (1628). Zysenheim hatte nicht blos 2 Kirchenprovisoren, sondern auch zwei Kirchenräthe und in jeder Gasse 2 Observatoren verordnet, welche alle Vergehen aufzeichnen und einliefern mußten. Diejenigen, welche gesündigt hatten, ließ Zysenheim an den Bettagen zu sich fordern, um sie in Gegenwart der Senioren zu erinnern, von ihren Lastern abzustehen.

Die Einrichtung wegen der Kasten- oder Kirchenmeister blieb die frühere. Die Kirchenrechnungen wurden öfters auf der Gräflichen Landkanzlei abgenommen (Wellen 1594).

4. Die Pfarrer.

Nach unserer Kirchenordnung von 1553 beruft die Gemeinde die Pfarrer, jedoch ertheilt, so scheint es, die weltliche Obrigkeit die Bestätigung [1]). Es soll aber nicht gestattet werden, daß ungeschickte, ungelehrte, leichtfertige, sträfliche Leute in das heilige Ministerium eingelassen werden, da ein Bischof nach Pauli Lehre unsträflich und zu lehren geschickt sein soll. Aus diesem Grunde muß sich diejenige Person, die durch die Gemeinde berufen worden ist, einer Prüfung unterwerfen. Zu derselben muß der Candidat von dem Ort, wo er gewohnt

---

[1]) In der Kirchenord. heißt es: „Wann in eyner Kirchen, so in seinem (des Superintendenten) Zirck vnd Superintendentia gelegen, eyn newer Predicant, Minister, oder Schulmeyster, zu verordnen, soll dieselbige person, so durch die Gemeyn beruffen, vor den Superintendenten auff die prob vorgestellt werden." Und weiter heißt es: „Weil euch die kirch, so euch hierher gesant, vnd weltliche obrigkeyt beruft vnd begert hat. Dan was die Kirch vnd Obrigkeit hierin thut, das thut Gott durch sie."

oder studirt hat, ein gutes Zeugniß über sein Leben und seine Lehre mitbringen. Die Prüfung geschah von dem oder den Superintendenten, auch wol im Beisein anderer Pfarrer, oder von dem Superintendent und einem oder mehren Visitatoren (Freienhagen 1561. 1569. Mengeringhausen 1586. Corbach 1597. Gesch. d. Kilianskirche S. 323). Nach der Prüfung mußte eine Predigt gehalten werden (1561). Bisweilen scheint die Prüfung auch bei der Synode oder der Visitation stattgefunden zu haben [1]). In einigen Fällen findet es sich, daß sie auf Befehl der Landesherrn vorgenommen wird [2]). Ueber die Prüfung wurde ein Zeugniß ausgestellt (1561).

Die Ordination des Geistlichen hatte der Superintendent. Vorgehalten wurde dem Ordinanden, daß er die Heerde Gottes, die er mit seinem Blute erworben habe, mit dem reinen Wort Gottes weiden solle, und wachen, daß nicht Rotten oder Wölfe unter das arme Häuflein einrissen. Auf die Frage: „Seid ihr willig und bereit, solch Amt anzunehmen und treulich zu versehen, so wollen wir aus Befehl der Kirche und durch unser Amt euch ordiniren und bestätigen", hatte der Ordinand zu antworten: Volumus, wir sind willig. Hierauf erfolgte die Einweihung.

Ein geprüfter und ordinirter Prediger durfte aber, so scheint es, ohne Genehmigung der Landesherrn nicht eingeführt werden. In dem Ordinationsformular der Kirchenordnung heißt es nämlich: „Weil euch die Kirche, so euch hierher gesandt, und weltliche Obrigkeit beruft und begehret hat." Daß diesen Worten der obige Sinn untergelegt werden müsse, scheint mir aus Folgendem hervorzugehen. Als 1561 die Superintendenten Hefenträger und Tasche den Conrad Klüppel aus Medebach auf Befehl der Landesherrn examinirt hatten und der Meinung waren, es könne derselbe wol, wenn er noch gute Zeugnisse über seinen bisherigen Lebenswandel beizubringen vermöge, entweder von den Grafen oder von der Stadt Freienhagen ordentlich vocirt und berufen, und alsdann mit gebührender Vermahnung und Verpflichtung zu der Ordination zugelassen werden: da antworteten die Grafen den Superintendenten, sie wollten erlauben, daß sie den Conrad Klüppel zu einem Pfarrer in Freienhagen vermöge der aufgerichteten Kirchenordnung ordinirten und confirmirten, wie sie sich darin wohl zu verhalten wissen würden (1561). Und Graf Philipp sagt in einem Schreiben an die Gräfin Barbara v. Jahre 1584, er seie nicht ungeneigt, sich dahin einzulassen, daß jederzeit, wenn eine Pfarre zu bestellen mit An- oder Absetzung, solches durch den Superintendenten mit seinem Vorwissen geschähe.

Gegen das Ende unserer Periode finden wir auch, daß der Landesherrschaft mehre Candidaten präsentirt werden. Dieses ist 1632 in

---

[1]) Visitations-Protok. v. 1558 f. Nerder. 1565 f. Gobbelsheim.
[2]) Freienhagen 1561, Mengeringhausen 1586.

Mengeringhausen der Fall. In diesem Jahre wurden von Seiten der Stadt, wie gesagt wird, „dem Herkommen nach wegen eines neuen Predigers bei gnädigster Herrschaft die Präsentation gethan", und zwar wurden 4 Candidaten vorgeschlagen [1]). Hiernach scheint es, als habe sich das Berufungsrecht der Gemeinden in manchen Fällen nur auf ein Präsentationsrecht derselben beschränkt. Es fehlt jedoch noch zur Zeit zu sehr an Documenten über diese Frage, als daß sie sich schon jetzt mit Gewißheit entscheiden ließe. So viel steht jedoch fest, daß in der Periode, von der wir reden, den Gemeinden eine besondere Mitwirkung bei der Berufung ihrer Geistlichen zustand. Gegen das Ende unserer Periode ist indessen dieses Recht den Gemeinden immer mehr entzogen worden. Als daher M. Joh. Zisenius, Pfarrer zu Landau, 1632 am Sonntage Quasimod. gepredigt hatte, daß die Pfarrbestellung nicht der weltlichen Obrigkeit zustehe, sondern „was das Ministerium und die Gemeinde über eine Person einig wären", könnte man dieselbe der Obrigkeit zu confirmiren wol zuschicken, demzuwider geschehe es aber dieser Zeit, daß wenn einer am Hofe einen guten Freund habe, so werde alsobald Befehl, denselben anzunehmen geschickt, welchen dann auch das Ministerium examiniren und ordiniren müsse, Gott gebe er sei tüchtig oder nicht: da glaubte der Landrichter Conr. Gerhard zu Landau, hierüber berichten zu müssen. Auch von dem Pfarrer in Braunsen berichtete Gerhard, er habe gepredigt, die Obrigkeit habe nicht Macht, die Pfarrer- ein- und abzusetzen. In solchen Aeußerungen trat offenbar eine Opposition gegen das nunmehr angenommene System hervor. Doch vergeblich. In der schon 1637 gedruckten, aber erst 1643 ausgegebenen revidirten Kirchenordnung stehen statt der Worte der Kirchenordnung von 1556 „so die Gemeyn berufen" diese: „so die Landesobrigkeit berufen".

Versetzungen schon angestellt gewesener Prediger scheinen von dem Superintendenten, ohne deßfallsige Genehmigung einzuholen, vorgenommen worden zu sein.

Als allgemeine Obliegenheiten, welche die Pfarrer erfüllen sollen, werden angegeben, sie sollten öffentliche Laster mit Ernst strafen, zur Buße fleißig ermahnen, den Glauben an Christus lehren, die Sacramente reichen, die Jugend im Katechismus wohl unterrichten, keine dunkelen, irrigen, unnützen Fragen in der Predigt einführen, auch nicht bissig oder zänkisch sein, noch aus einem Privataffect ihren Gift ausgießen. Zudem sollten sie sich in ihrer Kleidung und all ihrem Wandel ehrbarlich und ansehnlich halten (K. O.).

Wenigstens schon 1597 mußten die Prediger vor ihrer Anstellung einen Revers ausstellen. In demselben mußten sie versprechen, daß sie sich die Zeit ihres Lebens in der Lehre und im Leben unsträflich halten und bei Gotteswort, wie dasselbe in prophetischer und apostolischer

---

[1]) Weigel, Einleitung in d. Waldeck. Landesrecht. S. 111.

Schrift verfaßt, so wie nach den drei Hauptsymbolen und den symbolischen Schriften, auch der Concordienformel, bleiben wollten [1]).

5. Die Visitatoren.

Für jeden Landestheil wurden Anfangs zwei Visitatoren ernannt, später bisweilen nur einer. Für die Sammtstädte ernannten alle Grafen gemeinschaftlich einen Visitator. Graf Wolrad ließ die Visitatoren für seinen Landestheil von den Pfarrern selbst wählen. Später wurde dieser oder jener Pfarrer von den Grafen der Synode wol vorgeschlagen (1610); der Superintendent, die Visitatoren und Pfarrer vermeinten dann wol, ein Anderer seie besser zu diesem Amte, baten auch einmal gegen das Ende unserer Periode, daß die vota wegen des neuen Visitators gesammelt werden möchten. Dieses wurde jedoch von dem Gräflichen Abgeordneten nicht gestattet, da er hierüber erst berichten müsse (1628). Auch wird wol den Gräfl. Abgeordneten in dieser Zeit in ihrer Instruction befohlen, bei der Synode die oder die zu Visitatoren anzusetzen (1638. 1639).

Die Visitation sollte eigentlich jährlich vorgenommen werden (K.-O. 1584. 1585. 1638), aber nicht immer ist dieses geschehen. So wurde sie z. B. in dem Gebietstheile des Grafen Wolrad 1558, 1563 und 1565 vorgenommen. Die Visitation fand auf den Werktagen statt (1558. 1563. 1569), die öfters von den Landesherrn festgesetzt wurden, bisweilen an einem Tage in zwei Gemeinden (1571 in O. und N Waroldern; 1593 in Mehlen und Affoldern). Die Pfarrer wurden von der Visitation durch die Landesherrn (1584) oder durch die Visitatoren (1558), oder durch den Superintendent und den Visitator (1583) in Kenntniß gesetzt. Den Gemeinden wurde am vorhergehenden Sonntag der Tag der Visitation bekannt gemacht, den einzelnen Gemeindemitgliedern auch wol bei Strafe geboten, gegenwärtig zu sein (1558 b. Adorf). Den Pfarrern wurde bisweilen aufgegeben, sammt den Kirchenvorstehern unterdessen ein Verzeichniß aller Pfarr-, Kirchen- und Küstergüter anzufertigen, um dasselbe bei der Visitation einzuhändigen (1583). Bisweilen mußten die Pfarrer auch die bei der Visitation gehaltener Predigt den Landesherrn einreichen, damit ihr Fleiß gesehen werden könne (1584. 1586. 1590). Auch kommt es vor, daß ein bestimmter Text zu dieser Predigt vorgeschrieben wird (1593).

Zu Anfange unserer Periode nehmen nur die zwei Visitatoren die Visitationen in ihren Kreisen vor (1556. 1558. 1562); aber schon 1565 finden wir, daß ihnen ein Weltlicher, ein Mitglied von der Landkanzlei, von den Grafen beigegeben wird. Seit 1571 sind auch wol zwei Weltliche bei der Visitation zugegen, und meistens hat sie von da an der Superintendent und Visitator mit einem oder zwei weltlichen

---

[1]) Geschichte der Kilianskirche. S. 323 ff.

Beamten vorgenommen. Bei den Visitationen in den Sammtstädten waren der Superintendent und mehre Visitatoren, bis zu 4, als Abgeordnete der verschiedenen Grafen, nebst zwei Weltlichen, gegenwärtig (1638 in Corb.). Den Visitatoren mußte von jeder Kirche, die sie visitirten, durch den Kastenmeister nothdürftige Zehrung gegeben werden. Von der Vertretung der Gemeinden bei der Visitation ist schon oben die Rede gewesen.

Die Visitation wurde nach den Visitationsfragen der Kirchenordnung vorgenommen, doch wurden hierbei, wenigstens in den ersten Jahren nach Einführung derselben, die Artikel von 1539 nicht ausgeschlossen (1558. 1569). Späterhin wurden für besondere Fälle auch wol besondere Instructionen gegeben, und in diesen auf jene Artikel verwiesen (1638). Von dem Befund der Visitation mußte an die Landesherren Bericht erstattet werden (1556. 1584) [1]).

Es bleibt uns noch übrig darzulegen, worauf die Visitatoren bei der Visitation zu achten hatten. Die Kirchenordnung sagt, da die Visitation von den Aposteln her ihren Ursprung habe, und in der Kirche zur Erhaltung rechter Lehre und christlicher Zucht hoch vonnöthen sei; so sollten die Visitatoren die Pfarrer und Schullehrer derjenigen Kirche, die sie besuchten, in den Hauptartikeln des Glaubens fleißig verhören und besonders darauf Acht haben, ob sie auch der Kirchenordnung gemäß lebten. Sodann sollten sie den Pfarrer über das Volk fragen, ob auch in seiner Kirche Personen seien, die in öffentlichen Sünden lebten; ob Jemand auch Zauberei treibe, ob noch Wallfahrten oder andere öffentliche Abgötterei statt finde; ob Jemand lästerlich wider Gott und sein h. Wort rede; ob Jemand nicht zum h. Abendmahle gehen wolle; ob Etliche falscher Lehre oder einer Secte anhingen; ob muthwillige Leute da seien, die dem Pfarrer und den Kirchendienern droheten und sie schmähten; ob etliche Personen von einander gelaufen seien; wie es mit den Begräbnissen und Grabstätten gehalten werde. Dann mußte nach der Unterhaltung des Pfarrers und Schulmeisters, nach den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden gefragt werden, auch nach den Spinnstuben und Abendtänzen. War alles dies geschehen, so wurde die Gemeinde wegen des Pfarrers und der Kirchendiener gefragt: ob diese auch ihres Amtes fleißig warteten, zu gebührlicher Zeit predigten und die Sacramente reichten; ob sie auch die Kranken auf ihr Begehren besuchten, die Kinder im Katechismus fleißig unterrichteten; ob sie christlich und ehrbarlich lebten und wandelten; ob Einigkeit zwischen den Kirchenpersonen seie; wie die Schulen regiert würden und wie sich die

---

[1]) Vrgl. drey klage vnd Leichpredigt. Neben Warhaffter verzeichnuß der Historien, welche sich begeben vber den tödtlichen vnd doch seligen abgangk, der Wolgebornen Grafen vnd Herrn, Herrn Josiae vnd Herrn Wolraths. — Durch M. Georgium Nymphium Superint. vnd M. Antonium Steinrucken Hoffpredigern. MDLXXXVIII.

Schullehrer in ihrem Leben hielten; ob Jemand der Kirche etwas entzogen habe. Endlich waren die Bücher der Pfarrer und der Kirchen mit Fleiß zu besichtigen.

Was die Visitatoren strafbar und mangelhaft befanden, das sollten sie alsbald mit Strafe, Vermahnung und Unterhandlung zu bessern und abzuschaffen suchen; was sie aber für ihre Person nicht verrichten konnten, darüber hatten sie, sowie über alle anderen Visitationshandlungen, an ihren Superintendent Bericht zu erstatten. Wir finden diesemnach, daß sie die gewählten Kastenmeister bestätigen (1565), daß sie Candidaten, die noch nicht geprüft worden sind, aufgeben, diese oder jene Gemeinde einstweilen zu versehen, bis daß sie bei der nächsten Synode examinirt worden seien (1558).

6. Die Superintendenten.

Zu Anfang unserer Periode waren drei Superintendenten [1]), in jedem der damals bestehenden drei Landesgebiete einer. Nachdem aber die Arolsische oder Landauische Linie 1597 und die Wildungische 1598 ausgegangen war, die Eisenbergische aber nur noch in den beiden jungen Grafen Christian und Wolrad blühete, und diese das ganze Land in zwei gleiche Theile getheilt hatten, beschlossen sie nach Abgang der vorgefundenen drei Superintendenten einen Sammtsuperintendenten zu bestellen. Nachdem daher der Superintendent Zysenheim zu Landau 1616, Zacharias Vietor zu Corbach 1617 und A. Steinrück zu N. Ense 1619 gestorben war, wurde Jeremias Nicolai Superintendent über das ganze Land [2]). Ernannt wurden die Superintendenten von den Landesherrn; Graf Wolrad ließ jedoch den ersten, für sein Gebiet zu ernennenden, von den Pfarrern wählen [3]).

Die Geschäfte und Dienstobliegenheiten der Superintendenten waren folgende:

1. Die Prüfung der Pfarrer. Diese Prüfung mußte nach der Wittenberger oder Mecklenburger Kirchenordnung geschehen, in welcher letzten Ordnung das Examen der Ordinanden von Melanchthon befindlich ist. Wenn nun der Superintendent fand, daß der Geprüfte einen

---

[1]) Vrgl. über die im Waldeckischen gewesenen Superintendenten: Martini Conspect. Histor. p. 17. Rauchbar, Wald. Kirchen und Religions Staat. M.S. Varnhagen, Erste Einführung 2c. S. 61 ff.

[2]) Varnhagen, Erste Einf. S. 64 ff.

[3]) Die Superintendenten erhielten für ihre Mühewaltung besondere Belohnung. Für d. J. 1588 erhielt der Superintendent Vietor als der Fürstin Barbara Theil aus der Renterei des Amts Waldeck 6 Gulden 24 Alb. 1624 befahl Graf Wolrad, daß seinem Superintendent J. Nicolai dieselbe Besoldung gegeben werden solle, welche wail. dem Sup. Steinrück gegeben worden sei. In der Berufungsurkunde des Sup. Hagenbusch von 1632 sagen die Grafen Christian und Wolrad: „Was dargegen dem Superintendenten vor solche seine Mühe verordnet, soll Euch jährlichs ausgefolget werden“.

ziemlichen Verstand in christlicher Lehre hatte und nicht mit falscher befleckt war, so hatte er denselben zur Ordination zuzulassen. Fand er aber, daß derselbe ungeschickt und sträflich in der Lehre, auch nicht zu unterrichten war, so hatte er ihn sofort hinwegzuweisen.

2. Der Superintendent hatte ferner die Ordination der in der Prüfung bestandenen Candidaten vorzunehmen. Es fand dieselbe unter Beistand anderer Pfarrer und Auflegung der Hände statt.

3. Wenn der Superintendent aus der Berichterstattung des Visitators Laster, Gebrechen oder Mängel an den Dienern, Pfarrkindern oder Kirchen fand, welche der Visitator bei der Visitation nicht hatte abschaffen und richtig machen können; so hatte er diejenigen, welche gefehlt, zu sich zu fordern, zu erinnern und zu ermahnen. Waren aber Etliche halsstarrig, so daß sie von ihren Lastern und Mängeln nicht abstehen wollten, oder sonst die Sachen wichtig und irrig, so daß er sie allein nicht verrichten mochte; so hatte er sie an die Synode zu bringen, damit diese darüber beschließe. Auch durfte kein Pfarrer ohne Rath der Synode oder des Superintendenten Jemanden in den Bann thun. Es stand auch den Superintendenten frei, so oft er es für nöthig hielt, seine Pfarrer zu sich zu berufen und eine „sondere Convocation“ zu halten. Was die Superintendenten bei der Synode zu thun hatten, wird sogleich berichtet werden [1])

7. Die Synode.

Die Synode mußte von allen Predigern der Grafschaft besucht werden. Seit dem J. 1563 wurden diejenigen, welche sie ohne erhebliche Ursache versäumt hatten, bestraft. Schwachheit, und eigene oder naher Anverwandten Krankheit entschuldigte. Jedem Besuchenden mußte von dem Kastenmeister Zehrung gegeben werden.

Die Synode wurde jährlich gehalten. Nur aus besondern Ursachen unterblieb dieses wol. So wurde 1622, 1624, 1625 und 1626 wegen gefährlicher Kriegsdurchzüge und Unsicherheit der Wege die Synode nicht gehalten. Durch die Kirchenordnung war festgesetzt, daß sie jedesmal auf dem Montage nach Michaelis statt haben solle. Im J. 1563 wurde aber beschlossen, den Tag der Synode mit Genehmigung der Grafen auf den Dinstag nach dem Trinitatisfest festzusetzen.

Als Orte, an welchen die Synode gehalten werden sollte, wurden Corbach, Wildungen und Mengeringhausen bestimmt, und zwar so, daß das 1. Jahr Corbach, das 2. Wildungen, das 3. Mengering-

[1]) S. Kirchenordnung v. 1556. — Im J. 1575 wurde Zacharias Vietor zum Superintendent und Zacharias Eflehr zum Visitator berufen, „daß sie mit Ordiniren, Examiniren, Confirmiren, Vernehmen, Strafen, Bannen, Visitiren und Besuchung der Pastoreien und Schulen — und was einem jeden nach seinem Amt ferner und unterschiedlich die Kirchenordnung zu thun auferlegt — treulich verwalten sollten“.

hausen genommen, und diese Reihenfolge stets befolgt werden solle. Doch ist dieses nicht immer geschehen. Auch wurde die Synode auch an andern, als den bestimmten Orten gehalten, so z. B. 1565 zu Volkhardinghausen, 1581 zu Sachsenhausen, 1627 ebendaselbst.

Bis zum Jahre 1563 wurden die Synoden, wie es scheint, nicht in der Kirche gehalten, sondern in andern passenden Lokalitäten, so 1560 im Observantenkloster zu Corbach. Bisweilen dauerte die Synode zwei Tage. Was nun die äußere Form, in welcher die Synoden gehalten wurden, anlangt; so wurde bis zum Jahr 1563 zu Anfange derselben das Veni sancte spiritus [1]) gesungen oder gelesen. Sodann hielt einer der Superintendenten eine Exhortation ad ecclesiasticam disciplinam oder sonst nach Gelegenheit der Sachen, und gab eine kurze Erklärung, warum die Synode angestellt sei. Hierauf traten die eigentlichen Verhandlungen ein, dann mußte jeder Pfarrer seine Ansicht über den locus communis, welcher dazu von dem Superintendenten aufgegeben war, in lateinischer Sprache abgefaßt, vorlegen [2]). Zum Schlusse wurde das Te Deum gesungen und der Segen gesprochen. Hierin änderte sich von 1563 Mehreres. Auf einer in diesem Jahre zu Corbach gehaltenen Synode wurde nämlich über eine gewisse rechtmäßige Form der Synoden berathen. In Folge dessen wurden die Grafen ersucht, damit Alles desto stattlicher hergehen möge, ihre Secretäre zu der Synode zu schicken, um „den actum" anzuhören, und das, was vorgebracht sei, erwägen und approbiren zu helfen. Dieses ist denn auch von da an fortwährend geschehen. Wenigstens von 1590 an wurden den Gräflichen Abgeordneten Instructionen ertheilt. Auf der Synode zu Corbach wurde ferner bestimmt, daß bei den Synoden von dem Superintendent des Ortes eine Predigt, die um 7 Uhr Morgens angeht, gehalten werden soll. Alle Prediger müssen bei derselben gegenwärtig sein, zwei sollen die Litanei Luthers lateinisch singen und der Chor soll respondiren. Nach der Predigt sollen alle Prediger das heil. Abendmahl halten, Andern zur Einträchtigkeit, ihnen selbst zur Seligkeit. Der Ortspfarrer hat dasselbe auszutheilen. Nach Beendigung des Gottesdienstes sollen Alle zur Mahlzeit in die Herberge gehen, und nach derselben soll die Synode in der Kirche oder an einem andern bequemen Orte mit dem Veni sancte spiritus und ordentlicher Collecte andächtig angefangen werden. Zunächst hat dann der Superintendent

---

[1]) Es ist das Veni S. Spiritus, et emitte coelitus etc. wie es vollständig in dem lib. des Superint. Zach. Vietor s. a. 1599 aufgezeichnet ist. S. d. Hymnus bei Wackernagel, das deutsche Kirchenlied. Stuttg. 1841. S. 18.

[2]) Von diesen Arbeiten ist aus dieser Periode nur noch eine aus dem J. 1585 vorhanden. Diese Arbeiten, in denen die Prediger ihr „Bekenntniß" übergeben, wurden von dem Superintendenten und den Visitatoren mitgenommen, um dieselben zu „revidiren und der gebühr darvon zu referiren" (1632). So viel wir wissen, ist nur eine solcher Synodalarbeiten gedruckt worden: v. Klettenberg, Oratio synodalis de vita et honestate clericorum. Mengeringhusii. 1727. 4.

eine lateinische Rede vom Anfange der Synoden der ersten Kirche zu halten und auseinander zu setzen, aus welchen Ursachen es nöthig sei, sie zu erhalten. Hierauf sollen die eigentlichen Verhandlungen folgen, zuletzt die Brüder zu aller Besserung, Gottesfurcht und Zucht fleißig ermahnt und endlich Gott zu Lob das lateinische Te Deum [1]) gesungen werden.

Im Ganzen ist diese Einrichtung auch beibehalten, nur scheint es, als seie späterhin das heil Abendmahl nicht mehr gemeinsam von der Synode begangen worden. Wenigstens seit 1590 ist ferner schon gebräuchlich, daß nachdem der Superintendent seine lateinische Rede gehalten hat, die Abgesandten der Grafen die Synode begrüßen, und etwaige Aufträge vorlegen. Hierauf wird wegen der Abwesenden Umfrage gehalten, und es müssen die Anwesenden ihre Namen verzeichnen; dann folgen die eigentlichen Verhandlungen. Sind diese beendigt, so wird die Arbeit eines oder auch mehrer Brüder über den aufgegebenen locus communis vorgelesen, werden Aller Arbeiten eingefordert und folgt mit Gebet und dem Te Deum der Schluß der Synode. — Bei den Verhandlungen der Synode war die Gemeinde nicht gegenwärtig.

Alles, was auf der Synode verhandelt und beschlossen wurde, sollte mit Fleiß verzeichnet und aufgeschrieben werden Leider finden sich diese Aufzeichnungen über die Verhandlungen der Synoden aus den ersten Jahrzehenden des Bestehens derselben, Einzelnes ausgenommen, nicht mehr. Erst vom J. 1590 haben wir noch ziemlich vollständige Aufzeichnungen von der Hand des Superintendenten Vietor über das, was auf den Synoden verhandelt worden, bis zum J 1612. Dann fehlen alle Nachrichten von mehren Jahren, von 1619 an besitzen wir aber die Originalacten in fortlaufender Reihenfolge noch fast vollständig [2]).

Wenden wir nun unseren Blick auf das, was auf den Synoden vorgekommen und verhandelt worden ist. Es bezieht sich dieses auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche, auf das kirchliche Leben und die kirchlichen Güter

I. Verfassung.

1. Pfarrer. — Auf der Synode zu Corbach 1610 wurde bestimmt, daß ohne Zustimmung und Zeugniß des Superintendenten kein

---

[1]) Vollständig aufgezeichnet in d. lib. des Superintendenten Jach. Vietor s. a. 1599; bei Wackernagel, das deutsche Kirchenlied. S. 5.

[2]) Die Acten scheinen bis zu diesem Jahre von den Superintendenten verwahrt zu sein. Wenigstens schrieb Graf Wolrad 1620 an Jos. Steinrück, Pfarrer in N. Ense: „Nachdem Wir in etlichen Kirchengeschäfften die Acta synodalia vnnd Visitationum Vnseres superintendentis selich, Ewrs Vatters vonnohtten, Als ist vnser gebegeren ahn Euch vnd wollen, daß ihr Vns benantt scripta vnnd protocoll von ihn wehrends seines Diensts gehalten, durch Zeyger zusendet." Steinrück wurde 1594 Superintendent und starb 1619. Varnhagen, Erste Einführung. S. 63 f. Später wurden die Protokolle über die Verhandlungen der Synoden an den Landesherrn eingeschickt (1631).

Candidat zum Predigen zugelassen werden solle. 1636 wurden die Pfarrer zum fleißigen Studiren ermahnt, und ihnen 1642 da sie in ihrer Kleidung wie andere weltliche Personen und nicht der Ehrbarkeit gemäß gingen, befohlen, daß sie künftig ihre geistliche Kleidung, wie früher auch gebräuchlich gewesen, tragen sollten. Damit in Zukunft die Beschwerden der Pfarrer desto besser und eher entschieden werden könnten, wurde 1642 auf der Synode zu Wildungen von den Grafen verordnet, daß die Visitatoren sich diese Beschwerden von den Pfarrern ihres Kreises jedesmal 4 Wochen vor der Synode schriftlich einreichen lassen sollten, um sie dann auf der Synode vorzubringen.

1623 erklärte der Gräfl. Abgeordnete den Pfarrern, es seie ihnen die gute Absicht der Grafen wegen der angeordneten Disputationen (Colloquien) bekannt. Es würden dieselben aber unfleißig besucht. Die Grafen beföhlen daher, daß die Colloquien in Zukunft bei Strafe von 1 Thlr. nicht mehr versäumt werden sollten. Das Geld, welches die etwaigen Strafen einbringen würden, solle zu einer Bibliothek verwendet werden. Als die Visitatoren der Aemter Wildungen und Waldeck 1640 klagten, daß die Colloquien bei ihnen seit etlichen Jahren wegen der Kriegsgefahren nicht gehalten seien, da antwortete der Gräfl. Abgeordnete, es werde Graf Philipp hierüber die nöthigen Befehle erlassen.

2. Aelteste. — 1628 berichtete der Visitator Zysenheim, daß er Kirchenräthe und Observatoren angestellt habe. Die Grafen antworteten, sie ließen es sich gefallen, daß Senioren bestellt würden. Und auf der Synode zu Mengeringhausen baten der Rath und die Stadt Wildungen, daß das Presbyterium ins Werk gerichtet werden möge. Etwas Durchgreifendes und Entscheidendes ist aber nicht geschehen.

3. Visitatoren. — 1563 klagten die Pfarrer, daß die Visitationen an einigen Orten gar nachgelassen hätten, weil die Diener und Befehlshaber der Grafen nicht dabei gewesen, oder wo sie gewesen, seie nichts Fruchtbarliches daraus erfolgt. Da dieselben aber zur reinen Lehre, zu guter Disciplin und anderen Stücken sehr nöthig seien, so bitten die Pfarrer die Grafen, sie möchten die Wege verfügen, wie die Visitationen am Förderlichsten geschähen, damit christliche Besserung in den vorhandenen Gebrechen und Mängeln gefördert werden möge. Oefter bitten die Pfarrer, daß die Visitation angeordnet werden möge.

4. Regiment. — Auf der Synode zu Corbach (1563) wurde beschlossen, wenn etwas auf der Synode vorkommen sollte, was ohne die Hülfe, Verrichtung und das Bedenken der Landesherrn nicht gründlich könne beschlossen werden, so solle dieses schriftlich an dieselben berichtet werden.

Auf der Synode zu Corbach 1623 trug der Superintendent Jer. Nicolai darauf an, daß ein Consistorium errichtet werden möge. Er glaubte, es müßten wöchentlich oder wenigstens monatlich Etliche geistlichen und weltlichen Standes zusammenkommen, welche censuram eccle-

siasticam halten, Religionsspaltungen in Acht nehmen, verhören und entscheiden, streitige Ehesachen richten und bei den drei Graden der Ermahnungen die dritten sein müßten. Es müßte dies Consistorium ferner die ärgerlichen Sünder, die in öffentlichen Lastern lebten, nachdem eine zweimalige Ermahnung vorausgegangen, vor sich bescheiden, sie von ihrem gottlosen Wesen abmahnen und im Fall der Halsstarrigkeit zur Excommunication und zum öffentlichen Banne verdammen. Wie fast alle wohlbestellte Kirchenregimente der protestantischen Stände in ganz Deutschland solche Consistorien hätten, so seie auch in der Herrschaft Waldeck ein solches nöthig, da die Erfahrung lehre, daß aus Mangel desselben viele nöthige Sachen unerledigt blieben, insonderheit auch die Kirchendisciplin in manchen Fällen nicht nach Gebühr geübt werden könne. Der Gräfliche Abgeordnete antwortete hierauf, er werde den Grafen hierüber berichten, die sich hierauf zu erklären wissen würden. Wegen der Kriegsunruhen wurde die Synode mehre Jahre nicht gehalten, und so ist denn in unserer Periode, so weit wir wissen, die Errichtung eines Consistoriums nicht wieder zur Sprache gebracht.

II. Verwaltung.

Strafgerichtsbarkeit. Kirchenzucht. — Eine andere Aufgabe der Synode war, auf den christlichen Lebenswandel, nicht blos der Geistlichen, sondern auch der Gemeindeglieder zu achten. Die Superintendenten hatten daher auf der Synode anzugeben, welche Fehler und Mängel sie an dem Leben oder dem Wandel der Einzelnen ihres Bezirks gefunden hätten.

Hatten die Grafen gegen den Lebenswandel eines Pfarrers etwas zu erinnern, so wurde von ihren Abgeordneten darauf angetragen, daß dieser ermahnt werden möge (1593). Die Ermahnungen bezogen sich auch wol auf Familienglieder der Pfarrer. So wurde z. B. J. Hanke, Pfarrer zu Waldeck, privatim ermahnt (1593) de litibus et ebrietate uxoris suae. Bei dem Pfarrer, der im Verdacht eines unchristlichen Lebenswandels stand, wurde auch wol eine besondere Visitation von der Synode angeordnet (1593). Dann und wann erhielten die Gräfl. Abgeordneten auch Auftrag im Allgemeinen, zu einem nüchternen, ehrbaren und erbaulichen Leben zu ermahnen (1636).

Oft wurde die Synode gefragt, ob bei diesem oder jenem Vergehen die öffentliche Kirchenbuße eintreten solle oder nicht. So z. B. 1603 „an sponsus et sponsa coëuntes ad nuptialem copulationem sint vocandi ad publicam poenitentiam. Responsum est affirmative." Wenn aber ein Gemeindemitglied in öffentliche Sünden und Laster gefallen war, und sich nicht besserte, sondern ohne Scheu darin fortfuhr; so wurde dasselbe mit Rath der Synode in den Bann gethan. Doch konnte dies auch schon auf Rath des Superintendenten geschehen. Dem Pfarrer allein stand das Recht, den Bann auszusprechen, nicht zu.

III Kirchliches Leben.

1. Die Lehre. — Als Zweck der Synoden überhaupt wird angegeben, daß sie zur Erhaltung der reinen katholischen Lehre fast nothwendig erschienen. Es sollten daher die Superintendenten die Fehler und Mängel, die sie in ihrem Bezirk an der Lehre gefunden hätten, „fein ordentlich" vermelden. Weiter ordnete die Kirchenordnung an, daß auf der ersten Generalsynode, die gehalten werde, jeder Pfarrer sein Bekenntniß de sana doctrina et articulis fidei schriftlich oder mündlich einbringen solle, in Zukunft aber seine Ansicht über den locus communis, welchen der Superintendent jedesmal aufgeben werde. In unserer Periode wurde nun mehre Male über die Lehre des einen oder anderen Pfarrers sehr heftig gestritten. Zuerst, so weit wir wissen, im J. 1560. Der Superintendent Lykaula in Corbach hatte die Behauptung aufgestellt, die Kinder könnten, ohne getauft worden zu sein, nicht selig werden. Das Gegentheil hatte sein College Jacobinus behauptet. Die Synode sollte entscheiden. Sie trat am 1. Oct. 1560 im Observantenkloster in Corbach zusammen. Lykaula vertheidigte seine Ansicht in einer lateinischen Rede [1]), konnte aber mit derselben nicht durchdringen, und wurde daher zunächst von der Superintendentur entbunden. Der Streit der Parteien dauerte nun fort, bis auf der Synode vom 14. Nov. 1561 die Ansicht Lykaula's gänzlich verworfen wurde. Nun trat eine Suspension beider Pfarrer von ihrem Amte ein. Nachdem nochmals auf einer Synode, auf der selbst Graf Wolrad, ein Freund Lykaula's, zugegen war, gegen Lykaula entschieden war, so wurden beide Prediger in Gegenwart des Grafen Daniel, fünf Geistlicher, Deputirter des Corbacher Stadtraths und einiger weltlicher Diener ihrer Aemter entsetzt [2]).

Als der Pfarrer Erasmus Reinemann in Wildungen der Lehre von „der Allenthalbenheit des Fleisches Christi" nicht beigestimmt, wurde er von der Synode zu Wildungen 1586 excommunicirt, und dieser Bescheid von der Gräfin Margaretha „exequirt" [3]).

Auch auf der Synode zu Corbach 1588 und auf der zu Wildungen im J. 1589 wurde heftig gegen die Lehre der Reformirten über das heil. Abendmahl gestritten. Die Ansicht Calvins wurde von H. Cranius vertreten. Derselbe Gegenstand wurde auf der Synode zu Mengeringhausen 1590 verhandelt. Die Synode verlangte von Cranius, er

---

[1]) Die Rede ist gedruckt vorhanden: Oratio de praecipuis nostrae verae religionis articulis, Sacramentorum vero intellecto et usu, ex scriptura sacra et Patribus, una cum confutatione pugnantium, in Synodo Curbachij Vualdegae in domo Franciscanorum habita, per Ioan. Lycaulam Montanum, Superintendentem: Anno 1560. 1. Octobris. M. D. L. XII.

[2]) Hamelmann Opp. Geneal. Hist. p. 853—855. Corb Chronik. S. 195. Varnhagen, Erste Einführung. S. 18. 61. L. Curtze, Gesch. der Kilianskirche S. 315 ff.

[3]) Articulata Deductio et Prob. in Contin. p. 173. u. p. 561 ff.

solle seine Behauptungen entweder beweisen oder widerrufen. Cranius that dieses aber bis zum Nachmittag, bis wohin ihm Zeit zur Ueberlegung gegeben war, nicht, er verlangte vielmehr, man solle ihm die Mängel, die man an seinem Bekenntnisse finde, schriftlich mittheilen, dann werde er Antwort geben. Hierauf wurde er durch Einsammlung der Stimmen der Brüder excommunicirt [1]). Auf der 1591 zu Corbach gehaltenen Synode wurde der frühere Beschluß dem Cranius wiederholt und ihm gesagt, es habe die ganze Synode ihn excommunicirt, verbannt und verdammt als einen Ketzer, weil er de ubiquitate nicht habe consentiren wollen, und man habe den Vorsatz, ihn mit Weib und Kind ins Elend zu verjagen. Da aber nach einem Synodalbeschluß die Synode erst nach dreimal wiederholter Ermahnung excommuniciren darf, so geschah dies mit Cranius zum dritten Male auf der 1592 in N. Wildungen gehaltenen Synode. Hierauf wurde er auf die Kanzlei in N. Wildungen gefordert und ihm wegen der Gräfin Margaretha der Dienst in Wellen aufgekündigt.

Eben so wurde auch auf der Synode zu Wildungen Otto Fabrizius, Pfarrer in Corbach, des Calvinismus angeklagt, desselben überführt und dann abgesetzt [2]). Um sich nun zu versichern, daß keiner der Prediger dem reformirten Lehrbegriff ergeben sei, wurden auf der am 5. Juni 1604 zu Corbach gehaltenen Synode die sog. sächsischen, von Aegidius Hunnius verfaßten Visitationsartikel [3]), welche über die reine und wahrhaftige Lehre unserer Kirche vom heil. Abendmahl, über die Person Christi, über die heil. Taufe und über die Gnadenwahl Gottes handelten, vorgelegt. Sodann wurden alle Anwesenden von dem Superintendent Zachar. Vietor gefragt, ob sie jetzt und in Zukunft bei der alten Confession bleiben wollten. Da nun die Prediger des Eisenberger Distrikts antworteten, sie nähmen die Artikel an und bäten Gott, daß er sie bei solcher Wahrheit erhalten wolle, worauf sie bei der Taufe und der Ordination geschworen hätten, und zugleich vorschlugen, daß man die Artikel unterschreibe; so stimmten diesem Alle bei und es unterschrieben auch Alle. Eben so wurden in folgendem Jahre die Artikel von dem Superintendenten wieder vorgelesen und von allen Anwesenden unterschrieben. Es scheint, als seien diese Artikel eine Zeit lang allen ins Amt Eintretenden zur Unterschrift vorgelegt worden. Wenigstens unterschrieb dieselben noch ein Pfarrer im J. 1626.

Auf der Synode zu Mengeringhausen im J. 1631 hatten die Grafen proponiren lassen, daß sie bei dem allein selig machenden gött-

[1]) Articul. Deduct. et Probat. p. 186 u. 613 ff.

[2]) Gesch. der Kilianskirche S. 394. — Vergl. über diese Streitigkeiten in der evang. Kirche damaliger Zeit: Planck, Gesch. d. prot. Lehrbegr. II. B. 2 ff. und über die in der benachbarten hess. Kirche insbesondere Heppe, Gesch. d. hess. Generalsyn. I. S. 175 ff.

[3]) S. über diese, die vorzüglich ein Werk des scharfsinnigen Aegidius Hunnius waren, Guericke, Kirchengeschichte. Bd. III. S. 424.

lichen Wort in prophetischer und apostolischer Schrift gegründet, und vor 100 Jahren in der Augsburgischen Confession kürzlich begriffen, durch Gottes Gnade beständiglich bis in den Tod beharren wollten. Dabei begehrten dieselben aber auch, daß ihre Unterthanen, die sämmtlichen waldeckischen Prediger ebenfalls ihr Glaubensbekenntniß thun sollten. Nach diesen Eröffnungen erklärten sämmtliche auf der Synode Versammelte, daß sie mit den Grafen gänzlich übereinstimmten, die prophetische und apostolische Schrift für den Grund der wahren Religion hielten und die Augsburgische Confession darin begründet fänden. Sie seien deßhalb entschlossen, durch Gottes Gnade dabei zu beharren, zu leben und zu streben. Dieselbe Erklärung wurde 1633 unterschrieben.

2. Der Gottesdienst. — Die Synode zu Wildungen 1630 bestimmte, es solle jeden Freitag die Litanei gesungen oder gelesen werden, und wenn Gebete in der Kirche gebetet werden, so sollen diese aus dem Hafermann genommen werden, nicht aber soll jeder ein eigenes Gebet machen. Nach der Predigt soll jeder Pfarrer eine offene Beichte lesen, die Zuhörer vor Sünden warnen, die Absolution ertheilen, den Unbußfertigen aber die Sünde vorbehalten. Wenn gepredigt wird, sollen die Unterthanen nicht zum Herrendienst gefordert werden, und die Dienstboten des Sonntags fleißig die Kinderlehre besuchen.

Betstunden. 1632 erkläite der Pfarrer zu Heringhausen, er könne die Betpredigten nicht alle Tage in seinen Pfarrkirchen verrichten. Es wurde ihm der Bescheid gegeben, er solle zu Heringhausen, der Küster aber zu Stormbruch und Otlar einen Tag um den andern das Gebet verrichten.

Katechismuslehre. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1590 wurde den Pfarrern durch die Gräflichen Abgeordneten das exercitium des Katechismus empfohlen; 1636 aber befohlen, weil es die hohe Nothdurft erfordere, daß die Jugend im Katechismus wohl unterrichtet werde, alle Sonntage mit Fleiß die Kinderlehre zu halten und sie in diejenigen Kirchen, in welchen sie noch nicht eingeführt sei, einzuführen.

Beichte. 1599 wurde darüber berathen ob die Privat-Confession und Absolution beibehalten, und wo sie noch nicht sei, eingeführt werden solle. Corbach, Wildungen, Waldeck, Sachsenhausen, Freienhagen und Landau hatten dieselbe schon; alle stimmten aber darin überein, daß sie nach und nach einzuführen sei. 1607 fragte der Pfarrer in Sachsenberg, ob er die benachbarten Frankenberger zum Beichtstuhle und heil. Abendmahle zulassen solle. Der Superintendent antwortete, Graf Wolrad habe gesagt, es stehe in unserer Grafschaft allen Bedrückten Beichtstuhl, Predigt und Kirche offen.

Abendmahl. 1563 wurde beschlossen, daß man die Lichter bei dem heil. Abendmahle da, wo sie bisher allezeit im Gebrauch gewesen, noch zur Zeit bleiben lasse wolle. Wo sie aber eine Zeit lang unterlassen, und nun wieder aus eigenem Vornehmen oder auf Drängen angenommen seien, so seie damit der Kirche ihre christliche Freiheit ge-

nommen. Da dieses wol nicht ohne Aergerniß geschehen könne, so seie nöthig, daß man in solchen Fällen den Gebrauch der Lichter wieder abschaffe, damit nicht Ursache gegeben werde, andere Adiaphora und Ceremonien, als zur Seligkeit nöthig, in die Kirche wieder einzuführen. 1597 wurde von den Pfarrern zu Rhoden, Wethen und Külte die Frage aufgeworfen, ob man Personen, welche seit 10—20 Jahren der Zauberei berüchtigt, oft auch öffentlich Zauberer gescholten seien, ohne sich zu verantworten, zumal wenn noch Andere auf sie bekannt, und darauf gestorben und verbrannt seien, zum heil. Abendmahl zulassen dürfe oder nicht. Der Superintendent Nicolai antwortete hierauf, da die Obrigkeit diesen Fall nicht aussindig gemacht habe, so könnten die Personen von dem heil. Abendmahle nicht ausgeschlossen werden. Die Uebrigen stimmten diesem bei. 1610 wurde darüber geklagt, daß eine Person, welche in 18 Jahren nicht zum heil. Abendmahle gegangen und dieserhalb von der Obrigkeit vorgefordert sei, nicht erschienen und den Befehl verachte. Die Gräfl. Abgeordneten antworteten, es solle dieselbe von der Obrigkeit durch das compelle intrare zurecht gebracht werden 1628 wurde angegeben, daß eine Person zum heil. Abendmahle gegangen, die von dem Pfarrer abgewiesen sei, weil sie sich mit denen, mit welchen sie in Unfrieden gelebt habe, nicht habe vergleichen wollen. Es wurde bestimmt, daß sie der Obrigkeit Strafe geben solle. Damit aber solches Aergerniß in Zukunft unterbleibe, soll der Pfarrer die Namen und die Zahl der Communicanten aufzeichnen oder durch den Küster aufzeichnen lassen.

Festtage. Festfeier. — 1619 erklärte die Synode, sie ließ sich der Grafen christliches Vorhaben und Befehl wegen Anstellung der Gebet- und Festtage gefallen. Damit nun aber auch die Bettage und Betstunden ins Werk gesetzt werden möchten, soll und will jeder Pfarrer seine Zuhörer in der nächsten Predigt fleißig zur Haltung derselben ermahnen. Zum Bettag schlägt man den Freitag vor, die Predigt soll früh, in den Städten bei verschlossenen Pforten gehalten werden. Zur Gebetsstunde wird 12 Uhr Mittags am passendsten befunden. Ob aber die Gebete am füglichsten in der Kirche oder in den Häusern getrieben werden könnten, da etliche Pfarrer nicht bei den Kirchen wohnten, das stellte die Synode den Grafen anheim. Die vorgeschlagenen Gebete sollen in allen Predigten verlesen, auch in der Kinderlehre, in den Schulen und anderen Zusammenkünften getrieben werden. Die Kirche soll mit dem Gesang: da pacem domine geschlossen werden 1623 wurde von den Grafen angezeigt, es seie nöthig, daß ein allgemeiner Bettag gehalten werde, um dem Allmächtigen dafür zu danken, daß er bis dahin die Grafschaft vor Durchzug, Einlagerung, Plünderung und dergl. so väterlich behütet habe. Der 17. Juni seie dazu bestimmt. 1631 wurde von den Grafen bestimmt, weil zu Leipzig beschlossen worden, fleißig zu beten, so solle auch in der Grafschaft Waldeck jeden

Freitag ein offener Bettag gehalten und an demselben über die Klaglieder Jeremiä gepredigt werden.

Taufe — 1603 wurde gefragt, ob Jemand, der erklärt habe, er seie dem Calvinismus ergeben, als Taufzeuge angenommen werden könne. Diese Frage wurde von der Synode verneint. 1604 wurde geklagt, daß ein Vater sein Kind 4 Wochen lang ungetauft habe liegen lassen. Die Synode urtheilte, es seie dieser werth, 4 Wochen lang von der Obrigkeit eingesteckt zu werden. 1630 wurde bestimmt, daß bei der Taufe die Ordnung des Katechismus von Luther gebraucht werden solle, weil in der Kirchenordnung nicht Alles „fein" gesetzt sei.

Ehe. — Auch Ehesachen wurden auf der Synode verhandelt, insofern sie mehr die kirchliche Seite angehen. Ist dieses nicht der Fall, so werden die Bittsteller an die Landkanzlei verwiesen. 1627 wurde gefragt, ob Jemand seiner verstorbenen Frauen Mutter Schwester Tochter heirathen dürfe. Die Synode verneinte dieses, weil diese Personen im zweiten Grade der Verwandtschaft ständen. 1628 fragen einige Pfarrer, ob man nicht denjenigen Personen, die sich ins Stift Paderborn verheirathen wollten, dieses wegen der Religion verbieten könne. Die Abgeordneten der Grafen antworteten, unter den jetzigen Zuständen gebe dieses nicht an. Aber aus politischen Gründen könne dies geschehen, da hierdurch den Grafen Personen, Dienste, Abgaben ꝛc. entgingen.

Bisweilen holten auch die Grafen den Rath der Synode in Ehesachen ein. So war eine Frau der Zauberei wegen eingezogen und zur Tortur verurtheilt, hatte in dieser jedoch das ihr „Aufgelegte" nicht anerkennen wollen. Hierauf war sie durchs Recht ins Exil verwiesen. Nachdem sie schon 4 Jahre abwesend gewesen, wollte der Ehemann derselben wieder heirathen. Die Gräfin Barbara ließ diesen Fall vor die Synode bringen. Die Pfarrer des Eisenbergs antworteten, es seie eine Trennung der Ehe und das Eingehen einer neuen nicht zu gestatten, weil die Frau in der Tortur eine Missethat (flagitium) nicht bekannt habe. Die Arolser legen der Frau keine Schuld bei, weil sie durch das öffentliche Gericht nicht habe zum Tode verurtheilt werden können. Die Wildunger sagen, wegen des Exils der Frau könne Niemand etwas gegen die Wiederverheirathung des Mannes haben. (1594)

Krankenpflege. — 1636 wurden die Pfarrer von den Gräfl. Abgeordneten ermahnt, im Besuchen der Kranken alle Treu und allen Fleiß anzuwenden; namentlich solle auch Niemand aus gar zu großer Furcht seinen Dienst versagen.

Schule. — Es wurde auf der Synode nicht blos über Angelegenheiten der Volksschule, sondern auch über die des Gymnasiums in Corbach verhandelt. 1691 beklagte sich der Superintendent Nicolai darüber, daß er, nachdem seit 1539 den Pfarrern die Aufsicht über die Schulen gegeben, seit drei Jahren hintangesetzt sei, indem man ohne seine Verwilligung Schuldiener an- und abgesetzt habe. Er frage daher, ob nicht der Pfarrer den Schullehrer zu examiniren habe, und ob man

nicht, wo dieses nicht geschehe, dagegen predigen solle. Es scheint, als habe die Synode diese Frage bejahend beantwortet. — Pfarrer, welche ohne Bewilligung des Superintendenten Küster angenommen haben, werden gestraft (1601, 1602, 1610). Das Gymnasium gab der Synode mehrmals wegen der Art und Weise, in welcher der Religionsunterricht in demselben ertheilt wurde, Veranlassung zu Verhandlungen. (1607, 1608).

Streitigkeiten. — Wenn Irrungen zwischen Pfarrern und Pfarrkindern vorgekommen waren, so wurden auch diese vor die Synode gebracht, so wie auch die Unterthanen ihre Bittschriften in geistlichen Dingen an die Synoden gelangen lassen konnten, worauf Bescheid ertheilt wurde.

IV. Kirchengut.

Auch das Kirchenvermögen ist eine Angelegenheit der Berathung bei der Synode (1591, 1609), wie auch Bitten der Pfarrer in Bausachen vor sie gebracht werden.

8. Die Hofkanzelei.

Ehe ein Consistorium bei uns errichtet wurde, was in dieser Periode noch nicht der Fall war, wurden das kirchliche Interesse berührende Fragen oft durch die Kanzelei zur Entscheidung gebracht. Namentlich wurden von dieser Streitigkeiten in Ehesachen geschlichtet und gerichtet (schon 1579), die Kirchenrechnungen mit Hinzuziehung von Geistlichen abgeschlossen, Verfügungen über kirchliche Bauten erlassen u. s. w. In diesem Falle pflegte man die Kanzelei auch wol als Consistorium zu bezeichnen [1])

9. Die Landesherrn.

Die Stellung, welche die Landesherrn zur Kirche einnehmen, bezeichnen die Worte der Vorrede zur Kirchenordnung von 1556. In derselben sagen die Grafen: Die göttliche Majestät habe dem menschlichen Geschlecht zur Erhaltung, sowol der Seelen als des Leibes Heil keine köstlichere Gabe geschenkt und verordnet, als das Priesteramt und weltliches Regiment. Da sie nun aus der heiligen Schrift und Lehre erinnert worden, daß jeder frommen, christlichen und gottesfürchtigen Obrigkeit gebühre, nicht allein der irdischen Gewalt und Herrschaft sich mit Fleiß zu unterziehen, sondern daß sie vielmehr und vor allen Dingen des himmlischen, ewigen, unvergänglichen Reiches Gottes und seines

---

[1]) Ein Gleiches fand auch in Hessen statt. S. Heppe, Geschichte d. hess. Generalsynoden. I. S. 9.

heiligen Predigtamts mit Ernst sich anzunehmen, dasselbe getreulich mit unnachläßigem Fleiße zu befördern und zu schirmen verpflichtet und schuldig sei: so hätten sie von wegen des ihnen von Gott auferlegten und befohlenen Amtes gedacht, daß es ihnen zustehe und gebühre, die Mängel in Kirche und Schule vermittelst der göttlichen Hülfe abzustellen. Darum hätten sie einigen ihrer gelehrten und vornehmsten Prediger befohlen, eine Kirchenordnung zu verfassen. Nachdem sie dieselbe mit Fleiß durchgesehen und sie mit der wahrhaften christlichen Religion übereinstimmend gefunden, hätten sie diese Kirchenordnung zum Gebrauche in ihren Kirchen gutwillig angenommen, sich selbst auch für schuldig erkannt, sich derselben zu unterwerfen und nach derselben zu leben.

Die Landesherrn wollen diesemnach mehr nur die Schutz- und Schirmherrn der Kirche sein, nehmen nur das Oberaufsichtsrecht über dieselbe in Anspruch. Darum überlassen sie es der Kirche [1]), ihre Angelegenheiten auf den Synoden selbst zu ordnen, sich ihre Beamten, Superintendenten und Visitatoren selbst zu wählen, überlassen es den Gemeinden, ihre Prediger, Minister, oder Schullehrer zu berufen, wobei diese sich nur nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu richten haben, und behalten sich nur das Recht der landesherrlichen Genehmigung vor. Daß die Grafen sich vorbehalten, den Bescheiden und Beschlüssen der Synode Genehmigung ertheilen zu müssen, ist nirgends in der Kirchenordnung gesagt, ist auch gar nicht wahrscheinlich, da der Synode in den ersten Jahren ihres Bestehens nicht einmal Abgeordnete der Grafen beiwohnten, was erst seit 1563 auf besonderes Ersuchen der Synode selbst geschah. Freilich änderte sich nach und nach die Stellung, welch die Landesherrn zur Kirche einnahmen. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts tritt immer mehr durch die Abgeordneten der Grafen auf den Synoden eine Herrschaft derselben in kirchlichen Dingen hervor, der sich auch die Kirche wie es scheint, ohne bedeutenden Widerstand, zumal in und nach den Zeiten des 30jährigen Krieges fügt.

Dritte Periode.

Von der zweiten Ausgabe der Kirchenordnung im Jahr 1640 bis zum Aufhören der Synoden im Jahr 1800.

1. Die Kirchenordnungen vom Jahr 1640 und 1730.

Schon im Jahr 1584 war auf Befehl der Grafen die Kirchen-

[1]) Die Geistlichen galten für die Repräsentanten der Kirche.

ordnung von 1556 revidirt und beschlossen, daß sie auf's Neue gedruckt werden solle. Dieses war indessen aus manchen Ursachen unterblieben. Da legte 1596 auf der Synode zu Corbach der Superintendent Steinrück die Frage vor, ob es nicht jetzt, da man einen jungen Herrscher habe, an der Zeit sei, entweder wenigstens die alte Kirchenordnung wieder aufzulegen oder die neu revidirte drucken zu lassen. Die Synode antwortete, es möge die revidirte Kirchenordnung durch die Superintendenten und einige der Brüder nochmals revidirt und alsdann gedruckt werden. Aber die Angelegenheit verzögerte sich wieder Darum brachte sie Steinrück auf der Synode zu Mengeringhausen 1609 von Neuem zur Sprache. Dies um so mehr, da Graf Wolrad darauf dringe, daß diese Angelegenheit zu Ende geführt werde, weil keine Eintracht in den Ceremonien sei, an dem einen Orte halte man es so, an dem andern anders. Der Abgeordnete des Grafen Christian antwortete, ihrerseits sei das Erforderliche geschehen, um die Revision zu beschleunigen, indem im verflossenen Jahre 9 Personen dazu erwählt worden seien. Uebrigens wollten sie nach Vermögen die Angelegenheit befördern helfen. Nachdem die Commission ihr Werk beendet hatte, beschloß die Synode zu Corbach 1613 in Einstimmigkeit mit den Grafen, daß die nunmehr revidirte Kirchenordnung allen Predigern mitgetheilt werden solle, um sie in einer besondern Zusammenkunft zu prüfen. Diese Prüfung fand auch in den verschiedenen Conventen 1613 statt. Auf Befehl der Grafen traten dann Jer. Nicolai, Superintendent und Pfarrer in Mengeringhausen, Joh. Scriba, Visitator und Pfarrer zu Corbach, Ludwig Hoffmann, Hofprediger zu Waldeck, Joh. Hefenträger, Pfarrer zu N. Wildungen, Wilhelm Scheffer, Pfarrer zu Sachsenhausen und Justus Honigmenger, Pfarrer zu Waldeck, am 13. Juni 1616 zu Sachsenhausen zusammen, um die Kirchenordnung nochmals einmüthig zusammen zu revidiren und ihr Bedenken und ihre Meinung über dieselbe zu eröffnen. Im Jahre 1618 wurde endlich im Beisein des Kanzlers Zacharias Vietor, des Superintendenten Nicolai und der schon genannten Visitatoren Scriba und Honigmenger, auch des Visitators Zisen, des Hofpredigers Hoffmann und Speirmann (in Arolsen) die Kirchenordnung zum völligen Schluß gebracht und beschlossen, dieselbe nunmehr an die Universität Gießen zur Prüfung zu überschicken. Dies geschah. Im Jahr 1619 wurde unsere Kirchenordnung an Dr. Balthasar Mentzer in Gießen gesandt, um sein Gutachten über dieselbe zu ertheilen. Mentzer theilte sie auch noch Dr. Winkelmann und Dr. Feuerborn mit und schickte sie dann mit einigen wenigen Bemerkungen in demselben Jahre zurück. Der Druck unterblieb indessen auch jetzt noch. Auf der Synode zu Mengerinhausen 1628 bitten nun sämmtliche Pfarrer, die Grafen möchten die nun revidirte Kirchenordnung drucken lassen da sie keine mehr hätten, indem die alten zerrissen seien. Obwol die Gräfl. Abgeordneten antworteten, es solle mit den Grafen geredet werden, damit der Druck mit Nächstem ins Werk gestellt werde, so un-

terblieb derselbe noch immer, da einer der Grafen die Kirchenordnung bei sich liegen ließ. Endlich wurde sie 1637 auf Befehl der Grafen Christian und Wolrad, Gebrüder, gedruckt. Da aber nur die Namen dieser beiden Grafen, die den Befehl zum Druck gegeben hatten, auf der Rückseite des Titelblattes genannt worden waren und die übrigen Grafen hierüber Unzufriedenheit zeigten; so wurde das Titelblatt 1640 nochmals gedruckt. Jetzt wurden auf der Rückseite desselben als Grafen, auf deren Befehl die Ordnung publicirt und gedruckt sei, genannt: Wolrad, Philipp, Philipp Theodor und Johann. Auf der Synode zu Wildungen 1642 wurde den Pfarrern durch die Gräfl. Abgeordneten verkündigt, weil man gefunden habe, daß bisher gar keine Gleichheit in den Kirchen-Ceremonien gehalten sei, indem der eine Pfarrer fast gar keine Kirchenordnung, der andere eine ausländische gebrauche, was viel daher komme, daß die Waldeckische Kirchenordnung ganz hinweggekommen, an einigen Orten von den Kriegern weggenommen sei: so solle jetzt jeder Kirche ein Exemplar der neu gedruckten geliefert werden. Den Pfarrern des Waldeckischen und Eisenbergischen Landestheiles wurde die Kirchenordnung erst auf der Synode des folgenden Jahres, 1643, zugetheilt.

Im Wesentlichen stimmt die zweite Ausgabe der Kirchenordnung ganz mit der ersten überein. Eine besondere Vorrede ist nicht beigegeben, sondern die von 1556 vorgesetzt. Die Folge der verschiedenen Theile der Kirchenordnung, die jetzt in 18 Kapitel gebracht sind, ist ebenfalls die frühere. Ein Kapitel, welches vom Katechismus handelt, ist neu hinzugekommen, sowie derjenige Theil des 2. Kapitels, welcher Bestimmungen über die Nothtaufe aufstellt. Mehre Abschnitte sind ziemlich bedeutend vermehrt (1. 13. 15. 16.). Hier und da sind Gebete ausgelassen, (Kap. 2., die Litanei Kap. 4); aber auch wieder einige neue hinzugefügt (Kap. 2).

Auf der Synode zu Corbach 1683 hielt das gesammte Ministerium an, daß die Kirchenordnung, weil die Exemplare derselben veraltet, „zerrissen und zerschlissen“ seien, wieder gedruckt und jeder Kirche die gehörigen Exemplare zugestellt werden möchten. Die Grafen gaben hierzu ihre Zustimmung, und es wurden Pfarrer ernannt, welche eine Revision der Kirchenordnung vornehmen sollten. Es kam jedoch zu einer neuen Ausgabe derselben jetzt noch nicht. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1691 sprach der Superintendent abermals den Wunsch aus, daß eine neue Ausgabe veranstaltet werden möge. Der Präses fragte nun an, ob die Kirchenordnung so, wie sie jetzt inhaltlich sei, wieder gedruckt, oder ob sie revidirt und vermehrt, und ob hierzu, wie früher geschehen, ein Ausschuß von Pfarrern gewählt werden solle. Die Geistlichen meinten, es sei besser, die Kirchenordnung, die ihrem Inhalte nach wolverfaßt und verwahrt sei, ungeändert abdrucken zu lassen. Wenn jedoch etwas zu ändern vorfallen werde, so könnte dieses jederzeit durch einen Anhang an die Kirchenordnung oder besonders gedruckt werden. Dieses

wurde an die Grafen berichtet. Auf der Synode zu Wildungen 1714 wurde den Abgeordneten eröffnet, es sei nöthig, daß wegen Mangel der Kirchenordnung dieselbe auf's Neue gedruckt werde. Es wurde daher den Visitatoren und Pfarrern befohlen, in kurzer Frist darüber ihre Gedanken anzugeben, was etwa in derselben „salva ejus tamen substantia“ zu besserem Verständniß zu erweitern und deutlicher zu machen, auszuzulassen oder in eine bessere Ordnung zu bringen sein möchte, damit dieses hernach im Consistorium weiter überlegt und expedirt werde. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1715 wurde von den Abgeordneten gemeldet, da die im verflossenen Jahre vorgehabte neue Auflage der Kirchenordnung durch den eingetretenen Tod des General-Superintendenten Anstand bekommen, so sollten sie die demselben eingesandten Bedenken aller Prediger nochmals einfordern und den Grafen von Allem sobald als thunlich Bericht abstatten.

Nachdem die Bemerkungen theils von den einzelnen Conventen, theils von einzelnen Pfarrern eingesandt waren, wurde die Kirchenordnung 1731 gedruckt. In der Vorrede zu derselben sagt Fürst Carl, da es an Exemplaren der alten Kirchenordnung gefehlt, habe er dem Consistorium befohlen, daß nach den von dem Superintendenten und den Visitatoren geschehenen Erinnerungen die Kirchenordnung durchgegangen und verbessert werde. Dieses sei nun geschehen und die so verbesserte Kirchenordnung werde bestätigt. Die Vorrede ist am 16. Dez. 1730 unterschrieben.

Die Kirchenordnung von 1730 hat nur wenige Veränderungen an der von 1640 gebracht. Nur ein Kapitel, das, welches von der christlichen Kirchenordnung auf den Dörfern handelt, ist ausgefallen. Die ganze Kirchenordnung enthält also nur 17 Kapitel. Außer einigen kleinen Auslassungen und Zusätzen, bringt sie einige neue Formulare, so eine formula der Aussegnung S. 29, eine formula recipiendi conjuges, qui copula sua cornali sacerdotalem benedictionem anteverterunt S. 104, eine formula juramenti religionis S. 150, eine Anrede S. 121.

2. Die Organisation der Gemeinden.

Eine gehörige Organisation der Gemeinden fand auch in dieser Periode nicht statt. Doch wird mehrmals in den Kirchenordnungen von 1640 und 1730 Aeltester gedacht. So sollen diejenigen, welche Sünden und Lastern ergeben sind, zum heiligen Abendmahle nicht zugelassen werden, es sei denn daß sie gewisse indicia verae poenitentiae geben, in Gegenwart des Pfarrers und der Aeltesten [1]) Kap. 3 der K. O. v. 1640; ferner kann der Pfarrer einen Excommunicirten

[1]) S. oben im Texte S. 73.

mit Rath, Vorwissen und Bewilligung der Superintendenten, der Aeltesten ꝛc. in die christliche Gemeinde wieder aufnehmen [1]). Bei der Kirchenvisitation soll der Visitator die Kasten- oder Kirchenvorsteher sammt der ganzen Gemeinde über den Pfarrer u. s. w. fragen. Im Jahr 1728 wurde von den Pfarrern in Wildungen bei dem Consistorium auf Errichtung eines Presbyteriums angetragen. Man wünschte für die Stadt N. Wildungen, die in 4 Theile getheilt sei, etwa 4 christliche Männer, um auf Zucht und Ehrbarkeit Acht zu haben und den Pfarrern anzuzeigen, wo sie unordentliches Leben gewahr würden. Das Consistorium beschloß aber, da bei der ungewöhnlichen Einrichtung eines Presbyteriums Verschiedenes zu bedenken sei, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

3. Die Pfarrer.

In dieser Periode bleibt es in Beziehung auf die Pfarrer, wie früher. Nur folgende Veränderungen treten ein. Die Berufung der Pfarrer geschieht jetzt durch die „Landesobrigkeit" [2]). — Nachdem früher der Pfarrer bei der Ordination auf die Frage des ordinirenden Superintendenten, ob er willig sei das Amt anzunehmen und treulich zu verwalten, mit: Volumus, wir sind willig, geantwortet hatte, wurde die Einweihung vorgenommen. Jetzt folgte aber nach jener Frage auch noch diese: ob er auch seinen Glauben und sein Bekenntniß nach Gottes Wort richten wolle, wie dasselbe in prophetischer und apostolischer Schrift verfaßt worden, desgleichen nach den drei Hauptsymbolen, auch hieraus genommener wolgegründeten wahren Augsburgischen Confession, Apologie, Schmalkaldischen Artikeln, kleinem und großem Katechismus Luthers sammt dem Concordienbuch. Erst wenn auch diese Frage Gott und seiner heiligen christlichen Kirche, auch dem Superintendenten von Amtswegen mit einem Ja! beantwortet war, wurde die Ordination vorgenommen. Seit 1712 mußte der Pfarrer vermittelst eines Eides angeloben, daß er die in der Kirchenordnung genannten symbolischen Bücher in den prophetischen und apostolischen Schriften wohl und fest gegründet finde und halte, in dieser Lehre beharren, dawider nichts weder heimlich noch öffentlich lehren, reden oder schreiben, vielmehr seine Pfarrkinder und Zuhörer zu solcher christlichen Religion treulich und von ganzem Herzen unterrichten und darin beharren wolle bis an sein seliges Ende. Sollte er aber künftig anderer Meinung werden, so wolle er es dem Consistorium oder dem Superintendenten zu erkennen geben [3]).

---

[1]) Kap. 6 d. K. O. v. 1640. S 99 d. K. O. v. 1730.
[2]) K. O. v. 1640. Kap. 17. K. O. v. 1730. K. 16. S. 174.
[3]) Die formula juramenti ist abgedruckt in der Kirchenordn. v. 1730. S. 150.

Die Pfarrer wurden von allen Frohn-, Stadt- und Dorfabgaben, Herrendiensten und dergleichen persönlichen Diensten freigesprochen und in allen ihren alten Privilegien und Freiheiten ausdrücklich geschützt [1]). Von 1640 an hatten sie Kirchenbücher über die getauften Kinder zu führen, in welche der Vater des Kindes, die Geburt, der Namen und die Paten desselben einzutragen waren, nicht weniger sollten Bücher geführt werden über die eingesegneten Eheleute, über die Verstorbenen, die Confirmirten und die Communicanten.

Nach dem Tode eines Pfarrers trat zum Besten der etwa hinterlassenen Wittwe oder Kinder ein Gnaden-Vierteljahr [2]) später ein Halbjahr [3]), ein, in welchem die benachbarten Pfarrer die betheiligten Pfarren bedienen mußten. Seit der auf der Synode zu Wildungen 1728 errichteten Pfarrwittwenkasse wurde den Hinterbliebenen eines Pfarrers auch durch diese Kasse Unterstützung zu Theil [4]).

4. Die Visitatoren.

Die Visitatoren wurden auch in dieser Periode von den Grafen ernannt. Sie wurden von den Abgeordneten der Grafen auf den Synoden dem sämmtlichen Ministerium nach „fleißiger Erinnerung ihres Amtes" vorgestellt, versprachen auch wol denselben und dem Superintendenten, das aufgetragene Amt treu und fleißig zu verrichten (1612, 1681, 1683). Die Superintendenten und Visitatoren hatten alle 3 Jahre einmal die Kirchen, die in ihrem Kreise lagen, zu besuchen, die Gebrechen zu ändern und darüber zu berichten. Doch scheint dies auch öfter geschehen zu sein. Es sollte ihnen ein Amtmann oder Rentschreiber oder einer der Kanzleiräthe beigeordnet werden, des größeren Ansehens wegen, auch damit dasjenige, was etwa in politicis vorfalle, sogleich entschieden werden könne. Die Visitation war zwischen Ostern und Pfingsten vorzunehmen, weil um diese Zeit das Volk weniger durch sie verhindert werde, und die Jugend während der Fasten den Katechismus fleißig gehört habe. Auch um deswillen, weil wenn Mängel vorfielen, die auf die Synode gehörten, diese dann alsbald auf derselben berathen und entschieden werden könnten. Statt daß die Visitatoren früher die Kastenmeister, sammt 2 oder 3 frommen Pfarrkindern, die sie dazu berufen, über die Pfarrer und Kirchendiener zu befragen hatten, hatten sie jetzt die Kastenmeister sammt der ganzen Gemeinde zu fragen. Der Pfarrer hat seine Gebrechen schriftlich anzugeben, damit man dasjenige, was die ganze Gemeinde anging, nach der Prüfung

---

[1]) Kirchenordn. v. 1640 u. 1730.
[2]) Kirchenordn. v. 1640. Kap. 13.
[3]) Kirchenordn. v. 1730. Kap. 12. S. 153.
[4]) Kirchenordn. v. 1730. S. 153.

im Katechismus in der Vermahnung vortragen könne. Auch mußte derselbe ein Verzeichniß derjenigen jungen Pfarrkinder vorlegen, welche die sonntägliche Kinderlehre nicht besucht hatten, damit dieses öffentlich vor der Gemeinde vorgelesen werde. Alle diejenigen, welche der Visitation nicht beigewohnt hätten, möchten sie jung oder alt sein, sollten ½ oder 1 Thaler gestraft werden. Aus jedem Hause war nur ein Mann oder eine Frau frei. Alles was vorgenommen war, mußte protokollirt werden. Für die viele Mühe, welche die Spezial-Superintendenten und Visitatoren bei den Kirchen- und Schulvisitationen hatten, wurde ihnen von jeder Parochie 1 Thlr. und dem Pfarrer für die Mahlzeit des Visitators 12 gr. aus den Kircheneinkünften verwilligt (1723). Außerdem wurde den Visitatoren ein Dienstpferd gestellt (1770).

In Hinsicht dessen, worauf sich die Visitation erstrecken sollte, blieb es bei dem in der ersten Periode Bestimmten. Nur wurde hinzugefügt, daß der Superintendent und seine zugeordneten Visitatoren die Pfarrer und Küster berichten lassen sollen, ob etwas von ihren Gütern verkauft oder verkommen sei. Ferner wurde bestimmt, daß die Kirchenrechnungen auf den Visitationen abgenommen werden sollen. Zu dem, was schon nach der Kirchenordnung von 1556 gefragt werden mußte, kam jetzt noch Folgendes hinzu: ob Jemand mit Krystallen, Wahrsagen und verbotenem Segen umgehe; ob Zank wegen der Bänke und Stühle in den Kirchen sei; ob die Kirchenvorsteher ihrem Amte fleißig oblägen; ob der Küster den Pfarrer gebührlich ehre und ihm gehorche, und hinwiederum, ob der Pfarrer den Küster zu seiner täglichen Arbeit oder zum Botenlaufen gebrauche und so am Schulhalten verhindere. Hatte früher der Visitator über die Visitation dem Superintendenten berichten müssen, so geschah dieses jetzt an den Landesherrn. Bisweilen wurden dem Visitator noch besondere Instructionen ertheilt (1715).

5. Die Senioren.

Bald nach dem 30jährigen Kriege finden wir Senioren des Convents. Sie wurden von den Grafen ernannt und von den Abgeordneten derselben auf den Synoden „nach fleißiger Erinnerung ihres Amtes" dem sämmtlichen Ministerium vorgestellt. Hierbei versprechen sie wol den Abgeordneten und dem Superintendenten mit einem Handgelöbniß, ihr Amt treu und fleißig verrichten zu wollen (1661, 1683). Es werden die Senioren aber auch wol von dem Superintendent, den Visitatoren und Senioren den Landesherrn vorgeschlagen und von denselben bestätigt (1684). Auch findet sich, daß die einzelnen Geistlichen eines Convents ihre Stimmen über den zu wählenden Senior an den Superintendent abgeben (1696). In diesem Falle wurde die Herrschaft gebeten, die getroffene Wahl bestätigen zu wollen. Die Wahl wurde durch Stimmenmehrheit entschieden (1669). Im Jahr 1715 wurde

auf der Synode zu Mengeringhausen von sämmtlichen Visitatoren vorgestellt, daß außer dem Senior Becker im Eisenberger Convent kein Senior im ganzen Lande sei. Da es indessen gut sei, alle Seniorate gleich den Visitaturen zu besetzen, so wollten sie hieran erinnern. Bisher seien die Senioren per majora vota conventuum auf den Colloquien gewählt und der Landesobrigkeit zur Bestätigung vorgeschlagen; sie bäten daher um Befehl, wie sie sich zu verhalten hätten. Hierauf wurde ihnen von „Commissions wegen" eröffnet, daß die Landesobrigkeit das ihr vi superioratis territorialis et huic annexi juris episcopalis competirende jus vocandi atque constituendi ministros ecclesiae sich keineswegs durch ihre Wahl nehmen, limitiren oder restringiren lassen werde, sondern dieses reservatum für sich behielt. Indessen möchten die Visitatoren die fähigsten Subjecte in ihren Conventen nennen, dann sollten diese vorgeschlagen und die Bestätigung der Landesobrigkeit eingeholt werden. Dieses geschah. Die Senioren vertraten nöthigenfalls die Stelle der Visitatoren [1]).

6. Die Superintendenten.

Bis zum Jahre 1792 standen Superintendenten an der Spitze unserer Geistlichkeit [2]). So lange mehre Grafen regierten, beriefen diese den Superintendent gemeinschaftlich (1677). Der neu ernannte Superintendent wurde von den Abgeordneten der Landesherrn auf der Synode den Geistlichen des Landes präsentirt und vorgestellt. Es wurde dabei ernstlich erinnert, daß jeder Visitator und Pfarrer den Superintendent gebührend achten, ehren, lieben und ihm allen guten Willen bezeigen solle, damit desfalls keine unverantwortliche Klage vorkommen möge (1671). Die Geistlichen gratulirten alsdann dem Superintendent und versprachen Gehorsam und Respect mit Handgelöbniß (1686).

Die Bestimmungen wegen der Prüfungen der Pfarrer durch den Superintendent, blieben die früheren, nur daß derselbe diese Prüfungen jetzt mit Zuziehung der Visitatoren anzustellen hatte. Auch wurde jetzt ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Candidat eine Probepredigt zu halten habe. Die etwaige Zurückweisung eines Candidaten, der ungenügend bestanden hatte, stand jetzt dem Superintendenten nur in Vereinigung mit den Visitatoren zu.

Es hatte der Superintendent ferner, wie früher, die Ordination zu verrichten [3]) und in Beziehung auf Kirchendisziplin ebenfalls die früheren Befugnisse.

---

[1]) Varnhagen, Erste Einführung. S. 71.
[2]) Varnhagen, Erste Einführung. S. 32 ff.
[3]) Noch 1770, als vom Fürsten aus eigner Bewegung resolvirt war, es

Seit 1676 erhielten die Superintendenten auch gewöhnlich noch den Titel: Consistorialrath.

Seit 1713 haben wir auch General- und Spezialsuperintendenten, indem das Consistorium öfters zwei geistliche Mitglieder erhielt [1]).

7. Die Synode.

Die Synode mußte fortwährend von allen Pfarrern des Landes besucht werden. Wer nicht kommen konnte mußte seine Abwesenheit entschuldigen. Wer ohne erhebliche Ursache weggeblieben war, mußte in eine Synodalstrafe von 1—2 Thlr. ad pias causas genommen werden (K. O. v. 1640, 1681, 1683, 1719, 1728). Hohes Alter, Schwachheit, Krankheit, Krankheit der nächsten Anverwandten entschuldigten (1671). Entschuldigungen wegen vorgenommener Beerdigungen oder Copulationen sollten nicht gehört werden (1645). In besonderen Fällen wurde derjenige, der ohne Entschuldigung weggeblieben war, vor das Consistorium gefordert, um sich zu verantworten (1720).

Bis zum Jahr 1728 wurden die Synoden jährlich gehalten. Nur in einzelnen Fällen wurden sie ausgesetzt. So 1646 weil, wie der Superintendent Hagebusch berichtet, die Pfarrer „fast in allen Aemtern dieser Grafschaft, mehrentheils dieser Seiten noch nicht recht in Ihre Häuser kommen, Auch die Straßen noch nicht sicher sein, und noch täglich des Durchzugs der Königmarschen Völker zu befahren, welche, wie auch die Schweden, Keinen Predigers schonen, sondern Stock vndt Mantel, schue vnd Kleider abnehmen, Wie sie es Werklich erwießen haben" (1646). Auch 1613 wurde keine Synode gehalten, da Türenne mit der ganzen französischen Armee im Lande lag. Nicht weniger wurde die Synode während der Zeiten des 7 jährigen Krieges von 1758—1763 ausgesetzt. Dieses geschah dann entweder auf unmittelbaren Befehl des Fürsten (1740), oder auf Antrag des Consistoriums mit Genehmigung desselben (1721, 1759, 1760, 1763), oder auf Beschluß des Consistoriums allein (1758, 1762).

Im Jahre 1728 wurde bestimmt, daß nur alle 2 Jahre eine Synode gehalten werden solle [2]). Von 1737 an wurde nur jedes dritte, von 1782 an jedes sechste Jahr Synode gehalten. 1800 wurde

---

sei die Ordination des Diakonus Neumeier in Mengeringhausen dem Consistorialrath Gebhard zu übertragen, stellte das Consistorium vor, daß die Ordination der Geistlichen nur dem Superintendent zukomme, der pro Tag 4 fl. erhalte. Es wurde hierauf resolvirt, daß der Superintendent Schumacher in Zukunft in dem Eisenberger und Wildunger, der Consistorialrath Gebhard in dem Arolser, Landauer und Waldecker Convent die Ordination verrichten solle. Auf der Synode sollten die beiden Consistorialräthe Rang und Sitz unmittelbar nach dem Superintendent haben.

[1]) S. Varnhagen, Erste Einführung rc. S. 66 ff.

[2]) Act. Synod. v. J. 1729. Kirchenordnung von 1730.

vom Fürsten befohlen, daß die jedesmal im sechsten Jahre zu halten befohlene Synode künftig um 3 Jahre weiter verschoben, mithin alle 9 Jahre abgehalten werden solle [1]). Als nun 1809, wo gar kein Geistlicher Mitglied des Consistoriums war, bei dem Fürsten Friedrich von dem Consistorium darauf angetragen wurde, es möge die in diesem Jahre zu haltende Synode vorerst ausgesetzt bleiben, bis derselben eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben sein werde, da wurde dieser Antrag gänzlich genehmigt, und dabei bestimmt, daß der dadurch ersparte Synodal-Thaler an die Pfarrer-Wittwenkasse gezahlt werden solle. Seit dieser Zeit ist die Synode nicht wieder zusammengetreten.

Der Tag der Synode blieb der frühere, Dienstag nach Trinitatis. Nur bei besonderen Veranlassungen wurde dieser Tag verändert. So 1728 wegen des eingetretenen Todes des Fürsten; 1732 wegen eines einfallenden Markttages in Mengeringhausen; 1734 wegen des in der Woche nach dem Feste Trinitatis einfallenden Festes Johannes des Täufers.

Die Synode wurde auch in unserem jetzigen Zeitraum abwechselnd in Corbach, in Mengeringhausen und Wildungen gehalten.

Präsident der Synode war nach der Kirchenordnung der Superintendent. Ihm war aufgetragen, die Synode zu halten. Er hatte einen Monat vor derselben einem Pfarrer den Auftrag zu geben, die Predigt bei derselben zu halten. War die Stelle eines Superintendenten nicht besetzt, so beauftragte die Landkanzlei einen Pfarrer im Namen der Landesherrschaft zur Haltung der Predigt (1670). Von 1778 an gab aber jedesmal das Consistorium einem Visitator, Senior oder Pfarrer den Auftrag die Predigt zu halten (1718, 1719, 1720, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1730, 1733, 1735—1755, 1794). Der Superintendent hatte ferner die zu Anfang und zu Ende der Synode zu haltende lateinische Rede zu halten. Vor 1721 wurde er hierzu bisweilen noch besonders aufgefordert (1721, 1794). Es wurde auch wol dem einen Superintendenten die Anfangsrede, dem andern die Schlußrede aufgetragen (1721). War die Stelle eines Superintendenten unbesetzt, so erhielt ein Visitator den Auftrag, die fragliche Rede zu halten (1670, 1671, 1718, 1719).

Bei den Synoden erschienen auch in dieser Periode fortwährend Abgeordnete der Landesherrn. So lange mehre Grafen, jeder in einem besonderen Theile unseres Landes regierten, sandte jeder Graf seinen Abgeordneten. Sie wurden von denselben „immediate" ernannt, und nur, wenn die Grafen abwesend waren, wurden sie von der Landkanzlei abgeordnet (1676, 1710, 1719, 1724). Einer dieser Abgeordneten hatte die „Oberstelle," die, wie es scheint, wechselte. Jeder erhielt von dem ihn absendenden Grafen eine eigenhändig unterschriebene Instruc-

---

[1]) Vgl. Varnhagen, Erste Einführung. S. 74.

tion. Meistens vereinigten sich jedoch die verschiedenen Herrscher über die ihnen von der Landkanzlei vorgelegte Instruction, die sie dem oder den Abgeordneten ertheilten, und unterschrieben diese dann gemeinschaftlich (1681).

In Abwesenheit der Landesherrn wurde diese Instruction von der Landkanzlei (1676), oder von der Regierung (1710, 1719, 1724) unterschrieben. Von 1730 an aber wird der Auftrag, der Synode beizuwohnen, von der Regierung oder dem Consistorium (1770), die Instruction aber nur von der Regierung unterschrieben.

Die Abgeordneten hatten der Synode zunächst den Gruß der Landesherrschaft zu überbringen, dann die etwaigen Aufträge und Befehle derselben bekannt zu machen, und die Beschwerden der Pfarrer mit Zuziehung des Superintendenten, der Visitatoren und Senioren zu entscheiden. Falls sie diese Beschwerden von solcher Wichtigktit fanden, daß dieselben sofort nicht zu entscheiden waren, sondern vor die Regierung gezogen werden mußten, hatten sie dieses zu beobachten, Alles mit Fleiß zu protokolliren und Bericht zu erstatten (1643). Bisweilen wird dem Abgeordneten auch nur im Allgemeinen. Vollmacht gegeben, das, was bei der Synode vorfallen werde, nach seinem besten Verstande zu verrichten, und was er desfalls thun werde, das solle für genehm und er deshalb schadlos gehalten werden (1647, 1648, 1649, 1670, 1671, 1681, 1682). Seit 1685 wird den Abgeordneten außer der Instruction noch ein besonderes Schreiben der Landeshern zugefertigt, in welchem ihnen Auftrag ertheilt wird, nach der Instruction und den Synodalfragen die Untersuchung zu thun, dasjenige, was sonst auf den Synoden vorfallen und einkommen werde zu protokolliren und darauf zu verfügen, was „dem Rechte gemäß sei." Sei das Eine oder Andere von größerer Wichtigkeit, so seie dieses an die Landesherrschaft, oder die Landkanzlei (1686, 1698, 1700, 1712, 1713), oder die Regierung (1724, 1773) oder an das Consistorium (1720 zu berichten. Diese Schreiben unterzeichnet der Landesherr (1685, 1700). Seit 1724 aber meistens die Regierung im Namen des Fürsten (1724, 1734, 1749, 1755, 1765, 1773). Seit 1720 mußten die Protokolle an das Consistorium eingesandt werden (1720, 1721, 1724, 1741, 1764).

Die Synode nahm um 6 Uhr des Morgens mit dem Gottesdienst ihren Anfang. Bei demselben wurde öfters Kirchenmusik gemacht. Nach Beendigung des Gottesdienstes wurde ein Frühstück eingenommen und alsdann begannen die Verhandlungen der Synode. Im Ganzen ist die Art und Weise derselben die frühere geblieben. Die Bestimmung der Kirchenordnung von 1556, nach welcher die Unterthanen Bittschriften in geistlichen Dingen an die Synode richten können, worauf Bescheid gegeben werden soll, ist in die Kirchenordnungen von 1640 und 1730 nicht aufgenommen. Sodann tritt auch seit 1682 die bedeutende Veränderung ein, daß die eigentlichen Verhandlungen der Synode sich nur auf das Vorlegen von sg. Synodalfragen beziehen, welche von den

Geistlichen beantwortet wurden. 1682 wurde z. B. gefragt, ob Pfarrer anzuzeigen seien, welche die Augsburgische Confession verfälscht gepredigt, gefährliche Meinungen hätten einschleichen lassen, ein ärgerliches Beispiel gegeben; ob Jemand sein theologisches Studium vernachläßige; ob der eingeführte Katechismus von allen Pfarrern und Schulen gebraucht werde; ob Copulationen ohne vorhergegangene Proclamationen vorgenommen seien u. s. w. u. s. w. Dann und wann wurden diese Fragen verändert, verkürzt, erweitert, im Ganzen sind sie ziemlich dieselben geblieben, doch nimmt im Laufe der Zeit ihre Zahl immer mehr zu.

Bis um diese Zeit finden wir, daß sg. Synodal-Decrete oder Schlüsse erlassen wurden.

Seit 1670 wurde den folgenden Tag nach der Synode noch eine „Neben- oder Nachsynode" gehalten. Diese aber in der Regel nur von dem Superintendenten, den Visitatoren und Senioren. Auf diesen Nebensynoden wurde noch über besondere Fälle berathen und die Meinung oder das Gutachten der Genannten eingeholt. Zu dem Ende wurden den Gräfl. Abgeordneten noch „Neben-Instruktionen" ertheilt. Die Beschlüsse wurden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Seit 1757 wurden auf der Postsynode fast ausschließlich die Angelegenheiten der Pfarrwittwenkasse beredet und in Ordnung erhalten, die Rechnungen derselben abgenommen u. s. w.

Ein Theil der Kosten, welche die Synode verursachte, wurde von der Landeskasse bezahlt [1]).

Ueber das, was auf der Synode vorgekommen, wird Nachfolgendes Auskunft ertheilen.

I. Verfassung. Das Pfarramt. Die Lehre. Auf der Synode zu Wildungen 1643 unterschrieben alle Prediger, daß sie bei dem seligmachenden Wort Gottes, bei der unveränderten Augsburgischen Confession und der erneuten Waldeckischen Kirchenordnung beständig und einträchtig verbleiben wollten. 1651 wurde von den Grafen befohlen, weil es früher gebräuchlich gewesen, daß derjenige, der sich um ein Pfarramt beworben, sein Glaubensbekenntniß über alle Artikel des Glaubens schriftlich habe übergeben müssen, so solle dieses der Superintendent für die Zukunft bei vorkommenden Fällen wieder beobachten. Es solle derselbe ferner jeden einen Eid leisten lassen, daß er, so lange er sein Amt bekleiden werde, keine andere Lehre lehren wolle. Im Falle er aber auf andere Meinungen gerathen sollte, so wolle er dieses anzeigen und aus seinem Dienst treten. Ein Formular hierzu solle aufgesetzt und an die Grafen eingesandt werden, damit sie es nach Befinden änderten oder bestästigten. Dieser Befehl wurde von dem Superintendent und den Visitatoren sehr gut befunden, weshalb er denn auch

---

[1]) Die Landeskasse bezahlte z. B. 1770 40 Thlr; 1794 61 Thlr.

fleißig von ihnen beobachtet werden solle. 1711 wurde von dem Fürsten Friedrich Anton Ulrich resolvirt, daß jeder Geistliche einen Religions-Revers, auf die symbolischen Bücher schlechterdings halten zu wollen, ausstellen und auf der nächsten Synode sich eidlich dazu bekennen solle. Es wurde sodann von dem Consistorium eine Eidesformel aufgestellt, welche alle Prediger auf der Synode zu Mengeringhausen 1712 abschwören sollten. Damit jedoch keiner Ursache habe, sich darüber zu beklagen, daß ihm nicht Zeit genug gelassen sei, die Sache reiflich zu überlegen und zu prüfen, ob er den Eid auch mit gutem Gewissen leisten könne, so wurde die betreffende Formel vor der Eröffnung der Synode sämmtlichen Geistlichen mitgetheilt. Von jetzt an mußten alle neu angestellten Geistlichen den Religionseid auf der nächsten Synode schwören und den Revers unterschreiben, der an das Consistorium eingeschickt wurde (1721). War ein Prediger, der den Religionseid noch nicht geschworen hatte, auf der Synode nicht gegenwärtig gewesen, so wurde ihm derselbe im Consistorium abgenommen (1713). Auf der 1788 zu Corbach gehaltenen Synode wurde von den Fürstlichen Commissarien bekannt gemacht, daß die Concordienformel aus der Zahl unserer symbolischen Bücher ausgeschlossen und der Religionseid in einen Handschlag verwandelt worden sei [1]). Die Formel des Eides wurde hiernach geändert. Noch auf der Synode zu Mengeringhausen 1800 machten sich 17 Geistliche durch ein Handgelöbniß verbindlich, dem Religionseide überall treulich nachzukommen. —

Studium. — 1670 wurde den Geistlichen durch die Abgeordneten anbefohlen, alle, namentlich die jüngern sollten sich angelegen sein lassen, das Studium der Theologie fleißig zu treiben und nicht, sobald sie in das geistliche Amt getreten, die Bücher weglegen, und zu viel, und mehr als nöthig ihren häuslichen Geschäften oder dem geistlichen Amt und Stand zum übelsten anstehenden Gewerben nachgehen. 1674 wird dieser Befehl wiederholt und hinzugesetzt, die Erfahrung zeige, daß einige Pfarrer ihre Studien in controversiis theologicis sehr nachläßig betrieben, ja wol gar unterließen. Und wenn sie gleich bei ihrer Anstellung zum Pfarramt nur halb geschickt befunden seien, so entblödeten sie sich doch nicht, wenn sie einige Zeit im Dienst gewesen, sich äußerst um Beförderung zu besseren Stellen zu bemühen. Dieses thäten sie, ohnerachtet sie mittlerweile gegen ihr Versprechen nicht nur nicht in ihrem „studio polemico“ weiter fortgeschritten seien, sondern sogar ihre ersten und geringen Anfänge vergessen hätten. Dieses bewege die Landesherrn in Zukunft keinen Pfarrer, der nicht seinen Fleiß und seine Fortschritte durch Zeugnisse des Superintendenten und Visitators, unter dem er stehe, dargethan habe, an eine andere Stelle zu befördern.

---

[1]) Vgl. Instruct. v. 1788. Schlichtegroll Nekrolog. B. II. 1793. S. 271. Varnhagen, Erste Einführung. S. 78.

Predigen. — 1688 wurde beschlossen, daß in Zukunft Niemand zum Predigen gelassen werden solle, der nicht auf einer Universität gewesen und Erlaubniß von dem Visitator oder Superintendn erhalten habe. Die Grafen hatten nicht ohne Aergerniß wahrgenommen, daß die Pfarrer bisweilen jungen Studenten, oder wol gar denen, welche noch auf der Schule wären, das Predigen in ihren Gemeinden erlaubten. Hierdurch werde zuweilen nicht nur allerlei, was wid r die Glaubensartikel wäre, sondern auch manches Verworrene und Gefährliche in's Feld hineingeschrieen und geschwätzt, so daß auch gemeine Leute die Fehler solcher jungen Prediger erkennten und sich daran ärgerten. Die Grafen verordneten daher 1694 ein für alle Male, daß kein Geistlicher Jemanden predigen lassen solle, der nicht vorher von dem Superintendent oder wenigstens dem Visitator des Kreises, in welchem er predigen woll·, geprüft worden. Nach Befinden der Gelehrsamkeit, des geführten Lebenswandels und guten Rufes soll dann Erlaubniß zum Predigen ertheilt werden.

Urlaub. — 1675 wurde für gut befunden, der gesammten Geistlichkeit anzuzeigen, daß kein Pfarrer, wenn er verreise, über Nacht ausbleiben solle, es sei denn, daß er seinem Visitator zuvörderst Anzeige davon gemacht und, falls er keinen Collegen habe, einen andern bestellt, der einheimisch bleibe und vorkommenden Falles Taufe und Communication verrichten könne. Hierüber solle den Superintendenten und Visitatoren nächstens eine Verordnung aus der Land-Kanzlei zugehen, damit dieselbe bei dem nächsten Colloquium veröffentlicht werden könne. Auf der Synode 1770 wurde die bekannte Verordnung, daß kein Pfarrer ohne Erlaubniß des Consistoriums außer Landes reisen und über Nacht von seiner Gemeinde sich entfernen dürfe, wiederholt. In Nothfällen, wo eine schnelle Entfernung geboten sei, solle der Pfarrer bei seinem Visitator Anzeige machen nud dieser an das Consistorium berichten.

Auf der Synode zu Wildungen 1661 wurde befohlen, daß die Prediger nicht allein mit der Lehre ihrer Gemeinde wohl vorstehen, sondern ihr auch mit einem guten Beispiel und Lebenswandel vorleuchten sollten. Wenn sie daher bei der einen oder anderen Ehrengesellschaft, als Hochzeiten und Kindtaufen sich einfänden, so sollten sie doch über 2—3 Stunden dabei sich nicht aufhalten und sich in Allem der Mäßigkeit befleißigen. Würden aber sonstige gemeine Gelage angestellt, so sollten sie sich davon gänzlich enthalten.

1651 wurde wiederholt befohlen, daß jeder seine geistliche Kleidung tragen solle, damit ein Unterschied zwischen Geistlichen, Schustern und Schneidern sei.

Auf der Synode zu Mengeringhausen 1800 trugen die Inspectoren darauf an, daß das vor einiger Zeit vom Consistorium erlassene Rescript, nach welchem zur Transportirung der Sachen eines abziehenden Pfarrers nur 10 Wagen gegeben werden sollten, wieder aufgehoben

werden möge. Das Consistorium ging auf diesen Antrag nicht ein. In Fällen jedoch, wo ein Geistlicher mehr Wagen bedürfe, habe sich derselbe an das Consistorium zu wenden, wo alsdann Ausnahmen von der Regel gemacht werden sollten.

Colloquium. — Da wahrgenommen, daß bisher ein ungleicher modus bei den Colloquien in opponendo et respondendo gehalten worden, so wurde auf der Synode zu Mengeringhausen 1675 zu Einführung einer Einförmigkeit geschlossen, daß nicht gewisse Opponenten und Respondenten ernannt werden sollten, sondern daß sich jeder vor den Colloquien sowol zum Opponiren als Respondiren bereit machen solle. Bei dem Colloquium sollten dann die Opponenten und Respondenten durchs Loos bestimmt werden. Zum höchsten Mißfallen der Grafen verlautete, daß bei den Mahlzeiten nach den Colloquien öfters große unverantwortliche Excesse mit Trunkenheit, ungebührlichen Scherzen, Scheltworten oder wol gar zuweilen injuriis atrocioribus et realibus vorgingen und verübt würden. Es war dieses bis dahin von den vorsitzenden Visitatoren verschwiegen und nicht angezeigt, und hierdurch die Gelegenheit genommen, solchem ärgerlichen Unwesen zu steuern. Es wurde daher von den Grafen den 1681 zur Synode Abgeordneten aufgetragen, die Visitatoren und Senioren auf ihre Ehre und ihr Gewissen nochmals zu erinnern, wenn dergleichen bei den Colloquien vorkomme, dieses, wenn sie es nicht durch ihre Autorität und ihr Zureden verhindern könnten, gehörigen Ortes zur Anzeige zu bringen, um sich nicht selbst schwerer Verantwortung auszusetzen. 1746 wurde von dem Fürstl. Commissar der Vorschlag gemacht, es möchten in Zukunft jährlich nur 2 Colloquien gehalten werden, eins im Frühjahr, das andere im Herbst. Die Geistlichen antworteten, sie seien dies zufrieden. Das Consistorium bestimmte in Folge dessen, daß in Zukunft nur 2 Colloquien, eins Dienstags nach Philippi Jakobi, das andere Dienstag nach Michael zu halten seien. Das von jeder Kirche zu zahlende Accidenz solle jedoch nicht verkürzt werden. 1800 wurde auf der Synode zu Mengeringhausen von den Inspektoren der Wunsch geäußert, es möge in Zukunft jährlich nur ein Colloquium gehalten werden, zumal die Colloquien in Zeiten fielen, wo die Pfarrer wegen der Erndte und sonstiger Beschäftigungen sich nicht wol abmüßigen könnten. Man schlug zur Abhaltung des einmaligen Colloquiums die Zeit zwischen der Heu- und Kornerndte vor. Auch beantragte man, daß in Zukunft über selbst gewählte Sätze disputirt werden möge. Das Consistorium verordnete hierauf, daß jährlich nur ein Colloquium, und zwar am 2ten Mittwochen im Monat Juni gehalten werden solle. Die ausfallenden Gebühren sollten an die Pfarrwittwenkasse fallen. Ueber selbstgewählte Sätze zu disputiren, wurde gestattet. —

Das Regiment. Presbyterium. 1675 wurde von einigen Visitatoren und Senioren zur Frage gebracht, ob nicht in Städten, Flecken und Dörfern gewisse Senioren angeordnet werden sollten, wie dieses in

andern benachbarten Fürstenthümern der Fall sei, die, in Eid und Pflichten genommen, auf alle Excesse Achtung geben und davon Anzeige machen müßten. Es wurde beschlossen, daß jeder Visitator dem Superintendent sein Gutachten über diesen Vorschlag einschicken solle. Bis jetzt haben sich diese Gutachten nicht auffinden lassen. Die Sache selbst kam aber nicht zur Ausführung.

Kirchenordnung [1]). Auf der Synode zu Mengeringhausen 1800 wurde von den Geistlichen der Wunsch ausgesprochen, es möge eine andere Kirchenagende eingeführt werden. Das Consistorium gab hierauf den Inspectoren auf, von ihren Conventualen Entwürfe einzufordern und diese einzusenden. Dieses scheint jedoch nicht geschehen zu sein.

Die Landesherrn. Auf der Synode zu Wildungen 1661 bestimmten die Grafen, da die Inspection, Visitation und Aufsicht über den geistlichen Stand, dessen Lehre, Leben und Wandel der weltlichen Obrigkeit als Oberaufseherin beider Tafeln des ihr anvertrauten Gesetzbuches zustehe, so seie nöthig, daß die Visitationen nach dem Beispiel des Königs Josaphat jährlich gehalten würden. Als der Visitator Niphanius auf der Synode 1663 in einer Rede gesagt hatte, daß die Kirchengewalt in etwas der weltlichen Obrigkeit abgesprochen werden müsse („auch potestatis ecclesiasticae in etwas politico magistratui derogando pro formalitate Meldung benevole gethan"); da hielt es der Gräfliche Abgeordnete für gerathen, zur Erhaltung derselben und „die gedancken dem conventui, da einige sich darin etwa nicht hätten finden mögen, zu benehmen" dagegen zu sprechen. Er führte an, daß Christus und die Apostel sich gern und willig der weltlichen Obrigkeit unterworfen hätten, (A. G. 15. Rom. 13. 1 Eph. 2.). Diesem Beispiele hätten die heiligen Väter, als Cyrill, Flavian, Athanasius, Chrysostomus, Ambrosius und andere, obwol sie mächtige Eiferer der christlichen Religion gewesen seien, Folge geleistet. Es stehe diese Kirchengewalt aber auch den Grafen so wie dem Kaiser, anderen Fürsten und Herren, als Immediat-Gliedern des Reichs nicht nur durch das Herkommen, sondern auch durch die Reichsschlüsse von 1518, 1541, 1529, 1530, 1551, 1555 zu; auch seie dies den Civil- und andern Rechten als dem L. 1. 5. und C. d. S. S. Trin. L. 17. (d. Ep. et Cler. et nov. 3) und anderen geistlichen und weltlichen Rechten gemäß. Auf der Synode zu Corbach 1683 sollten die Abgeordneten vernehmen, ob den Grafen von den Städten oder Beamten in ihrem jure episcopali Abbruch geschehe; ob diese sich ohne speziellen Befehl der Grafen oder der Land-Kanzlei über die Pfarrer, sowol in Beziehung auf deren Person als ihre Hausgenossen, als auch wegen der Kirchen- und Pfarrgüter

[1]) Vergl. S.

einer Citation, Cognition und Entscheidung unterzögen; ob auch einige Geistliche, früheren Verordnungen entgegen, dergleichen selbst veranlaßt hätten, und alsdann Bericht erstatten. —

II. Verwaltung.

Strafgerichtsbarkeit. Die Strafgerichtsbarkeit über die Prediger übten in dieser Periode theils die Synoden, theils die Landkanzlei und die Grafen aus. Auf den Postsynoden wurden Pfarrern Verweise darüber gegeben, daß sie verreist gewesen, so daß während der Abwesenheit eine Nothtaufe hätte verrichtet werden müssen; oder darüber, daß sie sich betrunken (1675) u. s. w.

Geldstrafen. 1670 wurde den zur Synode Abgeordneten befohlen, strafwürdige geringe Ueberschreitungen oder Gebrechen, die vorfallen möchten, unter Zuziehung der Visitatoren dem Herkommen gemäß mit 1½ bis 2 Thlr. Strafe zu belegen. Größere Vergehen aber sollten zur ernstlichen Ahndung für die Grafen selbst ausgesetzt werden.

Arrest. Auf der Postsynode zu Corbach 1672 wurde Cael, Pfarrer zu O. Warolbern, von dem Superintendent vorgefordert und ihm verwiesen, daß er an dem vorhergehenden Abend an einem öffentlichen Orte, ohne Scheu vor den noch anwesenden Visitatoren und Pfarrern, Taback geraucht („gesoffen"), dessen er sich hier hätte enthalten sollen. Da Cael nun nicht eingestehen wollte, Taback „gesoffen" zu haben und da ihm die Visitatoren diesen Uebelstand verwiesen, so stieß er halbbetrunken die ungebührlichen und trotzigen Worte aus: „Visitator Mohr und Hartmann hätten mit ihm nichts zu thun; er habe nicht gesoffen: Schweine söffen." Hiermit hatte Cael die schuldige Achtung gegen die herrschaftlichen Abgeordneten und den anwesenden Superintendenten, die Visitatoren und Senioren ganz unverschämt hintangesetzt. Es wurde ihm daher durch einstimmigen Beschluß befohlen, bis daß ihm der Rausch ein bischen vergangen und er sich eines Besseren bedenken werde, in des Kanzlei-Pedellen Stube in Arrest zu gehen. Cael gehorchte. Nach Verlauf einer halben Stunde bat er durch einen Andern, es möge ihm vergeben werden, wenn er etwas Ungebührliches geredet habe. Auch wolle er sich in Zukunft an Orten, wo es ihm nicht gebühre, des Tabacktrinkens enthalten. Er bäte um Erlaß des Arrests. Da er hierauf auch selbst noch die Bitte aussprach, so wurde er entlassen. — Der Pfarrer Boden aus Münden hatte sich auf dem Sachsenberger Markt mit dem Pfarrer Müller aus Neukirchen gescholten und geschlagen. Auf der Postsynode zu Wildungen 1677 wurde durch Mehrheit der Stimmen (es stimmten 4 Visitatoren und 5 Senioren) der Beschluß gefaßt, es seie derselbe auf 8 Tage in die Gerkammer einzuschließen. Dieses wurde von den Grafen genehmigt. Als Pfarrer Siebecker nicht

leugnen konnte, daß er sich wider den Respect eines Geistlichen in eines Spielmanns Hause zu Gelage gesetzt, auch sich verschiedentlich mit einem Fähnrich geschlagen hätte, so wurde auf der Postsynode zu Mengeringhausen 1678 das Urtheil dahin gefällt, daß er 6 Tage in die Gerkammer der altenstädter Kirche zu Corbach gehen solle. Die Grafen bestätigten auch dies Urtheil. Als Nicolaus Marpurg, Pfarrer zu Dûdinghausen, den Pfarrer Hartmann blutrünstig geschlagen hatte, so wurde auf der Synode zu Corbach 1679 durch sämmtliche Visitatoren und Senioren mit Zustimmung des Gräfl. Abgeordneten beschlossen, daß derselbe 4 Tage lang in der Kirche verschlossen gehalten werden solle.

Susspension vom Amte. — Der Pfarrer Colner zu Sachsenberg hatte ungeachtet der auf der letzten Synode erhaltenen ernstlichen Vermahnung, mit seiner neuen Gemeinde friedlicher, als mit seiner früheren zu leben, wiederum allerlei Zänkereien angefangen, so daß mehrfache Klagen darüber bei der Landkanzlei eingekommen waren. Als er nun dieserhalb zur Rede gesetzt worden, hatte er sich über die Räthe verkleinernd geäußert. Auf der Postsynode des Jahres 1678 wurde ihm daher ein strenger Verweis gegeben, mit der ernstlichen Androhung, daß er, wenn er dies nochmals thun werde, mit Suspension oder nach Befinden mit Entlassung vom Amte bestraft werden solle.

Da der Pfarrer Müller zu Neukirchen, wie verlautete, ein sehr ärgerliches Leben führte, indem er nicht nur der Schwelgerei und Trunkenheit ergeben war, sondern auch sein Amt vernachläßigte, da er kürzlich einen monatlichln Bettag nicht gehalten hatte, so wurde den Gräfl. Abgeordneten befohlen, auf der Synode zu Corbach 1672 die Meinung des Superintendenten und der Visitatoren zu vernehmen, wie mit Müller zu verfahren sei. Da nun inmittelst noch weiter angezeigt war, daß Müller wiederum betrunken gewesen sei, so gingen sämmtliche Stimmen dahin, daß derselbe zuvörderst über die zuletzt angebrachte Anklage befragt werden solle. Gestehe er dies ein oder werde er auf Abläugnen derselben überwiesen, so solle er dieser und der früheren Excesse wegen so lange vom Amte suspendirt werde, bis er Abbitte gethan und Besserung gelobt habe. Hierzu gab der Graf seine Zustimmung. Müller wurde in Folge dessen von seinem Amte suspendirt. Nachdem er aber seine Fehler erkannt und um Zulassung zum Dienste bei dem Grafen nachgesucht hatte, so wurde er wieder zugelassen mit dem Vorbehalte, daß er in Zukunft besser und mit mehr Sorgfalt, als bisher geschehen, sein Amt verrichte und der ihm anvertrauten Gemeinde mit einem guten Leben und Wandel vorleuchte. Falls er diesem nicht nachkomme, habe er sich schärferer Bestrafung zu gewärtigen. — Pfarrer Pilgrim zu Mandern war wegen verschiedener in seinem Amte begangener Excesse, besonders wegen unordentlichen Copulirens, nach eingezogenem Gutachten des Superintendenten und der Visitatoren, von den Grafen zur Versetzung verurtheilt worden. Auf vielfältiges Bitten der Pfarrgemeinde und in Be-

tracht der langen Amtsführung und des hohen Alters des Pfarrers Pilgrim wurde jedoch den Gräfl. Abgeordneten aufgetragen, auf der Postsynode 1675 Umfrage zu halten, ob es bei der fr. Versetzung verbleiben müsse, oder ob dieselbe, ohne Kränkung des Ministeriums oder auch Verursachung ferneren Aergernisses, entweder in eine zeitweilige Suspension, oder in eine andere gelindere Strafe umgewandelt werden könne. Hierüber stimmten ab: der Superintendent, 4 Visitatoren und 5 Senioren. Durch Mehrheit der Stimmen wurde beschlossen, es solle eine ¼ jährige Suspension vom Amte eintreten und Pilgrim, neben einem wiederholten scharfen Verweis, angewiesen werden, die für Copulationen und Bußermahnungen unrechtmäßig eingenommenen 5 Thlr. zu erstatten. — Der Pfarrer Meinhardt zu Lütersheim hatte bei der Land-Kanzlei angezeigt, daß Pfarrer Cael von O. Waroldern ihn in der Nähe von Corbach nicht nur mit verletzenden Worten angegriffen, sondern ihm auch mit einem Brodmesser einen gefährlichen Stich in die Brust beigebracht habe. Der Augenschein lehrte, daß der Stich tödtlich gewesen sein würde, wenn der Stoß nicht eine Ribbe getroffen hätte. Der Verklagte hatte Alles abgeläugnet; sich endlich jedoch auf Zureden ziemlich geäußert und war wol durch einige Zeugen überwiesen. Es wurde daher den Gräfl. Abgeordneten befohlen, auf der Synode 1678 mit dem Superintendent und den Visitatoren zu überlegen, was in dieser Sache zu thun sei. Es wurde einstimmig geschlossen, wenn Cael, dessen er angeklagt sei, vollständig überführt werden könne, so seie er vom Amte zu entfernen, inmittelst aber pendente lite zu suspendiren. Durch eine Gräfl. Resolution wurde dieser Beschluß bestätigt und eine weitere Untersuchung angeordnet.

Entfernung vom Amt. — Der Pfarrer zu Neukirchen, Müller, hatte sich bei einer Kindtaufe betrunken und den folgenden Grünen-Donnerstag die Austheilung des heil. Abendmals unterlassen. Auf der Nachsynode 1677 stimmten 4 Visitatoren und 5 Senioren darüber ab, was zu thun sei. Durch Mehrheit der Stimmen wurde beschlossen, Müller sei vom Amte gänzlich zu entfernen. Der Graf bestätigte diesen Beschluß. Der Pfarrer Wagener zu Affoldern war wegen des Lasters der Trunkenheit nicht nur schon einmal von dem Predigtamt „incarcerirt“ und versetzt, sondern zum großen Aergerniß seiner Gemeinde hatte er einer Person kaum ihre Kirchenbuße abnehmen, sie aber dem Schooße der Kirche nicht wieder einverleiben, noch den Segen über sie sprechen können. Auf der Postsynode 1684 zu Wildungen wurde die desfallsige Anklage dem Pfarrer Wagener vorgelesen. Er leugnete. Es wurden jedoch sofort Zeugen aus Affoldern und Mehlen über die Vorfälle vernommen und diese aufgefordert, an Eidesstatt die reine Wahrheit zu sagen. Als diese fast einstimmig gegen den Pfarrer Zeugniß abgelegt hatten, wurde es den anwesenden Geistlichen freigestellt, ihre Stimmen entweder schriftlich oder mündlich abzugeben. Alle waren der Ansicht, es seie Wagener, weil er wegen seiner ärgerlichen Trunken-

heit nicht nur schon einmal eingesteckt und versetzt, sondern auch vom Amte mit Androhung der Amtsentsetzung suspendirt gewesen, nunmehr wirklich zu entfernen. Hierauf wurde Wagener vorgefordert, ihm eröffnet, was die Zeugen gegen ihn ausgesagt, und daß man wegen seines übelen Betragens, das ihm vorgehalten wurde, an die Grafen berichten werde. Die gänzliche Entfernung vom Amte wurde von den Grafen bestätigt.

Kirchendisciplin. Die Handhabung der Kirchendisciplin war ein besonderes Augenmerk der Synode. Dies jedoch nur bis etwa zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Um den Geist der Synode zu bezeichnen, theilen wir Nachfolgendes mit. Auf der Synode zu Wildungen 1661 wurde vielfältig über allerlei heidnische Gebräuche, als Osterfeuer, Fastnacht, „Buhlenlesen, daß nemblich Knechte und Mägde sich auf ein Jahr zusammengesellleten, so für diesem ohnerhört" geklagt. Man verlangte, daß dieses durch scharfe Strafe abgeschafft werden möge. Die Abgeordneten antworteten, es werde von der Herrschaft nach erfolgtem Bericht das Nöthige angeordnet werden.

Hexerei. Zauberei. Bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts hat sich die Synode häufig mit den unglücklichen Hexen beschäftigt. Es hatten sich zwei Mädchen „leider vom Deuffell verführen lassen und konnten zaubern." Es war daher für gut gehalten, dieselben in das Hospital Leiborn zu bringen, und zu befehlen, daß alle Tage Pfarrer bei ihnen sein sollten. Dieses geschah auch eine Zeitlang. Nachdem aber die Pfarrer ausgeblieben, waren die Kinder wieder zu ihren Eltern gegangen. Da nun zu besorgen sei, daß sie wieder verführt würden, so wurde den auf die Synode zu Mengeringhausen 1643 Abgeordneten aufgetragen, es solle der Superintendent und die Visitatoren ihre Ansicht mittheilen, wie dieses Unheil zu verhüten sei. Hierauf wurde von den Grafen die Anordnung getroffen, daß die Kinder in ein Haus gebracht wurden, in welchem Tag und Nacht Pfarrer bei ihnen sein sollten, um sie fleißig zum Gebet anzuführen. Die Pfarrer sollten wechseln, jeder einen bestimmten Tag haben. Auf diese Weise hoffe man, es werde der allmächtige Gott seinen Segen und seine Gnade verleihen, daß die Kinder dem Teufel „aus dem Rachen gerissen" würden. 1645 klagte der Pfarrer von Landau, daß ein Knabe daselbst, der jetzt 14 Jahre alt sei, vor 5 — 6 Jahren öffentlich bekannt habe, er könne zaubern. Dieser habe sich jetzt zum Genusse des h. Abendmahls gemeldet und könne den Katechismus. Wenn er ihn aber frage, ob er zaubern könne, so gebe er keine Antwort. Er frage daher an, wie er sich verhalten solle. Die Synode hielt für gut, den Knaben noch eine Zeitlang abzuweisen und fleißig aus Gottes Wort zu unterrichten, da zu besorgen sei, daß er noch mit der Zauberei „verhaftet" sei. 1697 wurde von den Pfarrern Müller und Emde berichtet, es gingen zwei fremde Mädchen im Lande herum, die dem Anschein nach hexen könnten. Ob die Grafen nicht Befehl geben möchten, dieselben in das Hospital

Leiborn zu bringen. Die Abgeordneten wollten die Sache bei den Grafen zum Vortrag bringen.

Gotteslästerung. Fluchen. — 1680 hatten die Abgeordneten auf der Synode zu Corbach an die Verordnung von 1664 in Beziehung auf die Gotteslästerer und Flucher und diejenigen, die sich so leicht verschwören und ihre Seele dem Teufel ergeben, zu erinnern, und vorzuschlagen, daß die Uebertreter dieser Verordnung an einem oder mehren Sonntagen an den Pranger und das Halseisen bei der Kirche gestellt würden. Die Pfarrer sollten aber, falls solche Gottlosigkeiten in ihren Gemeinden begangen würden, bei der Landkanzlei Anzeige machen, damit solche Laster durch gehörige Strafe vertilgt würden. Die Geistlichen antworteten hierauf, es seie allerdings nöthig, den Fluchpfahl wieder aufzurichten und die Flucher daran zu stellen.

Störung des Gottesdienstes. Eine Frau hatte in der Kirche geschlafen. Als sie von dem Knaben geweckt worden war, hatte sie demselben laut und öffentlich gesagt, sie schlafe nicht, und noch andere Worte geredet, so daß sich der Pfarrer bewogen gefunden hatte, ihr während der Predigt von der Kanzel Stillschweigen aufzuerlegen. Hierauf hatte sie auch diesem laut und öffentlich widersprochen, war dann aufgestanden und zum Aergerniß der Gemeinde aus der Kirche gegangen. Auf der Synode zu Corbach 1680 wurde einstimmig beschlossen, es seie diese Frau beim Ein- und Ausgang aus der Kirche an den Fluchpfahl zu stellen. Auf der Synode zu Corbach 1723 wurde vorgeschlagen, ob es nicht gut sei, so wie in Corbach, so auch anderwärts die Veranstaltung zu treffen, daß während der Predigt Jemand zur Beobachtung und Aufforderung der Schlafenden umhergehe. Dieses zu thun, wurde von dem Consistorium genehmigt.

Verachtung der Sacramente. 1663 wurde geklagt, daß eine Person in Jahr und Tag weder zur Kirche noch zum heil. Abendmahle gegangen sei. Die Gräfl. Abgeordneten antworteten, es solle diese Person vor die Kanzlei gefordert und dazu angehalten werden. — Mehre Einwohner von Wildungen hatten innerhalb 2 Jahren aller an sie ergangenen Ermahnungen ungeachtet das heil. Abenmahl nicht genossen. Wiewol dieserhalb zur Excommunication geschritten werden konnte, so hielt doch die Synode 1680 dafür, daß jede mit 6tägiger Strafe im Teich zu arbeiten bestraft werde, damit sie hierdurch zur Umkehr vermocht und das Aergerniß vermieden werden möchte. Wenn die fr. Personen sich jedoch zur Beichte und zum h. Abendmahl einfinden würden, so sollte der Gemeinde von der Kanzel hiervon Anzeige gemacht werden, damit sich Niemand an dem bisherigen Zurückbleiben und nunmehrigem Erscheinen ärgere.

Diebstahl. Oeffentliche Verbrechen. — 1647 wurde von den Pfarrern gefragt, ob nicht diejenigen Einwohner von Goddelsheim, welche kaiserliche Soldaten auf der Landstraße beraubt hätten, Kirchenbuße thun sollten. Es wurde verneinend geantwortet. Es seie Obser-

vanz, daß nur Huren und Ehebrecher Kirchenbuße thäten. Die andern Vergehen, welche in der Kirchenordnung Kap. 3 genannt seien, würden von der Obrigkeit bestraft. 1773 wurde durch die Abgeordneten befohlen, daß die Pfarrer solche Personen, welche sich außer den delict. carnis anderer groben Verbrechen, als des mit Zuchthause bestraften Diebstahls, der Gotteslästerung, des Meineides u. s. w. schuldig gemacht hätten, ehe sie zum h. Abendmahle zugelassen würden, dem Consistorium anzeigen sollten, um anzufragen, welche Art der Buße denselben aufzuerlegen sei.

Vergehungen contr. sext. — Sehr häufig wird über die Kirchenbuße bei Vergehungen gegen das 6. Gebot verhandelt. 1683 sollen die Abgeordneten vorstellen, es würden hier und da diejenigen, welche mit Ehebruch und Hurerei die Kirche und Gemeinde geärgert hätten, der Eine zu dieser, der Andere zu jener Zeit zur Kirchenbuße zugelassen und absolvirt, ohne daß sie sich zuvor versöhnt hätten. Es solle aber in Zukunft darauf gesehen werden, daß zwischen den fraglichen Personen zuvor Versöhnung eintrete. Sollte diese aber aller angewandten Mühe ungeachtet nicht zu bewerkstelligen sein, so solle die Kirchenbuße zwar abgenommen werden dürfen, aber die fr. Person solle vorher bezeugen, daß sie den gefaßten Groll oder Haß habe fallen lassen, damit die Absolution ihren Zweck erreiche.

Auf der Postsynode 1683 wurde von den Grafen die Frage vorgelegt, ob nicht vornehmen Personen gegen Geld die Kirchenbuße erlassen werden könne, damit für die Kirche ein Kapital angelegt werde. Auf derselben Nachsynode 1683 wurde den Abgeordneten aufgetragen, es möchte eine Uebereinstimmung der Kirchenbuße quoad ceremonias vorgeschlagen werden. Die Antwort war, es sollten die an jedem Orte gebräuchlichen Cermonien Statt finden. Nur wo das Niederknieen in Gebrauch sei, da sollten die bußfertigen Sünder sich nicht eher, als bis die Absolution über sie gesprochen werde, niederknieen. Man wolle sich jedoch nächstens über eine gewisse Formel, die bei der Kirchenbuße gebraucht werden solle, vergleichen.

Auf der Synode 1701 sollten die Abgeordneten mit dem sämmtlichen Ministerium überlegen, wie die Kirchendisciplin in Beziehung auf den christlichen Bann und die Kirchenbuße zu verbessern und so viel möglich wie in der ersten Kirche einzurichten sei, und hierüber ein Gutachten einreichen. Es wurde geantwortet, das verlangte Gutachten solle eingereicht werden. Wir finden nicht, daß dieses geschehen sei.

III. Kirchliches Leben.

Gottesdienst. Man hatte in Erfahrung gebracht, daß einige Pfarrer sowol auf Sonn- und Festtagen, als auch in der Woche auf Apostel- und monatlichen Bettagen das Geläut zur Kirche verzögerten und den Gottesdienst nicht zu rechter und gebührender Zeit anfingen, sondern alles blos so,

wie es ihnen gelegen sei, einrichteten. Da hierdurch die Unterthanen in der Woche sowol an den herrschaftlichen Diensten, als an ihrer eigenen Arbeit verhindert würden; so wurde den Abgeordneten aufgetragen, auf der Synode zu Wildungen 1681 sämmtliche Pfarrer anzuweisen, die rechte Zeit und Stunde zu setzen und zu halten und dieselbe den Filialen zu ihrer Nachricht bekannt zu machen. Auf der 1680 gehaltenen Synode wurde von den Abgeordneten im Auftrage der Grafen gemeldet, es seie früher eine Verordnung wegen derer, die vor Ertheilung des Segens die Kirche verließen, erlassen worden. Diese seie aber nur noch wenig im Gange. Die Abgeordneten sollten sich daher mit dem Ministerium bereden, wie diese Verordnung wieder in Gang zu bringen und zugleich zu verbessern sei. Die Synode meinte, das Mittel, wodurch die Zuhörer zur Mitnehmung des Segens aus der Kirche vermocht werden könnten, werde in der Predigt zu finden sein. Diese müsse erklären, welche Wirkung und welchen Nutzen der Segen habe, und wie sich diejenigen, welche vor dem Segen die Kirche verließen, dadurch dieser Wirkung selbst unwürdig machten. Es würde dann abzuwarten sein, welche Wirkung die Predigt hervorbringen werde. Je nach der Sachlage werde alsdann an Zwangsmittel zu denken sein.

Predigt. Da sich einige Prediger in ihren Predigten oft unzeitigem, parteiischem Eifern hingaben, indem sie ihre eigenen Sachen und Streitigkeiten auf die Kanzel brachten, so wurde ihnen dies auf der Synode 1647 durch die Abgeordneten ernstlich untersagt. Es war schon früher verordnet, daß keine Predigt über $^3/_4$ Stunde und mit dem Gesange höchstens $^5/_4$ Stunde dauern solle. Da diese Verordnung von Etlichen außer Acht gelassen wurde; so wurde sie auf der Synode zu Wildungen 1661 wiederholt. Auch wurde bestimmt, die Wochen- und halben Feiertags-Predigten in aller Frühe zu halten, damit die Leute dadurch nicht von ihrer Arbeit abgehalten würden. 1674 wurde aufgegeben, jedesmal nach geendigter Predigt den Inhalt oder die Disposition derselben kurz und deutlich zu desto größerer Erbauung der einfältigen Zuhörer zu wiederholen. Da es nicht möglich sei, daß der Visitator oder Senior auf alle Pfarrer seines Kreises eine specielle Aufsicht haben könne, daß er wisse, welchen Fleiß dieselben jedesmal auf ihre Predigten verwandt, oder wie sie dieselben eingerichtet und behandelt hätten; so wurde auf der Synode im J. 1681 von den Abgeordneten Namens der Grafen verordnet, daß alle Prediger ihre Predigten aufschreiben und auf Erfordern des Superintenten oder Visitators jedesmal bei dem Colloquium oder sonst vorlegen sollten. Demnächst sollten sie dann von dem Superintendent oder den Visitatoren durchgegangen und auf jeder Synode den Landesherrn oder ihren Deputirten unparteiischer Bericht abgestattet werden. Kein Pfarrer soll von diesem Concipiren befreit sein, außer diejenigen, welche entweder ihres hohen Alters oder Krankheits halben damit nicht haben fortkommen können. 1705 wurde bestimmt, daß jeder Pfarrer am Schlusse des Kirchenjahres

seine Predigt oder doch die Disposition dem Visitator bei Strafe 1/2 Thlrs. einliefern solle. Auf der Synode zu Wildungen 1770 wurde für nöthig befunden zu erinnern, daß kein Pfarrer eigenmächtig ein Jahr hindurch von dem vorgeschriebenen Evangelium oder der Epistel abgehen solle. Halte ein Pfarrer eine solche Veränderung der Texte für seine Gemeinde vorzüglich nützlich, so müsse er dazu Genehmigung des Consistoriums einholen.

Katechismus. Auf der Synode im J. 1649 wurde durch die Abgeordneten verordnet, weil an der Katechismuslehre sehr viel gelegen sei, so solle dieselbe nach der Kirchenordnung alle Sonntage durch das ganze Land unnachläßig und zum Fleißigsten getrieben werden. Damit dies um so besser geschehen möge, solle der Superintendent und die Visitatoren sich über eine leichte und den gemeinen Leuten begreifliche Art und Weise, wie dieselbe zu betreiben und den Laien beizubringen sei, vergleichen und zur Censur einschicken. Bei den Verhandlungen dieser Synode wurde auch erinnert und befohlen, daß alle unverheiratheten Manns- und Weibspersonen sowol in Städten als auf den Dörfern bei der Katechismuslehre erscheinen sollten, und dieses von den Pfarrern angenommen. Die Synode sprach zugleich ihren Wunsch aus, daß die Unterthanen zu fleißiger Anhörung des göttlichen Wortes und der Katechismuslehre durch Zwangsmittel angehalten werden möchten. Das Synodal-Decret von 1658 bestimmte, daß die Verächter der Katechismuslehre nach dem Verzeichniß mit gehöriger Strafe, als etwa 1 Thlr. 18 Gr. zum wenigsten belegt werden sollten. Da man vor Alters zum Besuchen der Katechismuslehren durch Abweisung von der Communication, von Gevatterschaften und andern ehrlichen Gesellschaften angehalten, so wurde auf der Synode des Jahres 1663 vorgeschlagen, dieses wieder einzuführen. Die Abgeordneten nahmen dieses ad referendum. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1675 hielten es die Visitatoren für höchst nöthig, daß gewisse Katechismusfragen abgefaßt würden, nach denen die Prüfungen bei den Visitationen und Katechismuslehren in ein und derselben Weise gehalten würden. Die Abgeordneten nahmen hiervon Anlaß, im Namen des Grafen dem Superintendent Henkel aufzutragen, solche Katechismusfragen abzufassen. Der Superintendent übernahm dieses auch gern. Als derselbe nun während des Druckes dieser Fragen gestorben war, so wurde auf der Synode zu Corbach 1676 beschlossen, es sollten dieselben dem Buchducker wieder abgefordert und den Visitatoren mitgetheilt, von denselben durchgegangen und alsdann gedruckt werden. Auf der Synode 1678 sollten die Abgeordneten auch des jetzigen Superintendenten Meinung und Gutachten über diese Fragen einnehmen. Auf der Synode 1679 wurden die Geistlichen aufgefordert, diejenigen Katechismusfragen, welche mit Vorwissen und auf Befehl der Grafen in der Kürze gedruckt ausgegeben werden würden, nach näherer Anleitung des Superintendenten und der Visitatoren einzuführen und mit Emsigkeit zu treiben. 1686 hielt es der

größte Theil der Synode für gut, daß bei jede Frage des kleinen eingeführten Katechismus ein oder 2 Sprüche beigedruckt würden. Auf der Synode 1705 wurde beschlossen, daß sowol im Winter als im Sommer an allen Orten Katechismuslehre gehalten werden solle. Auf der Synode des folgenden Jahres mußten die Abgeordneten fragen, ob diesem heilsamen Schluß auch überall nachgelebt werde. 1719 wurde bestimmt, daß auch die Verheiratheten der Katechismuslehre beizuwohnen hätten. 1794 wurde den Inspectoren auf der Synode zu Wildungen noch besonders aufgegeben, sich bei jeder Kirchenvisitation sorgfältigst zu erkundigen, ob auch die Kinderlehren an jedem Orte fleißig und zu gehöriger Zeit gehalten, von den alten und jungen Leuten besucht und die Jugend nach ihren Begriffen unterrichtet werde. Auch sollten sie nachfragen, ob der Verordnung von 1771 wegen der wöchentlichen biblischen Katechesation und der sonntäglichen biblischen Vorlesungen genau nachgekommen werde.

Beichte. Auf der Synode 1649 erinnerte der Superindentent daran, daß die Kirchenordnung von allen Communicanten eine Privatbeichte fordere. Dies vornehmlich aus dem Grunde, damit der Pfarrer diejenigen, welche in der Lehre noch unwissend, unterrichten, diejenigen aber, die mit dem einen oder dem andern Laster behaftet wären, privatim strafen könne. Da dieses nun sehr heilsam und nöthig, jedoch an den meisten Orten außer Gebrauch gekommen sei; so hielt er eine Aenderung für erforderlich. Die Gräfl. Abgeordneten erwiederten hierauf, die Kirchenordnung müsse in Allem befolgt werden. Einige Pfarrer beschwerten sich jedoch darüber, daß der Beichtreden zuweilen zu viele seien. Hierauf wurde ihnen gesagt, sie sollten einen Theil derselben des Freitags, die übrigen des Sonnabends vernehmen und sich bei der Vernehmung der Kürze befleißigen. Hiermit waren Alle zufriedengestellt. Da sich mehrmals zugetragen hatte, daß Pfarrer dasjenige, was ihnen ihre Beichtkinder gebeichtet hatten, offenbart und der weltlichen Obrigkeit angezeigt hatten: so mußten die Abgeordneten die Pfarrer auf der Synode 1678 bedeuten, daß sie sich dieses in Zukunft enthalten sollten, da solches keinem Priester zustehe.

Abendmahl. Auf der Synode 1645 ließ der Pfarrer von Usseln anzeigen, seine Pfarrkinder verlangten, daß ihnen das h. Abendmahl auf gewisse Tage ausgetheilt werde; wenn dasselbe aber auf diesen Tagen nicht ausgetheilt werde, so feierten sie dieselben dennoch, weil sie einen Aberglauben dabei hätten. Er frage daher, wie er sich zu verhalten habe. Es wurde geantwortet, er habe das h. Abendmahl nach der Waldeckischen Kirchenordnung vornämlich auf den Festtagen, und wenn es sonst verlangt werde, zu halten. Da er glaube, daß es nicht nöthig sei, dasselbe an den gewissen Tagen, an welchen die Unterthanen fast feierten, zu halten; so habe er dieselben in der Güte zu unterrichten, und den Aberglauben abschaffen. 1649 wurden die Geistlichen von den Abgeordneten ermahnt, ohne Erkenntniß Niemanden von dem

h. Abendmahl abzuweisen. Weil schon vor Jahren beschlossen, daß keine Kinder vor dem 14. oder doch wenigstens 13. Jahre zum h. Abendmahle zuzulassen seien; so wurde hieran 1661 von den Abgeordneten nochmals ernstlich erinnert. Als einige einen Unterschied hierbei machen wollten, weil es Kinder von größeren geistigen Fähigkeiten gäbe; da wurde auf die Verordnung verwiesen. 1670 wurde beschlossen, daß einige Personen, welche, sich bald hier bald da aufhaltend, in 3—4 Jahren nicht zum Tische des Herrn gegangen, dieses aber jetzt begehrten, im Beisein der andern Beichtenden des Aergernisses wegen, das sie hierdurch gegeben, Abbitte thun sollten. Hierauf sollte ihre Sünde auf der Kanzel dargestellt, sollten sie und Andere vor derselben gewarnt werden und alsdann ihre Zulassung zum h. Abendmahle erfolgen. Da schon früher für rathsam gefunden, daß kein Pfarrer sich selbst absolviren, sondern einer dem anderen beichten solle, Einige aber hiergegen gehandelt hatten, so wurde den Abgeordneten 1672 aufgetragen, den Geistlichen das Misfallen der Herrschaft hierüber anzuzeigen. Superintendent und Visitatoren wurden aufgefordert, fleißig acht zu haben, daß kein Geistlicher, außer im Nothfalle, anders verfahre. 1670 wurde für dienlich erachtet, daß Knechte und Mägde ermahnt würden an dem Orte, an welchem sie dienten, das h. Abendmahl zu genießen. Der Pfarrer ihres Geburtsortes solle schuldig sein, ihnen das erforderliche Zeugniß unentgeldlich zu ertheilen. Diejenigen, welche außerhalb des Landes bei Päpstlichen oder Reformirten in Diensten ständen, sollten zur Einbringung der fr. Zeugnisse nicht so sehr angehalten werden. Man hielt dafür, die Zeugnisse würden ihnen doch nicht ohne Zahlung verabfolgt, und dann könne man sich auch wol der Parteilichkeit wegen nicht sonderlich auf dieselben verlassen. In einem solchen Falle soll der Pfarrer denjenigen, der ohne Zeugniß communiciren will, auf dessen Gewissen wegen seines Lebens und Wandels fleißig examiniren und vernehmen, ob er auch würdig sei, zugelassen zu werden. 1684 wurde von dem Ministerium für höchst nöthig befunden, daß aus der Land-Kanzlei der Befehl ergehe und von den Kanzeln verlesen werde, daß der Verächter des h. Abendmahls, der über Jahr und Tag nicht zum Tische des Herrn komme, nach vorhergegangener öffentlicher Ermahnung endlich mit Namen von der Kanzel genannt werde, damit er zum heiligen Abendmahle gebracht werde. Es wurde dies von der Landesherrschaft bestätigt und befohlen, daß man hiernach handele.

Taufe. 1645 wurde geklagt, daß bei den Taufen „ein großes Fressen und Saufen" geschehe; die Gevattern müßten große Kosten tragen. Die Abgeordneten melden hierauf, die Herrschaft werde dieserhalb in der Kürze eine Verordnung erlassen. 1649 wurde befohlen, daß alle Eltern bei der Taufe gegenwärtig sein sollen. Dies wurde 1699 wiederholt, mit dem Zusatze, daß diejenigen, welche nicht zugegen wären, um die Ermahnungen zu hören, gestraft werden sollten.

1680 wurden die Geistlichen erinnert, nicht zuzugeben, daß Kinder 8 bis 14 Tage ungetauft liegen blieben. Sie sollten ihre Zuhörer vermahnen, von dieser bösen Gewohnheit abzulassen und so viel nur immer möglich sei, die Taufe bald nach der Geburt statt finden lassen. Der Pfarrer Mülcken zu Meineringhausen hatte sein Kind, ungeachtet er von verschiedenen Personen erinnert war, 8 Tage ohne Taufe liegen lassen. Das Kind war ungetauft gestorben. Die Synode zu Wildungen 1684 verhörte Zeugen in dieser Sache. Der Pfarrer gestand sein Unterlassen der Taufe ein, entschuldigte sich aber damit, daß er nicht gewußt habe, daß sein Kind so schwächlich sei. Die Synode beschloß, er sei 4 Wochen vom Amt zu suspendiren, dergestalt, daß er sich bei den inzwischen gehaltenen Predigten jederzeit in der Kirche einzufinden habe. Ehe er wieder zum Amte zugelassen werde, solle derjenige Pfarrer, welcher die letzte Predigt halten werde, die Ursache der bisherigen Suspension anzeigen, zugleich auch, daß nun wieder Zulassung zum Amte erfolgt und er von seinen Pfarrkindern sofort in gebührenden Ehren zu halten sei. Dieses „Gutachten des Ministeriums" wurde von der Landesherrschaft zwar „approbirt", aber dabei gesagt, daß die Suspension wol um 8 Tage verkürzt werden könne, da der Pfarrer, wie es scheine, ein herzliches Leidwesen wegen der unterlassenen Taufe bei sich verspüren ließe.

Gevattern. Als 1645 der Pfarrer von Landau fragte, wie er sich zu verhalten habe, wenn die Gemahlin des Grafen Johann, die katholisch sei, zu Gevatter gebeten werde; da wurde ihm geantwortet, er habe sich nach der Kirchenordnung zu richten. Da er aber keine Calvinische zugelassen, so müsse er's mit den Katholischen eben so halten. Oefters wurden die Pfarrer darüber zur Verantwortung gezogen, daß sie Personen reformirten Glaubensbekenntnisses als Gevattern zugelassen hätten (1649. 1685). 1699 wurde einem Pfarrer ein Verweis darüber gegeben, daß er bei einem unehelichen Kinde 20 Gevattern zugelassen habe. Der Pfarrer entschuldigte sich damit, er habe nicht gewußt, daß so viele Gevattern kommen würden. Auf die Erinnerung der Geistlichkeit, daß über 3 Gevattern zu bitten, weder bei ehelichen noch unehelichen Kindern erlaubt werden möge; wurde dies von der Herrschaft bestätigt und festgesetzt. 1746 wurde von dem Ministerium darauf angetragen, daß auch Taufzeugen reformirten und katholischen Bekenntnisses bei der Taufe lutherischer Kinder persönlich zu stehen erlaubt werden möchte. Der Fürst resolvirte, er sei dieses zufrieden.

Einsegnung der Wöchnerinnen. Es verlautete, daß einige Pfarrer die Kindbetterinnen bei ihrem ersten Kirchgange durch die Schullehrer oder Andere, die nicht ordinirt waren, aussegnen ließen. Dieses wurde ihnen durch die Abgeordneten auf der Synode zu Corbach 1679 ernstlich verboten. 1685 wurde darüber geklagt, daß in Mengeringhausen der Gebrauch sei, daß bei der Aussegnung der Kindbetterinnen die Gevattern als Zeugen mit in der Kirche erschienen und hierauf „frei

gastirten", wodurch unnöthiger Weise Kosten verursacht würden. Es wurde von der Landkanzlei an Bürgermeister und Rath in M. geschrieben und befohlen, auf besseren Befolg der Kindtaufs-Verordnung von 1664 zu halten. —

Confirmation. Da vorgekommen war, daß einige Pfarrer bei dem Confirmanden-Unterricht sich so sehr dem Eifer hingegeben hatten, daß sie die Kinder mit blutigen Köpfen oder Nasen ihren Eltern nach Hause schickten; so wurde den Abgeordneten 1672 aufgegeben, sämmtliche Pfarrer zu vermahnen, vor solchem übermäßigen Eifer sich zu hüten. Der Landesherrschaft war berichtet, daß an dem einen oder andern Orte die Kinder allzufrüh und in ihren noch unverständigen Jahren, wenn sie nur den Katechismus fertig herzusagen wüßten, confirmirt und zum heil. Abendmahle zugelassen würden, ohne daß sie den Nutzen desselben verständen. Es trug dieselbe daher 1681 ihren Abgeordneten auf, das Urtheil der Geistlichen darüber zu vernehmen, ob nicht eine gewisse Zeit von Jahren, in welchen die Jugend ihres Verstandes mehr mächtig sei, bestimmt werden könne, oder ob nur auf eines jeden Verstandesreife zu sehen, oder was sonst ihre Meinung sei. Des Superintendenten, der Visitatoren und sämmtlicher Pfarrer einhellige Meinung war, daß mehr auf den Verstand, das Fassungsvermögen und die Urtheilskraft, als auf die Jahre der Kinder zu sehen sei. 1706 wurde auf der Synode zu Mengeringhausen von der Landesherrschaft durch ihre Abgeordneten verordnet, daß die Kinder nicht eher confirmirt werden sollten, bis sie von dem Katechismus einen völligen Begriff und auch genugsame Kennzeichen einer wahren Aenderung des Herzens und ihrer Bekehrung zu Gott gegeben hätten. Die Pfarrer sollten, bevor sie die Kinder zur Confirmation annähmen, von den Schullehrern Bericht darüber einziehen, wie sich diejenigen, die sich zur Confirmation gemeldet, bis dahin gehalten hätten. Die ungehorsamen, unfleißigen und muthwilligen sollten sie, falls sie während der Unterweisung keine Besserung zeigten, auf das künftige Jahr verweisen und mit Androhung einer abermaligen Abweisung zu größerem Fleiße, Gehorsam und zu Besserung ihres Lebens ermahnen. Auf der Postsynode 1715 bemerkten die Visitatoren, die Confirmation der Kinder habe an den meisten Orten des Landes auf dem Sonntage Palmarum stattgefunden, da die Kirchenordnung bestimmt habe, es sei dieselbe vorzunehmen, wann es am passendsten erscheine. Da nun hierdurch die Confirmanden die Schule sogleich nach Ostern verließen, so hielten sie es für angemessener, daß man die Confirmation auf dem Feste Trinitatis vornehme, damit die Kinder die Schule länger besuchten. Die Herrschaft gab diesem Genehmigung. 1718 schlug das gesammte Ministerium vor, es möge durch eine Verordnung bestimmt werden, daß die Eltern ihre Kinder vor dem 13. Jahre den Pfarrern zur Confirmation nicht aufdringen dürften.

Ehe. Der Pfarrer Funcke zu Wethen hatte ein Paar ohne Consens der Eltern und vorhergegangenes Aufgebot copulirt. Da er sich

dieserhalb auf der Postsynode 1684 nicht gehörig zu verantworten vermochte, wurde der Beschluß gefaßt, er seie 4 Wochen von seinem Amt zu entfernen. Derjenige Pfarrer, welcher die letzte Predigt halten werde, sollte die Ursache der Suspension und die Reue des Pfarrers anzeigen.

Aufgebot. 1675 wurde besonders befohlen, die Proclamation an 3 nacheinander folgenden Sonntagen statt finden zu lassen, es seie denn, daß die Herrschaft anders bestimmt habe, oder daß erhebliche unvorhergesehene Umstände eingetreten seien. In diesem Falle solle jedoch jedesmal, wo es anders die Zeit irgend gestatte, mit dem Superintendent und den Visitatoren Verabredung genommen werden. Der Pfarrer und Senior Hersfeld in Rhoden hatte ein Paar, das in Unpflichten mit einander gelebt hatte, ohne vorhergegangene Kirchenbuße und Proclamation copulirt. Auf der Postsynode 1677 wurde von den Visitatoren (4) und Senioren (4) dahin gestimmt, daß er mit einer Geldstrafe (von 6, 10 oder 12 Thlr.) und zeitweiliger Suspension vom Seniorate zu bestrafen sei. Die Landesherrn bestimmten, daß er ½ Jahr lang von dem Amte eines Seniors suspendirt werden solle.

Trauung. Auf der Synode zu Wildungen 1649 „placuit omnibus" daß die zur Hochzeit Eingeladenen auch mit zur Kirche gehen und die der Copulation vorangehende Predigt mit anhören sollten. 1675 klagte der Pfarrer Hersfeldt, daß etliche Haussöhne, wenn sie zum 3ten Male proclamirt wären, sich schämten, öffentlich hervorzutreten und den Katechismus zu „beten", indem sie an dem Sonntage verreis'ten oder andere Ausflüchte suchten. Es wurde hierauf bestimmt, daß es bei der Schuldigkeit des Betens verbleiben solle. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1675 meldeten die Gräfl. Abgeordneten, es werde von den Beamten Beschwerde darüber geführt, daß die Copulationen auf dem Lande wider das frühere Herkommen und das herrschaftliche Interesse vorgenommen würden, ehe sie ihre Zustimmung und desfallsige Bescheinigung ertheilt hätten. Dieses sei aber nöthig, damit sie sich zuvörderst von dem Zustande der Personen, zumal ausländischer, und besonders darüber, ob sie noch mit der Leibeigenschaft oder anderen Hindernissen behaftet, auch ob und welchergestalt die Ehepacten aufgerichtet seien, unterrichten könnten. Die Abgeordneten sollten sich daher mit dem Superintendent, den Visitatoren und Senioren über einen gewissen Schluß vergleichen. Hierauf wurde bestimmt, daß den Pfarrern ernstlich anbefohlen werden solle, in Zukunft Niemanden auf dem Lande zu proclamiren und zu copuliren, er habe denn einen schriftlichen Schein von den gräflichen Beamten vorzuzeigen, oder doch anderwärts beizubringen, daß seine Ehepacten, wenn nicht mit Vorwissen der Beamten aufgerichtet, so doch wenigstens von denselben confirmirt worden seien. 1678 wurden sämmtliche Pfarrer ernstlich ermahnt, keine Witwe, welches Standes dieselbe auch sein möge, vor Ausgang eines Jahres ohne Vorwissen und erhaltener Dispensation von der Herrschaft oder der Land-

kanzelei zu proklamiren, noch viel weniger aber zu copuliren. 1683 wurde auf der Synode zu Corbach von den Grafen durch die Abgeordneten befohlen, daß kein Pfarrer ohne Vorwissen und Erlaubniß der Grafen oder der Landkanzlei es unternehme, im Auslande zu kopuliren, zu taufen u. s. w. Die Synode im J. 1699 hielt für nöthig, zu befehlen, daß die Verlobten zur Beschleunigung ihrer Copulation angehalten würden und daß das ärgerliche Beisammenwohnen vor der Copulation verboten werden möge. Die Herrschaft erwartete hierauf, daß die Verlobten künftig nicht länger als allerhöchstens $^1/_4$ Jahr nach den Sponsalien die Copulation verschieben und alles verdächtige Beisammensein vermeiden würden.

Begräbniß. Auf der Nachsynode zu Corbach 1683 wurde durch die Abgeordneten gefragt, auf welche Weise die weitläufigen Personalien bei den Leichenbestattungen entweder nach Stand und Unterschied der Verstorbenen abzuschaffen oder zu verkürzen seien. Es wurde beschlossen, daß es jedem Pfarrer frei bleiben solle, Ueberflüssiges oder Unwahres darin auszustreichen.

Sonn- und Festtage. — 1647 wurde den Abgeordneten der Gräfin Anna Katharina aufgegeben, auf der Synode sich mit den Arolsischen Abgeordneten dahin zu vergleichen, daß eine Uebereinstimmung mit den Betstunden in Beziehung auf die in denselben gebrauchten Gebete durch die ganze Grafschaft hergestellt werden möge. Dieses seie auch so in den benachbarten Landen. In der Grafschaft Waldeck aber erwähle sich der Eine diese, der Andere jene Gebete und Gebetbücher, Etliche machten sogar neue und eigene. Dieses sei jedoch den früheren Verordnungen nicht gemäß, worin versehen, daß ein gewisses Gebet für diese Betstunden eingerichtet und in denselben vorgelesen werden solle. Da die angeordneten Betstunden, so wie auch das Morgen-, Mittag- und Abendgeläut ziemlich in Abgang gerathen war, so wurde den Abgeordneten befohlen, die Pfarrer auf der Synode 1680 anzuweisen, die Betstunden in Zukunft wieder zu halten und nicht zu versäumen. Auch sollten sie das Geläut zu der genannten Zeit durch die Küster thun lassen, damit die Hausleute desto mehr zum Gebet ermuntert und ihre Kinder dazu angeleitet würden. Auf der Synode zu Wildungen 1770 wurde den Predigern ernstlich untersagt, einen Bettag wegen in derselben Woche einfallender Festtage oder unter anderen Vorwänden ausfallen zu lassen, oder auf einen Sonntag zu verlegen, da dieses keinem Pfarrer für sich zustehe. Auf der Synode zu Mengeringhausen äußerten die Geistlichen, da die Bettage im Sommer von Niemandem besucht würden, so wäre zu wünschen, daß dieselben in dieser Jahreszeit ganz ausgesetzt würden. Auch möchte es sehr zuträglich sein, wenn in den Städten des Morgens die Thore geschlossen würden, damit die Leute nicht zur Arbeit hinaus gehen könnten. Das Consistorium verordnete hierauf, die Pfarrer sollten ihre Pfarrkinder zum fleißigen Besuche der Bettage ermahnen. Falls diese Ermahnung jedoch ohne Wirkung bleiben und sich außer den

Schulkindern und dem Küster nicht wenigstens 6 Gemeindeglieder in der Kirche einfinden sollten, so sollten diese mit einem kurzen Gebete entlassen werden.

Auf der Synode zu Corbach 1680 wurde befohlen, daß die Pfarrer in der heiligen Fastenzeit nach der Kirchenordnung und nach dem auf der letzten Synode gegebenen Befehle, Mittwochens und Freitags in Städten und Dörfern Passionspredigten halten sollten.

Sonntagsfeier. 1644 bat das Ministerium, daß den Beamten Befehl gegeben werden möge, diejenigen Pfarrkinder, welche die Fest-, Bet- und Sonntage mit unordentlichem Fressen und Saufen entheiligten, ernstlich zu bestrafen. Auch bittet das Ministerium, daß die Märkte auf den Sonntagen in Städten, Dörfern und Flecken abgeschafft und auf andere Tage verlegt werden möchten. Letztere Bitte wird in den Jahren 1645 und 1661 wiederholt, 1680 aber die Bitte ausgesprochen, es möchte den Unterthanen verboten werden, die katholischen Märkte, welche in der Nachbarschaft auf Sonntagen gehalten würden, zu besuchen. 1663 wurde der Synode aufgetragen, darüber einen Schluß zu machen, daß der Mißbrauch des Hütens auf Sonn- und Feiertagen, der Abrechnung mit den Bergleuten, des Mahlens und Mühlenfahrens abgeschafft werde, und darüber zu berathen, wie dieses am besten geschähe. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1675 wurde von dem Visitator Schellenberger erinnert, daß im Amt Waldeck das Schneideziehen, so wie das dadurch veranlaßte ärgerliche Fressen, Saufen und Tumultuiren auf den Sonn- oder wol gar hohen Festtagen abgestellt werden möge. Auf derselben Synode wurde sämmtlichen Visitatoren angesagt, ihre Meinung und ihr Gutachten längstens innerhalb 14 Tagen an den Superintendenten einzuschicken, wie die Heilighaltung der Sonn-, Fest- und Feiertage am besten geschehen, und Alles, was derselben hinderlich sei, abgeschafft werden möge. Als auf der Synode zu Corbach 1679 unter anderen Beschwerden wiederum vorgebracht worden war, daß die Sonn- und Festtage, vornämlich die heiligen Pfingsttage von Bürgern und Bauern, besonders von dem Gesinde, mit Fressen, Saufen, Tanzen und allerlei leichtfertigem Wesen entheiligt würden, was endlich nichts Anderes, als Gottes Zorn und Strafe, zeitliches und ewiges Verderben nach sich ziehen werde: so wurde im Namen der Grafen den Beamten auf dem Lande so wie den Magistraten in den Städten ernstlich und bei Vermeidung unausbleiblich hoher Strafe befohlen, auf solche Mißbräuche besser und fleißiger Aufsicht zu haben, als bisher, und dieselben gänzlich abzustellen. Da durch frühere Verordnungen bestimmt worden war, daß in Städten und Dörfern die Privathute des Viehes, besonders auch der Pferde, auf Sonn- und Festtage abgeschafft sein solle, weil diese hierdurch von dem jungen Volk nur entheiligt würden, der Kirchgang unterlassen und viele Bosheit dabei begangen werde, gleichwol aber bei den Kriegszeiten dieser Mißbrauch wieder eingerissen war: so wurde den Abgeordneten aufgetragen,

auf der Synode zu Corbach 1680 sämmtliche Geistliche zu erinnern, daß sie ihre Zuhörer von der Kanzel ermahnen sollten, von der Privathute, die ein für alle Male dem Gottesdienst zu Ehren abgeschafft sein solle, abzustehen, oder sich der Strafe, welche von der Landkanzlei befohlen werden werde, zu gewärtigen. Die Geistlichen bemerkten hierbei: sie sähen die Abschaffung der Privathute auf den Sonn- und Festtagen gern, sie erinnerten aber dabei, daß sich die Verordnung schwerlich genau werde ausführen lassen. Sie seien vielmehr der Meinung, man solle des Sonntags die Hute bis zur Morgenpredigt, und des Nachmittags nach gehaltenem Gottesdienste gestatten. Auf der Synode zu Wildungen 1681 wurde von der Herrschaft gemeldet, da sie die Verordnung gegeben habe, daß kein Jude in der Grafschaft, wie bisher geschehen, auf Sonn-, Fest- und Aposteltagen Handel und Wandel treiben, und hierdurch zur Hintansetzung des Gottesdienstes Anlaß geben solle; so sollten die Abgeordneten dem sämmtlichen Ministerium diese Verordnung bekannt machen, um auf dieselbe mit achten zu können. Auf der Synode zu Corbach 1683 wurde von den Geistlichen auf die Frage, ob auch Pfingstgelage gehalten worden seien, geantwortet, es seie dieses an verschiedenen Orten geschehen. Das ganze Ministerium bat aber bei dieser Gelegenheit um Verhalt, ob die sog. Gelage schlechthin verboten sein sollten, oder ob zugegeben werden könne, daß an den Werktagen „einen Trunk zu thun" ohne Zuziehung und Beisein der Mägde erlaubt sei Auch wurde von einigen Geistlichen gebeten, daß das sonst erlaubte Schützenschießen von den Feiertagen weg auf Werktage gelegt werden möge. Als 1684 auf der Synode zu Wildungen fast von allen Predigern angezeigt worden war, daß manche Handwerker des Sonntags Morgen und unter der Predigt ihre Arbeit fortsetzten, und dadurch nicht nur die Metten und Hauptpredigten versäumten, sondern auch den Sonntag muthwilliger Weise entheiligten; so wurde dem Burgemeister und Rath zu N. Wildungen von der Landkanzlei aufgegeben, auf solche Handwerksleute genau Achtung zu geben, und dieselben mit Geld oder Gefängniß nicht nur im Beisein der Pfarrer zu bestrafen, sondern auch jeden Sonntag die Handwerksorte fleißig visitiren zu lassen. Auf der Synode zu Corbach 1695 wurde angezeigt, daß, obgleich scharfe und ernstliche Verordnungen gegeben seien, wodurch der Besuch auswärtiger Märkte auf Sonn- und Festtage verboten, so fände dieser nichts desto weniger statt. Man bat daher, es möge den Richtern und Vorstehern auf den Dörfern anbefohlen werden, fleißiger als bisher hierauf Achtung zu geben und die Uebertreter bei den Landgerichten zur Anzeige zu bringen. Es wurde hierauf auch von der Landkanzlei gemessener Befehl ertheilt.

Festtage. Bußtage. Auf der Synode zu Corbach 1644 wurde von den Abgeordneten angezeigt, weil beschlossen sei, daß neben den zwei in der Kirchenordnung angesetzten außerordentlichen Bettagen noch zwei, nämlich der erste auf Mittwochen post Trium Regum, der andere

auf Mittwochen nach Visit. Mariae, gehalten werden sollten, so werde sämmtlichen Pfarrern befohlen, dieses nach Gebühr in Obacht zu nehmen. Es scheint jedoch, als seie dieses eben nicht geschehen. Auf der Synode des Jahres 1649 wurde gesagt, vor mehren Jahren habe die Herrschaft befohlen, daß jedes Jahr vier außerordentliche Buß-, Fast- und Bettage gehalten werden sollten. Es wurden nun von der Synode diese 4 außerordentlichen Buß- und Bettage allerseits beliebt und es wurde bestimmt, daß der 1. Freitags nach dem Advent, der 2. Freitags nach Estomihi, der 3. Freitags nach Walpurgis und der 4. Freitags nach Michaelis gehalten werden solle. Die Predigten sollten allerseits auf die Zeiten und auf die Buße gerichtet werden.

Gründonnerstag. — Auf der Synode zu Wildungen 1645 klagte der Superintendent, daß Etliche den Gründonnerstag halb feierten, was gegen die Kirchenordnung sei. Die Synode war der Ansicht, es müsse dieses den betreffenden Predigern untersagt werden. Wenn dieses nicht helfe, so seie es der Obrigkeit anzuzeigen, damit Strafe erfolge. Auf der Synode zu Wildungen 1649 wurde beschlossen, daß der Gründonnerstag in Zukunft ganz feierlich gehalten werden solle. Vormittags solle über das h. Abendmahl, Nachmittags von dem Fußwaschen gepredigt werden.

Charfreitag. 1649 wurde auf der Synode zu Wildungen beschlossen, daß auch der Charfreitag ganz feierlich mit Beten und Fasten gehalten werden solle. Des Abends solle über das Begräbniß Christi gepredigt werden.

Dritter Pfingsttag. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1697 wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der dritte Pfingsttag hier im Lande wie ein Aposteltag könne gefeiert werden, zumal ein so herrliches Evangelium an anderen evangelischen Orten darauf gerichtet sei. Die Geistlichen meinten, sie hätten ohnedies so viel Arbeit auf den Feiertagen, es möchte daher dieser Tag nicht eingeführt werden, zumal das Evangelium auf Quasimodogeniti hauptsächlich zu berühren sei.

Armenpflege. — Auf der Synode zu Corbach 1651 beklagte sich der Pfarrer zu Ense, daß den Armen die jährlich von Anna von Viermünden verordneten Almosen seit 15 Jahren entzogen seien, und bat, daß man denselben wieder dazu verhelfen möge. Die Abgeordneten wollten dieserhalb Bericht erstatten. Auf der Synode zu Corbach 1704 wurde gemeldet, daß die Grafen für gut befunden hätten, den Pfarrern Almosenbüchsen für das Waisenhaus zu Wildungen zustellen zu lassen, um sie an solchen Orten, wo man hoffen könne, daß etwas hineingelegt werde, aufstellen zu lassen. Die Abgeordneten sollten daher diejenigen Pfarrer aufzeichnen, welche glaubten, ihre Beichtkinder zu bewegen, bei gesegneter Erndte, bei Sterbefällen, nach glücklich vollbrachter Reise, oder wenn sie sonst zu den Predigern ins Haus kämen, etwas in die Almosenbüchse zu legen. Diesen sollte dann eine solche Büchse zugesandt werden. Da nur gar wenige die Armenbüchsen bis zur Syn-

ode des folgenden Jahres eingeschickt hatten, so wurden die Pfarrer auf dieser Synode gefragt, ob denn gar nichts in die Büchsen geworfen sei, und ob sie den Leuten nicht zugeredet und sie zur Liebe gegen die armen Waisen ermahnt hätten. Auch wurde den Abgeordneten aufgetragen, die Prediger zu erinnern, ihre Zuhörer nicht nur dann und wann öffentlich, sondern auch privatim und öfters zu ermahnen, ihren Glauben durch die Liebe gegen die Armuth zu erweisen, indem sie sich sonst nur in ihrem Wahnglauben betrügen würden.

Krankenpflege. Auf der Synode zu Wildungen 1645 wurde den Geistlichen durch die Abgeordneten aufgegeben, die Kranken mit Fleiß zu besuchen, wenn dies auch von manchen blöden Menschen nicht begehrt werden sollte. Und weil oft unvermuthete Fälle vorkämen, wo der Pfarrer in seiner Gemeinde sein solle, die Kranken zu besuchen, Kinder zu taufen u. s. w., so solle kein Pfarrer ohne erhebliche Ursache des Nachts aus seiner Gemeinde wegbleiben.

Schulwesen. Gründung von Schulen. Auf der Synode zu Corbach 1680 wurde erinnert, auf ein Auskunftmittel zu denken, wie zu Hüddingen, Wenzigerode, Albertshausen, Hundsdorf und anderen Dorfschaften Schulen errichtet und Besoldungen gestiftet werden könnten. Es wurde für gut befunden, hierüber vorerst die Vorschläge der Beamten und Dorfschaften zu vernehmen.

Anstellung der Lehrer. Da den Grafen berichtet worden war, daß einige Pfarrer die Küster nach ihrem Gefallen und ohne Wissen der Grafen annähmen, auch wol nach ihrem Belieben abzuschaffen sich unterständen, so wurde ihnen auf der Synode zu Corbach 1644 befohlen, wofern ein Pfarrer einen Küster haben wolle, so müsse dieses mit Wissen und Bewilligung der Grafen und des Superintendenten geschehen. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1675 wurde von den Abgeordneten gesagt, da die Herrschaft äußerlich vernommen habe, daß die Anstellung der Schullehrer und Küster, besonders auf dem Lande, oft von den Pfarrern allein und ohne vorhergehende Information über die Geschicklichkeit, das Leben und den Wandel des Anzustellenden vorgenommen werde; so solle dieses vieler Ursachen und entstehender Unordnung wegen nicht mehr geduldet werden. Es seie ihnen daher aufgegeben, mit dem Superintendenten, den Visitatoren und Senioren darüber zu berathen und durch eine gewisse nachdrückliche Verordnung allem Widrigen vorzubauen. 1683 wurde auf der Synode zu Corbach durch die Abgeordneten angezeigt, daß keine Küster, Opfermänner oder Schullehrer in Zukunft angenommen werden sollten, ohne daß sie zuvörderst ein gutes Zeugniß über ihr Leben und ihren Wandel vorgezeigt hätten, auch sollten sie erst von dem Superintendent, oder sonst von denen, welchen es zukäme, examinirt und für tüchtig erkannt werden

Entlassung der Lehrer. Als ein Schullehrer zu Freienhagen an einem Sonnabend sich betrunken und den folgenden Sonntag in der Kirche nicht hatte singen können, auch wegen nicht ausgeschlafenen Rau-

sches vor dem Altare niedergefallen war; so wurde auf der Synode zu Wildungen 1670 beschlossen, sobald dieses Alles bewiesen werden könne, seie der betreffende Lehrer nicht nur von seinem Amte zu entfernen, sondern auch schuldig, Kirchenbuße zu thun und das Aergerniß, das er gegeben habe, abzubitten. In Folge dessen wurde dem Landrichter aufgegeben, die Sache weiter zu untersuchen. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1678 war den Gesandten aufgetragen, wegen des unsittlichen Lebens und verdächtigen Umgangs des Schullehrers zu Landau zu reden, und zu überlegen, was mit demselben vorzunehmen sei. Es wurde resolvirt, es seie derselbe, weil er des angegebenen ärgerlichen Lebens und Wandels noch nicht überführt sei, bis nach geschehener Untersuchung im Dienste zu belassen. Der Visitator in Landau solle einen desfallsigen Bericht an die Landkanzlei einschicken. Nachdem dieser Bericht ungünstig ausgefallen war, resolvirte die Landkanzlei, der Schullehrer seie seines bisherigen unsittlichen und verdächtigen Lebens willen mit gutem Gewissen in seinem Amte nicht länger zu dulden. Der Visitator (der zugleich Pfarrer in Landau war) solle sich daher um ein besseres Subject bemühen und solches vorschlagen, damit dann der Herrschaft darüber referirt werden könne.

Einkommen der Schullehrer. Auf der Synode des Jahres 1670 wurde von den Visitatoren erwähnt, daß die Küsterbesoldung allenthalben in den Dörfern so schlecht seie, daß ein armer Küster oder Schuldiener kaum das trockene Brod zu seiner und der Seinigen Nothdurft davon haben könne. Obwol dieselben wegen des Viehhütens und einiger anderen Dorfbeschwerungen bis dahin einige Befreiung und Erleichterung gehabt, so suche man ihnen diese doch fast allenthalben abzuschneiden, weshalb sie ihr Amt mit gehöriger Treue und gehörigem Fleiß kaum verrichten könnten. Sämmtliche Visitatoren bitten daher, daß das Einkommen der Küster und Schullehrer in etwas verbessert werden möge, und daß sie bei den geringen Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden hätten, belassen werden möchten. Auf der Synode zu Mengeringhausen 1671 wurde den Visitatoren aufgegeben, mit den ihnen untergebenen Pfarrern sich zu unterreden, auf welche Art eine Verbesserung des Einkommens der Schullehrer geschehen könne. Hierüber sollten sie binnen 3 Monaten an die Landkanzelei berichten. Im Jahre 1675 berichten die Visitatoren, daß sie zwar größtentheils ihre Berichte an die Landkanzlei eingeschickt hätten, daß aber bis jetzt eine „Expedition" nicht erfolgt sei. Auf der Synode zu Corbach 1686 wurde bemerkt, die Schullehrer auf den Dörfern machten insgemein Branntewein. Es könne denselben wegen ihrer Armuth der feile Kauf vergönnt werden, jedoch seie ihnen verboten, unter der Predigt Gäste zu setzen.

Schulbesuch. Auf der Synode zu Corbach 1680 wurde den Pfarrern gemeldet, es sollten nicht blos die angeordneten zwei Schulpredigten fortgehalten werden, sondern die Herrschaft halte es auch für

sehr dienlich, so oft es die Noth erfordere und der Text des einen oder des anderen Evangeliums es mit sich bringe, die Eltern ernstlich anzumahnen, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken. Wenn sich Jemand gelüsten lasse, seine Kinder aus unerheblichen Ursachen aus der Schule zu lassen, so sollten sie dieses den Landesherren, der Landkanzelei oder den Beamten, in den Städten den Magistraten anzeigen, damit sowol die Eltern deshalb gestraft, als auch die Kinder durch Zwang zur Schule und Gottesfurcht gebracht würden. Auf den Synoden der Jahre 1691 und 1698 wurde darüber geklagt, daß des Sommers keine Schüler zur Schule kämen. Auf der Synode zu Corbach 1767 wurde von den Abgeordneten gefragt, ob die Pfarrer der im Jahre 1742 gegebenen Verordnung gemäß alle Monat das von den Lehrern aufgestellte Verzeichniß der säumigen Schulkinder sich geben ließen, ob auch die Strafgelder beigetrieben, zu dem bestimmten Zweck verwendet und in der Kirchenrechnung verrechnet würden. Es wurde geantwortet: diese Verordnung werde fast gar nicht mehr befolgt, weil von den Untergerichten keine Hülfe erfolge, auch die Lehrer zur Abgabe des fraglichen Verzeichnisses nicht zu vermögen seien.

Ferien. Auf der Synode zu Wildungen 1699 kam vor, ob nicht die Schulferien von Ostern und Michael auf eine Winter- und Sommerzeit verlegt werden könnten, da um Ostern und Michael die beste Zeit zu studiren und zu unterrichten sei, und im Sommer und Winter die meisten Verhinderungen an der Schularbeit vorkämen. Auch wurde der Vorschlag gemacht, es möge allein bei den Sommerferien verbleiben. Hierauf wurde von den Grafen resolvirt, die Rectoren der Schulen sollten ihre Vorschläge und Ansichten einberichten, damit allen Inconvenienzen vorgebeugt werde. Das Resultat ist nicht zu ersehen. Wahrscheinlich wird erst die im Jahre 1704 gegebene Schulordnung neue Anordnungen gebracht haben.

Aufsicht und Visitation der Schule. 1661 wurde den Abgeordneten aufgegeben, auf der Synode zu Wildungen wegen der Erziehung der Kinder und Haltung der Schulen in Städten und Dörfern nachzufragen. Nicht weniger sollten sie die Pfarrer zu guter Aufsicht der Schulen ermahnen und sie ihres Amtes nach Inhalt des 15. Kapitels der Kirchenordnung erinnern, so wie auch darüber Nachfrage thun, ob die Schulpredigten, durch welche die Eltern zur Sendung ihrer Kinder in die Schule aufgemuntert werden sollten, auf die bestimmte Zeit gehalten würden. In Beziehung auf diese Predigten wurde berichtet, die Pfarrer hielten dieselben jedes halbe Jahr 3 Wochen nach Ostern und Michaelis, wie verabschiedet worden sei. Auf der Synode zu Wildungen 1670 wurde den Visitatoren das Mißfallen der Herrschaft darüber ausgedrückt, daß die Berichte über die Stadt- und Dorfschulen nicht eingebracht seien, und deren Einsendung nochmals befohlen. Auf der Synode zu Corbach 1683 wurde allgemein über den Unfleiß und die Widerspenstigkeit der Küster geklagt und vorgeschlagen, daß die Schulen

auf den Dörfern durch gewisse Commissarien visitirt werden möchten. Diese sollten alsdann allen Mängeln, die sie finden würden, abhelfen, die unfleißigen, untüchtigen und widerspänstigen Schullehrer und Küster absetzen und andere tüchtige und gehorsame an deren Stelle setzen. Wir finden jedoch nicht, daß diese Vorschälge zur Ausführung gekommen sind. Da sich auf Nachfragen herausgestellt hatte, daß die Pfarrer und Scholarchen an einigen Orten die Schulen nicht fleißig und nicht einmal zu den in der Schulordnung festgesetzten Zeiten besuchten, noch den Repetitionen der Lectionen beiwohnten; so wurde den zu der Synode nach Mengeringhausen 1706 Abgeordneten aufgegeben, alle Pfarrer zu ermahnen, in Zukunft der Schulordnung besser nachzukommen, die Schule fleißig zu besuchen, besonders auch auf die Repetition der Lectionen ernstlich zu halten und derselben beizuwohnen, damit man nicht gemüßigt werde, sie zu dem, was ihre Amtspflicht erfordere, anzuhalten.

Schulordnung. Auf der Synode zu Corbach 1663 verlangte der Pfarrer von Odershausen, daß diejenigen seiner Gemeinde, welche dem Küster das Seinige nicht geben wollten, hierzu nach der von diesem publicirten Schulordnung angehalten werden möchten. 1695 wurde auf der Synode zu Corbach gewünscht, daß die Schulordnung in Uebung kommen möge. Auch hielt man dafür, es werde nicht undienlich sein, wenn dieselbe der Kirchenordnung, falls diese von Neuem durchgesehen und gedruckt werden sollte, nachgesetzt werde, wie dieses in Sachsen und anderswo geschehen sei. Auf der Synode zu Corbach 1701 wurde erinnert, daß es nöthig sei, eine Schulordnung für Städte und Dörfer zu erlassen. 1715 wurde den Abgeordneten aufgegeben, sich auf der Synode zu Mengeringhausen bei allen Pfarrern zu erkundigen, ob auf die publicirte Schulordnung gehalten werde. Fast alle Pfarrer klagten darüber, daß diese Ordnung wenig befolgt werde. Doch überließen sie es dem Consistorium, Mittel ausfindig zu machen, diese Verordnung zu erwünschter Ausführung zu bringen.

IV. Kirchengut.

Pfarrgut. Auf der Synode zu Wildungen 1649 wurde befohlen, daß der Superintendent und die Visitatoren, weil durch das Kriegswesen viele Pfarrgüter in andere Hände gekommen seien, von allen Pfarrern ein Verzeichniß dieser Güter einfordern sollten, welches alsdann an die Kanzlei einzusenden sei.

Accidentien. Auf der Synode zu Corbach 1672 wurde von den Abgeordneten vorgetragen, es seie vorgekommen, daß einige Pfarrer bei Bestattung der Armen, bei Verrichtung von Taufen unehelicher Kinder, bei Ablegung der Kirchenbuße und anderen ähnlichen Fällen, sobald nicht sogleich und vorher die gewöhnliche Gebühr erlegt werden könne, ihre Amtsschuldigkeit nicht, wie sich's gebühre und es gebräuchlich sei, zu verrichten pflegten. Die Abgeordneten sollten dieses dem gesammten

Ministerium bei Vermeidung der Ungnade und, den Umständen nach, bei ernstlicher Strafe untersagen. Denn es sei ein solches Benehmen nicht nur an und für sich ärgerlich, sondern es werde auch, wenn durch eine solche Verweigerung des Amtes ein Kind oder ein armer bußfertiger Sünder ohne Absolution, die er gesucht, nach Gottes Verhängniß verstürbe, das Gewissen verletzt und eine schwere Verantwortung vor Gottes jüngstem Gericht wegen einer solchen vorsätzlich versäumten Seele erfolgen. Auf der Synode zu Wildungen 1674 wurde von den Visitatoren und Senioren gefragt, ob nicht, da die Accidentien für Begräbnisse im ganzen Lande sehr ungleich wären, eine Gleichheit hierin hergestellt oder wenigstens verordnet werden könne, daß unter einer gewissen Summe nicht gegeben werden dürfe, ein Mehres aber zu geben, besonders wo dies herkömmlich sei, frei stehen solle. Die Abgeordneten nahmen dieses ad referendum. Auf der Synode zu Corbach 1683 wurde von den Abgeordneten gesagt, es seie berichtet, daß manche Pfarrer eine Gebühr, für Kranke öffentlich in der Kirche zu bitten, gefordert hätten. Dieses werde dem Ministerium verboten. Was jedoch aus gutem Willen gegeben werde, solle anzunehmen nicht untersagt sein. Als sich die Pfarrer auf der Synode zu Corbach 1686 beschwerten, daß ihnen fast allenthalben die gebührenden Accidentien vorenthalten würden, wurde beschlossen, daß wegen Bezahlung dieser Gebühren ein allgemeiner Befehl an die Beamten erlassen werden solle. Auf der Synode zu Wildungen 1708 wurde den Geistlichen durch die Abgeordneten eröffnet, die Herrschaft habe bei der vorigen Synode ihre Absicht wegen des Beichtgeldes dahin abgeben lassen, daß dasselbe abgeschafft werden solle. Da jedoch nur einige Pfarrer Vorschläge eingeschickt, wie ihnen ein Aequivalent gegeben werden könne, andere aber berichtet hätten, daß ihre Gemeinden es beim Alten belassen wollten; so erkläre die Herrschaft, daß sie ein für alle Male das Beichtgeld abgeschafft wissen wolle. Die Gemeinden in Städten und Aemtern sollten aber durch zulängliche Mittel angehalten werden, ein billiges Aequivalent zu geben. Es sollten dieselben zu dem Ende durch die Beamten und Magistrate in den Städten vernommen werden. Falls sie eine Erklärung nicht geben wollten, solle jeder Pfarrer selbst Vorschläge thun, in deren Entstehung er sich jedoch zu gewärtigen habe, daß das Beichtgeld ohne Entschädigung abgeschafft und bei hoher Strafe verboten werde.

Kirchengut. Auf der Synode zu Wildungen 1645 klagten sämmtliche Pfarrer des Amtes Waldeck, daß die Kirchengüter ganz in Abgang gekommen seien; es gebrauche heute Einer ein Stück, morgen ein anderes, die Kirche aber erhalte nichts dafür. Es wurde hierauf geantwortet, es müsse dieserhalb bei den Beamten nachgesucht werden, damit die Kirche das Ihrige wieder erhalte. Auf der Synode zu Corbach 1648 wurde befohlen, daß von dem Superintendent und den Visitatoren ein Verzeichniß der Kirchengüter angefertigt werden solle.

Schul-, Pfarr- und Kirchenbauten. Auf der Synode zu Corbach

1679 reichte der Schullehrer von Flechtdorf ein Schreiben ein, worin er vorstellte, daß das Schulhaus dortselbst ausgebessert werden müsse. Auf der Synode zu Wildungen 1684 erinnerte der Pfarrer Siebecker von Flechtdorf, daß das dortige Schulgebäude vergrößert und die Gemeinde zu dessen Erbauung angehalten werden möge.

Als auf der Synode zu Corbach 1651 von dem Pfarrer zu Fürstenberg geklagt wurde, daß er sich mit seinem Pfarrhause nicht mehr behelfen könne, indem es allenthalben herein regne, so wurde ihm zur Antwort gegeben, es solle von der Landkanzlei befohlen werden, daß ihm das Haus reparirt werde. Auf der Synode zu Wildungen 1684 erinnert der Pfarrer von Külte, Schleiermacher, Vorsorge zu treffen, daß das dortige Pfarrhaus ausgebessert werde, indem er sich in demselben kaum noch behelfen könne.

Auf der Synode zu Wildungen 1645 klagte der Pfarrer von Flechtdorf, daß sowol die Kirche in Flechtdorf als auch die in Schweinsbühl bald umstürzen würden. Es wurde ihm geantwortet, es solle dieses der Herrschaft berichtet werden, welche wohl das Beste dabei thun werde. Auf der Synode zu N. Wildungen 1661 sollten sich die Abgeordneten wegen der Streitigkeiten über die Stühle und Bänke in den Kirchen, so wie über den Bau und die Unterhaltung der Kirchen selbst erkundigen und nachfragen, ob dieselben nach dem Abschied der letzten Visitation in gehörigen Stand gebracht seien. Etwaige Mängel sollten sie sich merken und darüber zur Beseitigung derselben berichten. Auf derselben Synode wurde auch für nöthig befunden, daß an jedem Orte ein Verzeichniß der Kirchenstühle angefertigt werde. 1675 wurde auf der Synode zu Mengeringhausen von dem Visitator Kleinschmit an die Baufälligkeit der Kirche zu Massenhausen erinnert. Es seie zwar schon früher dem Landrichter die Besichtigung und Ausbesserung dieser Kirche anbefohlen, aber noch nicht ins Werk gesetzt; es werde daher gebeten, den früheren Bescheid zu erneueren.

8. Die Landkanzelei.

Die Grafen Georg Friedrich und Wolrad vereinigten sich 1650 zur Errichtung einer Landkanzelei, die mit einem Drosten und drei Räthen besetzt sein sollte. Dieser Landkanzelei ward auch aufgetragen, dahin zu sehen, daß Kirchen und Schulen mit tüchtigen qualificirten Subjecten bestellt, dieselben in guter Ordnung und Disciplin erhalten, unmündigen verwaisten Kindern Vormünder angeordnet, die Rechnungen der Kirchen, Schulen und Hospitäler jährlich zu rechter Zeit abgehört, nach der Kirchenordnung gelebt und die jährlichen Synoden, Visitationen und Colloquien treulich gehalten und von allen Pfarrern besucht würden. Wann geistliche, Kirchen-, Schul- und Ehesachen vorfielen, so sollte die Landkanzelei diese mit Zuziehen des Superintendenten und

eines oder mehrer Visitatoren bzw. der Scholarchen dieselben untersuchen, entscheiden und was sonst erforderlich sein werde, festsetzen [1]).

An die Stelle dieser Landkanzlei trat später das Consistorium.

9. Das Consistorium.

Es ist nicht genau zu ermitteln gewesen, in welchem Jahre das Consistorium errichtet worden ist. Wahrscheinlich ist dieses jedoch zwischen den Jahren 1676 und 1680 geschehen [2]). Es wurde von den Grafen Georg Friedrich und Christian Ludwig errichtet. Diese hatten mit Misfallen gesehen, daß das Kirchen- und Schulwesen eine zeither augenscheinlich in „Abgang“ gerathen, und daß die zur Landkanzlei verordneten Räthe durch die Verhandlungen über Ehesachen und andere dergleichen Consistorialsachen öfters an ihren übrigen Geschäften verhindert worden seien, so daß sie weder das Eine noch das Andere gehörig hätten besorgen können. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hielten sie kein anderes Mittel für besser, als ein ordentliches Consistorium zu bestellen. Zu demselben sollten zwei von den gräflichen Räthen, der Superintendent und einer von den Visitatoren ernannt und deputirt werden. Diese sollten jeden Monat 2 Male auf gewisse Tage auf der Hofgerichtsstube zusammentreten, die vorkommenden für sie gehörenden Sachen berathen und denselben abhelfen. Als vor das Consistorium gehörende Sachen seien aber anzusehen alle geistlichen, Kirchen-, Schul-, Ehe- und Schwängerungssachen, welche dasselbe allein zu prüfen und entscheiden haben solle. Was von dem Consistorium beschlossen und verordnet worden, das wollten die Grafen in Allem für genehm halten und darüber keine Appellation und Revision zulassen.

---

[1]) Fundation der Landkanzelei v. J. 1650; auch der Sammtlandkanzelei Fundation zu Corbach d. a. 1654.

[2]) Am 20. Mai 1675 schrieb der Superintendent Henkel, daß in der Grafschaft noch kein »formatum Consistorium« sei. Henkel starb aber 1676 als gräfl. waldeckischer „Consistorialrath“ (Varnhagen, erste Einführung, S. 66). 1677 forderte der Superintendent Richard, daß etwas an das „Consistorium“ berichtet werden solle. Auch wird schon in den Resolutionen des Grafen Christian zu den Anträgen der Synode zu Mengeringhausen im J. 1678 von einem „hiesigen Consistorium“ gesprochen Dabei wird aber von denselben Grafen befohlen, daß die Landkanzlei, nachdem vormals von sämmtlicher Herrschaft beliebt worden, ein ordentliches Consistorium einzurichten, bei dem Grafen Georg Friedrich erinnern solle, ob derselbe bei diesem Beschlusse verbleiben wolle. In der Instruction für die in demselben Jahre zur Synode Abgeordneten wird befohlen, den Pfarrern zu eröffnen, daß keiner ohne Vorwissen des Visitators Jemanden vom heil. Abendmahl zurückweisen solle, welcher sich nach Umständen mit „der Landkanzlei vndt Consistorio“ dieserhalb in Benehmen setzen werde. 1681 wird von einem Pfarrer geschrieben, es werde sich „ein Hohes Consistorium auß denen zur hochgräfl. Landcanzelley eingeschickten Acten“ zu erinnern wissen ꝛc. Wir finden jedoch, daß sich erst seit 1712 das Consistorium als solches unterschrieben hat.

Als im J. 1696 mit der Landkanzlei eine andere Einrichtung getroffen und dieselbe von Corbach nach Mengeringhausen, 1728 nach Arolsen verlegt und nun Regierungskanzlei, später nur Regierung genannt wurde, da wurde das Consistorium von den geistlichen Räthen und den Mitgliedern des Regierungscollegiums gebildet. Der geistlichen Mitglieder waren bisweilen mehre (3), bisweilen nur eins [1]), der weltlichen in der Regel drei bis viere. Der Präsident der Regierung war zugleich der Vorsitzende des Consistoriums.

10. Die Landesherren.

Die Landesherren übten in dieser Periode das jus episcopale nach der überhaupt in Deutschland immer allgemeiner werdenden territorialistischen Anschauung aus, doch fanden die Wünsche der Synode öfters noch Berücksichtigung. Die Landesherren erließen allgemeine Anordnungen und Verfügungen in Kirchensachen; ernannten die kirchlichen Behörden; ordneten Festtage an, oder hoben dieselben auf; errichteten oder veränderten Parochien u. s. w.

Vierte Periode.

Von dem Aufhören der Synoden im Jahre 1800 bis zum Jahre 1850.

1. Die Organisation der Gemeinden.

Zu einer Organisation der kirchlichen Gemeinden ist es auch in dieser Periode noch nicht gekommen. In Beziehung auf den Eintritt in die Kirchengemeinde durch die Confirmation ist aber seit 1825 gesetzlich bestimmt worden, daß die Mädchen, ohne Rücksicht auf ihre mehr oder minder physische Ausbildung, in dem Jahre confirmationsfähig sind, in welchem sie am 1. Juli das 14. Lebensjahr bereits angetreten haben. Die Knaben hingegen müssen am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie confirmirt werden wollen, ihr 14. Lebensjahr bereits angetreten haben. Es steht jedoch den Geistlichen nach ihren Amtspflichten frei, alle diejenigen, welche, wenn auch gesetzlich alt genug, mit ihrer Erkenntniß in dem Christenthum noch zu weit zurückstehn, oder in Beziehung auf ihr moralisches Betragen zur Confirmation unfähig sind, bis zu ihrer gehörigen Vervollkommnung zurückzuweisen. Alle Dispensationen von diesen Bestimmungen fallen schlechterdings weg [2]).

---

[1]) S. Anhang.

[2]) Verordnung v. 26. März 1825.

Im J. 1848 ward den Kirchengemeinden das freie Wahlrecht ihrer Pfarrer verliehen [1]), und die Ablösbarkeit der von denselben den Pfarreien zu leistenden Hand- und Spanndienste (Parochial-Dienste) gegen Entschädigung ausgesprochen [2]).

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt auch in dieser Periode zunächst den Kirchenprovisoren ob. Es wird aber 1830 eine besondere Verordnung wegen dieser Verwaltung erlassen. Der Kirchenprovisor hat über das Vermögen jeder Kirche und Kapelle ein Inventarium oder Lagerbuch aufzustellen, zu dem ein Schema gegeben ist, und die Verwaltung treu und gewissenhaft zu führen. Auch hat er zunächst dafür zu sorgen, daß Alles im gehörigen Stande erhalten werde. Der Ortsgeistliche hat die Aufsicht zu führen. Die Rechnung ist jährlich zu stellen und dem Verwaltungsbeamten des betreffenden Amtes zur Revision vorzulegen. Das Consistorium hat die Oberrevision [3]).

2. Die Pfarrer.

In diesem Zeitraume, wie auch, so viel wir wissen, schon früher, müssen die Candidaten der Theologie 2 Prüfungen bestehen, das sog. Tentamen oder Examen pro candidatura und das Examen rigorosum. Beide Prüfungen werden vor dem Consistorio abgelegt und von den geistlichen Mitgliedern desselben vorgenommen. Mit der ersten wird venia concionandi erworben. Seit 1825 müssen die Candidaten, ehe sie zum Tentamen zugelassen werden, Zeugnisse sowol über das von ihnen auf der Universität beobachtete sittliche Betragen, als auch über ihren Fleiß beibringen [4]). War bis dahin die Zeit, welche diejenigen, die sich dem Studium der Theologie widmen wollten, auf der Universität zubringen mußten, nicht festgesetzt, so wurde 1826 gesetzlich bestimmt, daß diese Zeit $2^1/_2$ Jahr betragen solle. Darüber, daß dieser Vorschrift Genüge geleistet worden sei, muß bei der Anmeldung zum Tentamen Beurkundung beigebracht werden. Ohne daß dieses geschehen, wird Niemand zur Prüfung zugelassen [5]). Auch war früher die Zeit, binnen welcher sich derjenige, welcher Theologie studirt hatte, zum Tentamen zu melden habe, nicht bestimmt. Dies geschah erst im Jahr 1833. Es wurde festgesetzt, daß jeder inländische Candidat binnen Frist von einem Jahre nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn sich zum Tentamen melden solle. Innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach abgelegtem Tentamen haben die Candidaten um ihre Zulassung zur strengen Prüfung nachzusuchen. Nach Beschaffenheit der Umstände und der von den Can-

[1]) S. Fürstl. Wald. Regierungsblatt v. J. 1848. Nr. 6 u. Nr. 8.
[2]) Gesetz v. 4. Nov. 1848.
[3]) Verordnung v. 26. März 1830.
[4]) Verordnung v. 31. März 1825.
[5]) Verordnung v. 16. November 1826.

didaten bei der zweiten Prüfung gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse kann das Consistorium dieselben sowol bei ihrer ersten Beförderung, als auch bei einer Versetzung an eine andere Stelle einer nochmaligen Prüfung unterwerfen [1]). Die Prüfungen sind nur mündliche. Sie wurden früher zum Theil in lateinischer, seit 1818 nur in deutscher Sprache angestellt. Sie erstrecken sich hauptsächlich auf Encyklopädie der Theologie, Kirchengeschichte, Exegese des A. und N. Testamentes, Dogmatik, Dogmengeschichte, Moral, Kirchenrecht, Homiletik und Katechetik. Nur mit der zweiten Prüfung ist Probepredigt und Probekatechesation verbunden.

Die Ordination kann erst nach bestandenem zweiten Examen vorgenommen werden. Sie findet in der Regel erst bei Anstellung als Pfarrer statt, wird jedoch auch jedem zum zweiten Male examinirten Candidaten, der darum nachsucht, gestattet. Jedoch erhält ein solcher dadurch keinen Rechtsanspruch auf Anstellung. Seitdem nach dem Tode des Superintendenten Kleinschmidt (1795) ein Superintendent, dem nach der Kirchenordnung die Ordination und Introduction der Pfarrer zukam, nicht wieder angestellt worden, ist die Vornahme derselben vom Consistorium meistens denjenigen Kircheninspectoren übertragen, in deren Kreisen die Anstellung des Pfarrers erfolgte. Da diese sich häufig an die Bestimmungen der Kirchenordnung nicht banden, so ist in der Periode, von der wir reden, eine große Verschiedenheit in Ansehung der Verpflichtung der Pfarrer bei der Ordination entstanden [2]). Das Handgelöbniß, welches die angestellten Pfarrer früher leisteten, ist ebenfalls seit dem Anfange unserer Periode unterblieben. Die meisten Pfarrstellen besetzte, so wie früher, so auch jetzt bis zum Jahre 1848 der Landesherr, auf desfallsigen Vorschlag seines Consistoriums, ohne ein Widerspruchsrecht der Gemeinden. Nur eine Stadtgemeinde, N. Wildungen, hatte das Recht, alternirend einen Pfarrer zu präsentiren. Sie übte dies Recht durch den sog. Stadtrath aus. In den Gemeinden Züschen, Adorf (1 Stelle), Rhena, Münden und Neukirchen stand das Recht der Präsentation Patronatsherrn zu [3]), die theils nur einen, theils 3 Candidaten zu präsentiren hatten. Seit etwa 1840 alternirte das Recht in Beziehung auf Rhena und Neukirchen durch Verträge mit dem Consistorium. In den Gemeinden Goddelsheim, Fürstenberg und Neukirchen stand das Präsentationsrecht dem freiweltlichen Stift Schaaken zu.

---

[1]) Verordnung v. 28. März 1838.

[2]) S. Beiträge zur Statistik der deut. prot. Landeskirchen im J. 1846. S. 48.

[3]) Für die Pfarre in Züschen den Besitzern des dortigen Burgguts, jetzt den Grafen von Stollberg-Wernigerode; für die 1ste Stelle im Kirchspiel Adorf den Freiherrn von Padtberg; für die Pfarrstelle in Münden und Neukirchen den Freiherrn von Dalwigk; für die in Rhena dem Herrn von Benning.

Hatten sich mehre Competenten zu einer erledigten Pfarrstelle gemeldet, so entschied bei gleicher Befähigung das Alter (nach dem abgelegten Tentamen), oder die Dienstzeit, sonst die in größerem oder geringerem Grade gezeigte Tüchtigkeit in der Amtsführung. Derjenige Candidat, welcher eine ihm übertragene Stelle ausschlug, hatte gesetzlich seine Ansprüche auf Anstellung verloren. Jeder, dem eine Pfarrstelle übertragen wird, erhält eine Vocations-Urkunde vom Consistorium im Namen des Landesherrn. Seit 1844 lautet dieselbe: „Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst geruht, Ihnen die ..... vacant gewordene Pfarrstelle in ..... zu verleihen. Im Namen Gottes und von wegen Höchstgedacht Seiner Hochfürstl. Durchl. vociren und berufen Wir Sie daher in Kraft dieses zum ordentlichen Pfarrer und Seelsorger der Gemeinde ..... also und dergestalt, daß Sie derselben das Wort Gottes nach Anleitung der heiligen Schrift und der sich darauf gründenden symbolischen Bücher unserer Kirche rein, deutlich und unverfälscht lehren, predigen und vortragen und Sich hiervon durch keine Gunst der Menschen, durch keine Furcht noch Gefahr abwenden oder abschrecken lassen, auch alle falsche Lehr aus Grund göttlicher Schrift mit klarem Beweis widerlegen, den Irrthum deutlich zeigen und mit aller Sanftmüthigkeit alle Irrigen wiederum auf den rechten Weg bringen, alle heimliche und öffentliche Sünde, Schand und Laster mit weiser Umsicht strafen, allen einreißenden Aergernissen mit gebührlichem Ernst, in besondern und öffentlichen Vermahnungen aus Gottes Wort begegnen, alle kranke, bekümmerte, betrübte und geängstigte Herzen und Gewissen aufrichten, stärken und trösten; die heiligen Sakramente nach Ausweisung göttlichen Worts unweigerlich und treulich administriren, auch mit besonderem Fleiß darauf sehen, daß sie von Niemand entheiligt werden; die Kinderlehre fleißig und gewissenhaft treiben; nicht weniger darauf halten, daß nach der reinen göttlichen Lehre auch christlich und ehrbarlich gelebt, und die in Gottes Wort und kirchlicher Ordnung gezeigte und befohlene Kirchenzucht gehalten und gehandhabt werde; auch den bereits ergangenen und noch ergehenden Verordnungen nicht nur Selbst gebührend nachkommen und gehorsamen, sondern auch darüber, daß ihnen überall pünktlich Folge geleistet werde, sorgfältig wachen; die Kranken fleißig besuchen und ihnen mit Trost und Erbauung zu Hülfe kommen; überhaupt die Ihrer Seelsorge anvertrauten Beichtkinder in der wahren Erkenntniß Gottes zu wahrhafter Bekehrung, zu einem rechtschaffenen lebendig thätigen Christenthum und zu dem ewigen Heil ihrer Seelen unterrichten und führen, vornehmlich Ihrer Pfarrgemeinde mit einem frommen, sittlichen Lebenswandel vorangehen, Sich das Vertrauen und die Liebe Ihrer Beichtkinder erwecken und erwerben, um von ihnen stets als geistlicher Freund und Berather angesehen zu werden; für der Armen Nothdurft möglichste Vorsorge treffen; auf die Erziehung und Verpflegung der in Ihrem Pfarrsprengel aus dem Waisenhause untergebrachten Kinder mit Sorgfalt achten, und wo daran etwas mangeln sollte, gehörigen

Orts zur Anzeige bringen; besonders auch auf die Schulen und die dahin einschlagenden Verordnungen, auf die bestmöglichste Erziehung der Schuljugend und deren Unterricht in den Gründen des Christenthums und den ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit Eifer sehen; auf die Schullehrer, deren Fortbildung und Sitten ein fleißiges Aufsehn haben; die entschlafenen Christen zum Begräbniß begleiten und christlich bestatten; endlich auf die Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter und deren Einkünfte, auch Gerechtsame, ein wachsames Auge richten, damit sie treulich zusammen gehalten, eingemahnt, ausgetheilt und berechnet, und davon nichts entwendet und entzogen werde; auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude und deren Erhaltung achten, und sobald an denselben Gebrechen entstehen, davon Anzeige machen: überhaupt sich in Lehre und Leben dergestalt betragen und verhalten sollen und wollen, wie es einem treuen, fleißigen und gewissenhaften evangelischen Pfarrer und Seelsorger eignet und gebührt, und Sie dereinst vor Gott und auf Erfordern auch vor Uns zu verantworten gedenken.

Und wie Wir Ihnen zu diesem Lehr- und Predigtamte den Segen und Beistand Gottes herzlich anwünschen, so zweifeln Wir auch nicht, Sie werden diesem Allem mit unverdrossenem Eifer getreulich nachkommen

Dagegen sollen Sie alle Einkünfte, Nutzungen und Rechte, welche mit dem Ihnen durch diese Berufung zu Theil gewordenen Amte verknüpft sind, besitzen und genießen, auch in deren Besitze und Genusse nöthigenfalls geschützt werden. Und Wir befehlen Allen, die es angeht, besonders aber der Gemeinde zu ..... Sie als Prediger anzuerkennen und Ihnen mit gebührender Ehrerbietung und Achtung zu begegnen. Gegeben Arolsen 2c."

Die Introduction der Pfarrer ist in unserem Zeitraume meistens den Kirchen-Inspectoren übertragen. Es wird dieselbe in Gemeinschaft mit einem weltlichen Commissarius, wozu gewöhnlich von dem Consistorium der erste Justizbeamte des betreffenden Kreises ausersehn worden ist, vorgenommen. Bei derselben geben die Vorsteher der bürgerlichen Gemeinden Namens der Kirchengemeinden dem Pfarrer das Versprechen der Achtung und Folgsamkeit. Die Kosten der Einführung muß die betreffende Gemeinde tragen, doch ist Vorschrift, daß bei der dabei üblichen Mahlzeit nicht mehr als 15 — 20 Thlr. in Rechnung gebracht werden dürfen. Für den Transport der Effecten des aufziehenden Pfarrers muß die Gemeinde Sorge tragen, doch ist sie nicht verbunden, mehr als 10 vierspännige Wagen zu dem Ende zu stellen [1]). Bei der Einführung muß dem neuen Pfarrer das Vermögen der Pfarre nach einem genauen Inventarium zugeliefert werden, worüber er einen Revers

---

[1]) Verordnung v. 13. Sept. 1796.

auszustellen hat. Zugleich werden ihm alle zu der Pfarrei gehörigen Sachen, die Kirchenbücher, sonstige Acten rc. übergeben.

Will ein Pfarrer seine Gemeinde auf mehre Tage verlassen, so ist hierzu die Erlaubniß des Inspectors nöthig; zu einem längeren Urlaub, oder einer Reise ins Ausland ist die Erlaubniß vom Consistorium einzuholen.

Alle Pfarrer sind, wie von jeher, zur eigenhändigen Führung der Kirchenbücher verbunden. Bis zum Jahre 1832 wurden dieselben in verschiedener Art und Weise geführt, je nachdem der Eine diese, der Andere jene Form wählte. Erst in dem genannten Jahre wurde eine bestimmte Einrichtung derselben vorgeschrieben. Gesetzlich [1]) sind von jetzt an nur drei Kirchenbücher, die der Geborenen und Getauften, die der Aufgebotenen und Getrauten, und die der Gestorbenen. Herkömmlich werden aber wol überall noch fortgeführt Verzeichnisse der Confirmirten, derer, welche die Buße abgelegt, und derer, welche sich zum Genusse des heil. Abendmahles angemeldet haben. Von den gesetzlich zu führenden Kirchenbüchern sind am Schlusse eines jeden Jahres vorher dem betreffenden Kirchen-Inspector zu einer Revision zugeschickt gewesene Duplicate an die betreffenden Oberjustizämter, bezw. Stadtmagistrate einzusenden. - Außerdem müssen die Prediger alljährlich s. g. Impflisten und Listen der zum Militairdienst Pflichtigen, so wie vierteljährlich die der Getrauten an die betreffenden Behörden einschicken.

In Beziehung auf die Kirchenzucht hat der Pfarrer das Recht, denen, welche der Gemeinde ein Aergerniß gegeben haben, Ermahnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen. Für diejenigen, welche sich contra sext. vergangen haben, besteht die Privat-Bußermahnung, welche bisweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Consistoriums, durch Hinzuziehung von Zeugen geschärft wird.

Alle Pfarrer sind die nächsten Aufseher über die Volksschulen, seit 1846 auch ständige Mitglieder der Ortsschulvorstände und Vorsitzende in denselben [2]). Nicht weniger sind alle Pfarrer die Vorsteher der seit 1810 gebildeten Orts-Armendirectionen [3]).

In allen weltlichen Sachen stehen die Prediger unter der ordentlichen Obrigkeit. Die Immunität der Geistlichen von persönlichen öffentlichen Abgaben und Steuern, welche ihnen früher zustand, wird nicht mehr anerkannt, wol aber die Freiheit derselben von Gemeindelasten.

In den letzten Decennien unserer Periode ist als Prinzip anerkannt worden, daß kein Geistlicher ohne förmlichen Richterspruch seines Amtes entsetzt oder entlassen werden kann.

Die Besoldung der Geistlichen besteht fortwährend in der Benutzung des Pfarrgutes, in Natural-Lieferungen und in Stolgebühren. Das

---

[1]) Verordn. v. 29. April 1831.
[2]) Gesetz v. 30. Jan. 1846, die Verbesserung des Volksschulwesens betr.
[3]) Verordn. v. 13. Decbr. 1810 u. Verordn. v. 30. Mai 1837.

Pfarrgut darf von dem Inhaber nur mit Genehmigung des Consistoriums verpachtet werden. Diese Genehmigung wird nur auf die Dienstzeit des betreffenden Pfarrers ertheilt. Zehntberechtigung bestand nur bei wenigen Pfarrstellen (Bergheim, Wellen, Odershausen). Seit 1848 wurde auch der Pfarrzehnte für ablösbar erklärt, eben so auch die Pfarrdienste, wie schon oben gesagt ist. Die Stolgebühren blieben auch jetzt in den verschiedenen Kirchengemeinden verschieden. Nur das Herkommen bestimmte sie für die einzelnen Gemeinden. Die Confirmationsgebühr ward jedoch überall auf 20 Sgr. festgesetzt. Nur in einer Stadt (Corbach) wurde seit c. 1790 statt des Beicht- und Begräbnißgeldes ein Aversum aus der Stadtkasse gewährt; in einer andern (Mengeringhausen) seit c. 1846 statt des Beichtgeldes.

Wird ein Pfarrer durch Alter, Kränklichkeit ꝛc. dienstunfähig, so wird demselben vom Consistorium ein Adjunct beigegeben, der aber von dem betreffenden Pfarrer selbst besoldet werden muß. In der Regel wurde demselben die Hälfte des gesammten Einkommens der Stelle zugesprochen. Eine Kasse zur Unterstützung der Geistlichen in Adjuncturfällen ist zwar 1840 gegründet worden [1], hat aber bis jetzt (1850) noch keine Unterstützung zu geben vermocht.

Der eingetretene Todesfall eines Geistlichen muß von dem betreffenden Kirchen-Inspector sofort dem Consistorium zur Anzeige gebracht werden, und für gehörige Versehung des Dienstes für die Vakanzzeit durch die Prediger des Convents Anordnung geschehen. Die Vakanzzeit dauerte bis zum J. 1840 ½, von da an nur ¼ Jahr. Die Einkünfte der Stelle während dieses Halbjahres bezw. Vierteljahres kommen der etwa vorhanden Witwe oder den Kindern des Verstorbenen zu gute.

Für die Meliorationen an dem Pfarrgute mußte von dem Amtsnachfolger Vergütung geleistet werden. Diese richtete sich bis zum J. 1833 nach dem Herkommen der einzelnen Pfarrstellen. In dem genannten Jahre wurden allgemeine Bestimmungen hierüber erlassen. Die Einführungscommission hat die Betheiligten auseinander zu setzen und die Genehmigung des Consistoriums einzuholen. In streitigen Fällen entscheidet zunächst die Commission im Verwaltungswege. Es steht jedoch überall Recurs an das Consistorium frei.

Die Witwe und die Kinder verstorbener Geistlicher bezogen auch jetzt bis zum J. 1840 eine Pension aus der Pfarrwitwenkasse (1840 à 25 Thlr.). 1840 ging das gesammte Vermögen der Pfarrwitwenkasse an die Landeskasse über. Die Predigerwitwen erhalten seitdem eine höhere oder niedere Pension aus der allgemeinen Staatsdienerwitwenkasse, je nachdem die Pfarrstelle, welche der Verstorbene bekleidete, in einer höheren oder niederen [2]) Besoldungsklasse stand. Es werden von

---

[1]) Gesetz v. 24. Decbr. 1840.
[2]) Gesetz v. 24. Decbr. 1840.

dieser Witwenkasse 25 pCt. des Realetats der Stelle gewährt. Jeder Pfarrer muß jährlich $1^1/_2$ pCt. des Realetats seiner Stelle abgeben. Hinterlassene Kinder beziehen die Pension bis nach zurückgelegtem 15ten Jahre. Es bestand unter den Geistlichen ferner fort eine s. g. Sterbekasse, welche sogleich nach eingetretenem Todesfalle eines Geistlichen den Hinterlassenen eine einmalige Unterstützung gewährt.

Der Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst blieb auch in dieser Periode mit dem Schuldienste verbunden.

3. Die Kirchen-Inspectoren [1]).

Die Ernennung der Inspectoren ging auch in diesem Zeitraum von dem Landesherrn, als Summ. episc. aus. Das Consistorium machte jedoch die desfallsigen Vorschläge. Die Vorschrift, alle 3 Jahre die Kirchen- und Schulvisitation vorzunehmen, blieb bis zum Jahre 1832 bestehen. Sie ist indessen nur wenig in Ausführung gebracht worden. Die Kriegszeiten wirkten auch in dieser Beziehung übel ein. Seit etwa der Mitte der 1780ger Jahre bis zum J. 1812 scheinen ganz und gar keine Visitationen gehalten zu sein. Im Jahre 1812 schrieb daher das Consistorium an die Inspectoren, es habe die unangenehme Bemerkung gemacht, daß seit vielen Jahren keine Kirchen-Visitations-Protokolle eingesandt worden seien. Es möge dieses darin seinen Grund haben, daß die Visitationen wol gänzlich unterblieben seien. Das Consistorium gebe daher auf, zu berichten, wie weit man mit denselben gekommen sei, und befehle zugleich, die Visitationen hinfüro nicht außer Acht zu lassen, und das Protokoll jedesmal gehörig einzusenden [2]).

In Folge dessen wurden nun in den Jahren 1812, 1813, 1814 und 1815 wieder Visitationen gehalten und Protokolle darüber an das Consistorium eingeschickt. Dann aber unterblieben sie wieder. Im J. 1828 fand sich nun das Consistorium bewogen, „das so sehr nützliche und in der letzten Zeit in das Stocken gerathene Institut der Kirchen- und Schulvisitationen wiederum von Neuem einzurichten." Weltliche Beamte wurden denselben von jetzt an nicht mehr beigegeben, wie denn solche auch schon den 1812 — 1815 vorgenommenen Visitationen nicht mehr beigewohnt haben. Außer freiem Transport wurde dem Inspector für seine Mühewaltung bei diesem Geschäft auch nur, wie früher, 1 Thlr. zugestanden. Im J. 1832 wurde aber bestimmt, daß die Visitationen nur von 5 — 5 Jahren vorgenommen werden und alsdann dem Inspector fur jede auch 5 Thlr. von jeder Kirche entrichtet werden sollten.

---

[1]) Im J. 1770 wurde der Titel „Visitator" abgeschafft, und dafür „Inspector" eingeführt.

[2]) Ausschreiben des Cons. vom 25. Febr. 1812.

Die Visitationen wurden in der Periode, von der wir jetzt reden, nur an Sonntagen vorgenommen. Nach der durch den Ortspfarrer abgehaltenen Predigt hält der Inspector eine dem Zwecke des Tages angemessene Rede vor dem Altare, worauf die Katechesation des Pfarrers mit der Schuljugend und den Unverheiratheten folgt, die der Inspector öfter selbst übernimmt. Nach beendigtem Gottesdienst legt dann der Inspector dem Pfarrer, Schullehrer, Kirchenprovisor und dem Vorstande der bürgerlichen Gemeinde die vorgeschriebenen Fragen zur Beantwortung auf, protokollirt dieselben und sendet sie an das Consistorium ein.

Weil die Bestimmungen der Kirchenordnung, nach welchen bei der Visitation zu verfahren sei, nicht mehr in ihrem ganzen Umfange zur Norm bei denselben dienen könnten, so wurden 1828 neue desfallsige Bestimmungen getroffen. Diese wurden im J. 1839 abermals in Einigem verändert und als „Gegenstände, welche bei den Kirchen- und Schulvisitationen vorzüglich zu beachten und zu erforschen" seien, festgesetzt:

„I. Den Prediger betreffend. 1. Ob er biblisches Christenthum lehre und predige, oder ob in seinen Vorträgen irgend etwas Anstößiges zu finden sei? 2. Ob man auch übrigens mit seinen Predigten zufrieden sein könne, und zwar a) ob er sie gründlich ausarbeite? b) mit Würde und Anstand vortrage? c) ob er dabei das Conzept gebrauche oder frei rede? d) ob er herzlich und erbaulich und den Bedürfnissen seiner Gemeinde angemessen predige? 3. Ob er den öffentlichen Gottesdienst pünktlich halte und in Fällen, wo er selbst zu predigen verbindert ist, dafür Sorge trage, daß der öffentliche Gottesdienst in gehöriger Art gehalten werde? 4. Ob er seine übrigen Amtsgeschäfte gewissenhaft verrichte und zwar namentlich a) wie oft er Katechismuslehre halte? b) wie lange er den Confirmations-Unterricht ertheile? 5. Ob er alle Amtshandlungen in der gehörigen Amtstracht verrichte? 6. Ob er in seinem Lebenswandel seinen Pfarrkindern zum Muster diene oder zu tadelnden Bemerkungen Veranlassung gebe? 7. Ob er sein eigenes Hauswesen weder vernachlässige, noch durch die Sorge für dasselbe von der sorgfältigen Erfüllung seines Berufes abgezogen werde. 8. Wie er mit seiner Gemeinde stehe, ob er nämlich a) die Liebe und das Vertrauen derselben oder wenigstens des besseren Theiles derselben besitze? oder b) nur in geringerem Ansehen bei derselben stehe? oder c) in Uneinigkeit und Zwist mit derselben oder mit einzelnen Mitgliedern derselben lebe? Und wenn b oder c stattfinde, was die Ursache davon sei. 9. Ob er eine gehörige Aufsicht über die ihm untergebenen Schullehrer in den Schulen führe? und zwar a) die Schullehrer betreffend, ob er α) auf ihr und der Ihrigen sittliches Betragen ein gehöriges Augenmerk richte? β) darauf sehe, daß sie ihre Berufspflichten pünktlich und sorgfältig erfüllen? γ) sich ihre Fortbildung angelegen sein lasse und ihre Lehrmethoden, wenn es nöthig ist, zu verbessern suche? δ) mit ihnen in gutem Einvernehmen oder Mißverhältnissen lebe, und wenn letzteres der Fall ist, was die Ursache davon sei? b) die Schule angehend, ob er α) sie oft

besuche? β) ob dies an bestimmten Tagen oder unerwartet geschehe? δ) ob er darauf sehe, daß die Kinder die Schule regelmäßig besuchen und sich in und außer derselben sittlich und anständig betragen? γ) ob er vielleicht freiwillig einige Unterrichtsstunden in der Schule wöchentlich selbst ertheile? 10. Ob die Pfarr- und Kirchenregistratur in gehöriger Ordnung sei, namentlich a) ob die Kirchenbücher und die Copulationsverzeichnisse gehörig geführt und aufbewahrt werden? b) ob ein Repertorium der Pfarrregistratur vorhanden sei?

II. Die Schullehrer und andere Kirchendiener betreffend. 1. Ob sie ihre Dienstpflichten pünktlich und sorgfältig erfüllen? 2. Ob sie einen sittlich guten Lebenswandel führen und dem Pfarrer die schuldige Achtung und Folgsamkeit beweisen? 3. Ob sie in Mißverhältnissen mit der Gemeinde leben, und wenn dies der Fall ist, aus welchen Ursachen? 4. Wie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse beschaffen sind? 5. Wie ihr Unterricht beschaffen ist? und zwar a) wie viele Stunden täglich Unterricht ertheilt wird? b) In welchen Gegenständen unterrichtet wird? c) Welche Schulbücher dabei gebraucht werden? d) Ob nach einem vom Pfarrer vorgeschriebenen oder wenigstens gebilligten Lectionsplane unterrichtet wird? e) Wie die Lehrmethode des Schullehrers beschaffen ist? f) In welchen Unterrichtsgegenständen er sich entweder auszeichnet oder seine Ungeschicklichkeit an den Tag legt? 6. Ob er die Schuljugend mit Ernst und Liebe oder leidenschaftlich und parteiisch behandelt? 7. Ob er die Orgel gut spiele und den Gesang der Gemeinde zu leiten verstehe, und wie der Kirchengesang überhaupt beschaffen sei? 8. Ob in den Schulen dem Art. 8 der Verordnung vom 10. August 1826 wegen Behandlung der Scheintodten gemäß verfahren wird? [1]).

III. Die Gemeinde betreffend. 1. Ihr religiöser und kirchlicher Sinn und zwar a) ob sie den Sonntag heilig halte? b) die Kirche fleißig besuche und während des Gottesdienstes sich ruhig und geziemend verhalte? c) an der Feier des heil. Abendmahles häufig Antheil nehme? d) ob auch die monatlichen Bettagskirchen von Erwachsenen besucht, oder ob in denselben nur Katechismuslehren mit der Jugend gehalten werden? 2. Ihr sittliches Betragen, und zwar a) welche Untugenden und Laster besonders vorhanden sind? b) wie es mit der Kinderzucht in den Familien stehe?

IV. Die Temporalia ecclesiae betreffend. 1. Ob die Kirchenrechnungen gehörig geführt und abgenommen sind? 2. Ob der Kirche Ausgaben zugewiesen sind, welche ihr nicht rechtlich aufliegen? und ob Alles, was für die Kirche zu gute gerechnet werden kann, eingenommen wird? 3. Ob ein gehöriges Inventarium über das der Kirche gehörige Vermögen vorhanden ist? 4. Ob die Kirchenobligationen a) alle vorhanden sind? b) alle ingrossirt sind und c) wo sie aufbewahrt werden?

---

[1]) Die Schulordnung vom J. 1846 ändert diese Verhältnisse.

5. In welchem Zustande das Kirchengebäude und Alles, was dazu gehört, sich befindet, und zwar a) ob früheren Mängeln abgeholfen ist? b) ob neue Mängel sich zeigen? c) in welchem Zustande sich die Orgel befinde? d) ob die Kirchenstände hinreichen und ob ein gehöriges Register derselben vorhanden ist? 6. Wie die vasa sacra beschaffen sind und wo sie aufbewahrt werden? 7. Wie die Todtenhöfe beschaffen sind, und zwar a) ob sie außer den Orten und unschädlich für die Gesundheit der Lebenden, b) gehörig befriedigt, c) geräumig genug sind und d) ob die Todten nach einer gewissen Ordnung beerdigt werden. 8. Ob über die Pfarr- und Schulgüter ein gehöriges Inventarium vorhanden ist? 9. Ob sich die Pfarr- und Schulgebäude in gehörigem Zustande befinden und namentlich ob die Schulstube geräumig genug und hell ist? 10. Ob die Kirchen-, Pfarr- und Schulländer a) vermessen und gesteint sind und b) gehörig bewirthschaftet werden? 11. Ob die Pfarr- und Schulgüter a) gehörig befriedigt und b) auf angemessene Weise mit Bäumen bepflanzt sind. 12. Ob Prediger und Schullehrer sich auch die Beförderung der Obstbaumzucht in den Gemeinden angelegen sein lassen? 13. Ob Gerechtsame der Kirche, Pfarre und Schule verloren gegangen sind?"

Im Jahre 1832 wurden sämmtliche Kirchen und Kapellen in 6 Kreise getheilt, und jetzt auch die Pflichten des Kirchen-Inspectors näher bestimmt. Er wurde zum Haupte der in seinem Kreise befindlichen Geistlichen, Schullehrer und anderer Kirchenbedienten, auch der Candidaten des Prediger- und Schullehreramtes erklärt. Alle genannte Personen sind schuldig, ihm in dieser Eigenschaft Ehrfurcht, Folgsamkeit und Gehorsam zu beweisen. Er hat auf die Prediger und ihre etwaige Adjuncten ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, ob und in welchem Maße sie der ihnen gegebenen Instruction nachkommen. Er hat dahin zu wirken, daß den Mängeln, die er verspürt, abgeholfen werde. Es steht ihm zu, den betreffenden Prediger, wenn dieser daran schuldig ist, erst freundlich, wenn dieses aber nicht fruchtet, ernstlich im versammelten Colloquio und unter der Androhung, daß sonst Anzeige bei dem Consistorium erfolgen werde, zu ermahnen. Er hat ferner alljährlich einen allgemeinen Bericht über das Kirchen- und Schulwesen in seinem Kreise an die kirchliche Oberbehörde zu erstatten, und diesem namentlich eine Censur der Prediger beizufügen. Es ist Letzteres jedoch seit mehren Jahren außer Gebrauch gekommen. Es hat weiter der Kirchen-Inspector jedes fünfte Jahr sämmtliche Kirchen seines Kreises nach der ihm ertheilten Instruction zu besuchen und über den Befund an das Consistorium zu berichten. Er hat jährlich in seinem Kreise mit sämmtlichen Geistlichen das herkömmliche Colloquium (d. h. eine Zusammenkunft aller Prediger einer Diöcese, worin ein aufgegebenes Thema aus der theoretischen oder praktischen Theologie erörtert wird) anzustellen [1]. Bei Vacanzen hat

[1] Ich will hier noch Einiges über die Colloquien nachtragen. Schon in

er für Versorgung des betreffenden Pfarramts die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und darauf zu achten, daß während derselben das Pfarrgut in gehörigem Stande erhalten werde. Weiter hat er dafür zu sorgen, daß die Quartal-Collecten, die Collecte für das Wildunger Waisenhaus und die Heirathsgelder zu rechter Zeit und richtig an die betreffenden Behörden abgeliefert werden. Er hat nicht weniger alle Verfügungen an die Geistlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen und darüber zu wachen, daß sie schnell befolgt werden. Er hat sich mit sämmtlichen Landes-Verordnungen und vorzüglich mit denen, welche das Kirchen- und Schulwesen angehen, genau bekannt zu machen. Die zum Kirchen-Inspectorat gehörigen Acten und Papiere hat er gehörig zu sammeln, zu ordnen und zu verwahren. Endlich hat er auf die in seinem Kreise wohnenden Candidaten ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, ob sie auch in ihrer wissenschaftlichen Bildung fortschreiten, sich im Predigen und Katechisiren üben rc. In dem Jahresberichte ist auch hierüber das Erforderliche zu erwähnen [1]). Außerdem wird in unserer Periode, wie schon erwähnt, meistens den Kirchen-Inspectoren die Einführung der angestellten Geistlichen in ihr Amt so wie auch die Ordination derselben übertragen.

Eine Vergütung für ihre Amtsverwaltung erhielten die Inspectoren nicht.

4. Die Senioren.

Es sind zwar auch jetzt noch Senioren des Ministeriums ernannt worden, doch ist dies im J. 1838 zum letzten Male der Fall gewesen. Gegenwärtig ist kein einziger Geistlicher des Landes Convents-Senior.

---

der Kirchenordnung von 1556 war es dem Superintendenten gestattet, seine Pfarrer, so oft es die Nothdurft erfordere, zu sich zu fordern, und eine besondere Convocation, wo und wann es am besten gelegen, zu halten (s. oben). Im J. 1614 wurde nun geboten, daß die Prediger in jedem Convent alle 2 Monate, also 6 mal im Jahre, Disputationen und Colloquien halten sollten. Dies ward 1621 dahin abgeändert, daß die Visitatoren jährlich dreimal ihre Conventualen zu einem Colloquium versammeln, mit ihnen über Pastoralgegenstände reden und sie unter ihrem Vorsitz über theologische Gegenstände disputiren lassen sollten. Bald nachher (1629) wurden jährlich 4 Colloquien festgesetzt und dieses auch in den Kirchenordnungen von 1640 und 1730 verordnet. Auf der Synode zu N. Wildungen 1746 wurde proponirt, statt der 4 jährlichen Colloquien nur 2 abhalten zu lassen. Diese Proposition wurde auch von dem Consistorium genehmigt. Am 9. Mai 1801 wurde vom Consistorium bestimmt, es solle jährlich nur ein Colloquium gehalten, und den Predigern gestattet werden, über selbstgewählte Sätze zu disputiren. Früher wurde ein Thema von dem Kirchen-Inspector aufgegeben, über welches in lateinischer Sprache von Respondenten und Opponenten disputirt wurde. Seit den letzten Decennien ist nur in der deutschen Sprache verhandelt, auch das Buch von Dietrich, aus welchem früher die Themata genommen werden mußten, gänzlich zur Seite gelegt. Vgl. oben S. 104.

[1]) S. Instr. v. 28. Nov. 1832.

5. Das Consistorium.

Das Consistorium bestand aus 1 oder (seit 1840) 2 geistlichen und aus 4 — 6 weltlichen Mitgliedern. Die geistlichen Mitglieder waren zugleich, wie von jeher bei uns, Stadtpfarrer [1]). In dem ersten Jahrzehend unserer Periode saß merkwürdiger Weise kein einziges geistliches Mitglied in dem Consistorium; von 1810 bis 1840 eins, von 1840 bis 1850 zwei. Die weltlichen Mitglieder bilden zugleich die Fürstliche Regierung, wie dieses ebenfalls schon früher der Fall war. Diese wurden zum Theil auch besonders zu Consistorialräthen ernannt. Das Directorium des Consistoriums führte der Präsident oder Director der Regierung.

Am Ende der vorigen Periode (31. April 1796) war vom Fürsten Friedrich verordnet worden, da in causis ecclesiasticis die Appellation auch an die höchsten Reichsgerichte nicht stattfinde, so solle sich das Hofgericht ebenso aller Cognition in dergleichen Sachen, welche von dem Consistorium rechtlich entschieden wären, gänzlich enthalten. In Erwägung jedoch, daß durch dieses Gesetz und die Observanz sehr viele Rechtsangelegenheiten ohne zureichenden Grund der alleinigen Competenz des Consistoriums untergeordnet und daher für inappellabel an das Hofgericht erklärt seien, wurde im J. 1811 von demselben Fürsten verordnet, daß alle früher der höchsten Competenz des Consistoriums untergeordneten Sachen, welche jetzt nicht ausdrücklich für appellationsfähig erklärt würden, nach wie vor der alleinigen Cognition des Consistoriums vorbehalten sein sollten. Namentlich sollten hierher gehören alle rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, Anordnung des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Handlungen, des Schulunterrichts, Inspection und Visitation der Kirchen und Schulen, Disciplin der Kirchen- und Schuldiener, Anlegung neuer Parochien und Schulen, Combination und Trennung derselben, Bestimmung der Grenzen der Parochien und Schuldistricte, Anlegung und Verlegung der Kirchhöfe, Administration des Pfarr-, Kirchen- und Schulvermögens, so wie des den milden Stiftungen zustehenden Vermögens, Anordnung des Baues und der Reparaturen kirchlicher und geistlicher Gebäude, Anordnungen wegen Taufen, Confirmationen, Trauungen, Begräbnissen u. s. w., Bestimmung der Parochialitäts-Pflicht zum Unterhalt der Kirchendiener und deren Witwen, des Beitrags zu den Kosten der geistlichen Gebäude, der Visitations-, Transport- und Introductionskosten der Geistlichen, Bestimmung in Ansehung der Kirchenstuhlgerechtigkeiten, so wie alle wesentliche Ehesachen, welche auf Schließung, Festhaltung und Aufhebung der Ehe sich beziehen, ingleichen auch die außerwesentlichen Ehesachen, so lange eine eheliche Verbindung der streitenden Theile noch zu hoffen,

---

[1]) Seit Herbst 1848 ist ein geistl. Mitglied des Cons. von dem Pfarramte entbunden worden, ohne daß jedoch diese Einrichtung für immer getroffen wäre.

oder eine bereits eingegangene durch Tod oder Scheidung noch nicht ganz getrennt ist u. s. w. In allen diesen Sachen soll eine Appellation an das Hofgericht nicht statt finden. Dieses Rechtsmittel soll aber statt finden in allen sog. kirchlich-weltlichen (gemischten) Rechtsangelegenheiten, namentlich 1) bei Personalklagen gegen Geistliche, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen u. s. w., wobei es auf Mein und Dein ankommt; 2) bei außerordentlichen Ehesachen, nach getrennter Ehe, Patronats-Streitigkeiten u. s. w.; 3) bei Realklagen gegen geistliche Personen, in so fern nämlich in allen diesen Rechtsangelegenheiten die Appellationssumme vorhanden ist, oder doch über unschätzbare Gerechtigkeiten gestritten wird [1]).

Seit etwa 1835 ist das Consistorium in ein Consistorium plenum und einen engern Ausschuß desselben getheilt. Das Consistorium plenum bestand aus 6 (seit 1849 5) weltlichen und 2 (seit 1840) geistlichen Mitgliedern. Das engere Consistorium bestand aus 2 (seit 1840) geistlichen Mitgliedern und 3 (seit 1849 2) weltlichen Mitgliedern. Zur Beschlußnahme des Consistorii pleni gehören: 1) die Ehescheidungsangelegenheiten aus landesherrlicher Machtvollkommenheit; 2) die Organisation des Kirchen- und Schuldienstes und der dabei fungirenden Behörden; 3) die Anstellung, Instruction, Verpflichtung, Cautionsstellung, Suspension, Absetzung und Pensionirung aller Kirchen- und Schuldiener; 4) die Examina der geistlichen Candidaten; 5) die Organisation, Errichtung und Aufhebung allgemeiner öffentlicher Kirchen- und Schulanstalten und Corporationen; 6) die Gesetzgebung in Consistorial-Angelegenheiten; 7) die Liturgie, die Kirchenagende, Kirchen- und Schulordnung in allgemeiner Beziehung auf wesentliche allgemeine Einrichtungen und Veränderungen dabei; 8) allgemeine Verfügungen über Verwendung der Consistorial-Kassen. Ueber dieses Alles muß auch die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn als Summ. episc. eingeholt werden. Alle übrigen Consistorialsachen sind dem engeren Consistorium übergeben. Dahin gehören 1) die Consistorial-Justizsachen, insofern nicht gegen einen Kirchendiener als Inculpaten zu erkennen ist, in welchem Falle die Abstimmung vor das Plenum der Regierung gehört; 2) die Besorgung der Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten; 3) die Oberrevision der Rechnungen über das Vermögen der Kirchen und Hospitäler des Landes; 4) die Verwaltung der Collecten- und milden Institutskasse; die Schlichtung von Conflicten zwischen Geistlichen über geistlich amtliche Handlungen überhaupt; 6) die Verwaltung von minder wichtigen kirchlichen und Schulangelegenheiten, bei denen die Genehmigung des Landesherrn durch Vorlage des Deliberations-Protokolls eingeholt wird.

Die geistlichen Mitglieder des Consistoriums haben ein votum 1) in allen an das Plenum Consist. durch die Geschäftsordnung verwiesenen

[1]) Verordnung v. 29. Nov. 1811.

Sachen; 2) in geistlichen Disciplin- und zur Oberaufsicht auf die Geistlichen gehörenden Sachen; 3) bei Conflicten zwischen den Geistlichen über geistliche amtliche Handlungen und Gebühren, so wie auch bei Beschwerden über von Geistlichen genommene Gebühren; 4) in sämmtlichen das Schulwesen betreffenden Sachen; 5) in Schulhausbausachen; 6) Corbacher Gymnasial-Angelegenheiten; 7) Verwilligungen aus den der Verwaltung des Consistoriums anvertrauten Kassen und Dispensationen von kirchlichen Gesetzen; 8) ausgeschlossen sind alle Justizsachen, so wie alle die, welche temporalia ecclesiae betreffen, als Rechnungswesen, Pfarrhaus- und Kirchenbausachen, Auseinandersetzung der Geistlichen wegen Meliorationen [1]).

In diesem Zeitraum blieb das Consistorium noch, wie es dies von jeher gewesen war, zugleich die Oberschulbehörde des Landes, welcher die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Schulwesens oblag. So wie daher dem Consistorium alle aus dieser obersten Aufsicht und Leitung folgende allgemeine Verordnungen, Anordnungen und Vorschriften, nebst der Ueberwachung der Befolgung und Vollziehung derselben, zustanden, so gehörten namentlich vor dasselbe die mit landesherrlicher Genehmigung zu bethätigende Ernennung der Schullehrer, bzw. Bestätigung der zu Schulstellen Präsentirten; die Bestimmung und Regulirung der mit den Schulstellen verbundenen Einkünfte nach Maßgabe der Schulordnung; die Verwendung der zu Schulzwecken bestimmten Gelder; die Bewilligung von Unterstützungen an Schulamtspräparanden und von Zulagen oder Gratificationen an Schullehrer aus den dazu bestimmten Fonds; die Ausübung der höheren Disciplinarstrafgewalt gegen pflichtvergessene Schullehrer, namentlich deren Suspension und Entlassung; die Pensionirung der zur Erfüllung ihrer Berufspflichten nicht mehr fähigen Lehrer; die Errichtung neuer Schulen und die veränderte Richtung der bestehenden; die Bestimmung der in den Schulen einzuführenden Unterrichtsbücher; die Aufsicht und Leitung der Schullehrer-Bildungsanstalt; die Verfügung über Erbauung und Einrichtung der Schulgebäude, so wie überhaupt die Erledigung und Entscheidung aller Schulangelegenheiten, welche die untergeordneten Behörden zu erledigen und zu entscheiden nicht vermögen [2]). Durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1849 wird bestimmt, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Oberaufsicht des Staates stehen und, abgesehn vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben sein solle. Das Consistorium bleibt nur Oberschulbehörde bis zu anderweiter Anordnung auf Grund der Bestimmungen der Verfassungsurkunde [3]).

---

[1]) Verordn. v. 27. März 1835; Promem. über die Geschäftsordnung vom 8. Jan. 1844; die Instructionen für die geistl. Mitglieder des Consistoriums.

[2]) S. Schulordnung v. 30. Jan. 1846. §. 38.

[3]) Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont v. 23. Mai 1849. §. 22. u. 143.

Seit 1849 ist es herkömmlich, daß alle Kirchenangelegenheiten von dem engeren Consistorium allein besorgt werden, nur die wichtigsten werden vor das Plenum gebracht.

Allwöchentlich wurde, wenigstens in den letzten Jahren, eine Sitzung des Justizsenates des Consistoriums gehalten, zu der die geistlichen Mitglieder, so oft dies nöthig war, hinzutraten. In der letzten Zeit hält das engere Consistorium regelmäßig alle 8 Tage Sitzung, und sonst, so oft es erforderlich ist.

6. Die Landesherren.

Die Stellung des Landesherrn zur Kirche blieb die in der früheren Periode. Er übte die aus dem jus episcopale herfließenden Rechte unbeschränkt aus. In dem von der verwitweten Fürstin Emma, als Vormünderin und Regentin im J. 1849 sanctionirten Staatsgrundgesetze wird in Beziehung auf die evangelische Kirche bestimmt, daß sie ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten solle. Zur Aufstellung einer neuen Verfassung der Kirche ist es indessen in unserer Periode noch nicht gekommen.

Anhang.

Nachrichten von den Superintendenten, Generalsuperintendenten und Consistorialräthen in der evangelischen Kirche des jetzigen Fürstenthums Waldeck[1]).

A. Superintendenten im Wildungischen Landestheile.

1) Reinhard Hefentreger oder Trygophorus vor 1519 oder 1520 zu Fritzlar geboren, ein Bruder des von uns oft genannten Johannes Hefentreger. Er war wenigstens schon seit 1540 an der Schule in N. Wildungen angestellt, wurde 1544 Diakonus dortselbst und 1546 (Oct.) Stadtpfarrer zu Naumburg, welches damals zum Waldeckischen gehörte. Nach der Synode zu Volkhardinghausen (1556) wurde er von den Grafen Philipp dem Aelteren und Samuel zum Superintendent in dem Waldeck-Wildungischen Landestheile ernannt, und scheint auch mehre Jahre lang (v. 1562—1571) Sammtsuperintendent gewesen zu sein. Am 17. Januar 1571 wurde er von den Grafen Philipp, Daniel und Heinrich, um einen zwischen ihnen und dem Magistrate zu Naumburg entstandenen Zwist zu beendigen, seines Amtes entsetzt. Am Sonntage Trinitatis, den 10. Juni hielt er jedoch noch seine Abschiedspredigt in Naumburg und zog hierauf nach Wildungen. Im folgenden Jahre wurde er von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen als erster Prediger an die Kirche der Unterneustadt zu Kassel berufen, wohin er am 5. Januar 1573 abreiste. Sein Todesjahr kann nicht angegeben werden, doch scheint er noch 1580 gelebt zu haben. — Superintendent Hefentreger war thätig bei der Aufstellung der Kirchenordnung von 1556.

2) Zacharias Vietor, ein Sohn des Pfarrers Caspar Vietor, ist etwa 1535 in Uchtershausen in Kurhessen geboren. Nach seiner Rückkehr von der Universität stand er 10 Jahre als Rector an der Schule zu Frankenberg. Von hier wurde er (15. Sept. 1562) zum Pfarrer an die St. Kilianskirche zu Corbach berufen und schon am 6. Nov. 1572 von dem Grafen Philipp an Hefentregers Stelle zum Superintendenten ernannt. Nach dem Tode des Grafen Philipp wurde er auch von dem Grafen Daniel zum Superintendent berufen (2. Mai 1575) und auch am 6. April 1580 „der Superintendenz halber zu Behuf Hern Günthers Grafen zu Waldeck angeredet." Hierauf erklärte Vietor: „Weil er nun itzo abermals (zur Superintendenz) erfordert werde, wiewol es ihm fast beschwerlich, und fleissig darvor (sc. daß man ihn mit diesem Amt verschonen möge) wolle gebeten haben," so seie er doch schuldig, dasjenige zu thun, was ihm zuvörderst zu Beförderung des göttlichen Wortes, zu Nutzen der christlichen Gemeinde und Wohlfahrt gn. Herrn und der ganzen Graffschaft möglich sei. Jedoch bat er, daß ihm auch Jemand als Visitator möge zugeordnet werden, mit dem er „verwahrt und der auch der Gelegenheit allenthalben inne" sei. Im Jahre 1607—8 hatte Vietor das Unglück zu erblinden; er konnte deshalb auch nicht mehr predigen, wurde jedoch fortwährend, wenigstens noch 1616, als Superintendent angesehn. Er starb am 21. Mai 1617 und wurde in der altenstädter Kirche in Corbach beerdigt. Vietor war stets ein eifriger Lutheraner und den Reformirten so feindlich gesinnt, daß er „lieber sterben wollte, als einen Fingerbreit nachgeben."

B. Superintendenten im Eisenbergischen Landestheile.

1) Johannes Wolfstall oder Lycaula. Weder das Geburtsjahr noch der Geburtsort Lykaula's ist bekannt. Nur so viel wissen wir, daß er aus dem

---

[1]) Vergl. Nicolai Annales Mss. Martini Hist. Prim. p. 17. sq. Rauchbar Walp. Kirchen- und Religions-Staat MS. Varnhagen, Erste Einführung S. 60 ff. L. Curtze, Gesch. d. Kilianskirche S. 316 ff., handschriftl. Aufzeichnungen v. Varnhagen, und die sonst unter dem Texte angeführten Quellen.

Herzogthum Berg stammte. Wir finden ihn schon im Jahre 1537 als ersten protestantischen Prediger in der Stadt Altena, in der Grafschaft Mark, die damals mit dem Herzogthum Berg unter einem Landesherrn stand. Dadurch, daß er für die Verbreitung des Protestantismus äußerst thätig war, zog er sich manche Feinde zu. Von diesen als Wiedertäufer angeklagt, wurde er (schon vor 1539) von dem Herzog Johann von Cleve vertrieben. Durch Vermittelung der Gräfin Anna von Waldeck, einer geborenen herzogl. Prinzeß von Cleve, und eifrigen Beschützerin des Protestantismus, wurde Lykaula 1544 als Pfarrer an der Kilianskirche in Corbach angestellt. Als solcher wurde er am 22. Febr. 1556 von den Pfarrern des Amts Eisenbergs zum Superintendenten in diesem Landestheile erwählt, und bekleidete dieses Amt auch bis zu seiner Amtsentsetzung, die am 13. Juni 1532 statt fand Es erfolgte dieselbe nach mehrfachen Verhandlungen wegen eines Streites, den Lykaula mit seinem Collegen Jakobinus wegen der Wirkungen der Kindertaufe hatte [1]), und der zu manchem Aergernisse Veranlassung gewesen war. Nach seiner Amtsentsetzung zog Lykaula nach Soest, wo er Prediger zur Höhe wurde. Hier ist er auch im Mai 1572 gestorben. Lykaula war ein für seine Zeit sehr gelehrter Mann. Er war nicht nur der lateinischen, sondern auch der griechischen und hebräischen Sprache kundig. Auch scheint er ein guter Prediger gewesen zu sein, der von dem Grafen Wolrad fleißig gehört wurde. Lykaula war besonders thätig bei Ausarbeitung der Kirchenordnung von 1556.

2) Jonas Hefentreger oder Trygophorus. Er war der älteste Sohn unseres bekannten Johannes Hefentreger, ersten evangelischen Pfarrers in Waldeck und Wildungen, und am 25. Juni 1525 in Fritzlar geboren. Er hatte unter dem gelehrten Justus Spring die Schule zu Weilburg besucht und nach dessen Tode eine Zeitlang der Schule in Wildungen vorgestanden (1543). Diese verließ er jedoch schon im folgenden Jahre, um sich selbst erst noch auf der Universität Marburg weiter auszubilden. Im Jahre 1545 (25. Mai) wurde er dann als Lehrer an der Schule zu Waldeck angestellt, in welcher Stellung er bis zu Michaeli 1547 verblieb. Auf den Wunsch des Grafen Wolrad übernahm er 1547 (13. Juni) die Pfarrstelle in N. u. O. Ense und Nordenbeck, und trat sein neues Amt am 2. Trinitatis-Sonntage (19. Juni) desselben Jahres an, dasselbe neben seinem Schulamte bis zum Herbst von Waldeck aus versehend. J. Hefentreger wurde zugleich gräflicher Hofprediger auf dem Eisenberge und 1556 (8. März) Mitvisitator in dem Landestheile des Grafen Wolrad. 1563 (8 Juni) wurde er in eben diesem Landestheile Superintendent und starb in diesen Aemtern am 17. Octbr. 1580.

3) M. Georg Nymphius war aus Rotach in Meißen gebürtig, und hatte auf der Universität Wittenberg studirt. Es scheint, als seie er eine Zeitlang Lehrer an der Stadtschule in Corbach gewesen. Im Jahre 1562 versah er eine Zeitlang einstweilig die 2. Pfarrstelle in Corbach, und erhielt diese dann definitiv. Die Superintendentur in dem Eisenbergischen Landestheile ist ihm wol bald nach dem Tode J. Hefentregers übertragen, nachweisen können wir jedoch nur, daß er diese seit 1583 bis zu seinem im Monat September 1593 erfolgten Tode bekleidet hat.

4) M. Anton Steinrucken, etwa 1545 in Corbach geboren, später Pfarrer zu Ense und gräfl. Hofprediger auf dem Eisenberge, auch Visitator in dem Eisenbergischen Landestheile, wurde 1594 Superintendent und starb als solcher am 6. März 1619, 74 Jahre alt.

C. Superintendenten in dem Landauischen oder Arolsischen Landestheile.

1) Dieterich Niclaes Rafflenboel (auch blos Nicolai genannt) war 1505 in Hagen, (auf dem Hofe Rafflenboel,) in der Grafschaft Mark, geboren. Um das Jahr 1530 finden wir ihn als Lehrer in Alen, einem Orte im Münsterschen. Von hier kehrte er nach dem Tode seiner Eltern nach Hagen zurück

1) Vergl. S. 84.

erhielt eine sg. Vicarie, wurde Lehrer und zugleich Gerichtsschreiber. Im J. 1539 wurde er Pfarrer in Herdeke und wandte sich 1543 mit seiner Gemeinde der Reformation zu. Da er von nun an ein eifriger Protestant war und das Interim nicht annehmen wollte, so wurde er durch die Kölnische Geistlichkeit 1550 von seiner Stelle vertrieben. Damals kam grade der waldeckische Graf Johann, auf einer Reise nach Cleve begriffen, durch Herdeke, ließ unseren Rafflenboel, von dem er schon früher gehört hatte, zu sich entbieten, flößte ihm Muth ein und versprach ihm, dafür Sorge tragen zu wollen, daß ihm wieder ein evangelisches Predigtamt übertragen werde. Nun starb 1550 Rotger Reinekirchen, Pfarrer in Mengeringhausen. An dessen Stelle wurde Rafflenboel durch Vermittelung des Grafen Johann und dessen Mutter Anna mit „Wissen und Willen Burgermeister Rath und Gemeinde zu Mengeringhausen" auf Lebenszeit auf- und angenommen (5. März 1552.) Nach der Synode zu Volkhardinghausen wurde er (15. Febr. 1556) Superintendent in dem Landauischen oder Arolsischen Landestheile, war dieses aber nicht mehr zu Michaeli 1558, wo die Stelle unbesetzt war. Er starb als Pastor emer. zu Mengeringhausen am 14. Oct. 1590, in seinem 85. Lebensjahre. Rafflenboel hat an der Kirchenordnung von 1556 mitgearbeitet.

In der Superintendentur scheint ihm gefolgt zu sein

2) Matthäus Tasche, Pfarrer zu Rhoden. Man weiß nicht, wann und wo er geboren ist. Er war wenigstens schon im Febr. 1561 Superintendent in dem Landauischen Landestheile und findet sich als solcher noch im Mai 1585. Seit 1585 war ihm sein Sohn, Samuel Tasche, zum Adjuncten gegeben, und er starb 1590 in einem hohen Alter.

3) M. Conrad Zysenheim, aus Mengeringhausen gebürtig, kommt schon 1587 als Superintendent in dem Landauischen Landestheile vor, und war dieses noch 1604. Er starb am 5. März 1616.

D. Sammtsuperintendenten.

Die verschiedenen gräflichen Linien besaßen mehre Städte des Landes gemeinschaftlich. Als Superintendent über diese Städte wurde von allen Grafen ein gemeinschaftlicher Superintendent ernannt. Doch ist dieses nur einmal geschehen. Der einzige Superintendent für die Sammtstädte war nämlich Johannes Wolfstall, von dem, weil er zugleich Superintendent in dem Landestheile des Grafen Wolrad war, schon oben gehandelt ist. Nach Wolfstalls Abgang blieb die Stelle unbesetzt, und die Landesherrn committirten die Sammtangelegenheiten ihren Superintendenten.

E. Superintendenten und Generalsuperintendenten über die ganze Grafschaft (das ganze Fürstenthum) Waldeck.

Die beiden Grafen Christian und Wolrad, welche das ganze Land in 2 Theile theilten, beschlossen nach Abgang der vorgefundenen Superintendenten nur einen Sammtsuperintendent über das ganze Land zu bestellen. Nach dem Tode der Superintendenten Zysenheim (1616) und Vietor (1617) wurde daher, indem Steinrucken ein alter Mann war, Jeremias Nicolai zunächst zum Superintendenten in des Grafen Christian Landestheile ernannt, und erhielt dann, nach Steinruckens Tode (1619) auch dessen Stelle in dem Landestheile des Grafen Wolrad[1]). So war

1) Jeremias Nicolai der erste Superintendent über das ganze Land. Er war der 4. Sohn des oben genannten Dieterich Niclaes Rafflenboel und am 18. Juli 1558 in Mengeringhausen geboren. Den ersten Unterricht empfing er in seiner Vaterstadt, seiner weiteren Ausbildung wegen hielt er sich eine Zeitlang in Münden an der Weser auf (1570), dann in Hildesheim (1570), Göttingen (1571), Dortmund (1572), Braunschweig und Mühlhausen in Thüringen (1573), zum zweiten Male in Dortmund, Corbach (1574 unter Rudolph Gockel) und wieder in dem ebengenannten Mühlhausen (1575). Den Sommer 1576 verlebte J. Nicolai bei seinen Eltern in Mengeringhausen und hielt hier, 19 Jahre alt, seine erste Predigt. 1577 und 1578 brachte er seiner ferneren Studien wegen in Er-

[1]) Vergl. S. 147.

furt zu, 1579 und 1580 lebte er mit seinem Bruder Philipp Nicolai, dem berühmten Sänger der Lieder „Wie schön leucht't uns der Morgenstern" und: „Wachet auf ruft uns die Stimme" in dem einsamen Kloster Volkhardinghausen, um sich wo möglich vor der Pest, die damals in Mengeringhausen mit aller Wuth hauste, zu bewahren. Die Brüder beschäftigten sich hier fleißig mit den Wissenschaften, predigten auch öfters entweder in ihrer Vaterstadt, oder in Braunsen und Elleringhausen. Im Oct. 1580 kehrten sie nach Mengeringhausen zurück, Jeremias wurde aber bald nachher (1581) Hauslehrer bei den Herrn von Canstein, und unterstützte auch von hieraus seinen Vater im Predigen. Am 7. Dezbr 1580 wurde er diesem, der alt und schwächlich geworden war, förmlich adjungirt, behielt auch nach dessen Tode die erledigte Pfarrstelle. Später wurde er auch Visitator in den Aemtern Arolsen, Rhoden und Eilhausen, Landau und Wetterburg. Superintendent war J. Nicolai bis zu seinem Tode, der am 2. Dezbr. 1632 erfolgte. – J. Nicolai war bei der Revision der Kirchenordnung v. 1556, die 1618 statt fand, mitthätig gewesen. Die Ausgabe erschien freilich erst 1640.

2) M. Anton Hagebusch ist zu Laubach, in der Grafschaft Solms, geboren. Er studirte zu Gießen und erlangte auch hier die Magisterwürde (8. Oct. 1607). Nachdem er einige Jahre als Rector an der Schule zu Laubach, darauf als Conrector an der zu Lippstadt gewirkt hatte, erhielt er (1612) eine Professur der Physik an der Universität Gießen. Hier legte er nun auch ein theologisches Examen ab und kam dann (1614) als Pfarrer nach Düsseldorf. Aber auch in dieser Stellung blieb er nicht lange. Wolfgang Wilhelm, Herzog von Jülich und Berg, bemüht überall in seinem Lande den katholischen Kultus wieder herzustellen, entließ auch unsern Hagebusch seines Amtes. Gern nahm er jetzt die ihm von dem Rathe zu Soest angetragene Pfarrstelle ad S. Mariam in pratis an. Auch in Soest hatte er schwere Prüfungen zu bestehen. Die Bedrängnisse des 30 jährigen Krieges nöthigten ihn, eine Zeitlang bei seinem Freunde, dem Rector am Gymnasium zu Corbach, Stephan Ritter, eine Zufluchtsstätte zu suchen. Hauptsächlich auf Empfehlung Ritters wurde er nach dem Tode des Pfarrers Scriba zu der Pfarrstelle an die St. Kilianskirche in Corbach berufen. Er nahm diesen Ruf an und hielt am 20. Nov. 1625 seine Probepredigt. Hierauf berichteten der Rath der Stadt Corbach und der Superintendent J. Nicolai, daß sie nicht nur „mit seiner Gabe zu predigen, sondern auch mit der Einstimmigkeit christlicher Lehre ein großes Genügen" hätten. Am 16. Febr. 1626 wurde er seiner Gemeinde vorgestellt, und schon am 24. Mai d. J. zum Visitator im Eisenberger Convent ernannt. Nach J. Nicolais Tode übertrugen ihm die Grafen Christian und Wolrad (11. Oct. 1632) die Superintendentur der Grafschaft, die er auch bis zu seinem Tode (25. Oct. 1665) verwaltete.

Nach dem Tode des Superintendenten Hagebusch blieb die Superintendentur mehre Jahre lang unbesetzt. Zwar wurde dieselbe schon 1666 dem Dr. theol. Johannes Graft, Professor an der Universität zu Tübingen, einem Waldecker, nebst der ersten Pfarrstelle in Corbach angetragen; die Verhandlungen hierüber zogen sich aber in die Länge. Selbst ein persönliches Erscheinen Grafts bei der Landkanzlei in Corbach im J. 1669 brachte dieselben nicht zum Ende. Da schrieben ihm (16. Juli 1670) die Grafen Friedrich und Christian Ludwig, sie hätten jetzt einen anderen tüchtigen Mann zur Superintendenten-Stelle gefunden, dessen Introduction in der Kürze stattfinden werde. Die Stelle erhielt nun der

3) Dr. theol. Johann Georg Henckel, am 2. Juni 1639 in Marburg geboren. Seine Ausbildung erhielt er auf den Pädagogien zu Marburg und Gießen, und auf der Universität Gießen. Im J. 1662 wurde er Pfarrer an der Elisabethkirche in Marburg, 1664 zweiter Pfarrer an der Stadtkirche daselbst und nachdem sein Vater seine Stelle niedergelegt hatte, trat er als Oberpfarrer in dessen Stelle ein. Obwohl schon 1670 zum Superintendenten in der Grafschaft Waldeck und Pfarrer an der Kilianskirche in Corbach ernannt, übernahm er diese Aemter doch erst im Juni 1671. Er hatte dieselben indessen nur wenige Jahre bekleidet Schon am 28. April 1676 raffte ihn der Tod in der Blüthe seiner

Jahre dahin. Superintendent Hendel erhielt auch zuerst den Titel eines Consistorialraths. Ihm folgte

4) Jakob Reichart[1]). J. Reichart war am 20. Januar 1640 im Memmingen, in Schwaben, wo sein Vater, M. Barthol. Christian Reichart als Superintendent stand, geboren. Trotz seiner überhäuften Amtsgeschäfte übernahm der Vater den Unterricht seines Sohnes zuerst selbst, und übergab ihn dann dem dortigen Gymnasium. Hier nahm sich besonders Christoph Schorer und Conrad Hermann des vielversprechenden Zöglings auf die liebevollste Weise an. Bei dem Eifer, den er auf die Lehrgegenstände verwandte, hatte er schon in seinem 17. Jahre solche Fortschritte gemacht, daß er 1657 die Universität Tübingen zu beziehen im Stande war. Hier fand er in den Vorträgen von Graft, Raith, Osiander, Wolflin und Wagner die mannigfachste Belehrung und Anregung, so daß er schon 1658 daselbst eine kleine Schrift herausgab und mehrmals öffentliche Disputationen hielt. Obwol er 4 Jahre lang in Tübingen zugebracht hatte, so trieb ihn doch sein Durst nach immer weiterer Ausbildung an, sich auch noch eine Zeitlang nach Straßburg zu begeben, um dort Dannhauer, Sebast. Schmid und besonders Balth. Bebelius zu hören. Auch die Universität Gießen wurde besucht, der dortigen Professoren Moller, Haberkorn, Siricius und Misler wegen, so wie auch noch die sächsischen Universitäten. Mit einem reichen Schatze von Kenntnissen kehrte er 1664 in das väterliche Haus zurück. Es konnte unter solchen Umständen nicht fehlen, daß unser Reichart in dem Examen, welches er bald nach seiner Rückkehr in Tübingen ablegte, auf eine glänzende Weise bestand. Kurz hierauf begab er sich in Folge wiederholter Einladungen an ihn nach Gießen, um Vorlesungen zu halten, und folgte dann 1667 einem Rufe als Rector an das Gymnasium zu Corbach. Drei Jahre hatte er in diesem Berufe mit Eifer und Erfolg gewirkt, als er von den Grafen als Pfarrer und Superintendent in der Herrschaft Tonna angestellt wurde. Im J. 1675 ernannte ihn die Universität Gießen zum Doctor der Theologie, und 1677 der Graf Georg Friedrich zum Oberpfarrer der Stadt Corbach und Generalsuperintendent der Grafschaft Waldeck. Er war nun eifrigst bemüht, ein gleiches wissenschaftliches Leben unter der Geistlichkeit zu befördern, wie es in ihm selbst vorhanden war. Namentlich zeugen hiervon die vielen Disputationen, die er theils über die Augsburgische Confession, theils über die übrigen symbol. Schriften mit seinen Diözesanen hielt. Reichart war dabei der strengste Vertheidiger des lutherischen Lehrbegriffs, wie dieses auch aus mehren Schriften, die er herausgab, ersichtlich ist. Vorzüglich trat er als Gegner des J. H. Jungmann auf und ward in immer weiteren Kreisen bekannt und geschätzt. Im J. 1685 folgte er einem Rufe zur Superintendentur in Wasungen, dann wurde er Hofprediger und Consistorial-Assessor in Meiningen und 1697 General-Superintendent daselbst. Als solcher ist er am 23. August 1706 gestorben.

5) Johannes Kleinschmit ist am 13. Jan. 1641 zu Schmillinghausen, wo sein Vater, Jeremias Kleinschmit, Pfarrer und Visitator war, geboren. Seine Ausbildung erhielt er zuerst in der Stadtschule zu Rhoden, dann in dem Gymnasium zu Corbach und auf der Universität Jena. Hierauf wurde er (1674) Informator der jungen wald. Grafen Friedrich Wilhelm und Carl Gustav, mit denen er meistens in Holland zubrachte, wo sich damals der Vater derselben, der General-Feldmarschall Graf Georg Friedrich, aufhielt. Nach dem frühen Tode der ihm Anvertrauten wurde Kleinschmit Hofprediger und Consistorialrath in Culenburg. Als solcher folgte er dem Grafen Georg Friedrich 1683 nach Wien nach und kehrte erst nach Entsetzung dieser Stadt wieder nach Culenburg zurück. Im Frühjahr 1686 wurde er von dem Fürsten Georg Friedrich und dem Grafen Christian Ludwig an des abgegangenen Reicharts Stelle als Superintendent und Pfarrer an die Kilianskirche zu Corbach berufen und traf am 29. Mai in Cor-

[1]) Vergl. Jakob Reichart. Einladungsschrift zu dem Gymnasial-Herbstexamen und Redeactus zu Corbach von A. Hahn. Mengeringhausen. 1845.

bach ein. Etwa im J. 1689 wurde er Consistorialrath, 1713 aber zum Generalsuperintendent ernannt. Er starb zu Corbach am 16. Febr. 1715.

Neben Kleinschmit war Johann Friedrich Botterweck, als Hofprediger zu Arolsen 1700—1707 und als Visitator zu Landau 1707—1712 wirklicher gräfl. Wald. Consistorialrath.

Nach Kleinschmits Tode blieb die Superintendentur mehre Jahre unbesetzt. In dieser Zeit wurde die Generalsuperintendentur dem Consistorialrath und Stadtprediger Johann Gerhard Meuschen zu Hanau angetragen, der dieselbe jedoch ausschlug.

6) Johann Friedrich Botterweck war 1669 den 13. März in Rhoden geboren. Er war von 1700—1707 Hofprediger zu Arolsen und von 1707—1712 Visitator zu Landau, hierauf wurde er Prälat und Propst des evangelischen Klosters U. L. F. in Magdeburg, auch königl. preuß. Consistorialrath und Vice-Generalsuperintendent. Im J. 1721 wurde er Fürstl. Wald. Generalsuperintendent, Oberhofprediger zu Arolsen, erster geistlicher Consistorialrath und Oberpfarrer in der Stadt Mengeringhausen, wo er auch wohnte. Den Hofpredigerdienst in Arolsen versah mit ihm abwechselnd der Hofprediger Justus Meisner, Senior und Pfarrer in Helsen. Unter Botterwecks „Censur" wurde das neuvermehrte Wald. Gesangbuch v. J. 1721 herausgegeben. Er starb zu Mengeringhausen am 3. Sept 1726. Unter Botterweck waren Spezialsuperintendenten und Consistorial-Assessoren

a) Johannes Ashauer, Pfarrer zu Landau, und

b) Otto Friedrich Rissen, Pfarrer zu Corbach, die auch nach seinem Tode Consistorialräthe wurden.

7) Otto Friedrich Rissen ist 1676 in Landau geboren. Er wurde zuerst Pfarrer in N. Waroldern, dann (1710) an der Nicolaikirche, und hierauf (1713) an der Kilianskirche zu Corbach. Etwa 1712 wurde er zum Visitator des Amtes Eisenberg und Lichtenfels ernannt, 1723 zum Spezial-Superintendent und 2. Consistorial-Assessor, 1728 aber zum Consistorialrath. Nach dem Tode des ersten Spezialsuperintendenten und ersten Consistorial-Assessors Ashauer (12. Mai 1732) war er wirklicher Superintendent im ganzen Lande, auch einziger geistl. Consistorialrath. Am 10. Oct. 1733 ernannte ihn Fürst Carl August Friedrich zum Generalsuperintendenten. Er starb am 14. Aug. 1738. Unter ihm erschien die 3. Ausgabe der wald. Kirchenordnung.

Nach Rissens Tode war die Stelle eines Superintendenten 2 Jahre lang unbesetzt. Die Visitatoren versahen während dieser Zeit die Ordinationen und Introductionen der Pfarrer u. A.

8) Jeremias Kleinschmit ist etwa 1688 in Schmillinghausen geboren. Er wurde 1716 Pfarrer in Helmighausen, 1731 in Mengeringhausen, 1739 (9. Aug.) an der Kilianskirche in Corbach. In dem folgenden Jahre wurde er (9. Nov.) zum Consistorialrath und Superintendent ernannt, im J. 1747 aber (15. März) zum Generalsuperintendent. Als solcher starb er am 15. Juni 1758.

Mit J. Kleinschmit wurde Friedrich Wilhelm Vogel, Director des Gymnasiums zu Corbach, zum wirklichen Consistorialrath ernannt und angestellt (1740), wohnte deshalb auch stets den Sitzungen des Consistoriums bei. Er war etwa im J. 1671 zu Blankenburg geboren, zuerst Hofmeister der jungen Grafen von Waldeck, dann 1717 Conrector am Gymnasium zu Corbach und 1722 Rector an derselben Anstalt. Er starb 1746 den 15. Oct., in seinem 75. Jahre Seit 1754 war neben dem Generalsuperintendent Kleinschmit Johannes Diesmann, Pfarrer in Mengeringhausen, Spezialsuperintendent und Consistorial-Assessor.

9) Johannes Diesmann, am 3. April 1703 in N. Wildungen geboren, Pfarrer zu Mengeringhausen und bisheriger Kirchenvisitator in den Aemtern Arolsen, Rhoden und Eilhausen, wurde im August 1754 zum Spezialsuperintendent und Consistorial-Assessor ernannt. Nachdem der Generalsuperintendent Kleinschmit gestorben war, wurde Diesmann Consistorialrath und Superintendent des ganzen Landes. Er besorgte die neue Ausgabe des Wald. Gesangbuches von 1765, und starb in Mengeringhausen am 1. October 1769.

10) Johann Christoph Schumachers ist etwa 1708 in Flechtdorf,

wo sein Vater Hospitals-Rentmeister war, geboren. Er besuchte die Schule zu Osnabrück (1728), dann die Universität Jena (1732.) Nach seiner Zurückkunft wurde er Informator zu Canstein, 1734 aber Fürstl. Wald. Feldprediger, und begleitete als solcher den Fürsten Carl August Friedrich, der in kaiserlichen Diensten stand, in einem Feldzuge am Rhein und an der Mosel. Im J. 1737 wurde er Diakonus in Corbach und zugleich Pfarrer in den Dörfern Lengefeld und Lelbach, 1738 Pfarrer auf der Neustadt, 1739 auf der Altstadt zu Corbach. 1751 wurde er Visitator und nach dem Tode Diesmanns Superintendent (16. Nov. 1769), hatte aber nicht die ganze Competenz der Superintendentur, indem er die Ordination und Introduction der Pfarrer in den Aemtern Eisenberg, Lichtenfels und Waldeck hatte, während der Consistorialrath Gebhard dieselben in den andern Conventen verrichtete. Er starb am 20. Nov. 1777.

Seit September 1768 waren außer Diesmann noch wirkliche Consistorialräthe

a) M. Johannes Jeremias Gebhard, Visitator (nachher Inspector) der Aemter Landau und Wetterburg, und Pfarrer zu Landau, und

b) Johann Franz Christoph Steinmetz, Fürstl. Hofprediger in Arolsen und Pfarrer in Helsen, seit 1770 aber Stadtpfarrer in Arolsen.

Nach des Superintendenten Schumachers Tode blieb die Superintendentur mehre Jahre hindurch, bis zum 18. August 1780 unbesetzt. In dieser Zeit versah der ältere Consistorialrath und Visitator Gebhard alle Functionen des Superintendenten, namentlich die Ordinationen und Introductionen der Prediger im ganzen Lande, auch präsidirte er auf der 1779 in N. Wildungen gehaltenen Synode. Er starb zu Landau am 4. Juni 1780. Nach seinem Tode bestellte der Fürst

11) zum Superintendenten den Consistorialrath, Hof- und Stadtprediger zu Arolsen, Johann Franz Christoph Steinmetz[1]). Steinmetz war am 21. Jan 1730 zu Landau, wo sein Vater Pfarrer war, geboren, und verlor diesen im frühesten Alter. Seinen ersten Unterricht erhielt er in der Stadtschule zu Landau, an der damals der Rector Winterberg stand. Ausgerüstet mit gründlichen Sprachkenntnissen, die er Winterberg verdankte, ward Steinmetz in seinem 10. Jahre nach Halle gesandt, um sich auf dem dortigen Waisenhause zu bilden. Die Einförmigkeit und der Zwang in jener Lehranstalt war gleichwol für ihn so drückend, daß er einst mit jugendlicher Lebhaftigkeit den Entschluß faßte, sich den Fesseln, die seinen Geist einengten, durch die Flucht zu entziehen. Und er führte diesen Entschluß auch aus. Er ward indessen wieder in die Anstalt zurückgebracht, und verließ sie nun erst, um die Akademie zu beziehen. Dies that er in seinem 16. Jahre. Er bezog die Universität Halle und studirte mit dem regsten Eifer und Fleiße, obwol er oft mit Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen zu kämpfen hatte. Den größten Theil seiner wissenschaftlichen Bildung verdankte er Baumgarten. Durch ihn gewöhnte er sich an ein geregeltes Denken und an Bestimmtheit im Ausdruck, ohne sich doch der seinem Lehrer eigenthümlichen Methode hinzugeben, Alles demonstriren und distinguiren zu wollen. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn nöthigten ihn seine beschränkten Vermögensumstände, (1750) die Stelle eines Rectors der Stadtschule in Arolsen anzunehmen. Außer dem öffentlichen Unterrichte, den er täglich in 5 Stunden 60—70 Kindern ertheilte, gab er auch noch eine gleiche Zeit Privatunterricht. Von Bedeutsamkeit war eine Reise für ihn, die er 1751 in mehre Städte (Frankfurt a. M., Mainz, Köln, Düsseldorf u. s. w.) unternahm, um Beiträge zur Erbauung der evangelischen Stadtkirche in Arolsen zu sammeln. Die Bekanntschaften, die er auf dieser Reise angeknüpft hatte, verschafften ihm (1755) die Stelle eines Feldpredigers bei dem 1. Wald. Regimente in Holland. Er bekleidete diese Stelle 6 Jahre lang, und erwarb sich in derselben durch seine Bildung und seinen moralischen Lebenswandel allgemeine Liebe und Hochachtung. Im J. 1763 wurde er Prediger in Helsen und zugleich Hofprediger, auch 1768 Consistorialrath. 1770 ward er Stadtprediger in Arolsen und, als er einige vortheilhafte

[1]) Vergl. Schlichtegroll: Nekrolog B. II. 1793. S 266 ff. Döring, die gelehrten Theologen Deutschlands im 18. und 19. Jahrh. B. III. S. 250 ff.

auswärtige Anerbietungen ausgeschlagen, 1780 zum Superintendent, 1790 aber zum Generalsuperintendent ernannt. Von Allen, mit denen er in Berührung kam, geachtet und geschätzt, lebte Steinmetz in fast ununterbrochener Gesundheit eine Reihe von Jahren. Erst im höheren Alter nahmen seine Kräfte mehr ab. Er starb am 14. Dezbr. 1791.

Steinmetz besaß schätzbare Kenntnisse in mehren Zweigen des menschlichen Wissens. Früh hatte ihn ein gründliches Studium der älteren Sprachen gebildet, die er als Theolog nicht entbehren zu können glaubte. Später füllte er gern mit dem Studium der Geschichte und Geographie und mit dem Lesen französischer Werke seine Mußestunden aus, ohne darüber sein Hauptfach, die Theologie und besonders die Homiletik zu vernachlässigen. Schon seine Obliegenheit, die theologischen Prüfungen zu leiten, nöthigte ihn, die theologische Wissenschaft im Auge zu behalten. Er pflichtete nicht allen neueren religiösen Ansichten unbedingt bei, aber er war auch nicht sklavischer Verehrer des Alten. Toleranz gegen Andersdenkende war ein liebenswürdiger Zug in seinem Charakter. Steinmetz war von der Natur mit bedeutenden Rednergaben beschenkt worden, die er auch auf's Sorgfältigste ausgebildet hatte. Namentlich hatte er sich früher Tillotson und Saurin zu seinen Vorbildern ausersehen, bis späterhin auch Deutschland ihm größere Muster aufstellte. Seine Predigten empfahlen sich durch logische Anordnung, Energie der Sprache und treffende Bilder und Gleichnisse. Seine Stimme war rein, der Ton laut, die Gesticulation stets den Worten angemessen. In der Wirkung seiner Vorträge konnte er sich mit den besten deutschen Kanzelrednern messen.

Steinmetz war auch ein angenehmer und beliebter Gesellschafter. Witz und Laune wechselten in seinem Gespräche mit Ernst und Belehrung. Was er sprach, war wohlüberlegt und verfehlte nie seinen Eindruck. Eine ungesuchte Würde, verbunden mit Freundlichkeit und innigem Wohlwollen, lag in seinem Wesen. Großen Gesellschaften war er abhold. Am liebsten sah er sich im Kreise einiger auserwählten Freunde. Es belebte Steinmetz ein reger Eifer, für die Veredlung der Menschen zu wirken. Er ging dabei nicht stürmisch zu Werke, sondern er verfolgte langsam, aber desto sicherer seinen Zweck. Er war nachsichtig und milde im Urtheile über die Schwächen und Fehler der Menschen. Aber diese Milde artete nie in Nachgiebigkeit gegen anerkanntes Unrecht aus. Ohne Menschenfurcht trat er schädlichen Vorurtheilen seiner Zeit entgegen. In der Freundschaft war er beständig, in dem Bestreben, Arme und Nothleidende zu unterstützen, war er unermüdlich. Rühmlich war seine rastlose Thätigkeit. Er geizte mit seiner Zeit. Als Lehrer seiner Gemeinde und Vorsteher der Geistlichkeit erwarb sich Steinmetz manche Verdienste. Außer der üblichen sonntäglichen Katechismuslehre hielt er noch in der Woche eine biblische Katechisation mit der Jugend — Steinmetz hat das Wald. Gesangbuch von 1790 bearbeitet und ist Verfasser mehrer religiöser Lieder[1]).

12) Georg Wilhelm Kleinschmit ist im Sept. 1721 in Helmighausen geboren. Sein Vater war der dortige Pfarrer Jeremias Kleinschmit. Er studirte auf der Universität Jena, lebte dann als Hauslehrer in Corbach, wurde 1745 Pfarrer in Adorf, 1759 an der Nicolaikirche, 1778 (20. Mai) an der Kilianskirche in Corbach, nachdem er schon 1775 zum Inspector in den Aemtern Eisenberg und Lichtenfels ernannt worden. Nach dem Tode des Generalsuperintendenten Steinmetz wurde er (1790) Superintendent, 1795 Consistorialrath. Wenige Tage nachher starb er jedoch nach längerem Krankenlager am 10. März 1795, in einem Alter von 73 Jahren.

Seit dem Tode Kleinschmits ist kein Superintendent wieder für die Wald. Landeskirche ernannt worden. Es tritt uns die eigenthümliche Erscheinung entgegen, daß unsere kirchliche Oberbehörde 15 Jahre hindurch kein einziges geistliches Mitglied hatte. Die Tentamina und strengen Examina, die Ordinationen und Introductionen der Pfarrer, so wie sonstige Geschäfte des Superintendenten

[1]) Knapp, Evangelischer Liederschatz (Stuttg. 1837. II. S. 94) bringt 9 Lieder von Steinmetz über das Gebet des Herrn.

verrichteten diejenigen Kirchen-Inspectoren, (auch wol Rectoren des Gymnasiums, z. B. Winterberg), welche damit beauftragt wurden. Das Tentamen der Candidaten der Theologie des Landes wurde 1798 (20. Nov.) dem damals ältesten Kirchen-Inspector, Heinrich Clamor Bachmann zu Mandern, aufgetragen. Da dieses Geschäft aber dem Inspector Bachmann nur Last und Kosten verursachte, so gab er dasselbe nach einigen Jahren wieder ab. Seitdem ließ das Consistorium auch die tentamina durch Beauftragte in Consistorial-Sitzungen vornehmen, wie dieses mit dem strengen Examen schon länger üblich gewesen war. Erst im Jahre 1810 wurde wieder ein Consistorialrath ernannt.

F. Geistliche Mitglieder des Consistoriums seit 1810.

1) Johann Philipp Steinmetz[1]) ist am 8 Mai 1767 in Helsen geboren, wo sein Vater, der oben genannte Generalsuperintendent J. F. Ch. Steinmetz, damals Pfarrer war. Er erhielt seine Ausbildung zuerst durch Privatunterricht in Arolsen, dann auf dem Gymnasium zu Corbach. Seine Lehrer auf dem Gymnasium waren hauptsächlich der Rector Kreusler und der Conrector Strube. Beide hatten um seine Bildung große Verdienste; besonders aber war es der Rector Kreusler, der durch die Lebendigkeit seines Unterrichts den Sinn und die Liebe für die Wissenschaften in ihm erweckte, die ihm sein ganzes Leben hindurch eigen blieb. Nachher besuchte er 3 Jahre lang die Universität Jena. Er hörte besonders die Vorlesungen von Griesbach, Döderlein und Eichhorn mit Interesse und widmete seinen theologischen Studien allen Fleiß. Auch nahm er an dem von Döderlein geleiteten homiletischen Seminare mit Auszeichnung theil. So gut vorbereitet kehrte er ins Vaterland zurück, ertheilte in Arolsen Privatunterricht und unterstützte seinen Vater im Pfarramt. Nach dessen Tode wurde er Pfarrer in Arolsen, noch nicht volle 25 Jahre alt. Es bewirkten dies theils die Kenntnisse, die er in seinem Tentamen gezeigt hatte, und der Beifall, den seine Predigten fanden, theils auch das Andenken an die Verdienste des Vaters. In diesem Amte erwarb er sich bald die Achtung und Liebe seiner Gemeinde, welche er bis an sein Ende besessen hat. Im J. 1805 wurde er zum Hofprediger, 1810 zum Consistorialrath ernannt. 1815 wurde die Pfarre Helsen mit seiner Arolser Pfarre vereinigt. Seine vielfachen Amtsgeschäfte verwaltete er, so weit es ihm möglich war, mit gewissenhafter Treue. Unterstützt wurde er dabei durch seinen ruhigen, heitern Sinn und durch seine gute Gesundheit, welche nur in den letzten zehn Jahren seines Lebens öfters durch Besorgniß erregende Zufälle gestört wurde. Die Besorgnisse waren gegründete. Am 27. Jan. 1836 machte ein Schlagfluß seinem Leben ein Ende.

Der Grundzug des Charakters von Steinmetz war eine Herzensgüte, die sich in jeder Beziehung, in jedem Lebensverhältnisse kund gab. Er war ein Menschenfreund im vollen Sinne des Worts. Er war ein zärtlicher Familienvater, ein theilnehmender Freund, ein verträglicher Amtsgenosse, ein milder Vorgesetzter, ein väterlicher Seelsorger seiner Gemeinde; das reinste Wohlwollen im Herzen, billig und schonend in seinen Urtheilen, auch über Irrende und Fehlende, war er gegen Alle, mit denen er in Berührung kam, freundlich und gütig, dienstfertig und hülfreich; jede Härte war seiner Natur zuwider. Sein heiterer, lebensfroher Sinn, der ihn weder im Drange der mannigfaltigsten Geschäfte, noch in seinen durch Leiden und Kränklichkeit getrübten letzten Lebensjahren verließ, machte ihn zu einem angenehmen Gesellschafter. Und gern war er fröhlich mit den Fröhlichen. Er liebte eine geistreiche, auch launige und scherzhafte Unterhaltung, und sein menschlich-schönes Gemüth ließ ihn erlaubte Freuden und Genüsse des Lebens nicht verschmähen. Aber immer war sein Geist auf etwas Besseres und Höheres gerichtet, als auf das, was die Erde hat und gibt, und nie hat wol ein eitles Ringen und Sorgen um irdische Dinge sein Herz beschwert. Sein ganzes Leben war Zeugniß, daß der Glaube in ihm lebte, den er predigte, und auch in

[1]) Nach: Waldeckische Zeitschrift. Herausg. v. Dr. Gabert, Dr. Kreusler u. A. Schumacher. Arolsen 1837. I. S. 552 ff.

Widerwärtigkeiten verließ ihn das heitere Vertrauen auf die höhere Ordnung nicht, welche über den menschlichen Angelegenheiten waltet. Mit lebhafter Theilnahme verfolgte Steinmetz den Entwickelungsgang in Wissenschaft, Staat und Kirche. Selbst in seinem höheren Alter wußte er sich diese Theilnahme und geistige Freiheit, mit der er die Erscheinungen der Zeit betrachtete und beurtheilte, ungeschwächt zu erhalten.

Steinmetz bes ß auch nicht nur im Allgemeinen eine umfassende wissenschaftliche Bildung, sondern, außer in den theologischen Wissenschaften, vorzüglich auch in dem Gebiete der Philosophie und der Geschichte gründliche Kenntnisse.

Nach seinen Einsichten und nach seinem warm für alles Gute und Rechte schlagenden Herzen war Steinmetz für den Wirkungskreis, der ihm als Mitglied des Consistoriums zugewiesen war, ganz geeignet. Entsprach der Erfolg seiner Thätigkeit nicht immer seinen Wünschen, so lag die Ursache davon großentheils außer seinem Bereiche. Wollte man aber auch der Mängel und Schwächen gedenken, mit denen auch er der allgemeinen menschlichen Unvollkommenheit seinen Tribut zahlte, man würde es nicht anders können, als mit der Bemerkung, daß doch auch diese Schwächen nur in seiner großen Herzensgüte, in seiner zu großen Liebe zum Frieden ihren Ursprung fanden.

Seine äußere Erscheinung entsprach seinem innern Wesen. Er war von mittlerer Größe nnd von ansehnlicher, wohlgebildeter Gestalt. Sein immer heiteres, volles Angesicht war ein Ausdruck des menschenfreundlichsten Sinnes und des inneren Friedens, der ihn beseelte. —

Es folgte seinem Vater Karl Steinmetz.

Mit diesem zugleich saß von 1840—1842 im Consistorium Adolf Gabert[1]), nach dessen Tode aber Carl Curtze.

---

[1]) S. Adolf Gabert. Ein biographischer Versuch von C. Curtze. Mengeringhausen, 1845 (Arolsen, im Commission bei Speyer).

Urkunden.

I. 1526.

Aufschrift: **Dem Walgebornnen Philipsen dem Jungern, Grauen zu Waldeck meinem fruntlichen Lieben Vettern eigener Handt.**

Mein fruntwillig dinst mit meher vormogen leips vnd guts zuuor Wolgeborner fruntlicher lieber vetter E. L. fugen ich fruntlich wissen das Mir wahrhafftig furkomen ist vnd auch wol, als itzo sich vnder der geistlicheit erengt zu besorgen. Nachdem vnsere voralthern zelige, milder vnd Lablicher gedechtnis Brieff Siggel kleinodia an silberwercke vnd ander, hinder vnd bei vnser Cloester In vnser Herschafft verlegt, Desgleichen vnser Ritterschafft vom Adel vnd ander vnser vnderthan auch sollichs Im besten gethain, Nhun were wal mein Rath vnd walmeynung mit E. L. verbesseronge: das E. L. ein eff tzwene verordenth Ingleychem ich, Welche verordenthen Alle Brieff Siggel vnd alle kleynodia so In sollichen Clostern befunden mochten vffgetzeichent vnd nit van Monchen vnd geistlichen personen, wie zubesorgen vnd Ruchtig. verbracht vnd vereuffert, werden Dieweil nhun E. L. vnd Ich von vnsernn g. h. von Hessen ꝛc. Zu nesten reichstag mit seiner f. g. Zureissen vorschrieben: Were mein Wolmeynunge solliche Inuentarium In Zukonfftiger Wochten vor vnher Ampt außreiß gescheen mocht, Sollichs alles E. L. Wal zu hertzen vnd Inbedrachtang furnemen, vnd Ire gemuet vnd Walmeynunge vnß Insampt zum besten, mir zur Antworth nit wallen verhalten E. L. Alzeit Wilferig bereit Datum Landow Am tag Philippi et Jacobi Ao. ꝛc. XXVI.

Philips der Elst graue zu Waldeck.

II. 1527.

Wir Philips der elther Graue zu waldeckenn ꝛc. Thun kunth vnnd Bekennen hiermit offentlich gegenn allermeniglich Nach dem die Pharkerchen Sancti kyliani vnnd widdem (sic!) vnser Stedde Corbache lange Zeit herr keinen Worhafftigen Rechten Pastor gehapt, sonder durch die Carthisanen von Rome mancherley weyse vmbgeschlagen vnnd permutirt, darburch dieselbe Phar, wie sollichs am tage ligt, In grosse abname vnnd verterben komen Vnd vber das alles wilchs doch daß aller verlichst ist vnnser vnderdanen vnnd Christlich volcke, daselbst durch mangel einß Rechten Pastors bißdaher vielmals mit verkondigung des wort Gottes vnd ander Christlichenn vnderweysong die sich entlich zur seligkeit tragen, Zu vielen malen verseumet worden Wilchs vnß als dem Lantherren, dem sollichs von Gotswegen verliehenn zuuorkomen, billich geboret, lenger nit stehet Zugedulden Damit nhun die Phar obgemelter vnßer Stedde Corbach widderumb Invffrichtig wesen pracht vnnd vnser vnderthanen daselbst geistlich vnnd werntlich mit Christlicher lere des helligen wort Gottes vnnd ander Pharrechten, mogen vntherhaltenn vnnd gespeiset werden so haben wir sollich pfarr dem Erbarn vnserm lieben Andechtigenn hern Gerharten Lutgers von Cluerfelde Priesterr Collische Bistomps, des leben Wandel vnd wesen Vnß van vielenn hoechlich Commendirt Lenterlich vmb Gots willen gepuren gegebben vnd presentirt Liehen vnnd Gebben Ime die In vnd mit krafft diß brieffs vnd offenparlichen presentation die sein lebenlang zu besitzenn vnnd selen vorwerer Zu recht zustehet eiget vnd gehort Befellen derohalben allen vnsern lieben getrewen vnderthanen geistlichen vnd werntlichenn In vnßer Stedde Corbach denselben hern Gerharten vnsern presenterten vor Iren rechten pferner zu haben Anzunemen vnd Zuhalten Ime auch In allen dingen die Ime sollicher Phar halber In Recht eigen vnd geboren gewerlich Zusein Mit hantreichung vnnd vberlibberung derselben Pfarrenn Zugehorungenn Zinse, Renthe, gulthen, pachten Inkomen mit allen rechten vnnd nutzungen, Wie sollichs vonn Althers herbracht ist one alles geferde Des In vrkunth haben Wir Graue Philips erstgnant vnser Secret Ingesiggell ane diesse presentation wissentlich thun

henken die gegebben ist In vnsernn Hauß Arolbessen Am einvndtzwanzigsten tag des Mandes Martij Im Jare funfftzehenhundert Zwantzig Sieben.

(L. S.) Philipps d. Eltern. Ex orig. perg. in arch. Arols.

III. 1528.

Wir Philips der elther Graue zu Waldecken thun kunt vnnd hiran offentlich bekennen Nachdem der erbar vnser Lieber Andechtiger Her Heinrich Marquarde, vnß die fruemesse vnd Althar des Patron sanctus Nicolaus eps vnd Adrianus martir, gelegen In vnser pharkerchen sancti Gregorij zu Mengerinkusen, mit seinen Jura vnd gerechtigkeit, darumb wir Jme sonderlichen Willen gethan, vbergebbenn vnd leddig resignirt hat ꝛc. Das Wir demnach pure vmb Gots willenn denn Erbarn vnserm lieben Andechtigen hern Lodowigen gobbeln priester mit vorgedachtem fruemessen Althar guettlich begifftiget, Vnnd thun das In vnd myt Crafft disses Brieffs vnd offenbaren Presentation, sich desselben niessen vnd gepranchenn gleich sein furfar obgeschrieben vnd Inhalts der fundation wie dan einem Erbarn priester eyget vnd gezemet, Geredden dem alle nach genenten Ern Lodwigen bei obgenentem Lehen trewlich vnd guettlich wollen hanthaben vnnd behalten sonder geferde vnnd Argelist Zue rechter Vrkunth haben Wir Graffe Philips obgnant vnser Ingesiggel ane desse presentation wissentlich lassen hangen Datum Arolbessen am tag Purificationis Marie Anno dm. Milesimo Quingentesimo Vicesmio Octauo.

Angehängt das Siegel des Gr. Philipp.

Ex Arch. d. Pfarre zu Mengeringhausen.

IV. c. 1539.

Dyjse nachfolgende arttyckel plecht mann Inn der visitationn zu hanlenn

1. Zum erstenn ffragt mann wye sych der pharher halde jnn syner lere vnd Jnn synem wandel ob er aüch alleyne Christum predige etc.
2. Darnach wye sich dye helgenn meister haldenn Inn jrem ampt etc.
3. Darnach ffragt mann denn pharhernn wye sich dye gemeynn halte gegenn dem wort gottes
4. wann das genügsam erforschett ist so handeltt man dann von kyrchenn gefellen wye es darumb stehe vnd nach gethaner rechnung ordnett mans wo zü dyesselben gebrücht ssollenn werden vnd wye mans mytt der armen versehüng haltenn soll vnd mytt der kyrchen gebeü etc.
5. ffolgendes fragt mann nach der phar güitter vnd des pharhers versehüng vnd wo mann fyndett das er nicht zymlicher masse versehenn Ist so ordnett mann Im ettwas weytters aus dem kastenn
6. Item was vonn kleynottenn Inn denn kyrchen gefundenn wyrt heyst mann verkeüpfenn vnd das gelt vor dye armen Inn kasten legenn vnd tzu der kyrchenn gebraüch
7. Item mann fordert eynn abschryfft eynes Idenn kyrchenn register vnd pharrenn registers
8. Item was vonn der kyrchen oder phar verügt vnnd veräussert würdenn Ist befylt mann wydder dar züthün
9. Allenn gebrechen beyde der phar vnd der kyrchenn vnderstehet mann zü besserenn, vnd was man nicht berichten kann sagt man der obrickeytt ann
10. was man weytters myt dem pharhern Inn synem ampf zü reddenn hatt das thüt mann besünders vnd nicht vor der gemeynn, onn das mann Inn denn Chathechismüm vor der gemeyn befylt vnd wyers mytt denn eüsserlichenn ceirmoniенn haltenn sall so vyll dye gemeynn mytt betryfft
11. Ennlich erforschett mann vonn oppermann vnd synem ampt vnd

lohnn obee aüch dem pharrer dynlich sey vnd seynenn djnst treülich aüsrichte, vnd ob Im aüch seynn lonh werder wye vor alters Dar nehenn befylt mann der gmeyn keynenn kyrchenn dyner zü entsetzen onn der obrickeytt vnd der visitatornn wüssenn vnd wyllenn.

V. 1540.

Aufschrift: **Stifftung vnd fundation der phar zu Netz.**

In dem namen Gottes Amen. Wyr katharyna van Rehne domina Elsche von Wildungen kosterſche Anna van Wildungen, Elichen van Wildungen kelnerſche sampt allen Conuentspersonen des Cloesterß Mergenthal yn Netze bekennen myt dyſſem versiegeltem briefe für vns vnd all vnser nachkommen auch offentlich für yderman das wyr von aulters her daß Gottes Hauß vnd die Christliche gemeyne zu Netze myt eynen Capellan versorget haben vnd zuuersorgen schuldich synt darumb wyr yhn myt vnser besoltung erhalten haben, außgenommen das die gemeyn ihm seyn kyrchen recht gegeben hayt. Nach dem nuh der eddeler vnd wolgeporner Her Her Philips der Junger Graff zu Waldegken vnser gnediger lantzher durch das liecht gotliches worttes erkant das es pillich vnd recht ist das eyn yd' gemeyn myt eynen eygenen hyrten versorget vnd nycht myt hurlyngen beschwert werde vnd also sampt synen gelarten die Gemeyn myt eynem Pharher vnd Hyrten versorg, das wyr auch myt aller vntherthenygkeit danckparkeyt begert vnd verwilliget haben, vnd vns von syner gnade befollen solchen pfarher vnd seyne nagkomen erblichen, ewiglichen, miltiglichen, zuuersorgen zu seynes Hauses erhaltung Zum irsten laßen wyr folgen die besoltung wilche von althers her bey den kyrchen dienernn gewesen ist, myt nahmen die kemmenaede myt yhrer Zubehorung, zu syner besoltung dreyßig viertell fruchte partim auß vnser Dorff gulde zu Netze die wyr ihm an vnsern Meygeren zu Michaelis vorweysen werden Deselbige sall ehr außmanen vnd auffheben, die Meyger sollen sye ihm liebberen vnd brenghenn Darzu vier viertell gerste auß vnser hoffschure zu synen dranck ierlichs Item die gelt gulde die wyr yn verschreybung haben zu Waldegk auff dem Radthauß In zwen brieff fallende, eyn die Renffelschen betreffende, der ander helt dreyßig gulden, die brieffe sall man dem Pastor liebberen vnd sich nach ynhalt der bryeue halten Item yn dem felde nach Waldeckenn vier morgen lants vnd eyn roten breit gelegen by dem Todten wege by Herman Herns lande Item yn dem felde nach Saſſenhauß zwen morgen lants am kalten Kurt, dritten halben morgen auff dem Mollengraben bouen der gezeunten Wiesen, Im loe feld das lant am steynen crentz vnd da gegen vbber, den Anewender, dusse lendereye haben wyr myt aller besserung der wynter sath besehet dem irsten Pferner frey vnbeschwert vberlaßen, vnd ßo ehr oder seyne nachkommen von Michaelis, vnd Myddewinter vorstorbe, oder durch eyne vocation abzuge sal der nachfolgender Pferner frey vnbeschwert yn synen dynst vnd ampt tretten, aber nach Weynachten vnd nach der zeyt sollen sie sich eyndrechtlichen (sic!) vergleichen Dyſſe vorgeschryben ecker sollen vnd wollen dii Dorffschafft zw Netze für ihr phar recht frey In vnd auß stellen wie sie ihrem landtheren pflegen zu thun das haw heym furen, vnd den Myst auff das landt furen Item Eyn wiese yn der bach Eyn kleyne wiese bey der pfannen Eyn hoppen garten by dem brugk graben Eynen gutten krautgarten auff der breden Item nach vnser Conuentspersonen abscheidt sal der kamer garte byß an den graben auch zu der phar kommen Item eyn halp punt wachses gyfft der schaffmeyster auß synen kraut garten by dem waldegker wege Noch eyn halff punt wachses gyfft Herman gyſſelen auß syner wiese gelegen für den branthagen Item de wiese die schnyder Jost hat gybt twe punt wasses gelegen yn der bach by dem dorffe Noch ser pfennynge gybt koster Ebbert auß synen Hause deß sal eyn Pastor wie eyn treuer Hyrt alle Sontage vnd heilge tage das frugebett halten, sampt der Gemeyn, das teutsche Venite syngen, myt eynem Psalm, darauff eyn Antiffen, das Euangelium vom gegenwertigem tage der gemeyn zu teutsche vorlesen, Darauff Te deum laudamus myt eym gepett vnd Psalm beschlyſſen, dar nach die gemeyn segnnen vnd Gott

befhelen Darnach zu acht vhren die hochvredige das Euangelium vnd die Communion halten nach gewonlichem geprauch myt zeitlichen gesengen vnd Psalmen darnach zu Mittage zw zwelff vhren sal ehr alle Suntage vnd heilge tage für Jungk vnd alt den Catechismum myt allem muglichem fleyß exerciren vnd leren vnd dasselbige vnuerbruchlich steth vnd festh halten Item des Mitwochens al morgens eyn predige auß dem Newen, oder alten Testament Item den fritag allen morgen sall ehr stettiglich den Großen Catechismum exercieren vnd leren Item des wynters sal ehr al wochen des abents eyn mal den kleynen C..techismu-m leren Item yn dem Aduent vnd yn der fasten sal ehr denselbigen auch leren, vnd den lobegesang Salue rex misericordie syngen Auff das die Jungen vflantzen angefürt bekleyben vnd wachsen mugen. Item darzu geben wyr das auffgemelte wasch (sic!) zo der lucht das die kastenmeysters bestellen vnd außmanen sollen Item auff das ehr dyssen Gottes dynst ordentliche muge halten vnd außrichten, Sall eyn Pastor haben eynen geschickten vnd gelarten koster, der schreyben lesen vnd zu Chor wol syngen könne, Deweil nw von aulters her eyn Pastor dem koster etwas pflichtig zu geben auff die vier hochtzeidt Sal ehr ihm irstlichs auß seynem Corpus geben zwey fyrtel frucht partim vnd wan die pfar gebessert wurde, wie vnser zuuerlaß vnd beger ist, sal der Pastor synem koster noch zwe viertel ptim auß seym Corpus geben vnd dreyssig alb. an gelde Jerlichs Auff das dy'sser Gottes dienst des zu ordentlicher geschehe vnd fleyssig gehalten werde Dysses alsso zu haulten befehlen wyr dyssem vnserm Pastor, vnd al synen nachkommenden auch den kastenmeystern auff ihr leib vnd sele wie sie das ihm gestrengen gericht gedencken zuuerantworten Die weil auch alzeit hier eyn Gottes dienst ist vnd pleiben wirt Darzu eyn großer gemeyn vnd der Gottes dienst dem Pastor groß auffgelegt vnd die besoltung noch kleyn, Wollen wyr gepeten haben vnd bitten vnsern Gnedigen lantheren vmb Gottes willen vnd auff seyn gewyssen befhelen das seyn gnad nach vnser mehrer teyll abscheidt In vnse Cloester gutter Kasten, vnd nehmen souiel darauß an korn frucht vnd rente acker vnd wiesen das die phar Jehrlicher Renthe zwentzig gülden nach gelegenheid gebessert werde Hirmyt wollen wyr vnser gewyssen der phar halber entlediget haben für Got vnd der welt Auff das nuh dysser Danation stifftung erblich ewiglich vnd vnuerbruglich gehalten werde vnd myt verwilgung vnsers lantheren geschehe, haben wyr semptlichen gepeten vmb Gottes willen, das ehr syner gnade Angeporn Ingesiggell an dyssen brieff wolt thun hangen. Das wyr Philips Graue alsso gethan bekennen Das wyr sampt von Netz auch sulch Donation willig. auß gantzem gemode von gantzem Hertzen gerne gegeben vnd gethan haben vnd alsso folendet werde haben wyr zo mehrer kuntschafft der warheit vnses Conuents Ingesiggel an dyssen brieff thun hangen Anno Millesimo quingentesimo quadragesimo In die omnium Aplorum.

(L. S.) (L. S)

Auf großem Pergament in d. Pfarrarchive zu Netze.

VI. 1545.

Illustris et Inclyte Domine Comes[1])

Nisi boni et Sapientes Gubernatores accenderent et juvabunt studia suorum civium in colendis literis, magnae tenebrae et religionis et aliarum artium secuturae sunt. Ideo praeclare facis, quod Reipublicae et posteritatis causa honesta ingenia in tua ditione nata ad virtutem et literas axsuscitas et invitas. Promisi meam operam adolescenti Milchlingio huc misso. Iussi, ut ad exercitia styli adjungat studium Iuris Ciuilis. Ac de stylo si ad me interdum venerit, vt jussi eum facere, meum ipsi judicium ostendam, et si quid potero retcius scribere, emendationem meam spero ei profuturam esse. Libros Trygophori nondum totos perlegi, hyemem valde occupatam habui, ac de editione deliberandum censeo, praesertim cum jam contentio tristissima de Coena Domini rursus exarserit,

[1]) i. e. Wolrad II., Graf v. Waldeck. S. den Brief bei Martini l. l. p. 20.

quam cum et Trygophorus attigerit, aliqui fortassis et in ipsum mortuum et in Autores editionis sua fulmina missuri essent. Sed expecto rursus etiam Celsit. T. literas et mea officia reverenter Cels. T. defero. Bene et feliciter valeat Cels. T. datae die xx April. qui est dies natalis urbis Romae Anno Dn. XLV. Viteb.

Celsitudini Tuae addictissimus Philippus Melanchton.

VII. 1552.

(Aufschrift.) **Pastor zu Mengrinchusen.**

Wir Anna geborne tochter zu Cleua vnnd Marcke, Grauin zu Waldeck witwenn vnnd Johan Graue zu Waldeck Bekennen hirann offenntlich bezeugendt, Nachdem wir Hernn Diederichenn Raffelenboelenn der vor vnns vor ein Christlich prediger sunderlich Commendirt vff vnnser Phar zu Mengeringhausenn ordentlicher weiße berueffen vnnd gefurdert, Darin er auch vns gehorsam geleistet, So habenn wir mit wissenn vnnd willen Burgermeister Raith vnnd gemeine zu Mengeringhausenn gemelten hern Diederichen die Zeit seins lebennß vor ein Pastor gemelter Pharkirchenn vff vnnd angenommen, Der maiß das er dieselbigen Phar vnd Christliche gemeine trewlich, vleissig mit Leher gatteswort, Reichunge vnnd außteilung der Sacramenten, versorgenn, vnnd alles das thun soll, So einem Christlichen vfrichtigen Pastor bezemet vnnd gepurt wie er vns das zugesagt Darumb vnd damit er solchs Ampz desta besser konne vnnd moge außwarenn, So habenn wir gemelten Hern Diederichen durch gemelte vann Mengeringhusen in die Phar, hauß vnnd hoff mit aller derselben gerechtigkeit Inn vnd zubeharungen wie das herpracht vnnd seine vorfarn, sunderlich der letzte her Rottiger seliger das Innegehat vnnd gebraucht habenn nichz dauan vsgescheidenn Ingesetzt, vnnd thun das hiemit, Also das er dieselbige guiter selbst gebrauchenn adder außthun mage, Wie Jme das am besten gelegenn sein will ahne Jmanz Insperrung Bey wilcher Phar vnnd Zugehore wir Jnen schutzenn schirmen vnd verthedingen sallenn vnd wollen, vnnd mit alle nicht Jme behinderunge oder Insperrunge so viel vnns moglich widderfarenn lassen, Dargegenn soll er sich als einem frammen Pastor gezemmer halden, vann der phar vnnd Zugehare als vorgeschriebenn nicht clein aber groß abbrechenn lassen Inn vnnd steter haltung, habenn wir fraw Anna vnnd Graue Jochann abgemelt vnnser Secreth hiruf thun, druckenn vnnd eigenn handen vnderschriebenn Datum Arulsenn am 5. Martij Anno 1552:

(L. S.) (L. S.)

Anna
Johann. g. Z. Waldeck sspt.

Ex orig. auf Papier im Archiv d. Stadt Mghsn.

VIII. 1556.

Aufschrift: Dem Wolgebornen Samuel Grauen zu Waldeck meinem freuntlichen lieben Vettern, Schwager und Geuattern.

Wess ich Ehrin, Liebes vnd guits sampt fruntlichir wilfarung vermach stets zuuor Wolgebornir fruntlicher lieber Vettir Swager vnd Geuatter ich mag E. L. fruntlichin vnangezeicht nit lassen Dass der Wolgeborner meyn fruntlicher lieber Broder vnde Geuatter Johan graue zu Waldeck vnd ich etliche mal mit iynander vns vnderedt haben dass wir vnsir sampt Pharher iynmal Convociren lassen wolten vnd sich eyner Christlichen Gottes wort gemess meinunge Eintrechlicher Lar vnd Gottes wort nit zuwidder Cermonien Auch auff dass man wissent kont Diweil noch kein Supirtendenten in disser graveschafft vorhanden Ob Gottes Ehir vnd Irer Vocationi befolin Herde nutze vnd saelicheit von Inin gesucht wirdin Oder ob sie die verdameliche Intrims Seuche etwan verfuret hette vnd wass sonst zu solchin christlichin sachen zu vnnderredden wer sich besprechen mochtin Dan diss alliss sein E. L. vnd

wir alle die wir zu Gottes knechten beruffen wie E. l. gnugsam durch Iren Gottsaelichen Parher vnd Trwin Diener dess wort Hern Johann Trygophorum vnd allis rhums wert den rechtin Silenum non profecto Alcibiadis sed Dei opt. max. E. l. preceptorem Magistrum Justum Syringum von Jugent auff dem Hern sey danck gelernet worden Denn wo wir vnsir Ampt vnd Armut her zu Lehen tragen Lernt vns Je Der der auch wiewol hochir idoch iuxta nostram partiunculam in glicher Vocation gestanden da er saegt Domini est terra et Plenitudo eius. E. L. lese weiter wan sie die tziit woll hat Urbanum Regium de Institutione Principis Christiani etc. Da nu E. L. auch gesunt weren Irn Parhern auch E. l. selbst darbey zu komen Wolten miyn Bruder vnd ich E. l. Iren Parhern zu ermelden in kurtzen locum et Diem convocande synodus zuscriben So hat auch miyn Broder vnd Geuatter mir ein verzeichniss wass S. l. Pharhern etliche achten darvon in der Convocation zu deliberiren were zuschickt deroselbigen ich E. l. iyn Copie mit obirsende Ob die E. l. Pharer woll lassen zustellen sich mitlerweil darauff zu bedenkenn Diss habe ich E. l. ganz fruntlicher meinunge also vermelden wollen Dass E. l. ja spuret, dass wo Gott gnade in dissin sachen verleihen wolte Ich E. l. alss miynen geliebten Vettern vnd Geuattern auch gern mit teilhafftich sehe fruntlich bittend E. l. wollins auch nit anders von mir verstehen vnd wess E. l. hirin bedacht mir auff miynn kosten negeste Mitwochen yen Flechtdorff zuscrieben oder entpieten lassen. Vnd befele E. l. sampt dero gemahel der Wolgeborner myner frunntlichen lieben Swester vnd Gevatterin vnd wass von Euch in Gottes gehirn verborgen ist Dauon Jenir sagt Da ich inn Mutter Leibe verborgen war noch nit einir handt gross wustes du mich dem Lieben Trewen Gott auff heutiges tag Erscheinunge des hern zu eynem sailichin frelichin Newen vnd fiel Jarin, die mich mit Weib und Kindt wilferig haben. Datum Waldeck ipso die Epiph! nostr. Dom. Anno salut. 1556.

E. L. gutwilliger Vetter Wolradt g. z. Waldeck manu propria ssc.

IX. 1556.

Auffschrift: Dem wolgepornnen Hern Wolrathen grauenn zu waldeck seinem fruntlichenn lieben Brudder vnd geuatter.

Brueberlich trew vnnd was ich meher guitz vermage Zuuor Wolgepornner fruntlicher lieber Brueder vnnd geuatter, E. L. mage ich vf irr itzige schreibenn nit verbergenn Das ich des tags vf donnerstag nach Conuersionis vonn e. L. ernent, zufriddenn bin, vnnd will E. L. gepeten habenn, Sie wollen Irenn Canzler Hermann Nellen vf berurt Zeit denn Predicantenn bei verordnen, Wo es aber E. L. vor vnnotig ansehen vnnd allein die predicantenn sich vnnderredden lassenn wollen, So bin ichs auch zufridden Vnnd will bi meines ortz gesessenn vf obbenente Zeit gein Volcharbinghusen bescheiden Wilchs E. L. ich hinwidder fruntlich nit verhaltenn solt. Dero ich Zudinen bereit bin Dat. Lanndaw am suntag nach Circumcisionis dnj. Ao. x 56.

Johann Graff zu Waldeck

E L. gutwylliger Bruder Johan sspt.

X. 1556.

(Auffschrift.) **Acta**

Weß In der Convocation aller Praedicanten dieser Graueschafft Waldeck, zu Volcharbinckhusen verhandelt worden, Mitwochens nach Esto mihi, den 19. Februari, Anno 1556.

zu dieser Convocation sind von wegen der wolgebornen meiner g. hern, Grauen zu Waldeck, erschienen,

Von Graff Philipsen des Eltern wegen
M. Hermannus Vlnerus, Raith vnd Amptman zur Rumburgk,
M. Iustus Schefferus.
Von wegen graff Wolradten,
Hermannus Neflen, Cantzler,
Calebus Trygophorus.
Von wegen graff Johanß
Herman von Zertzen, Hoifmeister,
Melchior Linden, Secretarius.
Von wegen graff Samuels,
Johan Hagk, Raith,

Es hat auch wolgedachter mein g. Her graff Johan, seiner g. Schwager graff Bernhardten von der Lippe rc. vermacht, Zween seiner g. Predicanten zu dieser Convocation zuuerordnen, wilche auch erschienen, Nemlich
Hermannus Hamelmannus pfarher zu Lemgow,
Ioannes Guilielmi Hoifpredicant zu Dettmulden,

Vnd da der vorgeschlagen Synodus vor sich gangen, hetten sie seiner g. Ort Inredig sein sollen, dan Ir vorhaben geweßen, das Waldeck vnd Lipp, so viel muglich, gleiche Kirchen Ordnung haben mochten,

Volgendts ist desselben tags vmb Zehen vhr vor Mittag vngeuehr, diese Propopositio durch obberurten M. Hermannum vlnerum, den Praedicanten semptlich vorgehalten, wie volgt.

In Nomine Sanctae et Indiuiduae Trinitatis Amen.

Etsi multi in hoc congregatione sunt, viri et literis et virtute conspicui, qui me aetate, eruditione et eloquentia longe superant, ideoque de rebus arduis et ad religionem christianam pertinentibus multo copiosius, elegantius et ornatius disserere possint, Eaque de causa stultus merito et temerarius vobis videor, quod homuntio ego, qui sacras litteras ne a limine quidem salutarim, verum aetatem in forensibus causis ac contrauersiis contriuerim meam, primus verba facere ausim. Tamen authoritate generosorum et illustrium Dominorum Comitum in Waldeck cogor, ea quae in rem fore ipsi arbitrati sunt, paucis in medium proferre, non erubescere. Etiam atque etiam rogans vt meam qualemcunque orationem, quae vestra est singularis erga omnes doctos viros humanitas, boni consulatis, et rem ipsam melius quam verbis exprimere possum, intelligatis. Cum supradicti Illustres D. Comites huius ditionis legittimus et ordinarius Magistratus, secum perpendissent, duo illa maxima et praestantissima a Diuina Clementia humano generi collata dona, Sacerdotium videlicet et Imperium, adeo esse necessaria vt sine his nulla Ciuitas, nullus hominum coetus aut Respub. possit esse salua, foelix aut beata (Siue enim e medio tollas praedicationem verbi et voluntatis diuinae, bone Deus quae erit hominum caecitas et caligo, quae aerumnae et calamitates? aeterna denique Dei ira, mors et poena. Siue Magistratus in suo munere cesset, quae erunt scelera hominum, adulteria, stupra, furta, homicidia, tumultus, bella et confusiones, rerum omnium) Sui muneris et officij esse putauerunt, vtrumque in sua Repub. summo studio conseruare, hoc est non solum Politicam gubernationem recte administrare, vt quietam et tranquillam vitam agant subditi, Justicia aequaliter omnibus reddatur, ciues inter se honeste viuant, boni defendantur, mali vero gladio puniantur: Verum illud in primis curare, ut pura doctrina et rectus Dei cultus propagetur, vt Scholae, veluti seminaria Resp. et Ecclesiae bene regantur, vt ministri Ecclesiarum sint idonei sufficientibusque stipendijs sustententur et defendantur.

Itaque intuentes praesentem hanc Ecclesiarum suarum imaginem et statum, animaduerterunt quaedam correctione atque emendatione indigere.

Primo enim, si ministrorum Personas inspiciamus, multa desiderantur in moribus, eruditione, et docendi ratione, passim enim homines indocti, rudes et male morati ad Sacrosanctum hoc Euangelij et verbi Dei ministerium, absque legitima vocatione et ordinatione ad mittuntur. Cum tamen Episcopus, authoritate Apostoli, debeat esse irreprehensibilis, sobrius, prudens, modestus, aptus ad docendum, legitime vocatus etc. et testimonium bonum habere.

Deinde, viderunt esse etiam qui se vltro intruserint numquam vocati vel examinati, vt de ipsorum doctrina et confessione fidei christianae nondum constet, Nonnullos quoque vestrum eo tempore quo Caesareae Maiestatis declaratio esset publicata, in doctrina admodum fuisse inconstantes.

Postea apparere in Ceremonijs quandam exterius dissimilitudinem et varietatem, vnde inter subditos oriantur scandala.

Haec igitur omnia vti corrigantur et emendentur, Necesse fore existimauerunt saepedicti Domini Comites, in locum defunctorum Superintendentium et Visitatorum alios bonos et eruditos viros substituere atque ordinare qui Superintendendi et Visitandi munere fungantur. Synodos quotannis, ad tractandum religionis negotium et ad conseruandam Euangelij puritatem celebrare.

Ordinem Ecclesiasticam de vera doctrina propaganda, de administratione Sacramentorum, de Ceremonijs, de Examinatione et Confirmatione ministrorum et id genus alijs Articulis, certum constituere, qui vnanimiter ab omnibus seruetur.

Scire itaque a vobis omnibus in hunc locum conuocatis cupiunt Domini Comites vtrum etiam vestra doctrina Augustanae Confessioni sit conformis, vtrum in ea constantes perseuerare velitis? vti quisque suam de veris fidei Christianae Articulis Confessionem, verbotenus seu in scriptis edat, Deinde vt in medium consulatis, Primo quinam e grege vestro idonei Superintendentes et Visitatores sint creandi, Postea quot Synodi, quando et vbi sint cogendae et celebrandae. Vltimo a quibus et quomodo ordo Ecclesiasticus sit componendus.

Haec sunt viri ornatissimi, quae vobis proponere nunc Generosi Domini Comites iusserunt, et quo melius atque expeditius ad singula vestram animi sententiam declarare possitis, Cupimus vt tres vel quatuor e vestro numero eligatis, qui habita deliberatione vestro omnium nomine respondent. Dixi.

Antwort der Pfarhern, vff dj vorgehaltene Articul vnd Proposition, durch Bertholdum Caluum, Iustum Abelum, Rheinardum Trygophorum, Theodoricum Raßenboel, vnd Stephanum Spee, der Herren gesandten vorgetragen,

1) Erstlich gedencken vnd hoffen sie bei bißher erkanter vnd bekanter Lehre vnd Augspurgischen Confession zu pleiben,

2) Vnd damit sie vnd Ire pfarkinder dar bei mugen gehandhabt pleiben, bitten sie, das mit verwilligung der Landtherren jerlichs zween Synodi gehalten werden mugen,

3) Zum Dritten bitten sie, dj Landthern wollen Inen Superintendentes vnd Visitatoren verordnen vnd setzen, propter vitandam arrogantiam inter ipsos.

4) Zum Vierdten, Sei vor vngeuehr vier vnd zwentzig Jaren durch graff Philipsen Itzo den Eltern, als das wort Gottes erstlich In dieser Graueschaft angefangen zu predigen, ein Kirchen Ordnung zu stellen beuohlen worden, wilche mein g. her graff Wolradt auch vor gut gehalten, vnd biß daher In geprauch plieben So darin etwas zu endern rc. wollen sie zu der hern bedencken stellen, Auch zum kunftigen Synodo Iren muglichen vhleiß darin vorwenden,

Post longam interpositam deliberationem, tandem Pastoribus in hanc fere sententiam responsum est.

Der Herren gesandten zweiveln nit, die Pastores haben biß daher also dj rechte warhaftige lehre getrieben, der Augspurgischen Confession vnd des Hern Philippi Apologiae gemeß, Stellen das vff eins Jedern Conscientz vnd gewissen, Aber gleichwol seien bei etlichen allerlei mengel gespuret, Sonderlich In Zeit des Interims, haben Irer ein teil gar loise gestanden, In sonderheit wilche deuttung vber dj Adiaphora gemacht, Sein auch Zwinglische bucher vnd Pseudo Catechismi mit vnder gelauffen, Vnd soll solicher Artigkel biß zum kunftigen Synodo angestelt werden, vnd alsdan ein Jeder seine Confession mundtlich thun vnd anzeigen, Auch was vor Authores vnd bucher er Studiere vnd seinen Pfarkindern vorlese, bericht thun[1]) Vff den andern Artigkel, haben sie vor gut angesehen, Das vmb geringer muhe vnd costens willen, ein Generalis Synodus In der gantzen Graueschaft Jerlichs gehalten werde, Vnd soll der erst gehalten werden, vff nechst Dinstags nach Cantate, Im Obseruanten Cloister zu Corbach, zu fruer tagzeit, vff wilchen Artickelsweise, was In der Kirchen Ordnung zu mindern, zu mehren, zu uerbessern, angezeigt vnd verhandelt, vnd wie das vom Ausschuß mitler weil begrieffen, bestettigt soll werden, Nemlich, de aetate, examine, et confirmatione ordinandorum, Item de Caeremonijs, de ferijs Ecclesiasticis etc. Zum Dritten, Wollen dj Hern ein Jeder vor sich an seinem ort, binnen Acht tagen einen Superintendentem vnd zween Visitatores verordnen vnd Confirmiren, Vnd sollen dj Visitatores zwischen hier vnd dem angesetzten Synodo, Ire pfarren alle Visitieren, vnd wie sie dj Pfarhern In moribus, doctrina et Diligentia, deßgleichen andere mengel vnd geprechen mehr befunden, Irem SuperIntendenten mit vhleiß anbringen, Vnd Im fall dj visitatores erstmals dj Visitation allein zu thun beschweret, Soll Ine der Superintendens darzu helffen

Vnd damit zum Synodo desto schleuniger procediret, vnd dj Zeit nit vergeblich zu bracht werde, sollen dj SuperIntendenten vnd visitatores sampt der Hern Rethen vff Dinstag nach Laetare den morgen, Zu Corbach beienander ankommen, Vnd sich einer Christlichen bestendigen Ordnung vergleichen, aus der alten vnd andern guten Ordnungen fassen vnd zusammen bringen, Vnd zum kunftigen Synodo der gantzen versamblung der Pastorn zu halten angeben.

XI. 1556.

Aus Beuehlich des Edlen vnd wolgebornen Hern, Hern Johan Grauen zu Waldeck, haben sich Matthaeus Pastor zu Roden, her Theodorus Pastor zu Mengeringhausen, vnd Ieremias Homberg, vmb ein gemeine Kirchen Ordnung vnd Confession der Christlichen Lehre, die eim ieden Pastori, Im zukunftigen Synodo zu thun vffgelegt werden soll, vnderredt vnd vergliechen, Jnmassen wie hernach volgt.

1) Erstlich, das man Visitatores setze vnd Ordinire,
2) Zum andern, Das man dj Schulmeister, ehe dan sie den kindern vorgesetzt werden, In Articulis Fidei vnd In Scientia, So viel eins Jeden orts gelegenheit erfordert, Examinire,
3) Zum Dritten, Das dj Concionatores Examiniret vnd Ordiniert werden, Juxta praescriptum Meckelnburgensis reformationis, So fern Immer müglich,

---

[1]) War in dem Conzepte zuerst so gefaßt: Dj hern gesandten haben hieruff widderumb angezeigt, Nachdem dj Praedicanten bekennen Das sie bißher der Augspurgischen vnd wahren Religion gemeß, gelehret, darbei auch mit göttlicher hilff hinfurter zu pleiben gedencken, vnd aber zu besorgen das etliche vnter Ine dj Augspurgische Confession nit gesehen, vielweniger darin gelesen, So wollt notig sein, das ein Jeder vor sich selbst schriftlich oder mundlich seine Confession vnd was er lehre, auch was er vor Authores lese anzeige, Dieweil aber solichs dieser zeit nicht wol geschehen konne, Solle dasselbig zu nechstem Synodo geschehen.

4) Zum Vierbten, Das man alle halbe Jar Synodos concionatorum vnd Ludimoderatorum, Ihre Lehr vnd Leben Zuerkundigen rc. halte,
5) Zum Fünften, das man Confirmationem Catechumenorum iuxta primitiuae Ecclesiae institutum, anrichte, In was massen, Soll In Synodo erclert werden,
6) Zum Sechsten, Das der Catechismus zu gewissen Stunden den Kindern tradiert werde, vnd brauche des Lutheri worten, oder den gemeß,
7) Zum Siebenden, Das Priuata Confessio ante Communionem gehalten, Darin man von den Communicanten die vornehmen stuck der Christlichen Lehre erforbere,
8) Zum Achten, Das man den Christlichen Bann, nicht nach Romischer, Sunder nach Apostolischer Form, anrichte,
9) Zum Neunden, Das man nach einer Jeden Fruepredig oder dabeuor, wie es ein Synodus sich entschlosse, ein offentliche Confession thette, ehe man das gebett vornehme,
10) Zum Zehenden, Das man so fern Immer muglich Ceremoniarum Conformitatem anrichte, In einer Kirchen wie In der andern,
11) Zum Eilfften, Das man In der Kirchen kein ander Bibell dan des Lutheri brauche, hait aber Jemants lust zu andern translationen, der mag sie daheim brauchen,
12) Zum Zwelften, Das die Pfarhern, gantz vhleissig die Buecher Lutheri vnd Philippi, zuuor aus die Locos communes lesen,

Diß sind die notigsten Stuck, so wie von Kirch Ordnung diß mal haben konnen bedencken, Weitter aber haben wir auch bedacht, wie die Kirchen vnd Schulen, als fern menschliche hülff sich strecket, konnen erhalten werden, Vnd die nachvolgende puncten erortert, Das sie wol schwerlich seien in brauch zu bringen, Weren aber notig vnd nutzlich, wollen sie vnserm gnedigen hern, vnd einem gantzen Synodo vndertheniglich angezeigt haben,

1) Oblatio munerum, Nemlich Das die Vermugenden Zu gewissen Zeitten munera offeriren, Die man nit In usum ministrorum, Sundern ad conseruandum et propagandum ministerium, in Ecclesiae aerarium erlege,
2) Das man Bibliothecas in Ecclesiis anrichte,
3) Das man nach gepurlichen mitteln trachte, Damit man die Stipendia ministeriorum der Pfarren vnd Schulen vermehre, Vff das sie mit geschickten tuchtigen personen konten bestellet werden, Vnd die daruff sein, nit müssen anderer handtierung nachgehen, vnd dieweil mit studieren, beten rc. das Ampt verseumen,
4) Das die hern zu Waldeck ein gemein Paedagogium für Irer herschaft kinder Irgentzwo anrichteten, Darin man ein gelerten Man oder Sechs vngeuehrlich hielte, die die knaben In ehrlichen vnd nützlichen kunsten vnd der heiligen schrifft, gantz vhleissig vnderrichteten,

Nachuolgend Ceremonia wird In etlichen kirchen Im Landt zu Duringen gehalten, Vnd stehet vns an, das sie ein vberaus nutzlich Incitamentum sei ad Pietatem, Vnd ein fein auch notige vbung des gebets, wilchs dan das vornembste werck des glaubens ist, mit wilchem wir vns auch am nechsten zu Gott machen, vnd sein gnad erlangen rc. Darumb dan alle gelegenheit dasselbig In gang zu bringen, soll gesucht werden, Auch achten wir diese Ceremonia sei In der Apostolischen Kirchen Im brauch geweßen, Wie die Aue Mergen glocken anzeigen rc. Wollen sie derhalben, auch vnserm gnedigen hern vnd gemeinen Synodo zu bedencken vorgesetzt haben,

Nemblich das allen tag morgents vnd abents der Pfarher mit dem Schulmeister vnd Schulern vnd wer sunst musse vnd anregung hait von Gott, In das Gottes Hauß gehe, ein Psalm oder zween singe, Darnach ein kurtze vermahnung für alle noit zu bitten, Vnd das gebett daruff thu, vnd mit der glocken ein zeichen gebe, Das auch die abwesenden mit Irem gebett ertzu sich neigen, Darnach

ein Psalm Zum Abschiede singe, In Dorffern aber, so In der pfarher niemandts kan zu hulffe haben, mag man nur mit der glocken zum gebett ein Zeichen geben,

Folgen die Quaestiones vff wilche sich die pfarhern zu Respondieren rüsten sollen,

1) Von Gottlichem einigen wesen,
2) Von den dreien Personen In der Gottheit,
3) Von der vereinigung beider Naturen In Christo,
4) Von der Schepfung aller Creaturen,
5) Vom fall der ersten Menschen,
6) Von Sund, Erbsund, vnd wircklichen Sunden,
7) Von vnderscheidt des Gesetzes vnd Euangelij.
8) Von vergebung der Sunden vnd wie der Mensch vor Gott gerecht werde, vmb des Herren Christi willen, durch den glauben,
9) Ob diese rebde Recht sei, Allein durch den glauben werden wir gerecht,

Von guten wercken,

10) Wilche wercke soll man thun,
11) Wie gefallen sie Gott?
12) Bleibt auch Sunde In den heiligen oder bekerten In diesem leben,
13) Quodnam sit peccatum in Spiritum Sanctum ita ut sit irremissibile, et quodnam sit peccatum remissibile.

Von den Sacramenten,

14) Quot sint Sacramenta?
15) Quid sit Sacramentum?

Von der Tauffe,

16) Ob man die kleinen Kindlein teuffen soll,

Von des Herrn Abentmal,

17) Was Reichet man Im abentmal des Herren
18) Wozu soll mans entpfangen,
19) Von vnderscheidt des rechten brauchs vnd deß mißbrauchs,
20) Warumb die Bapßliche Opfermeß damit sie vergebung der Sunden verdienen wollen, vnerecht vnd abzuthun sei,
21) De Poenitentia
22) De Absolutione
23) De Ecclesia, quid et ubi, et quibus signis cognoscatur.
24) Cur Ecclesia sit subiecta Cruci.
25) De Libertate christiana.
26) Von der Priester Ehe,
27) De Magistratu
28) De Inuocatione

So viel haben wir bedacht, von den Dingen die In einem gemeinen Synodo vorgenohmen vnd gehandelt mugen werden, Vnd wiewol wir nicht daruff dringen, Das eben nach vnserm bedencken alles gehandelt solt werden, Jdoch bitten wir E. G. wolle der Kirchen besserung helffen befurdern, vnd was notig ist vornehmen, Vnd Je nicht den Synodum zu halten In vertzug setzen, Gott der Allmechtige vnser gütiger Vatter gebe sein gnad vnd Segen darzu, durch Christum Jesum vnsern einigen Hern vnd heilandt, Amen,

Diederich Rafflenboil pastor zu Mengerinckhausen,
Matthens Taffchens pastor zu Roden,
Jeremias Hombergk, von Fritzlar,

XII. 1556.

Zu gedenken,

Nachdem vff Jtzt gehaltenen Synodo zu Volcharbinckuhsen, von wegen der benennung der Super Intendenten vnd Visitatorn, bedencken eingefallen, vnd dieselbig vff dj Landthern ist geschoben worden, das derwegen Er Jorge Bleffen pastor zu Vsseln vff nechsten Sonnabent zu Neun uhren vor Mittag, Zu Corbach

gewißlich ankomt, vnd daselbst In der Altenstedter kirchen neben andern predicanten, so hiertzu auch gefordert, berathschlagen helffe, wer zu diesem hochnotigen Christlichen Ampt Zugebrauchen sein wolle, An dem thut er des Wolgebornen vnsers g. hern ernste vnd gnedige meinung, Sigat. Isenberg Donnerstags nach Esto mihi den 20. Februarij Anno etc. 56.

Cantzlei Zum Isenberg,

XIII. 1556.

Zu wissenn Nachdem vnsers Gnedigen Hernn schrifte vns allenn behendet, habenn wir vns vnterthenig in gehorsam derselbenn gehaltenn, vnnd bedanckenn vns vnterthenigliich jegenn sein g, das die vns der Election des superintendentis vnnd Visitatoris gegonnet, so habenn wir nach allem vermugenn, vnserm verstande nach vns befleissigett, vnnd zwei Personen eligertt, als nemlich Hernn Johannen Licaulam Predicanten zu Curbach vnnd Hernn Jost Munch pastorem zu Berntorff, vnnd wollenn seiner g. hyrmit heimgestelt habenn zuendernn odder disse zubehaltenn, Signatum Corbach am tage Cathedrae Petri Anno rc. 56

Ego Ditmarus W[1]) i Nerd pastor hoc manu mea ppr.
Georgius Blefken[2]) manu proppria ptestor
Bertholdus Caluus[3])
Henricus mollitoris[4])
Johannes Kroll manu ppa. sst.[5])
Georgius Hagk sst.[6])
Ego Nicolaus Hu ad mandata Comitis parui[7])
Conradus Holtzheußer ß.[8])
Hermannus Wetzel ßtt.[9])

Jonas Trygophorus[10]) definitione diei falsus abfuit. Reuerendorum vero patrum et fratrum electioni vnanimi se consentire confitetur chyrographo proprio. Interim vt ad Nominis Christi gloriam et aedificationem ecclesiae Sanctae succedant cepta ex animo precatur. 2 Calendar. Martij.

XIV. 1556.

Die Martis post Laetare ad Superintendentes et Visitatores Corbachii habita.

Meministis dubio procul fratres in Christo dilectissimi, quod nuper proxima elapsa Synodo Iussu Illustrium et Generosorum Dominorum Comitum in Waldeck, sit propositum tractatum atque definitum, Nimirum ut alij Superintendentes et Visitatores in locum mortuorum sint substituendi, qui Ecclesias et Scholas visitent et ut suum quisque munus fideliter exequatur, intentant, vt Synodi et Conuentus ministrorum, ad conseruandam puritatem et vnitatem doctrinae certis temporibus celebrentur.

Deinde ordo Ecclesiasticus certus et ab omnibus passim per hanc Regiunculam seruandus a Superintendentibus, Visitatoribus et Consiliariis componatur, Cum igitur Episcopi et visitatores (laus Deo) sint electi atque Confirmati,

Certus ad Celebrandam Synodum dies praefixus restat, vt iuuante Deo, ordo a vobis conscribatur.

Ad expediendum ergo id negotij praesentes Domini Consiliarij missi suam qualemcunque operam vobis pollicentur, Arbitrantes tamen in con

[1]) d. i. Westenuten, Pfarrer in Nerdar. [2]) Pf. in Usseln. [3]) Pf. in Corbach. [4]) sonst Ritter, Pf. in Goddelsheim. [5]) Pf. in Adorf. [6]) Pf. in Rhena. [7]) d. i. Huferus, Pf. in Eppe. [8]) Pf. in Schweinsbül. [9]) war 1542 Priester zu Corbach. [10]) Pf. in Ense.

stituendo ordine, etiam methodum maxime servandam, Nimirum, vti per generalia quaedam Capita seu Titulos ordine res tractetur, Ita tamen, ut omnia pulchra quadam harmonia et continuatione cohaereant, nescopae videantur dissolutae Exempli gratia tractaturis de ordine Ecclesiastico, prius considerandum venit, quae et ubi sit,

Vera Dei Ecclesia
Quae sit pura et incorrupta de Deo doctrina in Ecclesia praedicanda
Quot Sacramenta, et qui legitimus eorum vsus
De ministerio in Ecclesia et eius potestate
De Absolutione et Excommunicatione
Quales debeant esse Episcopi et Cooperarij
Quomodo Examinandi et Confirmandi
Quales debeant seruare Ceremonias in Ecclesia ministri
De Ferijs, hoc est temporibus, quibus suo in Ecclesia munere fungi debeant
De Visitatoribus
De Superintendentium officio
De Scholis
De Synodis Celebrandis et id genus alijs articulis in negocio Religionis necessarijs

Verum se haec non propterea repetere longius quod certam vobis metam praefigere aut sententiam vestram praefinitis terminis circumcludere, Sed ampliorem saltem cogitandi materiam praebere velint, rogantes, vt suam quisque sententiam, quid sibi in componendo ordine videatur utile et necessarium, libere dicat. Dixi.

XV. 1556.

Auffschrift: **Ern Matthei Taschen Bedencken, die gestelte Kirchen Ordnung belangen,**

Gotts gnad vnd barmhertzigkeit, In Christo Jesu unserm Herrn vnd Heilandt, vnd mein arm gebet, vnd vnderthenigen vnd gantz willigen dienst, alletzeit zuuorn, Wolgeborner Graf, Gnediger Her, Ich schicke E. G. alhier des Ehrwerdigen vnd in Gott woll gelerten H. Jeremie Homberg Schrift, Raitsweise der neuwen Kirchenordnung halben geschriben vnd vbergesant, In wilcher Ordenung ettliche beschwerung befunden werden, den kirchendieneren in E. G. kirchen swerlich vmb verdrieslich antzunemmen, wie man den an teglicher erfarung sehen werdt Nun Is wer so billich vnd Recht, das einhelligkeit der Ceremonien vnd kirchenubungen In der loblichen Grafschaft Waldegk angestelt, vnd alle vngleichheit abgestellt wurde, an einem ortt, wie am andern gehalten, Solichs aber kan nit woll geschein, Is geschie dan durch anstellung einer bescheiden Ordnung was gelegenheit der personen ort vnd steddetzeit vnd stunde So halt Ichs mit hern Jeremia, das die Scheffchie (sic!) oder Wittenberchsche kirchordnung ein kurtz verstendlich vnd bescheiden Ordenung sei, keiner gemeine Gottes swerlich oder verdreslich antzunemmen oder zu halten, sunder nutz vnd dientlich zu einer befurderung vnd fursetzung der reinen lehre der Rechten Sacramenten vnd des Rechten Gottes Diensts, den was man nit mit luste vnd liebe thut, das geuelt erstlich Gott nicht, zum andern, Ist es dem Menschen beswerlich, vnnd wenig nutz zur rechten andacht,

Sintemall aber diß Ordnung der Kirchenordenung Christi vnd der lieben Apostelu gleichformig Ist, Achte Ich man mochte nicht besser thun, dan deß dieselbige Ordnung in vnserer kirchen eintreglich angenommen mocht werden, vnd dar sie reidt ins werch gebracht Ist, moge bleiben, Ich las ein Jederen haderen zanken streitten vnd fechten vmb menschlicher Ceremonien willen, so lange vnd so viell als sie will, vnd bleib mit gottes gnaden bie der Scheffischen (sic!) Ordenung, In der reichung der heilgen Tauf vnd heiligen Sacrament, des leibs vnd bluts Christi Einsegen der Eheleuth vnd sunst anderen Ordentlichen Ceremonien, nach der lehre vnd form D. Lutherj, loblicher gedechtnis, gestelt vnd nach-

gelassen, Den Is ist offentlich, das gemeinlich alle prediger vnd diener des heiligen Euangelij Im Sechsischen Lande, vnd In vielen anderen landen In Iren kirchen Ampteren nach der Sechsischen Ordnung regeren vnd halten, vnd thun recht, denn sie haben das vorteil, das Ir kirchenordenung, von so viel gelerten wiesen vnd klugen leuthen approbirt Ist, vnd an so viel orten in Teutschen Lande gebrauchet vnd geubet werdt, Vnd die Schulmeistern vnd ander Custodes haben mehr lust vnd liebe zu der Sechsischen Ordenung den zu einer andern neuwer Ordenung, der sie vngewontlich vnd vnerfaren seindt Die Predicanten in der Graffschaft Lippe, Insunderheit zu Lemgon, begertten hertzlich, mit vns eine Christliche Kirchenordenung eintrechtiglich antzunemen, Aber Ich furchte mich soliche einigkeit werdt durch etliche bruder zenkische hartneckigkeit behindertt werden, Di dar so vest vff Ir eigen wolgeuallen halten, vnd das In Iren kirchen ein gewonheitt Ist, Dismall gnung daruon Dan das mus Ich zu einen beschlus E. G. noch antzeigen,

Eß thut g. h. ein gemeine vnd bestendige Reformation der kirchenordenung sehr viel zu fortsetzung vnd erhaltung der Rechten vnd waren Religion, Den erstlich werden dj kirchen dardurch erbawet, vnd alle gotselige bei der warheit etlicher massen beuestiget vnd gestercket Vnd ist also an gemeinen vnd bestendigen Reformationen vnd kirchenordenungen viell gelegen, vnd viel mehr, dan Jemant woll bedencken mag,

So nutz vnd dienstlich aber dieselbige sein, also schedblich sein widerumb di vnbestendigen Reformationes vnd kirchenordenungen, den sie plieben nit so sehr, richten allerlei ergernis vnd vnradt zu, bringen etwa die Recht vnd ware Religion In grossen verdacht, zertrennen vnd zurreissen manichmals djkirchen, vnd erbittern vnd bewegen dj Hertzen der kirchendiener vndereinander, erwerben Simultates vnd heimlichen haß vnder Inen, schrecken di leuth von der warheit ab, Vnd bringen sie letzlich dahin, das sie die ware vnd Rechte Religion aus der vnbestendigkeit der Reformation vrteilen vnd richten vnd Epicurer werden, dj von keiner Religion nichts mehr halten, vnd stercken dj Papisten In Irem Gotlosen wesen, das sie Ir Gotloßthun vor recht halten, vnd vnser thun fur vnrecht Darumb das Irs ein bestendig, vnsers aber ein vnbestendig ding Ist,

Solchs vngluck vnd vnradt erfaren wir teglich aus der vnstandthaftigen verenderung der Kirchen Ordenungen, dar man Itzundtz diese, balt ein andere particular geschmiedet, ohne verwilligung anderer gelerter leuth,

Vnd nachdem nun solche verhindernis, durch vnbestendig Reformaciones vnd Kirchenordenungen der Rechten, vnd waren Religion ein grosser abbruch geschieht, So were es seher notig, Das man sich einer gemeinen vnd bestendigen Reformation, oder kirchenordenung, In den vornembsten puncten vergliche, Ob gleich sunst durch aus nit an allen ortten eben eine kirchenordenung sein mochte, hieruber wir vns auch leichtlich vergleichen konnen, Den Ja wir kirchen Diener meheres teil zu fried vnd einigkeit vnd zu der Christlichen kirchen wolfart vnd gedeinn geneiget sein, Zum Letzten auch g. h. So will auch für allen Dingen von notten sein, Das nach gehaltener Visitation an stunde dj Execution geschee, Dardurch das bose abgeschaffet vnd das gute erhalten werde, Di bosen gestraffet vnd di fromen beschutzet, Bit derhalben vndertheniglich v. g. wollen heren Diterichen Pastoren zu Mengerckhusen vnd mich zu gelegener zeit forderen, vnd gnediglich verhoren, was In gehaltener Visitation wir erforschet haben, Den zeit g. h. nahet sich Das der Synodus (so Is Gott geliebet) zu Corbach gehalten sall werden, Will hirmit v. g. Got dem Almechtigen In seinen Schutz vnd Schirm beuollen haben, Geben zu Raden den. 16. Septembr. des Jars 1. 5. 56.

E. G.
williger
Matthes Tassch,

Dem Edlen vnd Wolgebornen Hern,
Hern Johan Grauen zu Waldegk, meinem
gnedigen lieben Herren, vndertheniglich.

Ex cop. Arch. Ar.

XVI. 1556.

Auffschrift: **Jeremiae Hombergs Bedencken, die gestelte Kirchen Ordnung belangen,**

Ist meinem g. hern den 19. Septbr
Anno 56. zugeschickt

Was vnserm gn. hern der Ordnung halben zu rathen sei,

Nachdem anfenglich ein gemeine Ordnung In vnsers g. hern Kirchen, einhelliglich antzurichten bedacht, damit alle vnnrichtigkeit mocht abgestelt, vnd es an einem ort wie am andern mochte zugehen, Muß zwar dj Ordnung dermassen sein, die allenthalben konnt fuglich gebreucht werden,

Nun ist aber ohn allen Zweiuel die Wittenbergische Ordnung der alten wahren kirchen vom allerehnlichsten, darzu kurtz vnd am aller verstentlichsten, Sintemail sie die Sacramente vnd andere Ceremonien mit züchtigem ritu vnd mit schlechten einfeltigen vnd der kirchen gebreuchlichen worten administriert vnd verrichtet, Darumb ward für gut angesehen, das man dieselbige, so ferne muglich, allenthalben aufrichtete, allein ausgenohmen etliche stucke so nicht konnen In gangk komen, oder etwas besser schon Im gebrauch sein, oder besser angerichtet werden konnen, Das man aber sonsten am aller nechsten mit vnsern Ceremonien gedachter Kirchen-Ordnung weren, Vnd das vornemblich darumb, das wir mit gebreuchen vnd worten der alten Apostolischen, Catholischen, rechten, wahren kirchen, wilcher viuum Exemplar die Sachsische ist, nachuolgeten, vnd nicht newerung webder mit worten oder Ceremonien, es forderte dann die noit, gebrauchten, Solches rathen Lutherus, Philippus vnd alle vornemeste Theologi, Dan sondere vnnotige newerung geberen viel Zancks, machen den gemeinen Mann Irre, richten viel ergerniß an, machen Lesterung des Ministerij vnter dem volck, vnd dienen gar nicht zur bawung,

Zum andern, Dienete In vnsers g. hern gebiete die Sechsische Ordenung sonderlich wol, weil viel dinge daraus allgereit zu Mengerinckhusen vnd anderswo Im gebrauch sinn, konte derhalben gantz leichtlich vnd ohn ergerniß vnd verjrrung des volcks vollents eingerichtet, oder wo sie verfallen restauriret vnd corrigiert werden,

Zum Dritten komen gemeinlich Praedicanten, die der Sachsischen Ordnung gewohnt sein, die gantz vngern einer andern gebrauchen, vnd so sie zu einer andern genotigt werden, wird viel Zancks vnder den brudern vnd viel ergerniß dannenher vnder dem Volck,

Es kommen auch viel frembde an, die sich an den newen gebreuchen ergern, vnd lester wort fuhren, so sie vnser mißhelligkeit von der Sechsischen kirchen sehen,

Zu dem allen, haben wir aller loiblicher kirchen Exempel, als die Leiptzigsche, Nassawische, Franckfordische, Thüringische, Frenckische vnd dergleichen die sich bevhleissen der Sachsischen kirchen Ehnlich zu halten, warumb wolten wir dan so Eigensinnig sein, das wir dj nit annehmen wolten,

Nun sein die versamleten zu Corbach, hern Hefentreger In gott verscheiden, geneigt geweßen, also das sie seine Kirchen Ordnung allenthalben angerichtet wolten gern gesehen haben,

Darin haben sie gethain, was Ehrliebenden Mennern zustehet, die auch gegen dj verstorbenen fideles pastores Danckbar sein, haben auch darin bedacht das sie zu Wildungen algereidt Im gebrauch ist, vnd gemeinet, ehe man da etwas endern solte, were besser man enderte anderer kirchen Ordnung vnd richtete diese allenthalben an,

Es sein aber etliche, wilche zwar alle newerung hassen, vnd einfeltigkeit der Ceremonien lieben, auch die alte Catholische kirchen verehren, Die wolten gern Inredde gethan haben, wo sie nicht verstanden hetten, das man sie eigenkopsisch vnd dem Ehrwirdigen In gott verscheidenen hern Johan Hefentreger zuwidder, vnd eigener Ehre begierig, geachtet wurden, Darumb sind sie baldt still vnd zufriede geweßen,

Itzt aber da man die Ordnung auszubringen furhatt, findet sich, das merckliche Irrung vnd ergerniß In dem Volck, auch Irrung In der kirchen daraus entstehen wollen, als aus besonderen festtagen die In gedachter Ordenung sind angerichtet, aus verruckung etlicher feste von Iren gewohnlichen tagen auff andere tage (welchs furwar ein vnnotige newerung ist, vnd hait allezeit In der kirchen viell Zancks angerichtet, als Eusebius vnd andere melden) vnd aus andern gebreuchen, Darzu ist die Ordnung der Tauffe, der vermahnung vor dem Sacrament, der begrebniß ꝛc. etwan zu lang vnd dem gemeinen Man zu schwer vnd vnnerstendtlich, Ja auch den Pastoribus beweilen viel zu schwer, Etwan mit etlichen Dingen dermassen, Das es der gemeine hauffen vor ein Superstition mochte achten, Summa In viel wege vndienlich In vnsers g. hern Kirchen,

Derselben will geburen den Pastoribus so vorhin geschwiegen haben, das sie nun raith suchen, damit Itztgedachte beschwerung moge verhutet werden, Ja wenn die Pastores schon still wehren, will doch vnserm g. hern geburen, achte daruff zunehmen, das seine vnderthane vngeergert vnd vngeirret In dem Rechten gottesdienst pleiben,

Darumb ist mein getrewer raith, Mein g. her graff Johan wolle seiner g. Vettern graff Philipsen freuntlich zuwissen thun, wie sein g. willig sein geweßen, die Ordnung allenthalben In seinen Kirchen anzurichten, finden sich aber obgedachte beschwerung Vnd bitte derhalben, Das graff Philips der Elter die Sachsische Ordnung aus erstgedachten vrsachen einer Jedern Kirchen frei pleiben wolt lassen, Das wo sie nit konten die von den versambleten gestelt anrichten, Das sie keiner andern als der Sechsischen gebrauchten,

Wolle aber Seine L. ein Einhelligkeit gern sehen, das sie vergonnen, das man viel mehr einer oder zweier Kirchen Ordnung, die von den versambleten gestellet, endere, denn also viel kirchen ergere vnd Irre, vnd also die Sachsische allenthalben In brauch komme,

Eher man aber die gestelte Ordnung In Druck lasse gehen, sei seiner g. raith, man schicke sie erst gein Wittenberg zu Philippo, vnd lasse sie besichtigen vnd vmb raith fragen, obs besser sei das man dieselbige halte, oder von Ihne gestelte, Dan sonst sei es ein vermessenheit auch ein boße Exempel, das man sine Approbatione Ecclesiae wolt etwas anrichten, wilchs doch keine Kirche vor vns gethain habe, dann die Leipsche vnd andere haben Ire zu Wittenberg lassen approbieren,

Zum letzten das doch nichts mit gedachter Ordnung vorgenohmen werde, es sei dan der Synodus gehalten, das man doch eine solche grosse sachen mit gutem raith vorbedencke,

Vnd das mein Herr Ja nicht In dieser wichtigen sach willen wolle, da wo die Ordnung im Druck gehet, vnd seiner g. nahmen drinn stehet, stehets darnach schimpflich das man nit kan volge thun, den verheissungen wolte man aber volge thun ist obgedachte beschwerung Im wege,

(Ex cop. arch. Ar.) Jeremias Hombergk,

(3. Octbr. 1556) **XVII. 1556.**

Piorum recordatio sine meo iussu vel ob superbiam vel inuidiam suppressa est Ita me latet qua de causa nomina subscriptorum relicta sint.
Ut ab omnibus legatur in Synodo et pium et necessarium videtur.
An Wittenbergam mittatur, Aliorum relinquo iudicio, nec ipse abhorreo.
Ut Saxonica susciperetur, neminem scio impugnasse. Vuildungensem hactenus seruatam esse utrimque[1]) constat.

Scribant, statuant, mutent quod Verbo Dei consentaneum est. Nostra non magni refert per quem aut quos id fiat. Modo Verbum Domini syncere, Sacramenta iuxta institutionem Christi Domini et Ecclesiae

---

[1]) In einer gleichzeitigen Abschrift, unter welcher auch 3. Octobris Anno etc. 56 steht, ist hier hinzugesetzt: in Philippi senioris et mea ditiunculis, hactenus servatam esse constat.

Catholicae administrentur, Pax conscientiae quaeratur et quod primum est Diuini nominis gloria, et scandalum proximorum vitetur.

Soli Deo gloria.
(Wolradt g. z. W.).

XVIII. 1557.

Aufschrift: **Abschied, In der zusamenkunfft der predicanten zu Corbach. 10. Februarij anno ꝛc. 57.**

Auff Montag nach Trinitatis, am 14. Junij, soll zu Corbach, der erste Synodus gehalten, daselbst die kirchenn Ordenung, wie man sich deren verglichen vnnd entlich beschlossenn, publicirt, den Pastoribus zu haltenn, beuolen vnd zugestelt, Auch andere gebrechenn vnd mengel, so die visitatores In den kirchen gespuret, anbracht, vnd wie dieselbigen gebessert vnnd abgeschafft werden mogen. Auch wie es, mit den Monchen vnd Nonnen Closter Zu halten, berathschlagt werden. Mitlerweil, wollen vnsere gnedigen hern, dj Ordnung trucken Zulassen verschaffen, also, dz sie Zu dem tage, so uiel muglich, gefertigt sej Auch dj SuperIntendenten vnd visitatoren zeitlich genug verstendigen, Ob dj Ordenung gefertigt, vnd der Synodus alzdan seinen furgang gewinnen moge, oder unter sich inn ladung vnd erforderung, zu dem Synodo der Pastorenn, so In einer Jden Superattendentia gesessenn, dornach Zurichtenn, Im fall aber der trucker, die Ordenunge vor dem tage nit absoluiren konnte, Soll der Synodus, biß auff den Montag nach Michaelis, vermuge der Ordenung verschoben, vnd alzdan, wie obengemelt, tractirt vnd gehandelt werden. Signatum et actum Corbach, am 10. Februarij. anno D. 57.

XIX. 1558.

Aufschrift: **Den Wirdigen vnd Erbarn, Vnsern Pastorn zu Ense vnd Berndorff, Andechtigen vnd lieben getrewen Ern Jonae Hefentregern vnd Ern Joisten Munch.**

Zu gedencken daß die Wirdigen vnd Achtbaren lieben Andechtigen Er Jost Monich Parher zu Berndorff vnd Er Jona Heffentreger Parher zu Ober vnd Nidder-Ense sich wollen inhalt der Ordenunge auff die Visitation Machen vnd die Visitation vor dissen Pinrsten aufgerichtet moge werden Signatum Eilhusen Montag post Dominic. Misericord. dm. Anno salut. 1558.

Wolradt g. z. Waldeck manu ppria sst.

XX 1558.

Aufschrift: **Her Caspars Pastors zu Waldeck Bestallung.**

Anno Domini. 1558. denn erstenn Februarij, hat der wolgebornne Her, Her Philips der Elter Graue zu Waldeckenn, vnnser genediger Her, zu einem pfarher, vnndt kirchenndiener gehnn Waldeckenn Angenommen, denn wirdigen vnndt frommen Casparum Leuslerum vann Lauterpach, dermassenn vnndt also,

Daß anugetzogener Casparus Leuslerus sich erstlich vndt vor Allenn Dingen, vermöge der vffgerichtenn waldeckischenn kirchenn Ordenunge Examiniren lassenn sol,

Zum Anndern, sol Er sich der Itzbemelten kirchenn Ordnunge, mit singen, lesenn vnndt sunst Inn Allenn Dingen, zu verhutunge der Ergerlichenn vnngleicheit, gemeß haltenn,

Zum Dritten, Inn Gemein Alles daß Jenig thunn, vnndt lassenn, mit Predigen Sacrament reichenn, teuffenn, besuchunge der kranken, vnndt sunsten, daß einem frommen wachhafftigen Seelsorger, vnndt kirchen diener, eigent vnndt gepuirt, Vnndt In dem Allem, nicht Ann sich, seinem vleiß vnndt ernnst erwindenn lassenn

Zum vierten, vfm Schloß zu Waldecken, wenn Er zu gelegenen Zeiten dartzu erfordert wirt, zu Hoeffe vnndt sonderlich vff graue Philipsenn, Als deß Collatoris hause predigenn,

Zum fünfften, vann der Pfar ohne Vorwissenn vnndt willenn, auch ehe vnndt zunorn, Ihme ein annder tuglicher frommer, vnndt gelerter Prediger zu succediren, verhannden vnndt zugegen seie nicht abweichenn nach abziehen,

Dargegen sol vnndt wil ermelter Casparus Leuslerus, Innhaben, nutzen niessenn vnndt bekommenn,

Item daß Pfarhauß zu Waldeckenn, vnndt nachdem dasselbige bawfellig, wil Er wolgemelter vnnser g. h. souiel In der eil gescheenn magk, zu bawenn genedig verschaffenn, daß sich ein Predicant mit weib, kinnder, gesinnde, vnndt vihe, darinn zimlich bedragen mag, vnndt weß Itzo Inn eil nit gebawet werdenn kan, wil s. g. mit der Zeit gebawet zu werdenn genediglich verfuegen,

Item sol er habenn, Alle vnndt Jede Ecker, wiesen, garten, vnndt Alles weß zur gemelten Pfarren geharrig, nichtz Außgenommen,

Item Alle Renthen, Zinß, weß Ann frucht gelt oder sunsten, vonn Alts hero, darin, vnndt dartzu gehoerig Auch nichts Ausgenommen,

Item wil wolgemelter Vnnser genediger Her vonn Waldeckenn, die funfftzig thaler, so sein genadt, denn verwaltern der Pfar, vnndt Anndern, so man hoelen lassen vßgegeben, vnndt An der Lenderej verlegt hatt, Ernn Casparn vor sein Person nicht abfordern,

Item wo sich etwaß vß denn Closter vnndt Geistlichenn guttern, zum besten Zutruege vnndt verfiele, daruon sol Ern Casparn, do eß nöthig zuseinn befunden werdt, Gleich Anndern Ministris, Auch ein Zimlich leitlicher beisatz bescheen, laut der kirchen Ordenunge,

Item wil vnnser g. H. Ihnen, sein weib, magt, vnndt haußrath, vff s. g. costen hieher geholet zu werdenn, versehunge thunn,

Wolgemelter vnnser g. H. wil Auch Anngetzogen Ernn Casparn, Jerlichs Auß genaden vnndt nicht vonn Gerechtigkeit fünff guldenn Jeden gl. zu funffzehen batzen gerechnet, Auch Jerlichs ein fuder biers, gleicher gestalt Auß genaden geben vnndt zustellen lassen, Wann Aber bemelter Er Casparus nicht mehr pfarher ist, sal s. g. zu solchem Jerlichen fuder biers dergleichen zu den Jerlichen fünff Franckfurter gulden, zugeben lennger nicht verbunden sein,

Der frucht halb, so Itzo In der Erden stehet ist beret, vnndt durch wolgemelten Vnsern genedigen hern, verwilligt, daß solche Alle, von volligen Jar, gedachtenn hern Casparnn volliglich werdenn salle, Doch sal gerurter her Caspar, vf sein Abscheidt, die lenderej Aller massen, widder Aufstellen vnndt besehen, wie Er sie Itzo findet, Vnndt salliches seinem nachuolger ohne entgeltniß zukommen lassen,

Eß sal vnndt wil Auch vielgerurter her Caspar, vonn heut dato Innerhalb Zweien oder dritterhalben wachenn vnngeuerlichen vfs lengst, von Marpurgk hiher gehnn Waldecken, In die Pfar vnndt seinen dienst vftziehen,

Inn vrkundt, sollen Zween gleich laudender Zettel, vff gerichtet, vnndt von beiden theilen, mit eigen handen, vngleichen behalt zuuerhuten, vnnderschreben werden,

Philips der Elter Graff zu Waldeck ffl

Casparus Leuslerus sst.

XXI. 1563.

Auffschrift: Ann die Regierende Grauen zu Waldeck rc. Forma wie die Sinodj mogen gehalten werden,

Wolgeborne Grauenn vnnd Herren, E. G. sein vnser demutig gebeth mit vnnderthanigem gehorsam vnnd pflichtwilligen diennsten hochstes erbiethens zuuor, Gnedige Herren, E. G. wissenn sich ohn Zweiuel gnediglich zuerinnern, Auß was bewegennden vrsachenn dieselbige eine gemeine vnnd einhelligliche Christliche Kyrchenordenunge mit gleichformiger Lehr vnndt Ceremonien zuuerfaßenn vnnd Inns Werck zu pringenn zu beuolen haben, Darin Auch notwendiglich ein Järlicher allgemeiner Synodus zu haltenn betragenn wurde, damit die Reine Lehr Götlichs worts vnnd Christliche eintrechtige Ceremonien In e. gn. Lanndschafft vnnd gebiethen gleichformig gehaltenn werdenn möchten vnnd waß dan ferner zu solchen gotseligenn Vbungen fürzunehmen notig sein wurde,

Dieweil wir nun auß e. gl. semptlichen vnnd sonnderlichen gebiethen hiero zu Corbach vff solche erforderung vnnd Constituirte Zeit bemeltes Synodi zum meherentheil gehorsamblich erschienen, vnnd vmb eine gewisse rechtmeßige form der Synodorum zu halten vnnd In was wegenn dieselbigen vorzunehmen weren berahtschlaget, Sintemal eine Jeder nutzliche handelunge Inn Anfangk nit schleunig vnnd zum bequemsten furgenommen werden magk, vnndt aus Allerlej bewegliche nachredde beidt vnnser eigenn Personen vnnd der versammlung halber furgeuallen, Haben wir demnach vff dißße hirnachgesetzte forma vnns zur Leher vonn anndern gotseligen vnnd geleerten Herren furgeschrieben, neben anndern fürfallenden artikeln vnnd beschwerungen E. G. Inn vnderthenigkeyt zu deferiren nit vnnderlaßen wöllen, In massenn nachvolgt,

Erstlich so viel die Zeit Synodorum belangt, Ist vor gut Anngesehen, dz dieselbigenn vff Dinstagk nach Trinitatis An gewonlichen stedten vnnd örten gehaltenn werden vnnd die pastores, so Etwaz weit gesessen den Abenndt zuuor einkhommen, mit dem Superintendenten dz mahl an besteltem orth vnnd bequemlich herberge halten

Zum anndern ist vnnser vnderthenig bit, damit alles desto stadlicher ergehenn möchte, das e. g. Secretarien daibej verfertigt werden möchten, denn actum anzuhoren vnnd wes vorpracht erwegen . . . . . vnd approbiren helffen,

Zum dritten dz der Superintendens des Orts sich vff Eine Predigt schicke, darin er Locum Communem tractire den Anndern Zur lehr vnnd furbilde, darauff die Pastores Ihre scripta gestelt haben sollen,

Zum vierten das für Anngangk der Predigt, welche vmb sieben Angehen sol, alle Fratres Zuuor beihannden sein, vnnd so nit erhebliche vrsach Ihres aussennbleibens vorwennden Könten, darumb gepurlich gestrafft werden,

Zum fünfften sollen benebst anndern Caeremonien Zwe Predicanten die Litaniam latinam Lutherj singenn vnnd darauff der Chorus respondiren.

Zum sechsten sollenn sich die Pastores Christlich bereiden nach gethaner Predigt dz Abentmal deß wahrenn leibs vnnd bluts Jesu Christi zuhalten, welchs der Pastor daselbst distribuere, anndernn Zur Eintrechtigkeit vnnd Inen selbst Zur seligkeit,

Zum siebeten wen dz Officium Aus ist, sollen sie semptliche ordine vnnd Zuchtig Zur Mahlzeit Inn bequembliche Herberge gehen,

Zum achten Nach dem Prandio In der Kirchenn oder sonnst bequemlichem orth der Synodus mit dem Veni Sancte Sps vnnd Ordenntlicher Collecten andechtiglich anngefanngen werden,

Zum neunten Sol der Superintendens geschickt sein, mit einer Lateinischen Oration vonn aunfang der Synodorum erster Kyrchen vnnd was darzu gehörig, vnnd Auß was vrsachen sie Zuerhalten nötig, Anzeigen.

Zum zehnten nach gethaner Oration, sollen von einem Itlichenn Insonderheyt erfordert werden, alle erhebliche gebrechen der Lehr, leben, Canremonien, Sacramenten deß ganntzen Gottesdiennstes vnnd aller anndern notwendigen sachen,

Zum eilfften, Nachdem vff die gebrechen notturfftig bescheit gegeben, Sal der Superintendens sampt denn Zugeordneten von einem Jederen Predicanten Innsonderheyt seiner lehr vnnd lebens, Auch von seinem haußgesinde wahrhafftige getzeugniß Inn seinem abwesen, erfurderen vnnd nach gestaldt derselbigen kundtschafft einen Itlichen loben oder straffen,

Zum zwölfften Wo etwaz In solchem gehalten Synodo vorgefallen, das ohn e. g. hilff, verrichtung vnnd bedenncken, nit mocht gruntlich beschloßen werden, das solchs e. gn. schrifftlich referirt vnnd von allen actis Synodalibus Prothocollirt vnd hinfurter bewarlich hingehalten werde.

Endlich sollen die Bruder vleißig vermanet werden zu Aller besserung Gottesfurcht, Zucht, vnnd Got zu Lob das Lateinische Te Deum gesungen werden,

Disses alles werden E. G. weittern bericht finden Im Buch Sarcerij, von Mittel vnd wegen Christlicher Religion zuerhalten Am blade 41. So viel aber

G. H. die gemeine gebrechenn belangt, mogenn E. gn. wir vnnderthenig nit pergen, dz viel notturfftiges vnnd Embsiges Clagens vonn denn Pastoren der Visitation halber beschehenn so zum theil ann etlichen örthen vnnder e. gn. gar nachgelassen, Dieweil mann e. gn. Dienner vnnd beuelthaber nit darbej habenn konnen noch gepurliche Commission entpfangen, Oder aber da sie beschehen nicht fruchtbarlichs darauß eruolgt, vnnd dann dieselbige auß erheblichen vrsachenn Zu Aller vfferbawung der Kirchenn reiner Leher guter disciplin vndt anndern notwenndigenn stucken Zum hochsten notturfftig Ist, Derhalben An e. gn. vnnsere vnnderthenige Pith, Sie wollen sich hirin gnediglichenn erkleren vnnd die wege solch Visitation Zum furderlichsten zubeschehenn verfugen, Damit richtiglich In den gebrechenn vnnd mengeln Christliche besserung gefurdert werdenn möge.

Am Anndern die Anzundung der Lichter beim heiligenn nachtmal: vnnd Ire vngleicheit betreffen, Ist mit vleiß durch bewegung beschloßen, das man dieselben an den örten, da sie Allezeit Im prauch bißheer erhalten noch zur Zeit bleiben laßen, vff ferner bedencken, Da sie aber Ein Zeitlangk vnnderlassen worden, vnndt nu widderumb Auß Eigenem furnemen oder vff bringen angenommen, Ist darmit der kirchenn Ihre Christliche freiheit benommen vnnd mag solchs ohn geschepffte ergernuß nit Abgehenn, vnnd derhalben notig, dz mann solchs Abschaffe, damit nit vrsach genommen oder gegeben werde, anndere Adiaphora vnnd Caeremonien alß notigk zu der seligkeit widderumb In die kirchen Inngefuret werden.

Zum dritten weil eine schrifft Eren Lycaulae begertenn Pasporten von E. G. vnns zugesteldt vnnd vff dieselbe seiner Meinung nach, Ime die zugeben erfordert, Befindet sich der Synodus darin beschwert, weil er sich dem gegebenen Recesse so zu Corbach Irer beider vereinigung vnd vertragshalber den 13. Junij, verschienen Jars vffgerichtet: vnnderschrieben, vnnd damalß kein Testimonium wie er Michael begert, Wo er Aber vff solche Condition vnnd Maß nachmalß Zeugnuß begeren wurde, truegen die Bruedere keine beschwerunge vff dieselbige mas Ihme Christlicher Liebe vnnd furderung halber mitzutheilen.

Ist demnach an e. gn. semptlich vnnd sonderlichen vnnsere gehorsame hochste vnnd demutige bit, durch Got, sie wollenn Auß Christlichem gemut vnnd Liebe, so sie Zu der reinen Christlichen Lehre des gotlichen Worts tragenn, solchs gnediglichenn Innehmen behertzigenn vnnd erwegenn, Auch daruff volgenntz E. g. gemuit ercleren, Vnndt weß darin Anntzunehmen, Ratificiren, vnnd der hohen gotlichen Matt. Zu Lob vnnd ehren Auch befurderung Christlichen disciplin vnnd gemeiner Erbarkeyt zu volligem werck verfertigen vnnd ves gnediglichen verstenndigen lassen, daz vor e. gn. gn. Got den Almechtigen mit vnnserm demutigen gebeth zu erbitten vndt Inn aller gehorsamen vnnderthenigkeit zuuerdinenn, sind wir Hochstes vermogens gevließen E. G. gnedigen vnnd schrifflichen Antwort demutigk bittende, Datum Corbach den 10. Junij Ao. ꝛc. 63.

E. G.

vnnderthenige gehorsame sämptliche Predicanten,

Justus Abelius Wild.
Nicolaus Nauclerus Sachs.
Hermannus Kernecampus Brunck.
Otto Visobrachus Netze.
Joannes Günther: Numb.
Reinhardus Trygophorus Numb.
Franciscus Balcke (Berghem.)
Zacharias Vietor. Corb.
Casparus Leuslerus Wald.
Conradus Scipio Freienhag.
Stephanus Spee Clenar.
Georgius Bleffken Vssellanus.
Henricus Ritter Goddelsh.
Joannes Conradinus Sassenb.
Georgius Nymphius (Corb.)

Jonas Trygophorus (Ensan.)
Daniel Dillenius Herdenhusanus
Longinus Veruex Fürstenb.
Ludolphus Fauonianus Schwensbul.
Georgius Stimen Landau.
Joannes Ditmarus Kulte.
Michael Fabri lignarij in Niddern Woroldern
Eberhardus Gilsbachius Menerckhusanus.
Vlricus Carpentarius Vasbickcensis.
Wernerus Gentenus Wetenn.
Matthaeus Taschius Rodae.
Bernhardus Cliuius Odersh.
Adamus Artopaeus Altensta.
Chunradus Ceratinus Hudd.
Jonas Trygophorus nomine.
Joannis Crollii qui discedere cogebatur sust.
Die anndern seindt nicht erschienen. Ex cop. archiv.

XXII. 1571.

1571. 2. Octobris Vuildungii

Mattheus Täschius [1])
Justus Abelius [2])
Zacharias Vietor [3])
M. Georgius Nymphius [4])
Conradus Puschius [5])
Theodorus Raflenboel [6])
Christophorus Maior [7])
Daniel Dillenius [8])
Georgius Hacus [9])
Hermannus Auenarius [10])
Justus Vuedekindus [11])
Franciscus Trabius [12])
Justus Cranius [13])
Ludolphus Fauonianus [14])
Joes Pifferus [15])
Balthazar Mergard [16])
Balthazar Cratander [17])
Georgius Blefken [18])
Hermannus Kernekamp [19])
Longinus Veruecinus [20])
Sebastianus Bucholtz [21])
Nicolaus Bonnerus [22])
Antonius Reddehase [23])
Martinus Borneman [24])
Bernhardus Gallus [25])
Stephanus Spee [26])
Joannes Hukerus [27])

---

[1]) Pfarrer in Rhoden, [2]) in N. Wildungen, [3]) Corbach, [4]) Corbach, [5]) N. Wildungen, [6]) Mengeringhausen, [7]) Helsen, zugleich Hofprediger in Arolsen, [8]) Heringhausen, [9]) Rhena, [10]) Schaken, [11]) Sachsenhausen, [12]) Bergheim, [13]) Alt Wildungen, [14]) Neidar, [15]) Schweinsbühl, [16]) Sachsenberg, [17]) Meineringhausen, [18]) Usseln, [19]) Bringhausen, [20]) (Hammel) Fürstenberg, [21]) Hüddingen, [22]) Twiste, [23]) O. Waroldern, [24]) vielleicht Adjunct in Külte, [25]) Affoldern, [26]) Kleinern, [27]) wol Mandern.

Vuernerus Maius[28])
Vlricus (Wagener)[29])
Conradus Scipio[30])
Zacharias Esterus[31])
Joes Zuddelius[32])
Otto Birsobrachius[33])
Nicolaus Geta[34])
Georgius Brigeus[35])
Daniel (vielleicht Engelhardus, oder Scotus,[36])
Jonas Trygophorus[37])

Reinh. Trygophori petitio per Dillenium recitata auditur, sed plane nihil respondetur.

Nemo tamen adfirmat, ipsum merito amotum.

Mergardus prouocat ad ius.

Zacharias (sc. Esther) et Trabius praesidere negant.

Christoph Maior refert, Conrado Cesenio ecclesiastica munia interdicta esse, quod detrectarit Canonicam purgationem suspecti adulterii.

Saxenhusium proponitur pro loco Synodorum Maior pars ordinationi adstipulatur.

Visitatio petitur.

Certamen de dissimilutidine Feriarum apostolicarum.

Abelius notorios peccatores non vult ad poenitentiam cogi coram ecclesia.

Puschius et maior pars contradicunt.

Caspari Schadii scandalum.

Zacharias Vietor et Esterus proponuntur ad successionem Reinh. Trygophori (sc. in Superintendentia), Vietor deprecatur.

XXIII.

Ratio agendi in synodis Waldeccensibus describitur.

(c. 1590.)

1. Concio. 2. Oratio latina. 3. Propositio nomine Magistratus. 4. Inquisitio in absentes. 5. Propositio scrupulorum. 6. Recitatio loci communis. 7. Exhibitio scripti. 8 Vices Superint.

Zach. Viet. lib.

XXIV. 1604.

Articuli fidei Christianae ab Ecclesiastis Waldeccensibus subscripti, in Synodo Corbachiana, 5. die Junii. Anno 1604.

Dise artickel sind von Doct. Egidio Hunnio gestellet, in seinem buch genandt, Visitation artickel.

Doct. Egidius Hunnius in Articulis Visitationis.

I.

Die reine und warhafftige Lehr vnserer Kirchen vom heiligen Abentmahl.

1) Daß die wort Christi, Nemet vnd Esset das ist mein leib, trincket das ist mein blut, einfeltig vnd nach dem buchstab, wie Sie lauten zu verstehen sindt.

2) Daß im Sacrament zwei Dinge sindt gegeben vnd mit einander empfangen werden, Ein irrdisches das ist brot vnd wein vnd ein himlisches, das ist der leib vnd blut Christi

3) Daß solches hieniden auff erden geschicht vnd nicht droben im himel.

---

[28]) Hemfurt, [29]) Basbeck, [30]) Freienhagen, [31]) Waldeck, [32]) Königshagen, [33]) Netze, [34]) Obershausen, [35]) Naumburg, [36]) der erste in Berndorf, der zweite in Adorf, [37]) Ense.

4) Daß es der rechte Natürliche leib Christi sei, der am Creutz gehangen, vnd das rechte Naturliche blut das aus Christi seiten geflossen.

5) Daß der Leib vnd blut Christi nicht nur mit dem glauben geistlich, Welches auch ausserhalb dem Abent. geschehen kan, Sondern allda mit brot vnd Wein mündtlich, doch vnerforschlicher vnd übernatürlichen Weise, empfangen werde zu einem Pfandt vnd versicherung der aufferstehung vnserer leibe von den todten.

6) Daß die mündtliche niessung des leibs vnd bluts Christi nicht allein von den wirdigen geschehe, Sondern auch von den vnwirdigen die ohne bueß vnd waren glauben hinzugehen, doch zu vngleichen Ende, von den Wirdigen zur Seligkeit von den vnwirdigen aber zum gericht.

II. Von der Person Christi.

1) In Christo seint zwo vnterschiedene Naturen, die göttliche vnd Menschliche, diese bleiben in ewigkeit vnvermenget vnd vngetrennt

2) Diese beide Naturen sindt Personlich also mit einander vereiniget, Daß nur ein Christus, ein Person ist.

3) Vmb dieser Personlichen Vereinigung willen, wie recht gesagt ist, ist auch in der that vnd warheit also, Daß gott Mensch vnd mensch gott ist, Daß Maria den Sohn gottes geboren, vnd gott vns durch sein eigen blut erlöset hat.

4) Durch diesse Personliche vereinigung vnd darauff ervolgete Erhöhung ist Christus nach dem fleisch zur rechten gottes gesetzt vnd hat empfangen alle gewalt im Himmel vnd auff erden, Ist auch aller göttlichen Maiestett Ehre krafft vnd Herrligkeit teilhafftig worden.

III. Von der heiligen tauffe.

1) Daß nur eine tauffe sei vnd ein abwaschung, nicht welche die vnsauberkeit des leibs pflegt hinweg zu nemen, Sondern vns von sünden weschet.

2) Durch die tauffe als das bat der widergeburt vnd erneuerung des h. geistes macht vns gott selig, vnd wircket in vns solche gerechtigkeit, vnd reinigung von sünden, Daß wer in solchem bunde vnd vertrauen biß an das Ende verharret, nicht verloren wirt, Sondern das ewige leben hat.

3) Alle die in Jesum Christum getaufft sindt, Die seint in seinen todt getaufft vnd durch die tauffe mit ihm in seinem todt begraben, vnd haben Christum ahngezogen.

4) Die tauffe ist das bat der widergeburt, Darum dz in derselbigen wir von neuem geborn vnd mit dem geist der kindtheit versiegelt vnd begnädigt worden.

5) Es sei denn daß Jemandt geborn werde auß dem Wasser vnd geist, So kann er nicht in das reich gottes kommen, Doch ist der Notfall hiermit nicht gemeinet.

6) Was vom fleisch geboren wirt das ist fleisch vnd von Natur sint wir alle kinder des Zorns, Denn aus sündtlichem Samen seint wir gezeuget vnd in sünden werden wir alle empfangen.

IV. Von der gnadenWahl vnd ewigen vorsehung gottes.

1) Daß Christus vor alle menschen gestorben vnd als das Lamm Gottes der gantzen welt sünde getragen hat.

2) Daß gott niemandt zur verdamniß geschaffen, Sondern will daß allen menschen geholffen werde, vnd Sie zum erkentnuß der Warheit kommen, Befihlet allen daß Sie seinen Sohn Christum in Euangelio hören sollen, vnd verheißt dadurch krafft vnd wirkung des h. geistes zur bekerung vnd seligkeit.

3) Daß viel menschen durch ihr eigen schult verdampt werden, die entweder das Evangelion von Christo nicht hören wollen oder auß der gnade wider außfallen, durch irrthumb wider das fundament oder durch sünde wider das gewissen.

4) Daß alle Sünder so buße thun zu gnaden ahngenommen vnd keiner außgeschlossen werde, wenn gleich seine sünde blutrot weren, Sintemal gottes barmhertzigkeit viel greffer ist denn aller welt sünde, vnd gott sich aller seiner werk erbarmet.

Antitheses vom h. Abentmahl.

1) Das obgesetzte Wort Christi figürlicher weiße zuuerstehen sein, vnd nicht wie sie lautten,

2) Das Im Abentmahl nuhr blosse Zeichen sein, aber der leib Christi sey so weitt vom brodtt als der höchste himmel von der Erden.

3) Das Christus alda Jegenwertig sey mit seiner Crafft vnd Wirckung vnd nicht mit seinem leib, gleich wie die Sonne mitt ihrem schein vnd Wirckung hienieden auff erden Jegenwertig vnd Krefftig ist, aber die Sonne selbst ist droben Im Himmell.

4) Das ein Typicum corpus ein Figürlich leib sei der nur bedeuttet vnd vorgebildet werde.

5) Das es allein mitt dem glauben welcher sich hinnauff in den himmel schwindet vnd nicht mundtlich empfangen werde.

6) Das ihn allein die Wirdigen empffahen, die vnwirdigen aber so solchen glauben nicht haben, der hinauff in den himel steigen kan nicht den brodt vnd wein empffahen,

Antitheses von der Person Christi.

1) Das Gott Mensch ist, vnd der Mensch Gott sey, das sey eine Figürliche rede.

2) Das die Menschheitt mit der Gottheitt nicht in der thatt vnd warheit sondern allein nach dem nahmen vnd worte gemeinschafft habe.

3) Das Gott vnmuglich sey mit seiner Allmacht Zuuerschaffen, Das Christi natürlicher Leib auff einmahl mehr dan an einem ortt sey.

4) Das Christus nach seiner Menscheitt, durch seine erhöhung allein erschaffene gaben, vnd gemessene gewalt empfangen habe, vnd nicht alles wisse vnd vermuge,

5) Das Christus nach seiner Menscheit abweßent regiere, gleich wie der König in Hispanien vber die newen Insulen regierett.

6) Das eine verdambliche Abgötterey sey, wen man des Vertrauen vnd den glauben des Herzens vff Christum, nicht allein nach seiner Gottheit, sondern auch nach seiner Menscheitt setzet, vnd die ehre der Anruffung darauff richtet.

Antitheses von der h. Tauffe.

1) Die Tauffe sey ein eusserlich Wasserbadtt, darmit eine Innerliche abwaschung von Sünden allein bedeuttet werde.

2) Die Tauffe wircke vnd gebe nicht die Widirgeburtt, den glauben, gnade Gottes, vnd Seligkeitt, sonder bezeichne vnd versiegele allein dieselbige.

3) Nicht alle die mit Wasser getaufft werden, erlangen hiermit die gnade Christi, oder gabe des glaubens, sondern allein die Ausserwelten.

4) Die Widdergeburtt geschehe nicht In vnd bey der Tauffe, Sondern erst hernacher bey erwachßenen Jahren, In etzlichen auch woll gar Im alter.

5) Die Seligkeitt hange nicht an der Tauffe daher dan auch die Nottauffe In der Kirchen nicht soll gestattet werden, sondern wan man den Kirchen Dienst nicht haben mag, soll das Kint wie Immer ohne Tauffe dahin sterben.

6) Der Christen Kinder seind Heilig vor der Tauffe vnd von Mutter leibe an, Ja noch In ihrer Mutter leib in dem Bundt des ewigen Lebens sonst Könte ihnen die H. Tauffe nicht mitgetheilet werden.

Antitheses von der Gnaden Wahl vnd vorsehung Gottes.

1) Das Christus nicht vor alle Menschen, sondern allein vor die Ausserwehleten gestorben sey.

2) Das Gott den meisten theil der Menschen zur ewigen verdambniß geschaffen, vnd wolle nit haben das sie bekert vnd selig werden.

3) Das die Ausserwelten vnd newgebornen nicht Können den glauben vnd H. Geist verlieren vnd verdambtt werden, wan sie gleich allerley grosse Sunde vnd laster begehen.

4) Die so nicht erwehlet seint müssen verdambt werden, vnd Können nicht Zur seligkeitt kommen, Wenn sie gleich tausentmahl getaufft wurden, vnd teglich Zum Abentmahl gingen auch so Heilig vnd vnsträfflich lebtten als es Immer muglich.

Anno Christi 1604. Antonius Steinruck Sup: im Ampt Eisenbergk Waldecken und Eilhausen Sampt Seinen frib. pastor zu Enje Subscr.

Jodocus Casselmannus pastor Furstenbergensis sst.
Henricus Clausmannus Pastor Scacensis subscripst.
Petrus Synaemus Ecclesiae Saxomontanae, pastor sst.
Johannes Speirmannus Ecclae. Adorpianae pastor sst.
Ludolphus Westenuten Eccliae. Nerderensis pastor sst.
Daniel Engelhardus pastor Ecclae. Berindorffiensis
Casparus Crollius pastor Ecclae. Herdingkhausanae sst.
Conradus Engelhardus pastor Ussellanus manu subs.
Petrus Kirschgart pastor Cleinariensis sst.
Henricus Gallus pastor Königshagensis subsc.
Conradus Nymphius pastor Schweinsherilensis subsc.
Adrian Waell pastor Affoldrensis et Melensis s.
Johannes Galli Ecclesiae Rhenensis pastor manu subsc.
Chunradus Zysenhann Sup. im Ampt Mengeringkusen vnd Rodenn pastor zue Landaw sampt seinen collegis sst.
Jeremias Nicolai Ecclesiae Mengricusanae minister mpp. st.
Sylvester Hersfeldt pastor Rhodensis.
Samuel Tassius pastor in superiori Waroldern.
Wernerus Genten pastor in Weten.
Joannes Scipio, Pastor Freygenhagensis.
Hermannus Engelberti in pagis Dieringh. et inferiori Waroldern pastor.
Johannes Schleuter pastor Leutersensis spt.
Ludovicus Speirmannus pastor Helsensis mpp.
Philippus Grothe Ecclesiae Tuistinae Minister sst.
Johannes Daniels Ecclesiae Ellercusanae minister.
Johannes Fabricius pastor in Smillinkheusen
Valentinus Kluppelius pastor apud Meinercusenses.
Henricus Ebersbachius, pastor apud Molhusanos
Martinus Borneman Cultensis.[1])

Cum ad conservationem verae ac sincerae doctrinae christianae quotannis secundum ecclesiasticam ordinationem in hoc Waldeccensi Comitatu solennis celebretur synodus, in qua de certis capitibus speciatim tractetur: Repetitus est anno domini 1604 in synodo Corbachii 5. Jun. habita de quatuor articulis hactenus varie a compluribus controversis nr. cum ordinibus impii quos vocant protestanten unanimis consensus qui ut deinceps dei beneficio illi (?) — rus (?) inter nos conservetur eorundem articulorum praecipua capita in thesi et antithesi comprehensa ab omnibus synodi nostri membris uno approbantur ore: nec aliter aut diversum se vel hactenus docuisse vel in posterum docturos esse singuli fratres hac sua subscriptione testantur. Actum et signatum anno die et loco ut supra

Zacharias Vietor

Repetitus consensus in synodo Wildungiana anno 1605 28 Maji: et deinde ab omnibus fratribus subscriptus.

Zacharias Victor Superintendens praefecturae Waldeccanae et Wildungensis pastor Corbachius mente et manu subscr.
Hermannus Ortwinus minister Eccliae. Corbaciensis subsc.
Joannes Scriba verbi divini minister Corbachiensis sst.
Johannes Dorbecker Wildungensis Ecclesiae pastor sst.
Nicolaus Geta, Ecclae. Odershausanae minister sst.
Johannes Trygophorus Eccle. Wildung. diaconus subst.
Henricus Ruppelius Ecclesiae Wildungensis palaeopolitanae minister
Joannes Wael pastor Brunckt et Gellershusanae.

---

[1]) Propter absentiam non subscripserunt pastor Gottelsh. 2. M. Franc. Alius. 3. Reinh. Trepp. 4. Joes. Meier. 5. Henricus Benner. 6. Andreas Wegenerus 7. Henricus Rhese.

Justus Pistorius Pastor in Berghemis subsst.
Ego M. Justus Meliturgus hisce Thesibus contra Calvinistas non verbis sed animo subscribo, Deus me et omnes fratres in hac fide ad extremum vitae habitum confirmet. Amen.
M. Joes Hanckelius profitetur confitetur et confirmat.
Johannes Flaschius pastor Ecclesiae Huddingensis subscripsit.
Timotheus Abelius pastor Weldensis sst.
Johannes Hanstein pastor Netzensis theses propositas approbans, antitheses improbat.
Wilhelmus Scheffer suffragatur thesibus, refragatur antithesibus. Pastor Sachsenhusanus sst.
Theses perlectas Ego Joes Pfeilsticker Ecclesiastes Werbensis hac meae manus subscriptione confirmavi.
Theses propositas Ego Ludolphus Herenclau pastor Helmicusanus approbo rejectis antithesibus.
Theses supra positas, ego Christophorus Bilstenius, pastor Fürstenbergensis confirmo, 12. Octobr., A. D. 1626.

1636.

Instructio
Waß Unnßer Wohlradts Grafen Zue Waldeck vndt Pirmondt, Herrn zue Tonna ꝛc. nacher Wildungen auf den Synodum Abgeordneter Rath Secretarius vndt Lieber Getreiwer Christoff Waldeck zu berichten.

Anfänglich den Anweßenden Unßern Superintendenten Visitatoren vndt sambtlichen Pfarrherrn vnßern gnädigen Grueß anzumelden, vndt daß wir gern vernemmen, daß Sie vff dem gemeinen Synodo in einer zimblichen anzahl erschienen, deßwegen Er vorß erste die nahmen der Anweßenden aufzuzeichnen, vndt da einer oder ander verblieben, die vhrsach seines außbleibens zu vernemmen.

Demnechst vndt vors ander Sie inß gesambt zur Beſtendigkeit in der religion, zum fleißigen Betten, vndt ihres Ambtß verrichtung zu vermahnen. Bevorab da vnß der Liebe Gott mit dem Kriegßweßen vndt der schädtlichen Pestilenz hart heimbsuchet, ihn zu bitten, er wolle solche straffen, so wir mit vnßern Sünden wohl verdienet, in gnaden abwenden, Seinen gefasten Zorn fallen laßen, sich vnßer in gnaden hinwieder erbarmen, vndt vnßer Sündtliches Leben zu beſſern seine Gnadt verleyhen, darumb den die sambtliche Pfarrherrn in den Kirchen vndt gemeinen gebett den lieben Gott inbrünstig vndt mit ernst anzurufen.

Drittenß haben die Pfarrherrn ein Christlich vndt Gottselig Leben vndt Wandel zu führen vndt ihren Zuhörern im Leben vndt Wandel mit einem guten exempel vorzugehen, sich alleß freßßens vndt saufens zu enthalten, insonderheit da sie bey ehrlichen gesellschafften sein, nicht die Lezte zu verbleiben, sondern zeitig nach hauß sich zubegeben, maßßen wir berichtet, daß ezliche bey solcher gelegenheit die erste dabey vndt die Letzte davon seyen, damit wir nicht vrsach haben, dißfalß gebührendeß einsehen zu haben.

Zum Vierdten haben sie Sich nach der Waldeck. Kirchenordnung zu richten, solche mit allem fleiß inacht zunemmen ieder vff die tag vndt orthen, da die Bredigte vor dießem verrichtet sein worden, zu verrichten, auch durch Leich- oder Hochzeit Predigte, die ordentliche Predigte nicht abzuschaffen, zu versenmen, oder nach ihrem Belieben zu verendern, sondern alleß wie eß deßfalß vor dießem mit den Leich- oder Hochzeit Predigten gehalten ist worden, in obacht zu nehmen, solche der gebühr zu verrichten, vndt die Apostel oder andere feyertage vff den tag, wen sie fallen, zu feyren, vndt zu Predigen, vndt dardurch die gewöhnliche Wochen Bredigt nicht zu vnderlaßen.

Weyln auch vors Fünffte die hohe nothurfft erfordert, daß die Jugendt im Catechismo wohl informirt, vndt deßwegen alle Sontage die Kinder-Lehr zu

halten, Alß befehlen wir ebenfalß hiermit allen Pfarrherrn, daß sie mit fleiß deß Sontagß solche halten.

Da auch todten zu begraben, Kinder zu teuffen oder Eheleuthe zu copuliren etzliche deß vermögens nicht weren, daß sie dem pastori etwaß vor seine mühe geben könten, sollen Sie deßwegen ihr Ambt nicht vnderlaßen, sondern solches auch ohne entrichtung einer verehrung verrichten.

Endlich hatt er in specie sich bey allen vndt ieden Pfarrherrn mit zuziehung deß Hochwohlgebornen vnßers freundlichen lieben Bruders vndt Gevattern Graff Christian zu Waldeck vndt Piermondt Herrn Zue Tonna rc. Lbd. abgesandten so dan vnßers Superintendenten vndt Visitatoren die gravamina, so einer oder der Ander in seinem Ambt, oder gegen seine Pfarrkinder hätte, fleißig zu hören, Bericht einzunehmen, zu prothocolliren vndt vnß dahvon zu referiren.

Waß nun vnßer Abgeordneter hierin alßo thun vndt Laßen wirdt, daß wollen wir vor genehm vndt seiner verrichtung ihn schadtloß halten.

In Vhrkundt haben wir dieße Vollmacht mit eigenen handen vnderschrieben vndt mit vnßerm Secret bekräfftigen laßen. So Geschehen Arolse. 12. Juny. 1636

(L. S.) Wolradt.

1680.

Instruction, wornach sich vnsere Georg Friederichs und Christian Ludwigs, Graffens zu Waldeck, rc. Abgeordnete Land Cantzley Räthe, die Ehrenvest und Hochgelahrte Georg Henrich Nullman, vnd Johann Friederich Möller, bey dem bevorstehenden Synodo zu Corbach, zu achten haben sollen.

1) Anfänglich haben Sie den anwesenden Superintendenten, Visitatoribus und Pfarrherrn, Vnsern Gn. gruß zu vermelden, und anzuzeigen, daß wir gerne vernehmen, wan Sie bey diesem Synodo, welchen Wir aus beweglichen uhrsachen vor dießmahl von Wildungen ab, und auf Corbach verlegt, gehorsamlich und in zimlicher anzahl erschienen seyn würden.

2) Und demenegst denenselben ins gesambt anzudeuten, daß Wir vns gäntzlich zu Ihnen versehen thäten, Sie würden wie bishero, also auch in das künftige Ihres orths sambt und sonders bey der reinen unverfälschten Auspurgischen Confession nach ahnweisung Vnserer Gräflich Waldeckischen Kirchenordnung beständig verbleiben, und davon im geringsten nicht abweichen, sondern auch Ihre anvertrauete Auditores und Pfarr Kinder, Sie seyn alt oder jung, einem jeden nach seiner Capacität behaltnuß und verstandt darinnen grund- deut- und getreulichen, sowohl publice als privatim, unterweisen, und dardurch bey Ihnen, allen einschleichenden Irrigen meinungen vorkommen.

3. Zu mehrer anreitz- und nachfolgung dieser Ihrer Glaubenslehr denen Zuhöhrern, Sie selbsten mit Christlichem leben und wandell in allem vorgehen, und durch wiedrige mein- oder bezeigungen Ihnen kein anlaß zu einem ärgernusse, auf eine oder andere maaß, Sie könne seyn oder geschehen wie sie wolle, nicht geben solten noch möchten.

4) Inmaßen dan solches bey denen Zuhöhrern und Eingepfarrten vielmehr würcken würde, wan vnserer Superintendent, Visitatores und Sämbtliche Pfarrer, ein Jeder an seinem orth, vnserer Kirchenordnung fleißig nachlebe, und demenegst auch darwieder die wenigste Conniventz gebrauche, und ohne vnsern Special befehlch darwieder nicht dispensire oder Ichtwas vornehme.

5) Absonderlich wollen Wir vns versehen, daß jeder Pfarrer sich angelegen seyn laße sein studium Theologicum fleißig zu tractiren, und dardurch so wohl vnsere Evangelische Religion zu behaubten und zu verthätigen, als auch dieses der wohlstandt der Kirchen, und Ihr anvertrautes Ambt, es erfordert.

6) Damit Wir nun eines Jeden Pfarrers fleiß desto zuverläßiger erhalten mögen, so erinnern Wir vns annoch aus denen vorig gegebenen Instructionibus sehr wohl und Gnädig, daß Vnserer Superintendent, absonderlich aber ein Jeder

Visitator, allemahl auf dem negsten Synodo seinen unpartheyschen schriftlichen bericht abstatten solle wie nemlich ein jeder Pfarrer aus seiner Visitatur bey denen im abgangenen Jahr gewesenen Colloquiis sich in respondendo oder opponendo verhalten, und wie er seine Erudition und fleiß bewiesen, daß man erkennen möge, daß er sein Studium Theologicum tractirt und die Bücher nicht abhanden gelegt habe; So erfordern Wir dieses hirmit nochmahls in Gnaden, und haben Unsere Abgeordnete diesen bericht sich ohne eintziges einwenden abstatten, auch da ein oder der ander Visitator verstorben, den Seniorem in derselben Visitatur den bericht thun zu laßen, und uns hirvon die nachricht als dan in unterthänigkeit zu geben.

7) Welches wir gleichfals so weit verstanden haben wollen, daß die Orationes, so ein Jeder in der auferlegten materien zu elaboriren, und dem Synodal Convent zu übergeben, verbunden ist, durchgangen, und dero Judicium, wie weit er sich in selbigem Jahr beflissen, und darmit seine Erudition verbessert, eingefordert werden solle.

8) Zum fall nun, wie Wir in der Gn. hoffnung stehen, unsere Sämbtlich- und gehorsahme Andächtige Pfarrherrn Ihren fleiß erwiesen haben werden, hatten unsere Abgeordnete darauf unsere Gnade hierbey anzuzeigen, und Sie, in dem fleiß zu continuiren, unsertwegen anzufrischen, und anzumahnen; den übrigen aber, so nicht in dieser Recommendation begriffen, unsere displicentz anzudeuten, und Sie zu erinnern, daß Sie bey den folgenden Colloquiis, sich also nicht allein in demjenigen, was jetzo wieder Sie judicirt, sondern auch sich in Ihren studiis Theologicis weit besser inzwischen exerciren möchten, damit bey künftigem Synodo Sie einen guten ruhm erlangen, und Wir dardurch ursach haben können, Ihnen mit fernerer Gnädiger gewogenheit zugethan zu verbleiben.

9) Wiewohl dan hierauf von etlichen Jahren, und in specie bey diesen Kriegs Jahren hero aus denen beandworttungen, So auf unsere ertheilte Synodalische Instructiones gefallen, Uns referiret worden, daß unsere Pfarrern bey den Kriegs Jahren nicht erwinden laßen, die Kinderlehr, so viel die Zeit zugegeben, allen Sontag mit fleiß zu halten, und denen Jenigen so die Kinderlehre besucht, den Catechismum und andere Christliche Unterrichtungen beyzubringen, dieweil wir aber Jedoch ermessen können, daß das Junge Volck bey den Kriegs Jahren zimblich dissolut worden, und deswegen, entweder die Kinderlehr gar nicht, oder doch nicht der gebühr, nach ausweiß unserer Kirchenordnung, besucht, nunmehr aber Gott sey danck, der liebe friede hinwieder erlangt, und die Jugend zum gehörigen gehorsamb, zu besuchung der Kinderlehr, so wohl in Stätten als Dörffern, angewiesen werden können, sollen und müßen, Als werden Unsere Abgeordnete sich mit Unserm Superintendenten, Visitatoren und Senioren eines modi halber, an welchem orth derselbe von nöthen seyn wird, tam in genere quam in specie vergleichen, wie die Kinderlehre hinführo in der richtigkeit erhalten, die Jugendt in Stätten und Dörffern zum gehorsamb gebracht, und dieselbe Jeden Sontags von Ihnen besucht werden möge.

10) Da dan hirbey Unsere Abgeordnete zu erinnern hetten, daß die Sämbtliche Pfarrherrn, gleichwie vorhin zum öftern befohlen, bey dem kleinen Catechismo eintzig und allein zu verbleiben, und die fragen, wie Wir jetzo dieselbe durch Unsern Superintendenten einrichten und in offenen Truck geben laßen, der Jugend solchergestalt beyzubringen, daß derselben hirdurch der Catechismus verständlich und bekandt gemacht werde.

11) Welches Wir dan auch in allen unsern Schulen, sowohl in Dörffern als Städten, allen unsern vorigen Synodal Decreten gemäß, stricte gehalten, ud befohlen haben wollen, daß ein Jeder Pfarrer in seiner Gemeinde, auf die Schuhlmeister oder Küstere, so die Jugend informiren, fleißige auffsicht habe, umb daß der Catechismus also vorgesetzter maßen getrieben werde, damit auf denen erfolgenden Visitationen und ein Jeder an seinem orth mit ruhm bestehen könne.

12) Selte auch von einem oder andern unseren Pfarrherrn einiger mangel oder querel wegen der Kinder, haltung der Schuhl, oder ahnmahnung der Eltern

vorfallen, daß Sie die Kinder, wie Wir leider mit großem mißfallen, von etlichen orthen her erfahren haben müßen, nicht fleißig zur Schuhl schicken wolten; So sollen Unsere Abgeordnete solche gründlich examiniren, eines Jeden oder des orths Pfarrherrs guethachten, wie dem mangell abzuhelffen, einziehen, zugesambter handt es überlegen, und sich eines schlußes zu unserer ratification oder fernerer Verordnung vergleichen.

13) Worbey wir dan nicht undiensamb halten, ohne daß es auch unsere Synodalische Verordnungen mitbringen, daß nicht allein die angeordnete zwo Schuhl-Predigten Jährlich continuiret, sondern auch so oft es die noth erfordert, und der text eines oder andern Evangelii, oder auch ein oder ander einfallender nebenspruch es mit sich bringet, die Eltern ernstlich ahngemahnet werden, umb die Kinder fleißig zur schuhle zu halten, undt da sich Jemandt gelüsten laßen wolte, seine Kinder aus unerheblichen uhrsachen heraus zulaßen, Sie solches Uns, Unserer LandCantzeley oder Beambten, in Stätten aber dem Magistrat anzuzeigen, umb die Eltern sowohl deswegen anzusehen, als auch die Kinder durch Zwang zur Schuhle und Gottesfurcht zubringen, wie dan solches unsere LandCantzley vor sich selbsten thun, und unsertwegen auch denen Beambten und Magistraten solches zu thun ahnbefehlen werden.

14) Bey dieser gelegenheit hatten unsere Abgeordnete füglich denen Pastoribus ahnzubeuten, daß zwar eine zeithero, und absonderlich bey dieser bisdaherigen Kriegsunruhe die Visitationes unterlaßen worden, nunmehr aber und zwar erster gelegenheit nach (deren gewisheit sich Unsere Abgeordnete mit dem Superintendenten vergleichen können) vorgenommen werden sollen, weswegen Sie dan, ub ein Jeder Pfarherr solches seiner Gemeinden anzubeuten hatte, umb sich darzu gefast und gereit zu machen, auch denen Kirchen Provisoren ahnzuzeigen, Ihre Kirchen Rechnungen fertig zu halten; wie nicht weniger auch ein Jeder Pastor, vermög der Kirchenordnung, alsdan eine pertinente specification, allerer Kirchen-Kasten- und Pfarr-gueter vorlegen solle.

15) Dieweil Wir Uns dan berichten laßen, daß auf etlichen Dörffern bey den bisherigen Krigszeiten, die angeordnete und gewöhnliche bethstunden; wie nicht weniger auch das Morgen- Mittags- und abendt geleute in Zimlichen abgang gerathen; Als sollen Unsere Abgeordnete die Pfarherrn sambt und sonders erinnern und ahnweisen, die bethstunden hinführo wieder, oder auch da sie zwar annoch in usu bis dahero verblieben, aber von den Pastoren auf belieben und wohlgefallen, auch wohl desen häußlicher gelegenheit nach respective unterlaßen und gehalten worden, zuvorig gewöhnlicher Zeit zu halten, und mit nichten zu versäumen, auch das geleute zu obenbemeldeten Zeiten durch die Küstere täglichen thun zu laßen, damit die Hausleute destomehr zum gebeth ermuntert, und Ihre Kinder desgleichen darzu in der Jugend angeführet werden.

16) Nachdem Wir Uns dan auch hirbey aus vorigen ertheilten Synodal Instructionen dieserer Unser Verordnung Gn. errinnern, daß in Stätten und Dörfern Wir die privat huebe des Viehes, absonderlich aber auch der Pferde auff die Sonn- ud Feyrtage, umb deswegen, dieweil dieselbe von dem Jungen Volck hirdurch nur prophaniret, der Kirchgang unterlaßen, und viele bosheit hierbey begangen werde, abgeschaffet, gleichwohl aber bey diesen bisherigen Krigszeiten solcher misbrauch wieder eingeriffen seyn solle, Als hetten Unsere Abgeordnete die Sämbtliche Pastoren zu erinnern, daß, weilen diese privat hueden ein vor allemahl dem Gottesdienst zu ehren, abgeschafft bleiben sollen, sie von der Cantzell ahn die Zuhöhrer und Gesinde die Vermahnung thun sollen, umb davon abzustehen, und des Tags zuvor Ihre Pferde oder ander Vieh mit notthurftiger grasung zuversehen, oder sich der straffe, welche Unsere Abgeordnete aus Unserer Land Cantzeley den Beambten, Richtern, Greben und Rügern ahnbefehlen werden sollen zugewertigen.

17) Gleich wie nun zum Schutz des Gottesdienstes, wir vorm Jahr auf anlaß des Synodi ein Edict verfassen, und auf allen Cantzeln abkündigen laßen, daß unter andern auch auf die Sonn- und Festtage die Biergeläge abgestellet,

die Pforten unter und zwischen den Predigten in den Stätten verschloßen, auf den Dörfern aber die Schlagbäume zugehalten werden sollen, Als hetten Unsere Abgeordnete von den Pfarrherrn, und zwar von einem Jeden seines orths oder Kerspels zuvernehmen, ob diesem Unserm Edict in obigen und andern Posten seines Inhalts von der Obrigkeit, oder Richtern, Greben und Rügern, oder wer sonsten hirzu bestellet worden, dieses Jahr über und absonderlichen, bey diesen abgewichenen Pfingst Festagen nachgelebt und observiret seye oder nicht, und da einige Contravenienten oder übertretter verhanden, dieselbe anzeigen zu laßen.

18) Wan Wir dan auch in Gnaden befohlen, ernst und eigenblich auf die in Anno 1653, 1658 ub 1664 ausgangene Hochzeit- Wein- ub Kindtaufs auch Kleidungs Edicta zu halten, zu welchem ende dan bereits von Magistraten ub Beambten Ihren bericht, wie dieselbe bishero Ihres orths observiret worden, erfordert ist, ub dan nöthig seyn will, daß auch Jedes Orths Pfarrherr, als Viel Ihn ub sein tragendes Ambt dieselbe mit concerniren können, hierauf stricte halte, ub im geringsten nicht abweiche, vielmehr die Beambten und andere Obrigkeiten, da selbige darinnen conniviren wolten, eines andern erinnern, Vnd Ihnen mit Ihrem Ambt beytreten, Als haben vnsere Abgeordnete auch dieses denenselben zu proponiren, ub festiglichen darauf zu halten, Ihnen einzubinden, damit darinnen kein Veracht vorgehe, und der misbrauch beygeleget werde.

19) Worbei Wir dan nöthig erachten, daß Vnser Synodalisches decret de Ao 1667 vom 10. April die Beichte, Beichtpfenning, Knechten und mägden bey beybringendes Zeugnuß, heiligung der Sonn- ub Feyrtagen, und besuchung der Ein- und Ausheimischen Marcktage, und was dergleichen mehr betrift, denen Sämbtlichen Pfarrern entweder öffendlich hinwieder vorgelesen, oder doch weilen Sie hirvon nicht alleine annoch gute wissenschaft, sondern auch gar die Abschriften bey sich haben, denselben Ihresorths, als viel sie auch dieses angehet, fleißig nachzuleben, mit ernst erinnert werden.

20) Gestalt dan auch Vnsere Verordnung de Ao. 1664 §. dieweil auch rc. von wegen der Gotteslästerer, Flucher, und derjenigen, so sich so leicht verschweren, dem Teufel sich und Ihre Seele ergeben, hirmit erwiedert, und die übertreter an den Pranger und Halseisen bey der Kirche auf ein oder mehr Sontage gestellet werden sollen, welches dan Vnsere Abgeordnete gleichfalls zu proponiren, und die Pfarrern darbey erinnern sollen, daß, zum Fall in Ihren Gemeinen dergleichen gottlosigkeiten vorgehen dürften, Sie solches Vnserer Land-Cantzeley anzeigen möchten, umb daß solche laster durch die geordnete straff ausgetilget werden.

21) Desgleichen erinnern Wir Vns auch noch wohl aus den alten Instructionen und erfolgeten Synodal Schlüssen, daß von wegen derjenigen, so vor ausgesprochenem Seegen aus der Kirchen ohne erheblichkeit lauffen, ein gewisse Verordnung gestellet; Weilen Wir aber in erfahrung bracht, daß an verschiedenen orthen dieser misbrauch annoch sehr im schwange seye, Als sollen Vnsere Abgeordneten mit dem Ministerio sich bereden, wie die alte Verordnung wieder in den gang zu bringen und zugleich zu verbeßern seye.

22) Damit dan bey den Winterlichen Zeiten in der großen Kälte deshalber niemandt hierjegen sich entschuldigen, des Sommers aber die Gemeinde desto mehr zum Kirchgang und erhörung des Worths Gottes, auch aushaltung des Gottesdienstes nicht allein angefrischet, sondern auch, wie bei vorigen Synodal Conventibus pro causa angeführet, die Gemeine und absonderlich die einfältigen Zuhohrer erbauet werden, so wollen das Gn. Vertrauen haben, es werden sowohl vnser Superintendens und Visitatores, als auch Seniores und Sämbtliche Pfarrers bis dahero anbefohlener maßen Jedesmahl zum längsten seine Predigt auf ³/₄ stunden gerichtet, auch umb des gemeinen Zuhöhrers willen, den inhalt seiner Predigt oder disposition bei geendigter Predigt zu wiederhohlen, sich beflissen haben, allermaßen Vnsere Abgeordnete Sie sämbtlich also zu continuiren, erinnern, diejenigen aber, so diesem nicht nachkommen, sich anzeigen laßen, und Sie zur schuldigen folge ernstlich sub comminatione poenae ahnweisen, auch pro re nata zu bestraffen.

23) Wir haben Uns auch vorm Jahr sobald nach gehaltenem Synodo in unterthänigkeit berichten lassen, daß je zuweilen die wochenpredigt auf der erfolgten Bueß oder Betthag in derselben wochen verschoben worden, aber hinführo so wohl die wochenpredigt auf seinen bestimbten Tag, als auch den einfallenden Bueßtag, ohne Verrückung zu halten, das Ministerium sich erkläret; So gereichet Uns solches nicht allein zum Gnädigen gefallen, sondern wollen auch, daß diesem also praecise nachgelebet werde; Solte aber zuweilen in der wochen eine Leich- oder HochzeitPredigt auf den Tag der WochenPredigt einfallen, und nicht wohl verschoben werden wollen, so können Wir geschehen laßen, daß die Ordinar Wochen Predigt alsdan ausgesetzet, und hingegen die Leich- oder HochzeitPredigt gehalten, Jedoch daß des morgens anstatt der wochenpredigt die Bethstunde nicht unterlassen werde.

24) Wie wohl dan auch das gesambte Ministerium sich bei vorigem Synodo vernehmen laßen, daß es und ein Jeder Pfarrer besonders keine Copulation verrichten wolle noch solle, bis die trina proclamatio vorhergegangen. Item daß auch keine Wittib vor ausgang deren Traur Jahrs proclamiret noch copuliret, sondern so lang bis das Traur Jahr geendiget, abgewiesen werden sollen; Item daß keine proclamation oder Copulation auf dem Lande vorgenommen werde, bis die gewöhnliche pacta dotalia von Uns, oder Unserer Land-Cantzeley und Beambten confirmiret, oder zum wenigsten ein schein und Consens einbracht seye, so wird es auch darbey gelassen, Jedoch wollen wir, daß Unsere Abgeordnete Sie deßen sowohl jetzo wieder, als inskünftige, Jedesmal erinnern sollen, damit diese Unsere Verordnungen in keinen Vergeß gerathen mögen; solte sonst seithero dargegen von einem und andern gehandelt worden seyn, hetten Unsere Abgeordnete desfalls die behörige ahndung zu thun.

25) So verbleiben Wir auch in dem Gn. Verlaß, es werden die Sämbtliche Pfarrer, und ein Jeder besonders, sehr genau auf die Jenigen, so ausheimisch, frömbd, oder solche personen von deren Leben und wandell man nicht gesichert, und sich Ehlichen versprochen, proclamation und copulation suchen, zuforderst, ob Sie noch leddig, oder gueth Zeugniß Ihres wandels haben, und ob der Eltern Consens vorhanden, inquiriren, und in rebus dubiis Unser Land-Cantzley berichten, damit kein scandalum ex post entstehen möge.

26) Sonst lassen Wir Uns in Gn. gefallen, und wollen auch hirmit nochmals, daß hinführo, vermög Unserer Verordnungen de Ais. 1653, 1658 und 1664, die Copulationes praecise umb 10 uhr angefangen, und zu dem endt das erste mahl umb 9 uhr, das andere mahl umb halb 10 oder 10 Uhr, nach des orts herkommen, geleutet werden solle, welches dann also gehalten werden solle, es sei Braut oder Bräutigamb Ein- oder Ausheimisch, maßen der Einheimische dem Ausheimischen solche Unsere Verordnung zu hinterbringen haben solle.

27) Nachdem aber bey vorgemeldetem Synodo, bei diesem punct vorgefallen und erinnert werden, daß an etlichen orthen Unserer Graffschaft annoch im brauch sey, die Suppe den ersten Tag vor dem Kirchgang oder Copulation zu geben, wordurch dan die Zeit der obigen 10 uhr gehindert wurde, und dan deshalber Unser Gn. Befehl erwartet wird, So haben aber Unsere Abgeordnete die Jenigen Pfarrer, in welcherer Gemeine dieser Brauch annoch sey, auf die von uns verschiedene ausgangene Hochzeit Edicta, zu verweisen, worinnen dieser punct klar, solchergestalt enthalten, daß niemanden die Suppe gegeben werden solle, außer denen Frömbden, so die Suppe im Hochzeitshause geniessen sollen; worbey Wir es laßen, und mit nichten die abgesetzte Zeit der 10 uhr, gehindert wissen wollen.

28) Und ob Unsere Pfarrer bey negstgehaltenen Synodo, Verordnung in dem punct, daß zuweilen über die im Edict zugelassene 2 Hochzeit Tage, noch fernere gelage gehalten würden, begehret; So geben doch Unsere Edicta auch hierinnen solche Ziel und maaß, daß der dritte Tag bei willkürlicher straff gantzlich abgestellet sein solle; Wolte aber dieser punct außer dem Hochzeitshauß des dritten Tages auf particulier gelage in anderen Häusern, oder auf dem Kruge

angesehen seyn, hette man selbige nach muglichkeit zu dissuadiren und zu verhueten, im wenigsten aber zuzugeben, daß das bier aus dem Hochzeithause, umbsonst, oder gegen die bezahlung gefolget werde.

29) Was auch bey negstem und vorhergegangenen Synodis von wegen Communion der Dienstbotten; Item daß die Pfarrern keine personalien oder privat affecten bey abstraffung der Laster, auf den Cantzeln in den Predigten spüren, noch die Schuhlmeister die Kinder aussegnen lassen solten, Kund gemacht, und Wir Uns festiglich verlaßen, daß Sie deme, wie bishero, also auch ferner nachkommen werden, So haben Unsere Abgeordnete hirvon bloß abermahlige erinnerung, umb solche unsere Gn placita gehorsamlich zu beobachten, bey Ihnen zu thun.

30) Wie nicht weniger auch die SämbtlichGeistliche zu erinnern, daß Sie nicht zugeben sollen, daß die Kinder 8 bis 14 Tage ungetauft liggen bleiben, sondern die Zuhöhrer vermahnen sollen, von dieser bösen gewohnheit abzustehen, und so viel nur immer muglich, die Tauffe sobald nach der geburth zu befordern; So sollen Sie auch, die Tauff oder Kirchenbueß, umb gebührs willen gar nicht aufschieben, oder auch ohne herrschaftl. oder Cantzelei befehlch jemanden vom h. Abendmahl vor sich abweisen, sondern in allem behuetsamb und mit Rath Ihrer Obern verfahren.

31) Alldieweilen dan bey verschiedenen gehaltenen Synodis, und auch absonderlich bey dem negsten verordnet worden, daß von den Pfarrherrn die gravamina Jedesmahls ein Virtel Jahr ante Synodum, durch die Visitatores eingefordert, und alsdann auf den Synodum Zuer erörterung vorgebracht werden sollen; Als hetten Unsere Abgeordnete dieselbe von denen Visitatoren abzufordern, und dieselbe, wie auch was vor gebrechen bei Jetzigem Synodo noch einkommen werden, mit Zuziehung Unseres Superintendenten, Visitatoren und Senioren zu höhren, zu erwegen, und der billigkeit nach zu entscheiden, auch die Excedenten in gebührende straff unserer vorigen Instruction gemäß zu nehmen, solten aber eine oder andere solcher wichtigkeit seyn, daß Unserer Verordnung vonnöthen sey, hetten Sie hirvon uns unterthänigen bericht abzustatten und darüber Unsere Verordnung einzuhohlen.

32) Zum fall auch ein ander Pfarrer dem Visitatori auf sein begehren, seine gravamina vorhin nicht überreicht, so hetten Unsere Abgeordnete auf die ursach zu inquiriren, und Uns zu ferner Unserer Verordnung gleichmäßigen Bericht hirvon zu thun.

33) Negst diesem allem nun, haben Unsere Abgeordnete von den Anwesenden Pfarrern einen auszunehmen, welcher seine Elaborirte Materiam, gewöhnlicher maßen offentlich proclamire, und dafern ein oder der ander darmit nicht bereit oder fertig angetroffen würde, hetten Sie Ihme oder denenselben einen Verweiß zu geben, oder auch pro renata in würckliche straffe zu nehmen.

34) Dan und zum letzten haben Unsere Abgeordnete sich die Nomina tam praesentium quam absentium Pastorum aufzeichnen und geben lassen, auch der abwesenden weniger nicht, als deren, so vorm Jahr nicht praesent gewesen, entschuldigung abzuhören; solte dan selbige nicht der erheblichkeit seyn, hetten Unsere Abgeordnete den oder die Jenigen in eine Synodal straff nach gelegenheit seines Vorbringens, zu erklären.

35) Was nun dergestalt unsere Abgeordnete bei diesem Synodo vornehmen, handeln, thun und verrichten werden, solches wollen Wir vor genehm halten, und Ihre special relation von allem erwarten, desen zur uhrkundt haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Gräflichen Signeten betrücken lassen. So geschehen den 6t Juni 1580.

G. Fritz
G. z. Waldeck.

1682.

Herrschaftliche Synodal-Verordnungen, Fragweis extrahirt, de praeteritis Annis, besonders aber de Anno 1678. 1679. 1680 et 1681.

bey

dem Vorstehenden 1682ten Jahrs Synodo, anstadt Instruction zu gebrauchen.

1) Ob auch welche ahnzuzeigen, so die Augspurgische Confession verfälschet geprediget, oder ahn der Lutherischen Religion wankelden. 2. Ob auch welche zu finden, so bey Ihren Zuhöhrern gefährliche meinungen einschleichen ließen. 3. Ob auch Ein oder Ander unterm Ministerio, so seinen Zuhöhrern mitt bösen Exempeln, vntugendhafften leben vndt wandell, oder mit wiedrigen bezeigungen vndt Scandalen vorgehe. 4. Ob auch Jemandt sey, so sein Studium Theologicum sich nicht ließe ahnbefohlen sein, sondern hingegen sich mehr auff häußliche geschäffte und gewerbschafften legten, vnd dadurch verahnlaßeten, bey den adversarien oder sonst Ihre Theologiam oder Religion nicht defendiren zu können. 5. Von den Visitatoren sich Schrifftlich ahnzeigen zu lasen wie Jeder sich bei den Colloquiis in opponendo ac respondendo verhalten. 6. Wie eines Jeden Oratio Synodalis de Ao. 1681 ihres Inhalts beschaffen, ob Condition vnd fleiß darab zu erkennen sey. 7. Ob auch der Catechismus, so nunmehr mit seinen fragstücken in dieser Graffschafft introducirt bey allen Pfarrern vnd Schuhlen, auch bei Ihren zuhöhrern gebraucht werde? Wobey zu erinnern den nachgetrückten Catechismum allerdings zu meiden, vnd sich für vnreinem einschleiff zue hüten. 8. Ob auch die ¾ stunden zum Predigen angewendet oder überschritten vnd ob auch die Predigten breviter recapitulirt würden. 9. Zu vernehmen, ob auch einiger Manus- oder Wittiben Copulation vorgangen, so sich nicht vorhin proclamiren laßen, oder deßen keine special dispensation erlangt vndt vorgezeigt. 10. Ob auch einiger Wittiben proclamation vnd Copulation, ehe außgang des verordneten Jahrs, ohne Consens oder permission vorgangen. 11. Ob auch welche proclam'rt vnd auff den Dörfern sonderlichen copulirt worden, so weder Ihre volnzogene pacta dotalia oder der Beampten Consens oder schein vorbracht. 12. Ob auch die Hochtzeite ahn Jedem orth praecise ümb 10 Uhr ihren anfang bißhero genommen auch sich wegen der Suppe nach Herrschafftlicher Verordtnung de ao. 1680 ümb die Zeit nicht zu verzögern gehalten. 13 Mit der Dienstbotten Communion oder Communication, ob selbige ahn ort vndt enden wo sie dienen sich deß H. Abendmahls gebrauchten, vndt ob auch vnterschleiff mit den Zeugnüßen geführten lebens vnd wandels vorgangen. 14. Ob auch die Kinderlehren an Jedem ort fleißig gehalten, vnd die Jugendt nach Ihrem Captu vnterrichtet werden. 15. Ob einer oder der ander auch in den Kinderlehren vnd confirmationen ihre Kirchen disciplin mißbrauchten, vnd ahnstadt Sanfftmuth mit schlägen die Jugendt tractire, auch übermäßigen Eiffers sich gebraucheten. 16. Sondern wan sich Jemands in der Kirch oder Kinderlehre sich nicht der gebühr verhalten, ob selbige auch dem Magistrat zur straff angezeiget. 17. Ob sich auch Jemandt in eines oder des andern Kirchspiehl angefunden, so nicht auß bekanter Armuth, sondern auß Muthwillen dem Pfarherr die gebühr zu vorenthalten, leichen, vnehelicher Kindertauff, ablegung Kirchenbueß rc. begehrt, erhalten, vndt vngestrafft blieben. 18. Ob auch einige Pfarrer sich gelüsten laßen, den gantz verarmbten, endtweder leichbegräbnüß, Kindertauff oder Kirchenbueßen, ümb des gebührs willen zu versagen vndt versagt hätten, oder zum wenigsten Ihr Ampt wie sichs gebühret, alßdan dabey nicht verrichtet. 19. Ob auch welche Pfarrers anitzo sein, so ihren Zuhöhrern ümb geringen vhrsachen willen, oder da dieselbe wichtig, ohne eingehohleten befelch ihrer Obern daß H. Abendmahl vorenthalten; in delictis notoriis aber hat es seinen geweiseten Weg. 20. Ob auch Pfarrer und Zuhöhrer sich betretten laßen, so daß Sigillum Confessionis gebrochen, vnd auß der beichte entweder der obrigkeit oder andern gereferirt, zumahlen außer der Beichte keine begangene Laster zu verschweigen, sondern ahn-

zuzeigen findt. 21. Wie offt die Colloquia des Jahrs gehalten, vnd ob bey denselben auch per sortem daß officium respondentium observirt werde. Item ob die Colloquia auch fleissig besucht werden. 22. Ob auch von den pastoren zu vernehmen geweßen, daß auff den Cantzeln Sie einige privat affecten gebrauchet. 23. Ob auch die Ordinaire wochenPredigten auff tag vndt Zeit, wie gebräuchlich, fleißig verrichtet, oder verabsäumet oder sonst durch Bueß eingestellet worden. 24. Ob einige auch Copulirt worden vnd vngestrafft blieben, so Elterlichen Consens vorgeben, vnd sich hernach nicht gefunden. 25. Ob dan welche vnd sonderlich außländische vnd frömbde, deren leben vnd wandell man nicht versichert, auch seithero ohne Zeugnüß ob Sie noch ledigen standts, Copulirt worden. 26. Nachricht einzuziehn, ob einige Pfarrer auch noch, wie vormahls geschehen, durch die Schuhlmeistere die Kindtbetterin außsegnen laßen. 27. Ob auff die Verordnung auch gesehen vndt gehalten werde, daß niemandt sein Jüngst gebohrnes Kindt von 8 biß 14 Tage, vngetaufft liggen laße. 28. Einen modum zu ergreifen, wie die Kinderlehren fleißig besuchet werden müßen. Vid. Kirchen Ordn. c. 16. §. 11. 29. Ob die Schuhlen auch, vndt besonders auff den dörfern von den Schuhlmeistern oder Cüstern fleißig gehalten, vnd darin der Catechismus auch vorgeschriebener maßen getrieben werde. 30. Ob die Eltern auch Ihre Kinder fleißig zur Schuhle schicken: wo nicht, worahn der Mangell. 31. Ob auch die Schuhl Predigten Jährlich Continuiret, vndt auff die Schuhl Ordnung gehalten werde. 32. Ob die Pfarrer die säumige auch zur straffe auffgezeichnet, vnd dem Visitatori oder Beampten gegeben. 33. Ob auch die gewöhnliche Bettstunden, so dann deß Morgens= Mittags= vndt abentsgeleute richtig gehalten werde. 34. Ob auch die privathuben an Sonn= vnd Feyertagen, annoch im Schwang vndt so wohl der Gottesdienst als der Sonn= vnd Feyertag dardurch profanirt werde. 35. Ob auch an Sonn= Feyertagen die Biergelage abgestelt, die Pforten vndt Schlagbäume vnter vnd zwischen dem Gottesdienste zugehalten werden. 36. Ob auch steiff vnd vest auf die außgangene Hochtzeit= Wein= vnd Kindtauffs auch Kleidungs Edicta ihres theils mitgehalten werde. 37. Ob auch zu veracht vnseres Gotteßdienstes die außheimische Jahrmarckte besucht werden, vndt wie demselben vorzukommen. 38. Ob sich auch flucher, Gotteslästerer ꝛc. in eines oder des andern Gemeindte gefunden vndt vngestrafft blieben. 39. Ob auch wieder diejenigen, so vorm gesprochenen Segen auf der Kirchen gelauffen, nach außweis des Synodal schlußes de Anno 1680 geprediget vnd davon abgemahnet worden sein. 40. Bericht einzunehmen, ob auch nach gehaltenen Colloquial mahlzeiten einige Excessus mit truncken heit, vngebührlichem Schertzen, scheltworten oder gahr zuweilen, injuriis atrocioribus vorgangen, vnd verübet worden. 41. Ob die Pfarrherrn (alte und krancke ausgenommen) Ihrem Visitatori, die vom vorigen Synodo her biß hierhin gehaltene Predigten bei den Colloquiis vorgelegt; si sic dieselbe dem Synodo zu geben; si non warümb solches nicht geschehn. 42. Ob auch seit letzterem Synodo einige Pfarrherrn des nachts von seiner Gemeindte verplieben. 43. Ob auch einige in politicis vel Civilibus einem oder dem andern suppliquen gestellet. 44. Ob nicht einige Pfarrer nach Ihrer gelegenheit den Gotteßdienst verzögern, vnd alßdann nach ihrer gefälligkeit denselben halten vnd auffziehen. 45. Ob auch einige frömbde religions verwanthe, ohne vorhergegangene privat information seithero ahngenommen. 46. Ob auch Juden ahn vnsern Feyertagen handell vnd gewerbschafft getrieben. 47. Ob auch dz Gottlose fluchen angezeigt, vnd abgestrafft werde. (1665.) 48. Ob auch einige Catholische oder reformirte glaubensgenoßene oder auch Kinder, so noch nicht Confirmirt, zur Heiligen Tauff admittirt. (1666.) 49. Ob durch die Scholarchen oder Prediger auch die Schuhlen in Städten vnd Dörffern visitirt würden, vndt wie offt des Jahrs. (1666.) 50. Ob auch einige Pfarrer in Städten vnd Dörffern gefunden würden, so in Ihren Behausungen Bier vnd Brandtwein zu feilem Kauffe, entweder selbst oder durch die Ihrigen verzapfeten. (1666.) 52. Ob welche auch sich, auserhalb Ampts vnd andern vnümbgänglichen Fällen, mit ihren Zuhöhrern alzugemein machen, mit Ihnen in offentlichen zechen

ſitzen oder andere Conversation ſuchen, ſo zum despect Ihnen vndt Ihrem Ampt gereiche. 52. Ob auch Feindtſchafft zwiſchen Einem oder andern Pfarrherrn endſtanden; vnd ob einer dem andern in ſeine parochi oder Pfarrahnvertrawte eingriffe. (1667.) 53 Ob auch einige Pfarrherrn ſich ſelbſten das H. Abentmahl reichen, vnd keinen eigenen Confessarium halte, vnd ob einer oder ander Pfarrer auch daßelbe auſer ſeiner Gemeindte ſich geben oder reichen laße. 54. Endlichen, ob bey dieſem H. Pfingſtfeſt einige Pfingſtfewre oder Pfingſtgeläge vnter den Knechten vnd Mägden vorgangen, oder auch die H. Feyrtage ſonſt durch üppiges leben, freſſen und ſauffen von Jemanden zubracht worden ſeyn. Corbach den 12. Juny 1682.

(L. S.) Gräflich wald. LandtCantzley daſelbſten.

XXV. c. 1740.

Ordo Synodi Waldeccensis.

1. Concio praecedens, hora VI. matut.

1. Cantatur: Komm heil. Geiſt ꝛc.
2. O Herre Gott, Dein göttlich Wort ꝛc.
3. praelegitur Symbolum Athanasii cum precibus huic convenientibus.
4. Musica per quadrantem horae.
5. Concio in Articulum A. C per horam tantum seu 3 quadrantes horae.
6. Clauditur precibus ordinariis.
7. Musica ecclesiastica per horae quadrantem.
8. benedictio sacerdotalis.

2. Synodus, hora IX.

1. Cantio: Komm heil. Geiſt ꝛc.
2. Oratio Praesulis per Semihoram.
3. Praelectio Comissorii Ser. Principis. Commissoriorum sunt duo cum Secretario.
4. Inter sessionem Duorum Commissariorum, Praesulis, Visitatorum et Seniorum, praeleguntur quaestiones synodales, et fiunt ad relata annotationes.
5. Post lectiones orationum a iunioribus, pro lubitu a Praesule provocatis (ubi facies obvertendae sunt ad attentionem).
6. Juramentum Pastorum prima vice praesentium.
7. Collectio pecuniarum ad viduarum cassam, et consignatio a Visitatoribus: et interim etiam nomina Pastorum duabus plagulis ad quemlibet conventum simul consignantur, dominoque Secretario exhibentur.
8. Surgitur, et oratio Praesulis cum voto pro Serenissimo Principe eius que familia et Statu Valdecciae et gratiarum actione ad Dus. Commissarios finitur.
9. Cantatur cantio: Te Deum laudamus etc.
10. Cum benedictione latina Synodus dimittitur.
11. Ad prandium bono ordine itur, ut scil. Dni praesules, Visitatores, et Seniores praeeant, sequanturque reliqui.
12. Concionator, ante et post prandium in mensa prima precatur.

3. In Postsynodo.

1. tantum Commissarii, Praesul, Visitatores et Seniores, absque palliis comparent.
2. Si qui Pastorum peccaverunt, huc pridie citati corriguntur, immo pro delicti ratione coërcentur.
3. Justificatio fit Cassae viduarum publicae.
4. Pecuniae ad hanc solvendae a Visitatoribus exhibentur.
5. Si quae privatim proponenda sunt, a Dno. Secretario annotantur.

Vtinam omnia fierent absque murmure et turbatione, et murmuratio.

nes peregrinorum in templum irruentium ab aedituis sedarentur, ut nemo, praeterquam inter cantionem Te Deum etc. (ad quam circiter in fine orationis finalis campana signum dari posset) a peregrinis apertis ianuis templi admitteretur.

Janua tamen ad organum aperta manere posset.

In Postsynodo omnes januae templi claudendae sunt.

Mensa non tam superiorum, quam etiam reliquorum Confratrum, ita ordinanda et administranda, vinumque ita dispertiendum est, ne cui Dnrum. confratrum quid deficiat Famuli ideo observandi sunt, ne praeripiant et deglutiant vinum etc.

In qualibet mensa preces a quodam constituto viva voce fiant, necesse est.

Henr. Philipp. Steinrück, Pastor Vasbeccensis (c 1740 scr.)

1770.

Nachricht von den Gebräuchen bei dem Synodo, besonders in N. Wildungen, wie er hier 1770. den 12. Junii gehalten wurde Aufgesetzt von Johannes Stracke, damaligem Pastore zu N. Wildungen und Seniore des Wild. Prediger Convents.

1) Das Ausschreiben des Synodi geschahe ohngefähr 4. Wochen vorher, da zugleich an H. Seniorem Fuldner von Sachsenhausen der Auftrag zur Synodalpredigt erging.

2) Den Montag, als d. 11. Jun., Nachmittag kam der H. Geh. Regierungsrath v. Zerbst als Fürstl. Deputirter, nebst dem H. Rath Rothweil als Secretario, an.

3) Den Abend kam der H. Superintendent Schumachers von Corbach, welcher das Directorium Synodi hatte, an.

4) Den Montag hatte die Stadt einen Sergeanten mit Wache an das Reizenhagener Thor gestellt, welche sich bey den Einkommenden zugleich erbott, sie in ihr Logis zu führen.

5) Montags um 3 Uhr Nachmittag wurde der Synodus eingeläutet wie ein Fest, nachdem er den Sonntag vorher von der Kanzel war angezeigt, und die Ermahnung gegeben worden, daß sich jedermann bey dem Gottesdienst und der Predigt einfinden möchte.

6) Den Dienstag, als am Synodaltage, zog eine Bürgerwache durch den Fähndrich Junkermann geführt, auf, mit welcher das Rathhaus und die Stadtthore besetzt wurden.

7) Morgens um 8 Uhr wurde ausgeläutet, so wie zu einer Hauptpredigt. Wir beyden Prediger stunden im Pfarrstuhle in der Mitte, der H. Superintendent zur Rechten, und der die Predigt habende H. Senior Fuldner zur Linken.

8) Gesungen wurde: Kyrie ꝛc. Allein Gott in ꝛc. Vor dem kleinen Altar wurde gelesen das Symbolum Athanasii, und darauf aus Habermanns Gebetbuch das Gebet um Erhaltung der Kirche. Hiernächst gesungen: O Herre Gott, Dein göttlich Wort ꝛc.

9) Die Musik war vom H. Visitator Schuchard componirt und waren 8 Instrumentalisten, wovon die Stadt diejenigen, die der Stadtmusikant hatte kommen lassen, deren 4 waren, bezahlte. Die Solosänger waren: H. Studiosus th. Berg, Alumni Wagener von Bergheim Tenorist, Seehausen jun. aus N. Wildungen Discant Arie solo, mein Sohn Georg Discant Recitativ solo. Der Text dieser Musik war gedruckt und kostete 1 Thlr. 4 mgr. welches aus dem auf dem Synodus gesammleten Klingelbeutelsgelde, welches 3 Thlr. 11 alb. betrug, bezahlt wurde: denselben zu heften kostete 12 mgr. Und der Opfermann bekam für seine Extra Bemühung 24 mgr. Alles dieses aus dem Klingelbeutel. Das Schülerchor bekam von der Stadt 27 mgr.

10) Nach der Musik, von deren Endigung der Cantor durch ein Zeichen

Nachricht gab, wurde gepredigt über den 22. Art. d. Conf. de Communione sub una. Der Inhalt der Predigt war: der rechte Gebrauch des Abendmahls des Herrn. Dabei wurde vorgestellet 1. welches der rechte Gebrauch desselben sey: 2. was diesem zuwider; nämlich, unter Einer Gestalt, und in Procession (die Hostie) herumtragen.

11) Nach geendigter Predigt werden die Gebete, wie sonst in einer Hauptpredigt, gelesen. Doch muß man sich nach den Gewohnheiten des Orts richten, wie hier gewöhnlich ist, daß für den Stadtmagistrat gebetet wird Besonders wird der Synodus mit in's Gebet geschlossen.

12) Beim Abgehen von der Kanzel wird ein Vers gesungen, den der Prediger aufgeben kann, oder der Cantor suchet selbst einen. Nach diesem allen wurde mit dem Segen geschlossen.

13) Unter der Predigt stund der fürstl. Deputirte mit dem Secretario auf dem Burgermeister Stuhl, und daselbst war auch der H. Consistorialrath Gebhard. Der H. Consistorialrath Steinmetz und etliche Visitatores stunden in dem grünen Stuhle; die Prediger in den Raths- und andern Mannsstühlen.

14) Beim Ausgange war Instrumental-Musik.

15) Die Kirche dauerte bis nach 12 Uhr, weil die Predigt bei 2½ Stunde lang war. Beym Ausgehen aus der Kirche nahm der H. Visitator Schuchard, weil er am nächsten bei der Kirche, die Herrn Deputirten zum Frühstück mit nach Hause.

16) Gegen 1 Uhr wurde ein Zeichen mit der Mittagsglocke gegeben, darauf sich alle Prediger wieder in die Kirche begaben, wo der Synodus bei verschlossenen Thüren angieng.

17) Zur Eröffnung des Synodi wurde gesungen: Komm, heiliger Geist ꝛc.

18) Nach diesem setzte sich der Herr Deputirte auf einen dazu hingesetzten Sessel gegen der Chorthüre. Die andern Herrn, Visitatores und Seniores, saßen auf den Bänken der Primaner und Secundaner, und die Prediger stunden.

19) Hierauf fing der H. Superintendent seinen Prologum an, worin er von den kleinen abzuschaffenden Kirchen-Festen handelte (lateinisch).

20) Hierauf hielt der Herr v. Zerbst eine kleine teutsche Anrede, und durch Vorlesung des Commissorii, welche von H. Rath Rothweil geschahe, legitimirte er sich zu seinem Posten.

21) Nach diesem setzten sich H. v. Zerbst, H. Superintendens, mit den HH. Consistorialräthen, Visitatoribus und Senioribus, auch dem das Protocoll führenden Rath Rothweil, an die Tafel, welche zu diesem Ende im Chor quer überstund, und die Prediger stunden ringsherum. Die sitzenden Geistlichen waren: Superintendent Schumachers, die Consistorialräthe Gebhard und Steinmetz, Visitatores Schotte, Rissen, Schuchard, Seniores Gramschütz, Biering, Stäcker, Fubner et ego Stracke.

22) Hierauf wurden die Synodalfragen durchgegangen, und die darauf gegebenen Antworten (und gemachten Bemerkungen) protocolliret.

23) Wurden die Synodal-Orationes von den Herren Predigern eingefordert, davon aber die Visitatores, Seniores und auch die, welche den Religionseyd noch nicht gethan haben, (also zum erstenmal dem Synodo beiwohnen) frei sind. Der H. Pfarrer Cuntze von Münden und H. Pfarrer Blum von Lütersheim mußten ein Stück von ihren Reden vorlesen, neben dem Pulte (vor dem großen Altar), von welchem der H. Superintendent seine Rede hielt.

(Hierauf folgt auch noch die Ablegung und Unterschreibung des Religionseides von denen Predigern, die noch nicht dem Synodo beygewohnt haben. Und das eigenhändige Aufschreiben aller Prediger nach ihrem Amtsalter und den Conventen.)

24) Der H. Superintendent schloß mit seinem (lateinischen) Epilogo über die Materie des Prologi. Alsdann wurde das Te Deum gesungen mit Begleitung von Posaunen und andern Blase-Instrumenten. Und endlich

25) schloß der H. Superintendent mit dem Segen. Dieses alles dauerte bis gegen 5 Uhr.

26) Nun gieng der Zug zu der großen Kirchthüre nach dem Pfarrhause hinaus, bey der Schule her, und voran zum Rathhause, die Treppe hinauf, ein; da erstlich der Hr. v. Zerbst und H. Superintendent. 2. die 2 Consistorialräthe 3. der Visitator Schotte und Rath Rothweil, nun die andern Visitatores, Seniores, und alsdann die Prediger (nach ihren Amtsjahren) immer zwei und zwey giengen.

27. Die Deputirten, Visitatores, Seniores, die Herren von der Stadt (nämlich Stadt-Schultheiß, Burgermeister und Secretarius) waren auf der Herrenstube.

28) Unter dem Trinken auf die Gesundheit des Fürsten wurden die Doppelhaken, welche vor des Herrn Cantor Weber's Hause auf der Kirchhofs-Maure lagen, gelös't.

29) Für die Mahlzeit wurden von jeder Person 18 mgr. bezahlt. Den Wein gab die Stadt auf 3 Personen 1 Maaß.

Postsynodus.

30) Den Tag darauf, Mittwochs den 13. Junii, war der Post-Synodus welcher um 9 Uhr angieng, und wurde das Zeichen mit der Mittagsglocke gegeben. Für diesesmal wurde darin nichts weiter verhandelt, als die Rechnung über die Witwenkasse, welche Hr. Pfarrer Diesmann von Wetterburg führt, abgenommen. Das Capital der Witwenkasse war dermalen ohngefähr 6200 Rtlr. und in Vorrath waren ohngefähr 690 Rtlr. Es wurde also den Wittwen 1 fl. zugesetzt, daß sie von 1771 an nun jährlich 7 fl. haben.

31) Gegen 11 Uhr war der Postsynodus geendigt. Es wurde hierauf bei H. Gastwirth Bender im Hause gespeist, und dieses wird aus der Landeskasse bezahlt. Eben aus dieser Kasse wird auch den Deputirten das Ihrige gegeben.

1782.

Herrschaftliche Synodal-Verordnungen, Frageweise extrahiret.

1. Ob Inspectores in der ihnen anvertrauten Dioces die ihnen befohlne Kirchen-Visitationes binnen den 3 Jahren vorgenommen und beendigt, und dabey die etwaige Beschwerden der Prediger und Schulmeister gegen die Gemeinden und dieser gegen die Prediger und Küster, auch sonsten die Gebrechen an Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden getreulich protocollirt? 2. Ob Inspectores bei der Visitation befunden, daß Prediger bei dem Predigen sich nach den Begriffen und Fähigkeiten der Zuhörer sich nicht gerichtet, noch darin vornehmlich die Lehren von der Buße, Glauben und christlichen Wandel getrieben, den Gegnern zuviel und ohne Noth widerlegen, weltliche Geschichte und Fabeln vortragen, auch wohl Latein- und Französische, oder andere unverständliche Wörter und wissenschaftliche Redens-Arten einmischen. 3. Ob auch einige Pfarrers auf der Cantzel bei den Bestrafungen die persöhnlichen Leidenschaften herrschen laßen, die Stuffen der Vermahnung nicht beobachten, Anzüglichkeiten oder auch ihre eigene Streit-Sachen auf die Canzel bringen? 4. Ob jemand anzuzeigen, der entweder im Predigen unnöthig weitläuftig sey und länger als $^3/_4$ oder höchstens eine Stunde predige, oder gar keinen Fleiß auf die Ausarbeitungen seiner Predigten wende, ohne die gehörige Vorbereitung und Ueberdenckung die Canzel besteige, und seine Zuhörer mit einem unverständlichen und unnützen Vortrag unterhalte? 5. Ob Inspectores jemand wüßten, der die Augsburgische Confession verfälscht gepredigt, oder sonst an der Lutherischen Religion wankete, und wer selbiger sey? 6. Ob Inspectores wüßten, daß dieser oder jener Pfarrer sein Studium Theologicum vernachlässige und sich nur auf die häußlichen Geschäfte und Gewerbschaften lege, und sich dadurch außer Stand setze, die Theologie oder seine Religion wider die Gegnern, oder sonsten vertheidigen zu können? 7. Ob ein oder andere im Ministerio anzuzeigen seyn, so denen Zuhörern mit bösen Exempeln, ärgerlichen Leben und Wandel, zankischen und widrigen Bezeigen anstößig wären? 8. Ob Inspectores einige Pfarrers anzuzeigen wüßten, so das Siegel der Verschwiegenheit gebrochen, und die Heimlichkeiten außer denen in den Rechten, und

der Pastoral-Theologie ausgenommenen Fällen entweder der Obrigkeit oder andern offenbaret? 9. Ob Candidaten zum Predigen zugelaßen, so nicht vorläufig geprüft worden, und vom Consistorio oder Superintendenten dazu keine Erlaubniß erhalten haben? 10. Ob in dieser oder jener Parochie ein oder anderer Zuhörer gefährliche Meinungen hege, und solche andern beizubringen suche? 11. Ob die Colloquia des Jahrs zu bestimmter Zeit gehalten, auch fleißig besucht und zweckmäßig abgewartet werden? 12. Inspectores haben schriftlich anzuzeigen, wie jeder Pfarrer in denen Colloquiis in respondendo et opponendo sich verhalten, und werden sie angewiesen, die Colloquial Protocolle künftig jedesmahl ad Consistorium einzuschicken, und keine Partheilichkeit in selbige eindringen zu laßen. 13. Ob auch jemand in Kirchen-Gebräuchen und Amts-Sachen etwas aus eigenem Anmaßen geändert? 14. Ob einer von den Pfarrers von denen, den Jahrgängen nach, vorgeschriebenen Evangelischen- oder Epistolischen Texten, ohne vorhero solches beim Consistorio angezeigt und deßen Genehmhaltung eingeholt zu haben, abgegangen sey? 15. Ob Pfarrer sich mit ihren Zuhörern, unanständiger Weise gemein, und durch ein der Würde ihres Amtes widersprechendes Betragen verächtlich machen? 16. Ob Inspectores auch auf die in eines jeden Convente befindliche Candidaten acht gehabt, ihre Aufführung bemerckt, und so ferne solche unanständig ärgerlich und anstößig befunden, dieselbe durch ernstliche Erinnerungen davon abzubringen gesucht haben? 17. Ob auch Feindschaft zwischen einem oder andern Pfarrer obwalte? 18. Ob ein Pfarrer dem andern in sein Kirchspiel oder anvertraute Pfarre Eingrif thue? 19. Ob auch einige Pfarrers sich selbst das heilige Abendmahl reichen, und keinen eigenen Beicht-Vatter halten, oder, da sie mit der Gemeinde gehen könnten, dasselbe außer der Gemeinde sich reichen, und geben laßen? 20. Ob auch einige Pfarrers nach ihrer Bequemlichkeit den Gottesdienst verzögern, und nach ihrer Gefälligkeit durch die Küster an Sonn- und Festtagen die Uhr auf und zurückziehen laßen? 21. Ob auch die gewöhnlichen Wochenpredigten auf Tagzeit, wie gebräuchlich, verrichtet, oder sonst wegen Buß- und Leichen-Predigten, und nach eigenem Belieben versäumet und eingestellet worden? 22. Ob einige Prediger einen Beth-Tag wegen in derselben Woche einfallender Festtage, oder unter einem andern Vorwande, ausfallen zu laßen, oder auf einen Sontag zu verlegen, sich unterfangen? 23 Ob auch die Beth-Stunden nach jedes Orts Gewohnheit, sodann das Morgen- Mittag- und Abend-Geläut richtig gehalten worden? 24. Ob auch jemand von den Predigern die Eltern zwinge, mehr als zwey Gevattern zu bitten, und 25. Ob auch jeder von den Predigern die Beichte an seinem Orte des Sonnabends halte? auch ob jemand eigenmächtig die besondere Beichte, wo solche bisher üblich gewesen, in eine öffentliche Beichte verwandele? 26 Ob auch an ein oder andern Orten die Kinder 8 oder 14 Tage ungetaufft liegen bleiben? item ob einige Kinder, so noch nicht confirmiret zur Gevatterschaft gegen desfalls besonders ergangene Verordnung zugelassen werden? 27. Ob einige Pfarrers anzuzeigen, welche die Aussegnung der Kindbetterinnen durch Candidaten, oder wohl gar durch Schulmeister verrichten laßen? 28. Ob auch die Kinderlehren an jedem Ort fleißig und zu gehöriger Zeit gehalten, von den alten und jungen Leuten besucht, und die Jugend nach ihren Begriffen unterrichtet, insonderheit auch der Verordnung de 1771 in Ansehung der wöchentlichen biblischen Catechesationen, dann der allsonntäglichen durchs ganze Jahr zu haltenden Kinder Lehren, und Sonntäglichen biblischen Vorlesungen, weniger nicht der an den Festtagen über die Fest-Materien anzustellenden Catechisationen genau nachgelebet werde? Und wird den Inspectoribus noch besonders nachdrücklich aufgegeben, ob jene Verordnung in allen Stücken genau beobachtet worden, bei jeder Kirchen-Visitation sich sorgfältigst zu erkundigen, und den Befund in dem Visitations-Protocoll anzumerken. 29. Ob Pfarrers seyen, welche in den Kinder Lehren, und bei der zu confirmirenden Jugend, die Kirchen- Vermahn- und Bestrafung mißbrauchen, und anstatt der von einem Kirchendiener erforderten Gedult und Sanftmuth, sie mit Schlägen, oder auch mit Schimpfworten bestrafen,

oder außerdem mit Zurücksetzung nöthiger Bescheidenheit, in ihren Predigten und sonsten von ihren Leidenschaften sich hinreißen laßen, die Stuffen der Vermahnung nicht beobachten, und zumal gegen die Schläfer und Plauderer mit unanständiger Heftigkeit und Eifer herausfahren? 30. Vielmehr aber, wenn sich jemand in der Kirche oder Catechismuslehre ungebührlich verhält, ob sie solches der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt? 31. Ob solche Persohnen getrauet werden, so sich wegen der in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Verwandtschaft nicht heirathen dürfen, oder sich nicht vorher proclamiren laßen und deswegen keine besondere dispensation erlanget, und vorgezeiget haben? oder deren Eheberedungen von denen Amts- oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, von denen Stadt- und Gerichtsobrigkeiten noch nicht confirmirt worden? 32. Ob auch verwittibter proclamation und copulation vor Ausgang der verordneten Trauerzeit ohne Erlaubniß vorgenommen? 33. Ob einige, so die Elterlichen Einwilligen nicht gehabt, ohne des Consistorii Erlaubniß copuliret worden? 34. Imgleichen, ob Ausländer und von fremden Orten her, ohne hinlängliche Zeugniße, daß sie noch ledigen Standes sein, copuliret worden? 35. Ob Verlobte, da ein Theil aus eines andern Pfarrers im Lande Kirchspiel her, getrauet worden, ohne vorgezeigtes Zeugniß vom vorigen Seelsorger von geschehener proclamation? Auch ob die zum Schlosbau auf Waldeck bestimmten 18 gr. Heyraths Gelder alle halbe Jahr auf der Colloquial-Zusammenkunft nebst dem besondern Verzeichniß und Bemerkung der copulirten Namen an die Inspectores abgeliefert, und von diesen an den Berechner Rath und Amtmann Brumhard eingeschickt worden? 36. Ob dem christ- und löblichen Gebrauch nach, alle junge Leute, welche ihres Standes selber bishero nicht davon befreyet gewesen, oder Dispensation ausgewürcket, vor der Trauung des Sontags-Nachmittags in öffentlicher Kirchen-Versammlung examiniret worden, oder ob hierinnen nicht von ein- und andern Pfarrers nach Leidenschaften verfahren, entweder dieses gar unterlaßen, oder in einer Beth-Stunde, oder wohl gar alleine in Geheim, in ihren Häusern die Examination verrichtet werde? 37. Ob auch Leute, die concubitum anticipirt haben, nach dem neuen formular ordnungsmäßig copulirt worden? 38. Ob Pfarrer in solchen Fällen, da Weiber aus ihren Gemeinden sechs Wochen zu früh entbunden worden, sie darüber in der Stille mit Vorsicht zu vernehmen, und durch schickliches sanftmüthiges Zureden zu einem freimüthigem Geständniß zu bringen, auch solchenfals es der Obrigkeit anzuzeigen unterlaßen haben? 39. Ob Persohnen, so außer Landes gegen das sechste Gebot sich ergangen, und vorgeben, sie hätten Kirchen-Buße gethan, ohne glaubhaftes Zeugniß oder eingeholten besondern Befehl vom Consistorio zum heiligen Abendmahl zugelaßen worden? 40. Ob welche Pfarrers anjetzo seyen, so ihren Zuhörern um geringer Ursache willen, oder da dieselbe wichtig, doch noch nicht offenbahr wären, ohne eingeholten Befehl ihrer Obern das heilige Abendmahl vorenthalten? in offenkündigen bekannten Verbrechen aber hat es seinen gewiesenen Weg. Insbesondere sollen die Pfarrer solche Persohnen, welche sich grober überwiesener Verbrechen, als Ehebruch, Blutschande, mit dem Zuchthauß bestraften Diebstahls, Gotteslästerung, Mein Eides rc. schuldig gemacht, ehe sie zum Abendmahl zugelaßen werden, dem Consistorio anzeigen, und welche Art der Buße ihnen aufzulegen sey, anfragen? 41. Ob auch diejenigen Persohnen, so, es sey nun zu der Privat Ermahnung, zur Buße und Lebens-Beßerung, oder zu der Kirchen-Buße gezogen worden, angehalten werden, daß sie sich versöhnen, und daß sie zugleich und an einem Ort sich zur Privat-Ermahnung oder Kirchen-Buße stellen, oder da sie nicht zusammenzubringen, der bußfertige Theil zwar angenommen werde, jedoch, daß er bezeuge, allen Haß und Widerwillen abgelegt zu haben? 42. Ob sich auch jemand in eines oder andern Kirchspiel oder Gemeinde gefunden, so nicht aus bekannter Armuth, sondern aus Muthwillen dem Pfarrer die Gebühr zu vorenthalten, Leichenbegängniß, uneheliches Kindtaufen, Ablegung der Kirchen-Buße ohne Abtrag der Gebühren begehret, erhalten, und auf nachherige Klage darüber bey der Obrigkeit ungestraft geblieben? 43. Ob

auch einige Pfarrer ganz verarmten, entweder Leichenbegängniß, Kindertaufe, oder Kirchen-Buße um des Gebührs versagt, oder zum wenigsten ihr Amt, wie sichs gebührt, dabey nicht errichtet haben? 44. Ob, wann in den Geschichtserzehlungen der verstorbenen etwas wieder die bekante Wahrheit, wohl gar auffallender und anstößiger oder andere nachtheiliger und schädlicher Weise, enthalten, solches nicht von dem Pfarrer gestrichen werde? 45. Ob auch ein oder andere Pfarrers für der Kranken Vorbitte ein Gebühr gefordert? 46. Ob fremde Religions-Verwandte ohne gnugsam geprüfte Absicht und Erkentniß und hinlänglichen besondern Unterricht angenommen werden? 47. Ob auch bishero der Kirchen- Schul- und andern Special- so Herrschaftlichen als Regierungs- und Consistorial-Verordnungen, Edictis und Rescriptis, insbesondere denen neuern Verordnungen de 1770 et 1771 punctlich nachgelebet worden? 48. Ob das Vorlesen derjenigen Verordnungen, Edicten und Rescripten, so jährlich dem ergangenen Befehl gemäß, von den Canzeln geschehen soll, allemal zu bestimmter Zeit bewürcket, und wie verordnet, beobachtet worden? 49. Ob Dienstbotten der Verordnung gemäß, an Ort und Ende wo sie dienen, zum heiligen Abendmahl gehen, und vom Pfarrer des Orts, wo sie vorher gedienet, durch ein Zeugniß solches darthun, und ob auch jemand von ihnen, sie seyen nun fremde oder einheimische, für solch Zeugniß Geld genommen? 50. Ob auch seit letzterem Synodo einige Pfarrers der Verordnung zuwider ohne Erlaubniß des Consistorii, oder wenigstens ohne Vorwißen des Inspectoris, außer Landes gereiset, und sonsten des Nachts von ihren Gemeinden geblieben? 51. Ob Juden an unsern Sonn- und Feyertagen Handlung und Gewerbschaft getrieben, und ob solches von der Stadt oder Amts-Obrigkeit geahndet worden? 52 Ob der letztern Verordnung vom heilighalten der Sonn- und Festtage in allen Stücken genau nachgelebet, und ob vom Magistrat in Städten, und Richtern in Dörfern desfals fleißige Aufsicht gehalten werde? 53. Ob Stadtobrigkeiten oder Beamte sich unterstanden, die Pfarrer und ihre Haußgenoßen für ihre Persohn, oder auch der Kirchen- oder Pfarrgüter halben, außer einem Auftrag von gnädigster Herrschaft oder der Regierung und Consistorii zu verabladen und vor ihre Gerichte zu ziehen? 54. Ob die Pfarrer in Gemäßheit der in anno 1771 ergangenen Verordnung und deren 8ten Abschnits Nr. 4 wöchentlich einmahl die Schule besuchen, auch den Examinibus beiwohnen. Item, ob in Gemäßheit der unterm 3. April 1781 ergangenen Verordnung an allen Orten die jährlichen Examina gehalten werden? 55. Ob die unterm 13. Junii 1780 ergangene Verordnung, daß Kinder, denen bey Annehmung der praeparanden zur näheren Vorbereitung auch nur Ein Tag fehle, nicht zur Präparation angenommen werden sollen, genau nachgelebt werde? 56. Ingleichen, ob das Verbot de 13. Martii 1756 ohnconfirmirte Kinder außerhalb Landes oder Kirchspiels und Gemeinde zu vermiethen: in Acht genommen werde? 57. Wie weniger nicht, ob Pfarrers der anno 1742 gegebenen Verordnung gemäß, alle Monath von Praeceptoribus und Schulmeistern die Specification der saumhaften Schul-Kinder sich geben laßen, und ob die Straf-Gelder beigetrieben und zum bestimmten Endzweck angewendet, und in der Rechnung berechnet werden? 58. Ob die öffentliche Bekanntmachung von der Cantzel des eintrettenden Schulexaminis, nebst Vorstellung der Nothwendig- und Nützlichkeit deßelben, und Einladung der Eltern oder Vormünder der Kinder dazu, wie auch die Benachrichtigung über die Dauer der Ferien nebst Ermahnung, die Kinder, nach solchen ohne Aufschub und Fehl wieder täglich zur Schule zu schicken, jedesmal 8 Tage vor dem Examine geschehe? 59. Ob an jedem Ort in Städten und Dörfern alljährlich die Kirchen-Rechnung abgehalten, und der Ueberschuß zu Capital gemacht werde? 60. Ob die Pfarrers darnach sehen, daß in jedem Hauße ihrer Gemeinde eine Bibel oder wenigstens ein Exemplar Neuen Testaments sey? 61. Ob in Gefolg der Verordnung von 1771 und und deren 5. Abschnitts Nr 3 die Geistlichen bey den biblischen Catechisationen sich nicht etwa nur mit Erläuterung einiger Verse beschäftigen, sondern vielmehr das ganze verlesene Capitel oder doch einen beträchtlichen Theil deßelben mit der

Jugend durchgehen, und ihnen daßelbe zur Erbauung und Beßerung kürzlich erklären, weniger nicht die Zuhörer angehalten werden, ihr Neues Testament zum Nachschlagen mit in die Kirche zu bringen, auch zu Hauße nachzulesen? 62 Ob jeder Pfarrer seine disjährige Synodal-Oration richtig eingeliefert habe? 63. Ob auch die zum Behuf des Wildunger Waysenhauses bey jeder Kirche sich befindenden Armen-Büchse nach der Verordnung von 1721 und 1723 bei Hochzeiten und Kindtaufen ordentlich und fleißig umher getragen werde, und ob nicht etwa Inspectores jährlich bei Nachzählung des darin befindlichen Geldes einen so mercklichen Abgang verspüret, daß darauf auf die Nachläßigkeit eines und des andern Pfarrers geschlossen werden könne. 64. Ob jemand vorhanden, der den Religions-Eyd noch nicht abgeschworen, und solchen unterschrieben habe? Arolsen, den 1. May 1782. Fürstl. Wald. zum Consistorio verordn. Praesident, Vice-Cantzler und Räthe daselbsten.

(L. S.) de Zerbst.

1794.

Beschreibung der Gebräuche bei den Synoden des Waldeckischen Ministerii; insbesondere, wie die Synode hier in N. Wildungen im Jahre 1794 gehalten wurde.

1) Das Ausschreiben der Synode geschiehet vom Fürstl. Consistorio an jeden Conventsinspector, der es durch den gewöhnlichen Umlauf seinen Conventualen mittheilt, und an den Stadtmagistrat insbesondere, um die nöthigen Veranstaltungen zur Aufnahme und Bewirthung der Deputirten und des Ministerii, desgleichen zu einer schicklichen Kirchenmusik, zeitig machen zu könnnen.

2) Sonntags den 6. Julius wurde von der Kanzel die den Dinstag hier zu haltende Synode der gesammten Geistlichkeit des Waldeckischen Landes bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß es einem jeden frei stehe, Vormittags dem Gesang, Gebete und der Predigt beizuwohnen. Und künftig könnte auch beygefügt werden, daß die vordern Weibsbänke für die Pfarrer ledig gelassen werden möchten, damit diese, wenigstens großentheils da Platz fänden; desgleichen, daß niemand verlangen möchte, in die des Nachmittags bey verschlossenen Kirchenthür zu haltende Synode eingelassen zu werden, weil dadurch die nöthige Stille gestört werde.

3) Montags den 7. Julius wurde am frühen Nachmittage vom Magistrat eine Bürgerwache, welche ein Sergeant anführte, an das Reizenhagener Thor gestellt, um die Deputirten zu empfangen, auch den ankommenden Predigern ihr Logis anzuweisen. Denselbigen Nachmittag wurde um 3 Uhr die Synode gleich einem hohen Feste eingeläutet. Auch wurden an diesem Tage die Schülerbänke der 3 untersten Klassen vom Chore weggenommen, und sonstige Zubereitungen in der Kirche gemacht.

4) Dienstags den 8. Juli, als am Synodaltage, zog eine Bürgerwache, welche der Stadtlieutenant J. Stracke führte, auf, mit welcher das Rathhaus und die Stadtthore besetzt wurden.

5) Eigentlich ist es von vielen Jahren her gewöhnlich, daß Morgens 8 Uhr die öffentliche Versammlung anfange. Diesmal wurde, auf Gutbefinden der Herrn Deputirten, um 8 Uhr zum ersten, um $^1/_4$ nach 8 Uhr zum zweyten und um $^1/_2$9 Uhr zum drittenmal geläutet. Die Kirche wurde zwar erst bei dem Ausläuten geöffnet; aber als die Prediger kamen, waren doch schon fast alle gute Stände besetzt. Wir beyden hiesigen Prediger standen im Pfarrstuhl zur Linken; an uns Hr. Superintendent Kleinschmidt, und diesem zur Rechten der die Predigt habende Herr Senior Neumeyer von Sachsenhausen. Dieses war die Einrichtung des Hrn. Superintendenten. Denn bey vorigen Synoden haben die hiesigen Prediger in der Mitte, der Superintendent zur Rechten, und der zur Predigt bestellte Inspector oder Senior oder Pastor zur Linken gestanden.

6) Gesungen wurde: Liebster Jesu, wir sind hier 2c. Darauf mit Orgel, Trompeten und Pauken, abwechselnd mit Zinken und Posaunen, Num. 170 des Gesangbuchs von 1790: Von dir, mein Gott, kommt Licht und Leben 2c. V. 1 u. 2. Darauf that Hr. Senior Neumeier ein Gebet vor dem kleinen Altar; anstatt, daß ehemals das Symbolum Athanasii und darauf das in Habermann's Gebetbuche stehende Gebet um Erhaltung der Kirche vorgelesen wurde. Sodann wurden von Num. 170 die folgenden Verse, v. 3- 7 mit vorhin angezeigter instrumentalischer Begleitung gesungen.

7) Nach Erledigung dieses Liedes war große Instrumental- und Vocalmusik. Ohne die Dilettanten waren 8 Instrumentalmusiker, nämlich Hr. Stadtmusikant Weyhrauch und sein Schwiegersohn Koch, und 6 Fremde Musikanten, die der Stadtmusikant, besonders zur Besetzung der Blasinstrumente, auf Begehren des die Musik dirigirenden Hrn. Succentoris Krug und auf Erfordern des Stadtmagistrats, hatte kommen lassen und von der Stadt bezahlt wurden. Die Sänger waren Praeceptor tertius Mahn und Hr. Mädchenpraeceptor Heller, Bassisten, Hr. Eichler, Tenorist, Friedr. Varnhagen aus Prima Altist, und 4 Secundaner Discantisten. Diese 5 Schüler bekamen aus der Stadtkasse eine Erkänntlichkeit von 27 Mgr.

8) Gepredigt wurde über den letzten Artikel der Augsb. Conf., von der Gewalt der Bischöffe. Anstatt des gewöhnlichen Kirchengebets wurde ein ähnliches, vom Prediger selbst verfertigtes, worin auch die Synode eingeschlossen wurde, gebraucht. Die Predigt mit diesem Gebet währte beynahe ¾ Stunden.

9) Nun wurde wieder eine, aber kurze, Instrumental- und Vocalmusik aufgeführt, gegen deren Endigung Hr. Senior Neumeier aus dem Pfarrstuhle vor den Altar gieng und den Segen sprach. Zum Ausgange spielte man eine Simonie. Und nun giengen die Herren Deputirten und sämmtliche Prediger zu ihren Bekannten zum Frühstück.

10) Das Klingelbeutelgeld betrug 3 Thlr. 24 gGr. und 4 Pf., wovon dem Opfermann für seine aussergewöhnliche Mühe bey der Synode 24 gGr. und für Verfertigung und Anschlagung des neuen Ornats an Kanzel, Taufstein und beyde Altäre 1 Thlr. 12 mgr. gegeben, das übrige aber zu sonstigen Ausgaben, die die Synode verursacht hatte, verwendet wurde.

11) Ohngefähr 1 Stunde nach dem Ausgang wurde mit der Klimpeglocke zur eigentlichen Synode geläutet. Worauf die Herren Deputirten und sämmtliches Ministerium sich wieder in die Kirche begaben, und die Synode bey verschlossenen Thüren angefangen wurde. Zur Eröffnung der Synode wurde sonst und zuletzt im J. 1782, Komm heil. Geist 2c. vom Superintendenten angestimmt, welches aber 1788 und auch jetzt nicht geschahe.

12) Der Hr. Superintendent Kleinschmit eröffnete die Synode mit einer lateinischen Rede, unter welcher die Herren Deputirten an dem auf dem Chor hingesetzten Tische auf zweyen Armsesseln saßen. Allen andern Anwesenden kommt eigentlich zu, während dieser Rede zu stehen; doch wird es so genau nicht genommen. Zu Haltung der Rede läßt man den Superintendenten den Pult, welcher vor dem kleinen Altar steht, nach Endigung der Predigt vor den großen Altar bevestigen.

13) Nach Endigung dieser Rede stellen sich die Herren Commissarii mit dem Secretario, Superintendens, Consistoriales, Inspectores und Seniores um den großen Tisch. Nun hält der erstere Commissarius eine kurze Anrede, worin er dem sämmtlichen Ministerio den gnädigen Gruß des Landesherrn vermeldet, und legitimirt sich und seinen Collegen zu dem gegenwärtigen Posten dadurch, daß er das e Consistorio nomine Serenissimi enthaltene Commissarium drch den Secretarium verlesen läßt.

14. Hierauf setzen sich die eben Genannten am Tische nieder. Superintendens, der als Director Synodi den Vorsitz vor den Consistorialräthen hat, auch die Consistoriales und Inspectores haben Mäntel um, aber die Seniores nicht. Die Prediger stehen um die Sitzenden her.

15) Sodann werden die Synodalfragen, welche dem Ministerio bei dem Ausschreiben der Synode mitgetheilt werden, durch die Commissarios vorgelesen, und die darauf gegebenen Antworten und dazu gemachten Bemerkungen des Ministerii vom Secretario protokollirt.

16) Nach Endigung der Synodalfragen währt das Uebrige bis zum Ausgang aus der Kirche noch ohngefähr eine Stunde. Nun können also die Musici bald auf die Orgel gehen; auch kann dem Koch auf dem Rathhause so ziemlich die Zeit zur Mahlzeit bestimmt werden. Denn jetzt werden 1) die Synodalreden der Prediger von den Inspectoren eingefordert, von deren Lieferung die Inspectores selbst und die Seniores, auch die, welche noch kein volles Jahr im Ministerio stehen, frey sind. 2. Etliche Prediger oder Diaconi, welche vom Directore Synodi dazu aufgefordert werden, lesen neben dem Pulte vor dem großen Altare ein Stück ihrer Reden vor. 3. folgt die Ablegung und Unterschreibung des Religionseides von denen Predigern, die der Synode zum ersten Mal beywohnen. Im J. 1794 geschah jene bloß mit einem Handgelübde, ohne Aufreckung der Finger. Mittlerweile geschiehet auch das Aufschreiben aller Prediger nach den verschiedenen Conventen, welches Verzeichniß ad Acta synodalia gelegt wird, und müssen zu diesem Behuf auch Dintenfaß und Federn auf dem großen Altar bereit seyn.

17) Hierauf schließt der Superintendent mit einem lateinischen Epilogus, worin ein Wunsch für den Fürsten und das fürstl. Haus und den fortdauernden guten Zustand des Religionswesens in der lutherischen Kirche und besonders in dem Waldeckischen Lande, und eine Danksagung an die Deputirten, enthalten ist.

18) Sodann wird auf der Orgel das Lied: Herr Gott, dich loben wir, angestimmt, und mit Pauken und Trompeten, welche mit Zinken und Posaunen wechseln, abgesungen. Endlich spricht der Superintendent den Segen teutsch (vormals lateinisch), worauf er auch anzukündigen pflegt, daß nun paarweise aus der Kirche gegangen werde, und die Prediger nach ihren Amtsjahren folgen sollen.

19) Der Zug geht nun vom Chor zu der Kirchthüre gegen Norden, oder nach dem Pfarrhause hin, hinaus, vor dem Schulhause her, längs über die Südseite des Kirchhofs und in der Straße neben dem Rathhause herunter, vorn zum Rathhause, die Treppe hinauf, dergestalt, daß der Consistorialpedell mit den Acten unter dem Arm den Zug eröffnet, dann die beiden Commissarien, nun der Superintendent und zur linken ein Consistorialrath (oder, wenn 2 Consistoriales sind, erst der Commissarius und Superintendent, und dann beyde Consistorialräthe, wie an. 1770 geschah) nun der älteste Inspector und neben dem etwa der Secretarius gehen, dann die andern Inspectores, die Seniores und die Prediger nach ihren Amtsjahren je zwey und zwey folgen. Auf dem Kirchhofe stehet gewöhnlich die Schützen-Compagnie und unten vor dem Rathhause ein Bürgeroffizier mit einem Commando in Parade.

20. Im Frühling 1794 ließ die Stadt den Tanzboden weißmachen. Auf diesem wurde dann an dreyen mit einander zusammenhangenden grossen Tafeln gespeis't. Für die Mahlzeit bezahlte jeder Prediger 18 mgr. und den Wein gab die Stadt, je auf 3 Personen 1 hiesiges Maaß oder 2 Bouteillen.

Postsynodus.

Den Tag darauf, Mittwochs den 9. Juli, war die Nachsynode, zu welcher um 9 Uhr das erste Zeichen und um ¼ nach 9 Uhr das zweite Zeichen zum wirklichen Anfang mit der Klimpeglocke gegeben wurde. Darinnen erscheinen nur die Deputirten mit dem Secretario, Superintendens, Consistoriales, Inspectores und Seniores, und der Berechner der Wittwenkasse, oder wer sonst noch aus dem Ministerio Tagsvorher citirt worden seyn möchte, aber alle ohne Mantel. Diesesmal wurde in der Nachsynode weiter nichts verhandelt, als was die Pfarrwittwenkasse anlangt, deren Capital dermalen 9865 Thlr. 21 mgr. betrug. Die Wittwen bekommen fernerhin 12 Thlr. jährl. Pension. Und der

bisherige Interims Rechnungsführer Hr. Pfarrer Neumeier zu Eppe, welcher nach wail. Hrn. Inspectoris Diesmanns Ableben die Rechnung übernommen hatte, wurde als ordentlicher Rechnungsführer bestellt, soll aber 500 Thlr. Caution stellen Nach 12 Uhr war dieses Geschäft geendigt, und wurde sodann auf dem Rathhause wieder gespeis't, wozu wir hiesige Prediger von Stadtwegen zu Gaste geladen wurden Die Herren Deputirten wurden auch noch diesen Abend von der Stadt gespeißt, wie auch den Abend vor dem Synodaltage geschieht.

Bey dem Wegfahren der Herren Deputirten hätte eine Bürgerwache an das Reizenhagener Thor gestellet werden sollen, wie bei der Ankunft geschehen war, und zu Corbach wirklich zu geschehen pflegt; aber man hatte dieses unterlassen.

N. Wildungen, im Monat Julius 1794.

Varnhagen.

1800.

Verzeichniß der auf den Synoden anwesenden Pfarrer [1]).

Jahr.	Anwes.:	Abwes.:	Jahr.	Anwes.:	Abwes.:	Jahr.	Anwes.:	Abwes.:
1563	30		1675	53		1712	50	4
1571	37		1677	54	3	1713	47	
1627	50	2	1678	53	3	1714	46	3
1628	50	4	1679	54	2	1715	53	4
1629	18	24 [2])	1680	51	3	1716	46	6
1630	38		1681	54	3	1717	54	3
1631	48		1682	57	5	1718	53	2
1632	38 [3])		1683	54	4	1719	43	
1633	48	5 [4])	1684	55	3	1720	58	8
1634	48	3 1 St.v.	1685	55	4	1721	58	3
1636	25	22 [5])	1686	52	2 1 mort.	1723	59	
1637	40	7	1688	51	7	1724	59	1
1639	36	7 7 vac.	1691	52	6	1725	53	8
1640	35	14	1695	45	7	1726	60	2
1641	29	7 vac.	1696	51		1727	57	6
1642	33	4	1697	52	6	1728	55	3 4 vac.
1643	37	6	1698	56	3	1730	58	4 2 vac.
1644	37	5	1699	50	5 2 mort.	1732	58	4
1645	35	10 2 vac.	1700	62		1734	56	6
1647	36	12 [6])	1701	47	9	1767	57	4
1648	47	4	1702	51	8	1773	58	3 2 mort.
1649	43	7	1703	53	2	1776	58	3
1650	48	2	1704	54		1779	58	3
1651	49	2	1705	48	6	1794	55	2
1670	47	7	1707	50		1800	52	3
1671	52	5	1708	44	10			
1674	53	4	1710	45				

[1]) Von manchen Jahren fehlen die Angaben bei den Acten.

[2]) Wegen der Kriegsgefahren.

[3]) Desgleichen.

[4]) Es fehlten auch die 3 Pfarrer aus der Herrschaft Düdinghausen.

[5]) Propter pestem. Auch fehlten die 2 Pf. aus dem Amt Lichtenfels und die 3 aus d. H. Düdinghausen.

[6]) Es erschien auch zum ersten Male der Pfarrer von Armsfeld, vermöge des Hess. Vergleichs.